

Bekanntmachung

Am Montag, 27.07.2020 findet um 18:45 Uhr im Saal der Stadthalle eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

TAGESORDNUNG

TOP	<u>II. Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Entscheidung/en	
2	Informationen des Bürgermeisters	
3	Verwaltungsstruktur der Stadt Bad Waldsee – Erteilung des Einvernehmens zur Abgrenzung des Geschäftskreises der Ersten Beigeordneten	SV-128/2020 Beschluss
3.1	Verwaltungsstruktur der Stadt Bad Waldsee – Erteilung des Einvernehmens zur Abgrenzung des Geschäftskreises der Ersten Beigeordneten	SV-128/2020 1. Ergänzung Beschluss
4	Abweichende Festsetzung von Gebühren und Entgelten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie	SV-140/2020 Beschluss
5	Finanzzwischenbericht des städtischen Haushalts II. Quartal 2020 und Einrichtung einer Haushaltsstrukturkommission	SV-139/2020 Beschluss
6	Annahme und Vermittlung von Sachspenden	SV-144/2020 Beschluss
7	6. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee-Bergatreute im Bereich „Bleiche“, Gemarkung Waldsee - Abwägung und Feststellungsbeschluss	SV-87/2020 1. Ergänzung Beschluss
8	Aufhebung der Vorkaufsrechtsatzung im Bereich Bleiche - Satzungsbeschluss	SV-124/2020 Beschluss
9	Einziehung des Weges Flst. 56, Gemarkung Michelwinnaden	SV-89/2020 Beschluss
10	Breitband - Hausanschluss-Verträge	
11	Breitband / Backbone - Informationen und weitere Bauabschnitte	
12	Schulbauentwicklungsplanung am Bildungszentrum Döchtbühl: 1. Kurzbericht über den Umsetzungsstand der jeweiligen Schulen in der Stufe 1 2. Auftragsvergabe der Stufe 2 des Honorarangebotes für alle Schulen am Schulzentrum Döchtbühl an Fa. Campus GmbH, Reutlingen 3. Information über Mehrkosten Stufe 1 und Finanzierung	SV-143/2020 Beschluss

13	Markenprozess Bad Waldsee: Information Projekt- und Zeitplanung	SV-145/2020 Kenntnisnahme
14	Verschiedenes	
15	Bekanntgaben	

Beratungs- aktion	Kennung	Gremium	Datum
Beschluss	öffentlich	Gemeinderat	27.07.2020
Verwaltungsstruktur der Stadt Bad Waldsee – Erteilung des Einvernehmens zur Abgrenzung des Geschäftskreises der Ersten Beigeordneten			

I. Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die neue Abgrenzung des Geschäftskreises der Ersten Beigeordneten.
2. Der Gemeinderat nimmt die Änderung der Verwaltungsstruktur zur Kenntnis.

II. zu beraten ist

über die Abgrenzung des Geschäftskreises der Ersten Beigeordneten

III. zum Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.03.2020 Frau Monika Ludy zur Ersten Beigeordneten der Stadt Bad Waldsee gewählt. Dieses Amt hat Frau Ludy zum 01.06.2020 angetreten.

Gem. § 44 Abs. 1 GemO leitet der Bürgermeister die Gemeindeverwaltung und regelt die innere Organisation. Die Abgrenzung der Geschäftskreise zwischen ihm und der Ersten Beigeordneten hat der Bürgermeister jedoch im Einvernehmen mit dem Gemeinderat vorzunehmen. In ihrem Geschäftskreis entscheidet die Beigeordnete grundsätzlich anstelle des Bürgermeisters. Es ist daher erforderlich, dass die beiden Geschäftsbereiche klar voneinander abgegrenzt sind.

In der Stellenausschreibung der Ersten Beigeordneten wurden Änderungen der Dezernats- und Fachbereichsstruktur sowie die Aufgabenbereiche aufgrund der Neubesetzung der Stelle des Bürgermeisters ausdrücklich vorbehalten.

Aufgrund der jeweiligen Kenntnisse und Erfahrungen des Bürgermeisters und der Ersten Beigeordneten wurden daher gemeinsam und einvernehmlich Überlegungen zur künftigen Organisation der Verwaltungsstruktur, bereits mit Blick auf eine mögliche Ernennung der Stadt Bad Waldsee zur Großen Kreisstadt, angestellt.

Der Geschäftskreis der Ersten Beigeordneten (Dezernat II) soll daher folgendermaßen aufgebaut sein:

- Fachbereich Finanzen
- Fachbereich Controlling, Beteiligungen, Liegenschaften, Recht
- Fachbereich Sicherheit, Ordnung
- Fachbereich Personal, Organisation, IT

Frau Beigeordnete Ludy stimmt der Änderung ihres Geschäftskreises ausdrücklich zu.

Die neue Verwaltungsgliederung ist dem beigefügten Organigramm zu entnehmen.

Die Änderung der Geschäftsbereiche zwischen dem Bürgermeister und der Ersten Beigeordneten erfolgt unmittelbar bereits ab August 2020, sofern der Gemeinderat dem Beschluss zustimmt. Die weiteren Änderungen der inneren Organisation werden sukzessive ab Oktober umgesetzt.

IV. weitere Überlegungen:

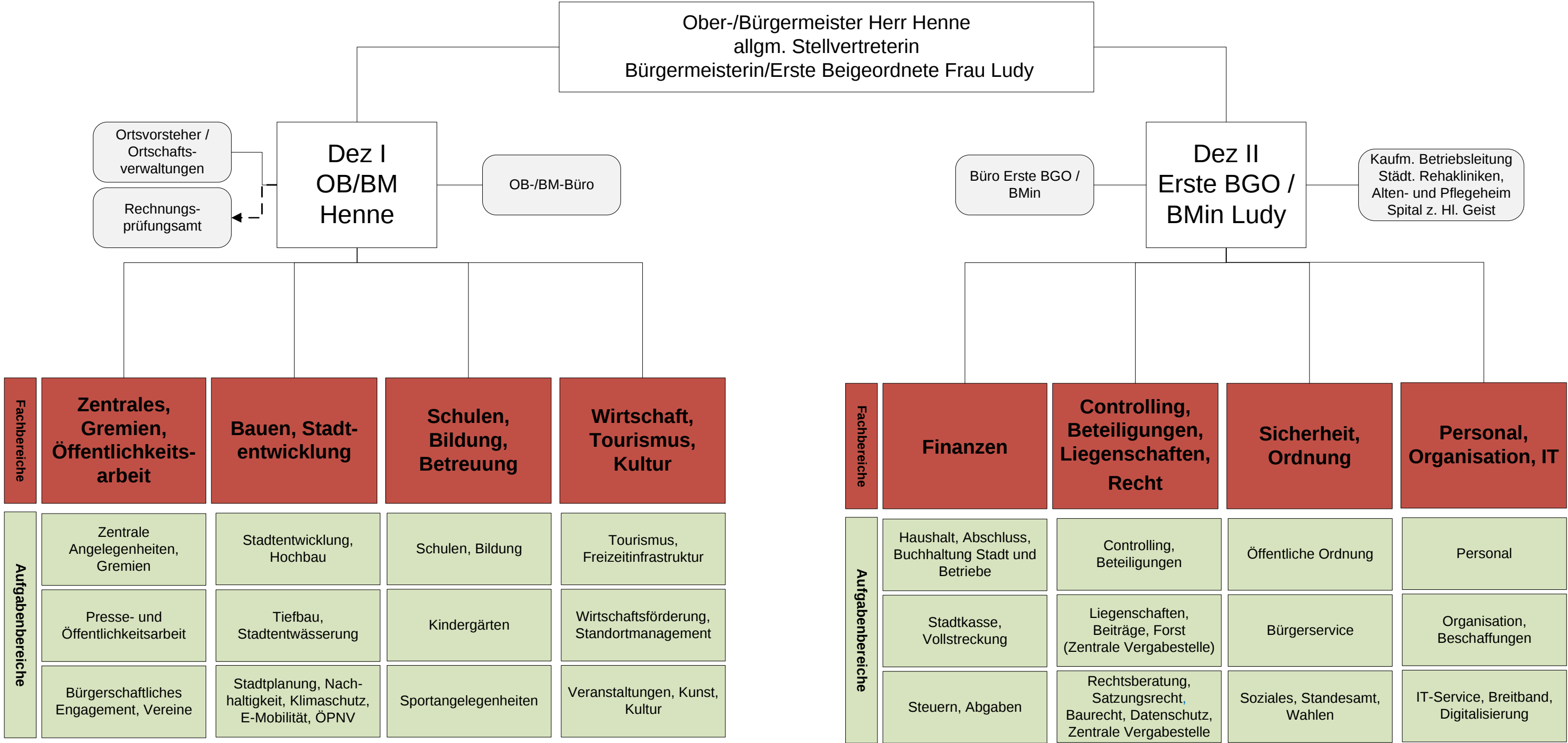
Bad Waldsee, 01.07.2020

gez. Henne

Anlage(n):

1. Organigramm Stadt Bad Waldsee

Entwurf



Beratungs- aktion	Kennung	Gremium	Datum
Beschluss	öffentlich	Gemeinderat	27.07.2020
Verwaltungsstruktur der Stadt Bad Waldsee – Erteilung des Einvernehmens zur Abgrenzung des Geschäftskreises der Ersten Beigeordneten			

I. Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die neue Abgrenzung des Geschäftskreises der Ersten Beigeordneten.
2. Der Gemeinderat nimmt die Änderung der Verwaltungsstruktur zur Kenntnis.
3. Für die Änderung der Verwaltungsstruktur stimmt der Gemeinderat der Schaffung einer Stelle im Bereich Organisation EG10 sowie der Änderung einer A12-Stelle in eine A13-Stelle für die neu zu besetzende Stelle Jurist (m/w/d) im Stellenplan 2021 zu. Die Stellen werden im Vorgriff auf den Stellenplan 2021 ausgeschrieben und besetzt.

II. zu beraten ist

über die Abgrenzung des Geschäftskreises der Ersten Beigeordneten

III. zum Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.03.2020 Frau Monika Ludy zur Ersten Beigeordneten der Stadt Bad Waldsee gewählt. Dieses Amt hat Frau Ludy zum 01.06.2020 angetreten.

Gem. § 44 Abs. 1 GemO leitet der Bürgermeister die Gemeindeverwaltung und regelt die innere Organisation. Die Abgrenzung der Geschäftskreise zwischen ihm und der Ersten Beigeordneten hat der Bürgermeister jedoch im Einvernehmen mit dem Gemeinderat vorzunehmen. In ihrem Geschäftskreis entscheidet die Beigeordnete grundsätzlich anstelle des Bürgermeisters. Es ist daher erforderlich, dass die beiden Geschäftsbereiche klar voneinander abgegrenzt sind.

In der Stellenausschreibung der Ersten Beigeordneten wurden Änderungen der Dezernats- und Fachbereichsstruktur sowie die Aufgabenbereiche aufgrund der Neubesetzung der Stelle des Bürgermeisters ausdrücklich vorbehalten.

Aufgrund der jeweiligen Kenntnisse und Erfahrungen des Bürgermeisters und der Ersten Beigeordneten wurden daher gemeinsam und einvernehmlich Überlegungen zur künftigen Organisation der Verwaltungsstruktur, bereits mit Blick auf eine mögliche Ernennung der Stadt Bad Waldsee zur Großen Kreisstadt, angestellt.

Der Geschäftskreis der Ersten Beigeordneten (Dezernat II) soll daher folgendermaßen aufgebaut sein:

- Fachbereich Finanzen
- Fachbereich Controlling, Beteiligungen, Liegenschaften, Recht
- Fachbereich Sicherheit, Ordnung
- Fachbereich Personal, Organisation, IT

Frau Beigeordnete Ludy stimmt der Änderung ihres Geschäftskreises ausdrücklich zu.

Die neue Verwaltungsgliederung ist dem beigefügten Organigramm zu entnehmen.

Die Änderung der Geschäftsbereiche zwischen dem Bürgermeister und der Ersten Beigeordneten erfolgt unmittelbar bereits ab August 2020, sofern der Gemeinderat dem Beschluss zustimmt. Die weiteren Änderungen der inneren Organisation werden sukzessive ab Oktober umgesetzt.

IV. weitere Überlegungen:

Um die Änderung der Verwaltungsstruktur umzusetzen, sind folgende Änderungen im Stellenplan 2021 notwendig:

- Neuschaffung einer Stelle im Bereich Organisation (EG 10)
- Änderung einer A12-Stelle in eine A13-Stelle für die neu zu besetzende Stelle Jurist (m/w/d)

Die Stellen werden im Vorgriff auf den Stellenplan 2021 ausgeschrieben und besetzt. Für den Stellenplan 2021 werden außerdem je eine zusätzliche Stelle für den Bereich Klimaschutz sowie Digitalisierung vorgesehen.

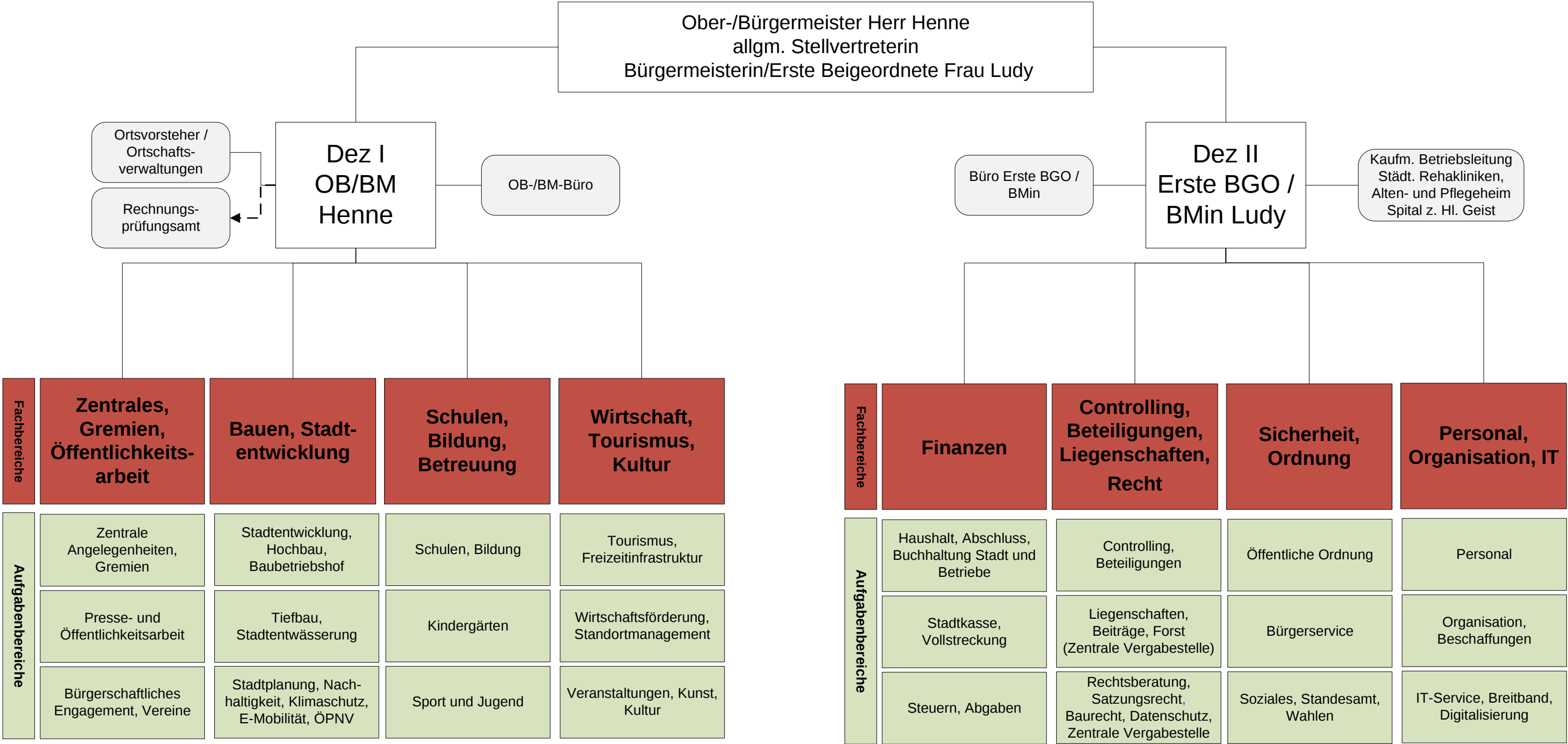
Bad Waldsee, 22.07.2020

gez. Henne

Anlage(n):

1. 2020-07-27 Änderung Organigramm

Entwurf



Beratungs- aktion	Kennung	Gremium	Datum
Beschluss	öffentlich	Gemeinderat	27.07.2020
Abweichende Festsetzung von Gebühren und Entgelten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie			

I. Beschlussvorschlag:

Für kommunale Einrichtungen, die wegen der Corona-Pandemie durch Rechtsverordnung schließen mussten werden folgende Gebühren und Entgelte abweichend festgesetzt bzw. ein Verzicht ausgesprochen:

1. die straßenrechtlichen Sondernutzungsgebühren für Außenbewirtung und sonstige Stellflächen für Sondernutzung im Einzelhandel von insgesamt 10.690 € (Summe 2019) werden für das Jahr 2020 nicht erhoben. Auf die Gebühren für Sperrzeitverkürzung im Außenbereich über 480 € wird 2020 verzichtet.
2. Die Saisonkarten für das Freibad werden entsprechend der verspäteten Öffnungszeit günstiger verkauft. Im Vergleich zum Vorjahr beträgt der Verzicht rund 29.000 €.
3. Auf die Erhebung der Entgelte für die Kindertagesstätten der Monate April bis Juni 2020 wird – mit Ausnahme der in Anspruch genommenen Notbetreuung – verzichtet. Auf die Entgelte für nicht in Anspruch genommene Schulbetreuung der Monate April bis Juni 2020 wird ebenfalls verzichtet.
4. Auf Gebühren für bereits vor der Pandemie ausgestellte Gestattungen bzw. Erlaubnisse in Höhe von 730 € wird verzichtet.

II. zu beraten ist

über den Verzicht von Entgelten und Gebühren. Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie konnten mehrere öffentliche Einrichtungen nicht genutzt werden oder bereits genehmigte Veranstaltungen mussten abgesagt werden. In der Folge ist darüber zu beraten und zu beschließen ob die Gebühren bzw. Entgelte erlassen werden wenn die Einrichtungen zeitweise nicht genutzt werden konnten. Die Zuständigkeiten liegen im Einzelfall teilweise in der Zuständigkeit des Bürgermeisters. Insgesamt ergibt sich in der Summe aller betroffenen Einrichtungen eine Summe, die in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegt. Deshalb wird das „Corona-Paket“ dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.

III. zum Sachverhalt:

1. Straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren und Sperrzeitverkürzung

In der Innenstadt Bad Waldsee werden jährlich Sondernutzungsgebühren für die Außenbewirtung und die sonstige Nutzung von Stellflächen erhoben. Da die Gastronomie aufgrund einer Rechtsverordnung im Frühjahr die Lokale schließen musste konnten die Flächen nicht durchgehend genutzt werden. Außerdem haben die Gastronomen erhebliche finanzielle Einbußen aufgrund der angeordneten Schließungen und der vorgegebenen Hygieneregeln im laufenden Betrieb.

Aus diesem Grund wurde bereits im Mai 2020 von Herrn Bürgermeister Henne in einem Eilentscheid im Rahmen seiner Zuständigkeit nach der Hauptsatzung verfügt, dass die Sondernutzungsgebühren im Jahr 2020 nicht erhoben werden. Nach der Aufstellung aus dem Jahr 2019 beträgt der Einnahmeausfall 10.690 €.

Auch die Gebühren für die Sperrzeitverkürzung der Freibewirtung über insgesamt 480 € wurden bereits durch Verfügung von Bürgermeister Henne erlassen.

2. Preisreduzierung der Saisonkarten im Freibad

Das Freibad in Bad Waldsee konnte aufgrund der Pandemie-Rechtsverordnung erst verspätet den Betrieb aufnehmen. Um auch bei einer verkürzten Badesaison die Saisonkarten attraktiv zu gestalten, wurden die bisherigen Preise 2019 entsprechend der Öffnungstage angepasst. Dadurch konnten in 2020 sogar mehr Saisonkarten verkauft werden als im Jahr 2019.

Eine Vergleichsberechnung mit den verkauften Karten 2019 ergab für das Jahr 2020 einen um 29.062 € niedrigeren Erlös als 2019. Nach einer Berechnung des zuständigen Fachbereichs konnten aufgrund der späteren Öffnung des Freibades 57.700 € an Personal- und Sachkosten eingespart werden.

3. Entgelte für Kindertagesstätten und Betreuung verlässliche Grundschule

3.1. Kindertagesstätten

Ab Mitte März mussten alle Kindertagesstätten aufgrund der Rechtsverordnung zur Corona Pandemie geschlossen werden. In der Öffentlichkeit wurden von den Politikern Äußerungen getroffen, dass den Trägern der Kindertagesstätten die ausgefallenen Entgelte ersetzt werden. Dies zuerst für den Monat April, im Anschluss wurde für den Monat Mai dieselbe Aussage getroffen.

Die Stadt Bad Waldsee hat für die Monate April und Mai zwei Corona Soforthilfen erhalten, die auch teilweise Beträge für entgangene Kindergartengebühren bzw. -entgelte enthalten haben. Die anteiligen Erstattungen im Kita-Bereich durch die Soforthilfen sind sowohl für die städtischen Kindertageseinrichtungen als auch für die Einrichtungen der sonstigen Träger. Die bisher erhaltenen Beträge reichen jedoch nicht aus um die entgangenen Erträge komplett zu ersetzen. Von den Eltern wurden für die Monate April und Mai 2020 keine Entgelte abgebucht. Notbetreuung wurde nach der tatsächlichen Inanspruchnahme abgerechnet. Ab 25.05.2020 konnten die Kindertagesstätten wieder zu 50% entsprechend der Corona-Vorschriften genutzt werden. Die Entgelte wurden bisher nur in Höhe der anteiligen Nutzung erhoben.

Da die Kindertagesstätten in der Zeit von Mitte März bis 23. Mai 2020 mit Ausnahme einer Notbetreuung nicht genutzt werden durften, muss zeitnah eine Entscheidung getroffen werden, ob die Entgelte nacherhoben werden oder ob die Stadt endgültig auf die Entgelte verzichtet, auch wenn eine abschließende Regelung durch das Land Baden-Württemberg noch aussteht. Auch für die entgangenen Entgelte ab 25.05.2020 und für den Monat Juni muss eine Entscheidung getroffen werden ob auf die anteiligen Einnahmen verzichtet wird.

Die Berechnung ergibt sich wie folgt:

Entgeltausfall April - Juni 2020 städt. Kitas	69.000 €
Entgeltausfall April – Juni 2020 andere Träger	<u>125.000 €</u> (hieraus 94%)
Summe	194.000 €
Abzüglich Corona Soforthilfe Anteil Kitas	<u>137.000 €</u>
Erluss für die Monate April bis Juni 2020	56.600 €

3.2 Betreuung Verlässliche Grundschule und Realschule

Durch die Schulschließungen durften auch die Betreuungsleistungen der Grundschulen und der Realschule nicht in Anspruch genommen werden. Die Stadt hat hierfür bisher keine Entgelte erhoben (nur bei Notbetreuung). Der Gebührenaussfall beträgt 6.800 €. Die Verwaltung empfiehlt, auf diese Entgelte ebenfalls zu verzichten.

4. Gebühren für Gestattungen

Für geplante Veranstaltungen im Frühjahr 2020 sind von der Verwaltung bereits einzelne Gestattungen und Genehmigungen erteilt worden. Die Veranstaltungen konnten aufgrund der Corona Pandemie nicht durchgeführt werden. Der Gebührentatbestand ist jedoch aufgrund der getätigten Verwaltungshandlung angefallen. Die Gebührenpflichtigen haben nach einem Erlass gefragt. Es handelt sich nur um wenige Fälle mit insgesamt 730 €.

IV. weitere Überlegungen:

Bad Waldsee, 15.07.2020

gez. Henne

Beratungs- aktion	Kennung	Gremium	Datum
Beschluss	öffentlich	Gemeinderat	27.07.2020
Finanzzwischenbericht des städtischen Haushalts II. Quartal 2020 und Einrichtung einer Haushaltsstrukturkommission			

I. Beschlussvorschlag:

1. Der Finanzausgleichsbericht des II. Quartals 2020 zum städtischen Haushalt wird zur Kenntnis genommen (Anlage 1).
2. Die nach derzeitigem Stand ermittelbaren Auswirkungen aus der Maiteuerschätzung 2020 werden zur Kenntnis genommen.
3. Dem Vorschlag zur Einrichtung einer Haushaltsstrukturkommission wird zugestimmt.

II. zu beraten ist

Über die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den städt. Haushalt der Jahre 2020 und 2021 und der Einberufung einer Haushaltsstrukturkommission.

III. zum Sachverhalt:

Nach den derzeitigen vorläufigen Berechnungen aus den Ergebnissen der Steuerschätzung im Mai 2020 werden im städt. Haushalt 2020 allein durch Veränderungen bei den großen Positionen inklusive Gewerbesteuer ca. 3,5 Mill. € fehlen. Aufgrund der aktuell prognostizierten wirtschaftlichen Entwicklungen muss dieser Betrag evt. nach der kommenden Steuerschätzung, die auf September 2020 vorgezogen werden soll, weiter nach unten korrigiert werden. Zurückgehende Zuweisungen aus dem Finanzausgleich und ungewisse Entwicklungen bei der Gewerbesteuer erfordern auch große Einschränkungen für die Folgejahre bis zum letzten Finanzplanungsjahr 2024 des kommenden Haushaltsjahrs 2021 ff.

Trotz hoher finanzieller Einbußen und Mehrausgaben als Folge der Corona-Pandemie werden vom Gesetzgeber entsprechend dem kommunalen Haushaltsrecht ausgeglichene Ergebnishaushalte bei den Städten und Gemeinden gefordert. Um dieses Ziel zu erreichen müssen auch im Ergebnishaushalt der Stadt Bad Waldsee künftig Einschränkungen hingenommen werden. Hierbei sind vorgesehene Ausgaben zu prüfen und die Einnahmeseite muss optimiert werden.

Um diese Herausforderungen anzugehen soll eine **Haushaltsstrukturkommission** (analog zur Finanzkrise 2008/2009) eingerichtet werden. Deren Aufgabe besteht darin, die Strukturen der Stadt zu prüfen und Einsparpotentiale auszumachen. Es wird vorgeschlagen, diese Haushaltsstrukturkommission wie nachfolgend dargestellt, zu besetzen:

Mitglieder aus dem Gemeinderat: CDU 2, Freie Wähler 2, Bündnis 90/ Grüne 1 und SPD 1.

Teilnehmer aus der Verwaltung: Bürgermeister Henne, Erste Beigeordnete Ludy, Fachbereichsleitung Finanzen, weitere Beteiligte nach Bedarf.

IV. weitere Überlegungen:

Die Einnahmeausfälle können bisher nur nach den Steuerschätzungen aus dem Monat Mai 2020 ermittelt werden. Im September 2020 soll eine weitere (vorgezogene) Steuerschätzung stattfinden. Danach sind evtl. weitere Korrekturen nach unten erforderlich. Weiterhin sollen nur die notwendigsten Ausgaben getätigt werden.

Bad Waldsee, 07.07.2020

gez. Bringmann

Anlage(n):

1. Anlage 1 Finanzzwischenbericht 2. Quartal 2020



Finanzzwischenbericht II. Quartal 2020 – städtischer Haushalt

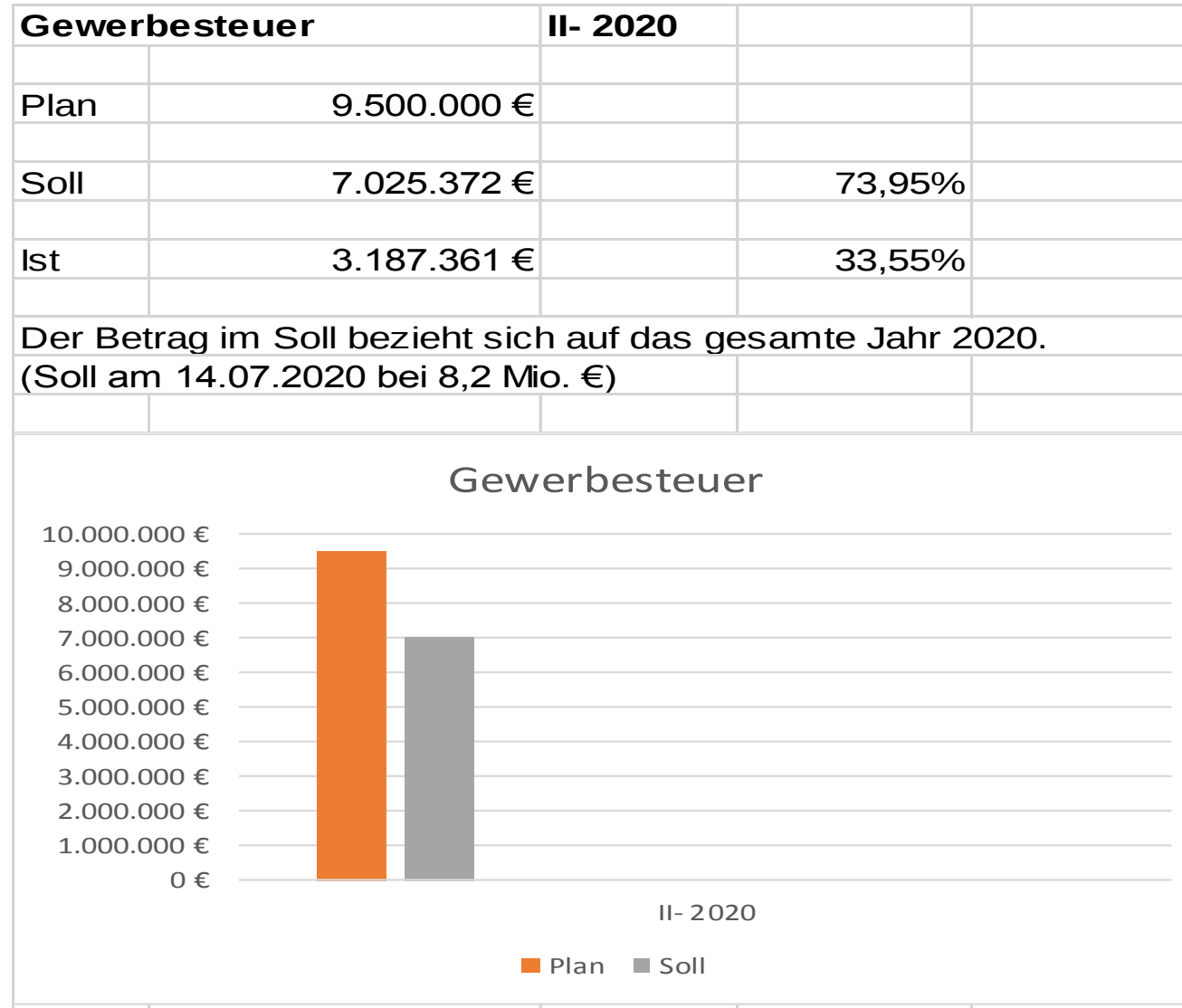
Gemeinderat öffentlich 27.07.2020

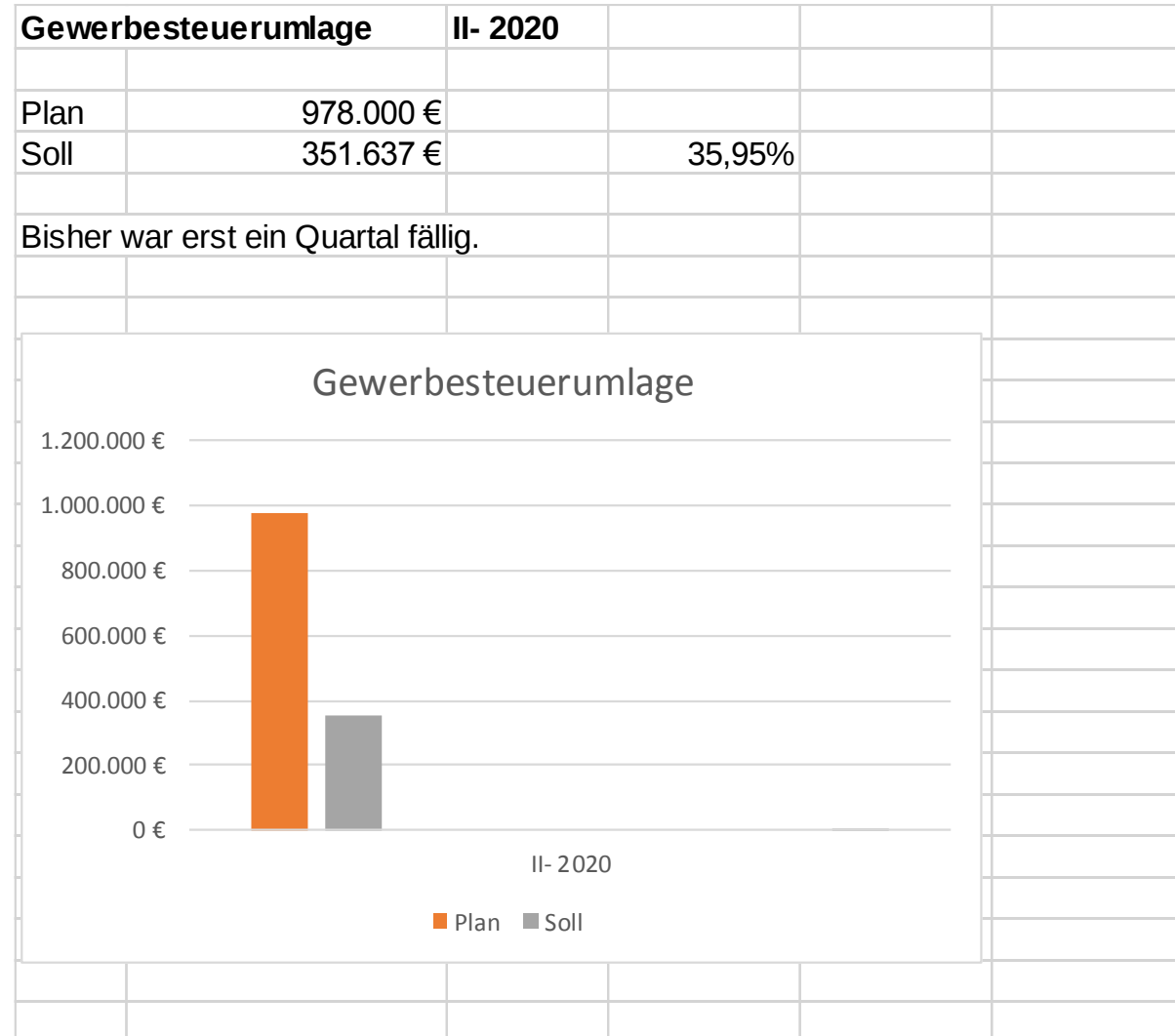


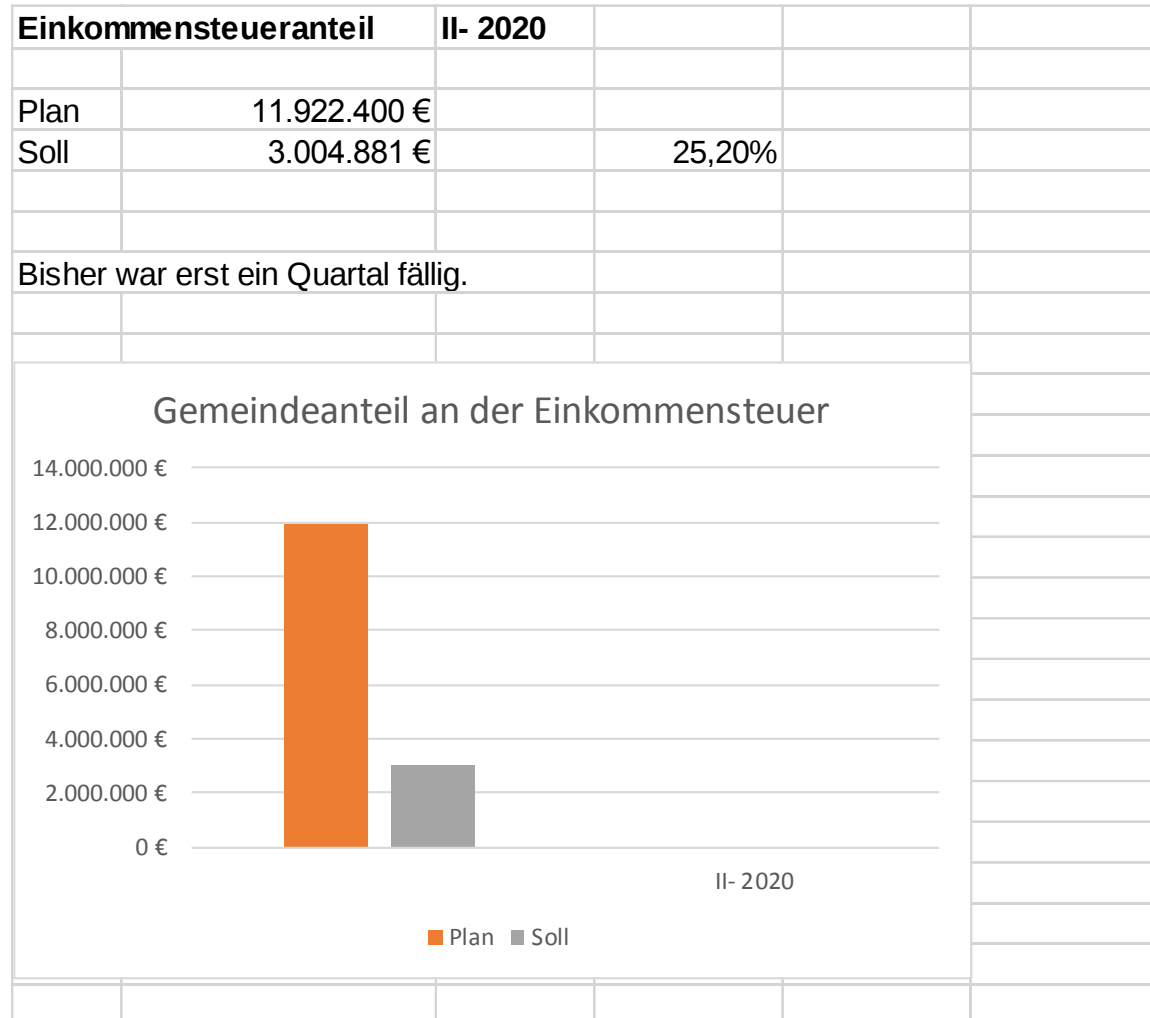
Ergebnisrechnung - Ordentliches Ergebnis						29.06.2020
Pos.	Name	Ergebnis 2019	Plan 2020	Ergebnis 2020	Vergleich	%-Anteil
10	Steuern und ähnliche Abgaben	-30.282.871,48	-27.218.400,00	-14.449.803,14	12.768.596,86	53,09
20	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	-15.380.615,65	-15.738.800,00	-8.284.525,38	7.454.274,62	52,64
30	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge		-572.420,00		572.420,00	0,00
50	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	-3.118.731,46	-2.899.150,00	-1.492.695,46	1.406.454,54	51,49
60	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.603.246,19	-1.552.490,00	-715.524,06	836.965,94	46,09
70	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-1.237.460,78	-963.700,00	-61.320,50	902.379,50	6,36
80	Zinsen und ähnliche Erträge	-147.155,15	-110.400,00	-8.231,85	102.168,15	7,46
100	Sonstige ordentliche Erträge	-1.365.049,46	-1.217.000,00	-804.311,49	412.688,51	66,09
110	Ordentliche Erträge(Summe aus Nummern 1 bis 10)	-53.180.587,34	-50.272.360,00	-25.816.411,88	24.455.948,12	51,35
120	Personalaufwendungen	14.425.894,99	15.285.300,00	7.139.166,84	-8.146.133,16	46,71
140	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.370.607,00	10.424.630,00	3.365.194,80	-7.059.435,20	32,28
150	Abschreibungen	550.404,88	2.681.984,00	9.304,68	-2.672.679,32	0,35
160	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	111.074,08	53.600,00	13.179,72	-40.420,28	24,59
170	Transferaufwendungen	21.818.022,91	20.052.400,00	13.325.867,82	-6.726.532,18	66,46
180	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.321.781,95	2.771.930,00	770.823,35	-2.001.106,65	27,81
190	Ordentliche Aufwendungen(Summe aus Nummern 12 bis 180)	47.597.785,81	51.269.844,00	24.623.537,21	-26.646.306,79	48,03
200	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis(Saldo aus Nummern 110 bis 190)	-5.582.801,53	997.484,00	-1.192.874,67	-2.190.358,67	

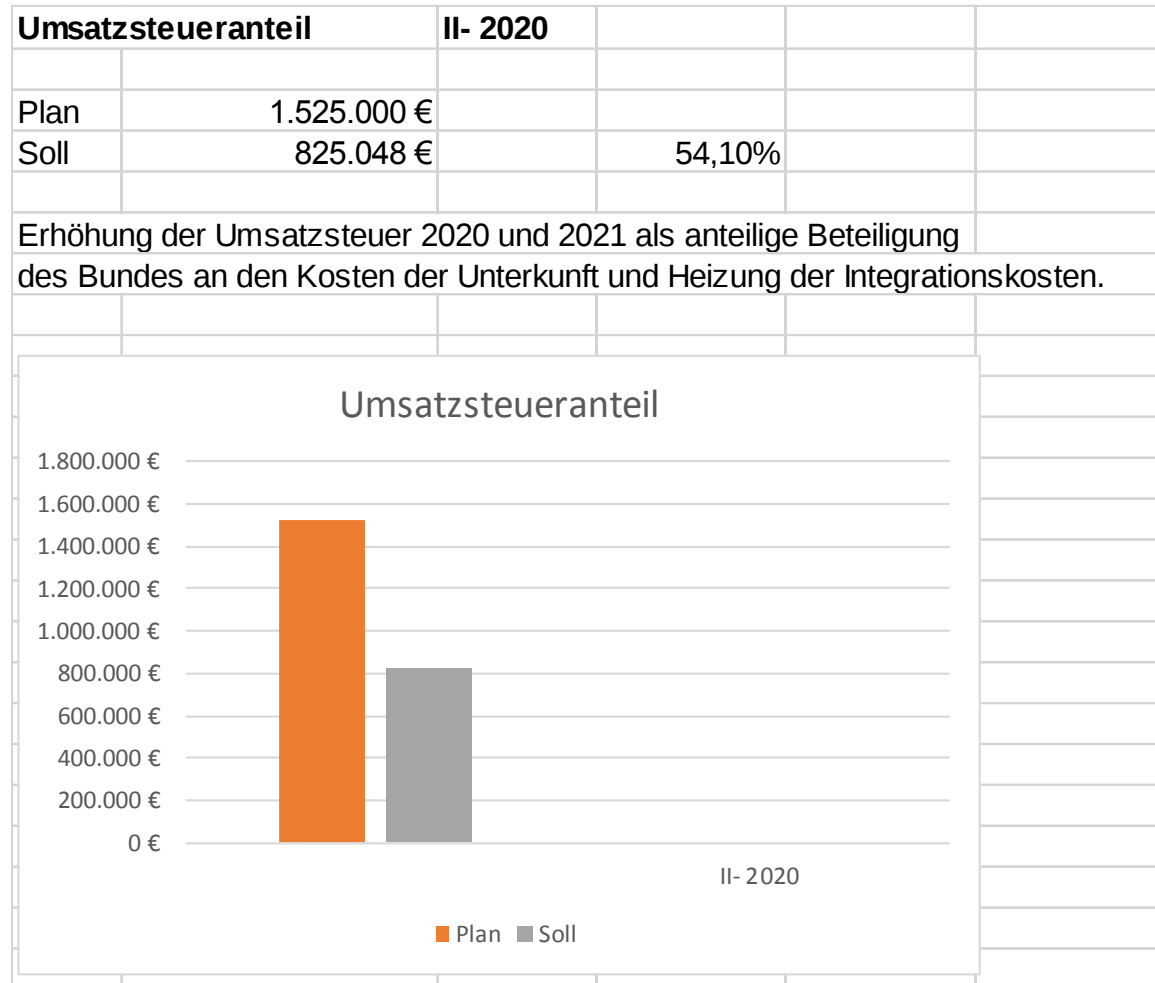


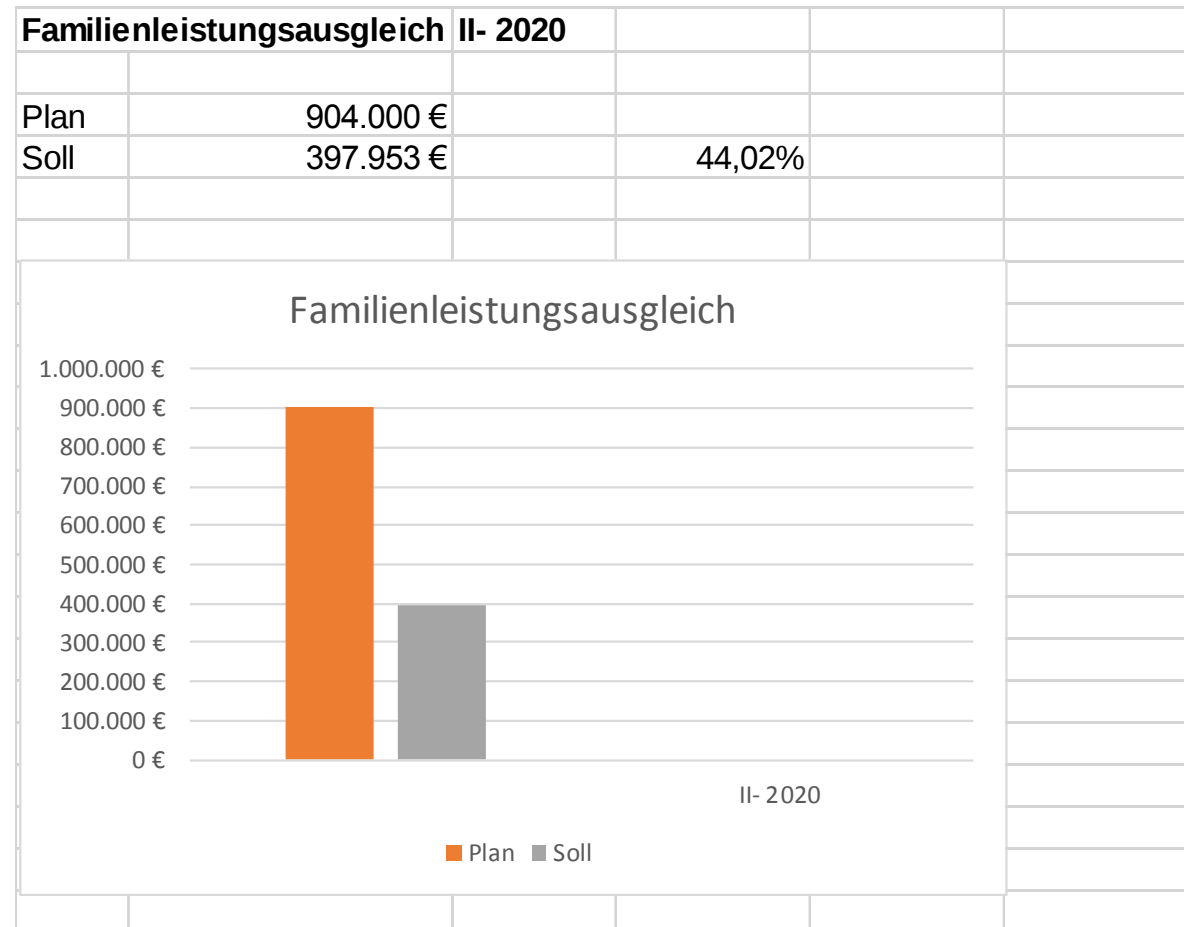
Finanzrechnung - Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit						29.06.2020
		Ergebnis 2019	Plan 2020	Ergebnis 2020	Vergleich	%-Anteil
10	Steuern und ähnliche Abgaben	30.286.797,70	27.218.400,00	8.876.824,61	-18.341.575,39	32,61
20	Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen	15.756.606,88	15.738.800,00	8.369.967,08	-7.368.832,92	53,18
30	Sonstige Transfereinzahlungen	470,5				
40	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	3.196.859,47	2.899.150,00	1.293.961,84	-1.605.188,16	44,63
50	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	1.647.209,80	1.552.490,00	679.811,40	-872.678,60	43,79
60	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.230.514,54	963.700,00	214.545,48	-749.154,52	22,26
70	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	150.406,33	110.400,00	8.195,15	-102.204,85	7,42
80	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	1.250.687,51	1.211.000,00	615.351,21	-595.648,79	50,81
90	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit(Summe aus	53.519.552,73	49.693.940,00	20.058.656,77	-29.635.283,23	40,36
100	Personalauszahlungen	-14.439.539,85	-15.285.300,00	-7.031.166,88	8.254.133,12	46,00
120	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-8.538.994,13	-10.424.630,00	-3.949.060,58	6.475.569,42	37,88
130	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-112.248,57	-53.600,00	-13.264,16	40.335,84	24,75
140	Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)	-21.195.473,96	-20.052.400,00	-9.641.629,24	10.410.770,76	48,08
150	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	-2.875.047,53	-2.771.930,00	-848.712,02	1.923.217,98	30,62
160	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit(Summe aus	-47.161.304,04	-48.587.860,00	-21.483.832,88	27.104.027,12	44,22
170	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Sal	6.358.248,69	1.106.080,00	-1.425.176,11	-2.531.256,11	

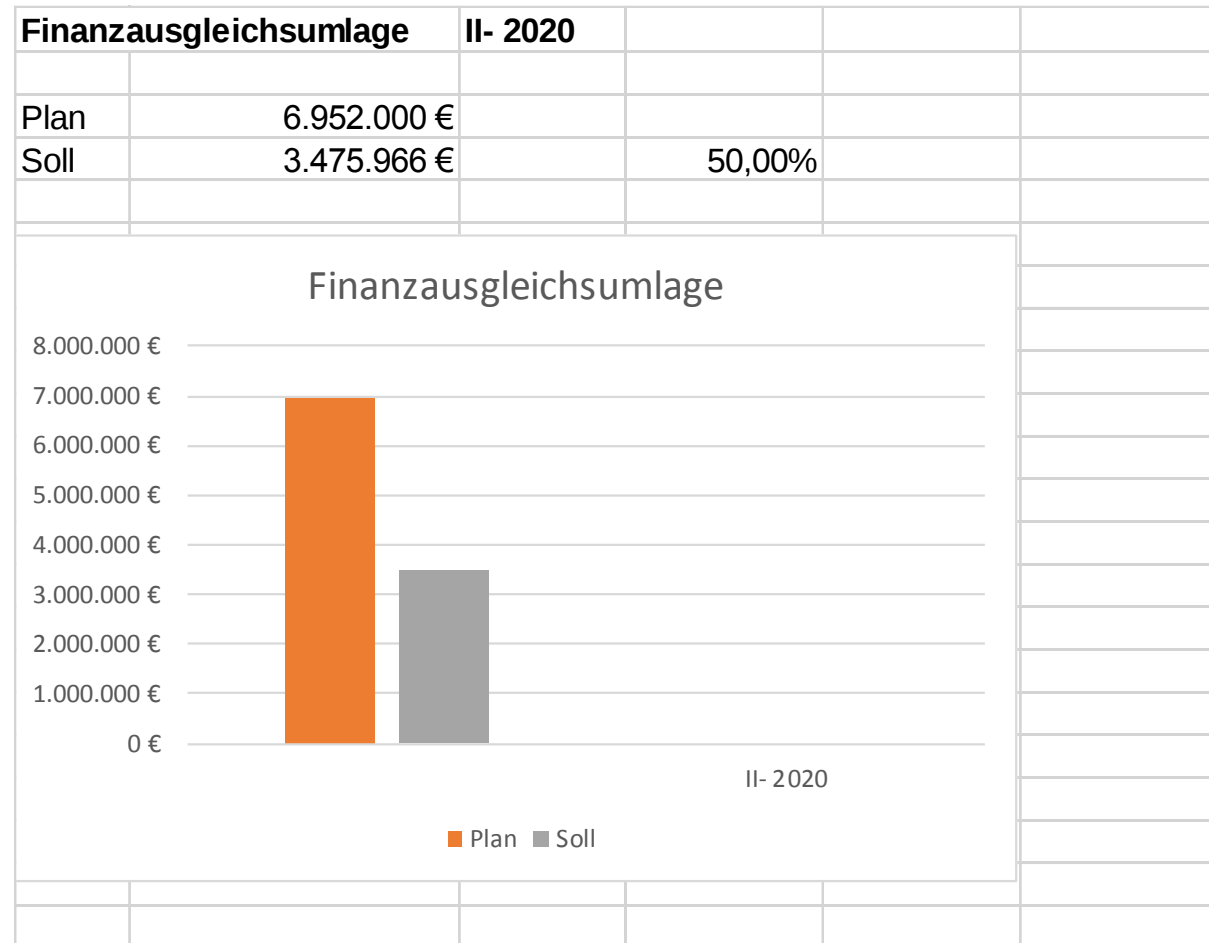


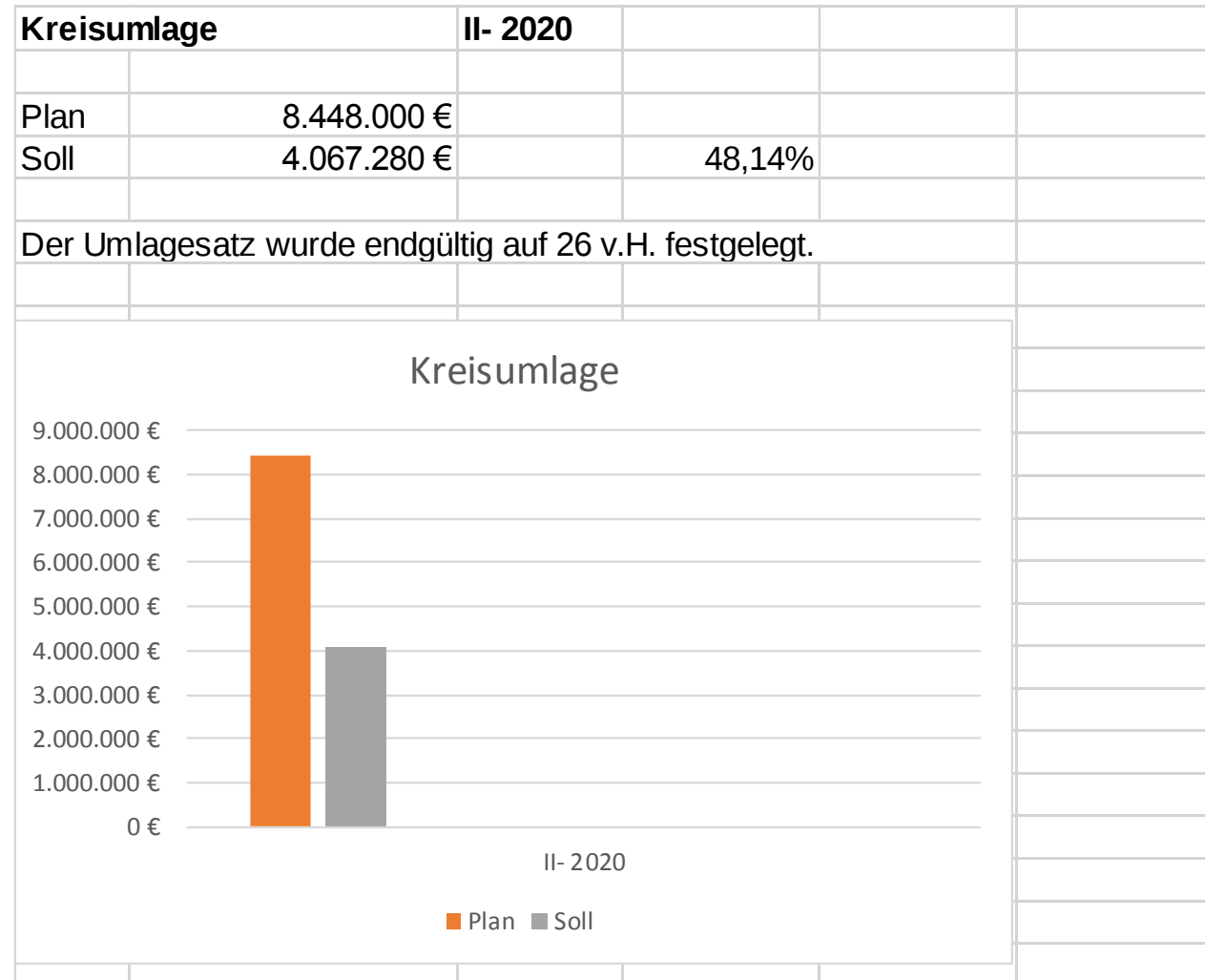




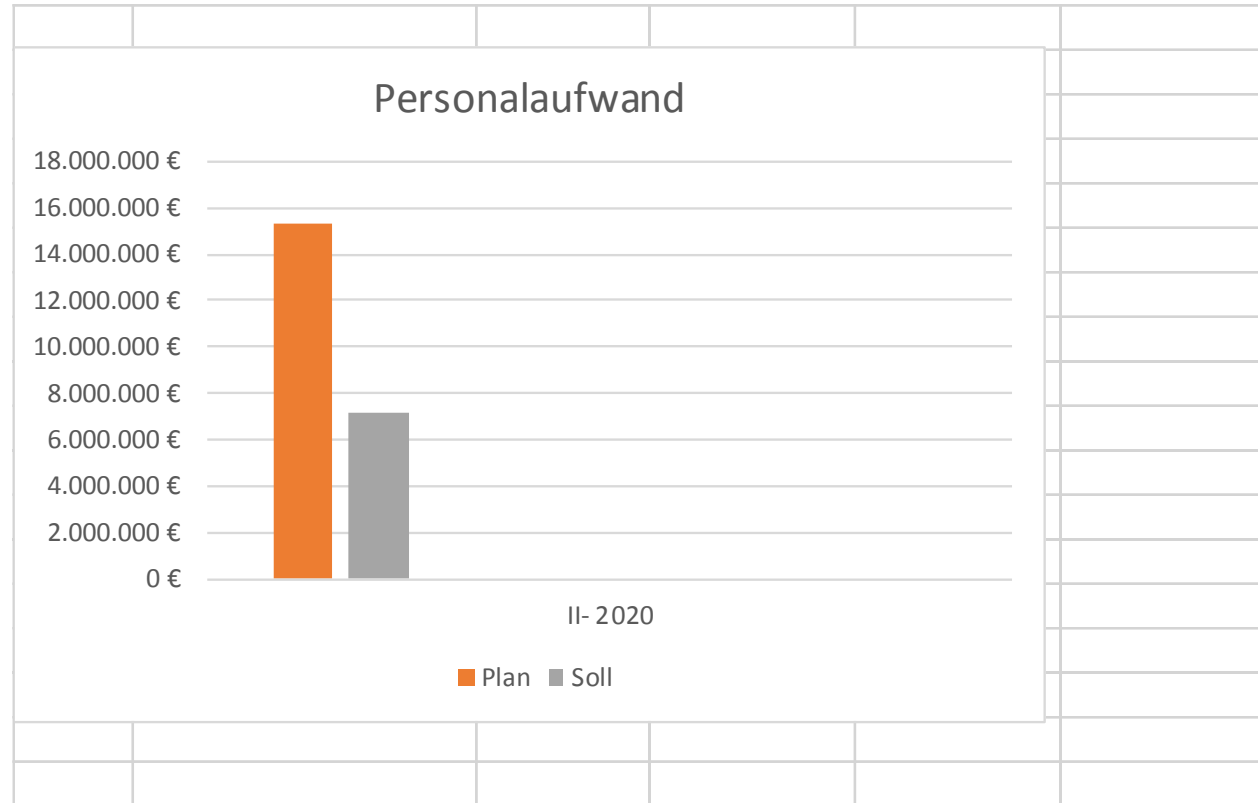














Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !

Beratungs- aktion	Kennung	Gremium	Datum
Beschluss	öffentlich	Gemeinderat	27.07.2020
Annahme und Vermittlung von Sachspenden			

I. Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme und Vermittlung von 1.000 FFP2 Mund- und Nasenschutzmasken der Erwin Hymer Group SE zu.

II. zu beraten ist

über die Annahme und Vermittlung einer Sachspende zur Weiterleitung.

III. zum Sachverhalt:

Aufgrund § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO) hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung über die Annahme und Vermittlung von Spenden und Zuwendungen zu entscheiden. Dem Gemeinderat müssen nach § 34 GemO sämtliche maßgebliche Tatsachen offengelegt werden. Dazu gehören insbesondere anderweitige Beziehungsverhältnisse zwischen Kommune und dem Spender. Diese Regelung soll in das Spendenverfahren größtmögliche Transparenz bringen.

Die Stadt Bad Waldsee erhielt von der Erwin Hymer Group SE 1.000 FFP2 Mund- und Nasenschutzmasken für soziale Einrichtungen und Institutionen in Bad Waldsee im Gesamtwert von 4.454,35 EUR. Nach Ansicht der Verwaltung steht einer Annahme der Sachspenden nichts im Wege.

Geld- oder Sachspenden können vom Bürgermeister „unter Vorbehalt“ entgegengenommen werden. Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall über die Annahme dieser Zuwendung. Erst nach Annahme durch den Gemeinderat können die Mund- und Nasenschutzmasken entsprechend an soziale Einrichtungen und Institutionen in Bad Waldsee weitervermittelt werden.

IV. weitere Überlegungen:

-

gez. Nold

Beratungs- aktion	Kennung	Gremium	Datum
Vorberatung	öffentlich	Ausschuss für Umwelt und Technik	06.07.2020
Beschluss	öffentlich	Gemeinderat	27.07.2020
6. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee-Bergatreute im Bereich „Bleiche“, Gemarkung Waldsee - Abwägung und Feststellungsbeschluss			

I. Beschlussvorschlag:

A. Dem Gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee–Bergatreute wird empfohlen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die Stellungnahmen werden gemäß den in der übersandten Abwägungs- und Beschlussvorlage vom 16.06.2020 enthaltenen Beschlussvorschlägen abgewogen.
2. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Bleiche“, Gemarkung Waldsee, wird in der übersandten Planfassung vom 16.06.2020 festgestellt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, beim Landratsamt Ravensburg die Genehmigung zu beantragen.

B. Die Vertreter von Bad Waldsee werden beauftragt, im Gemeinsamen Ausschuss der 6. Änderung des Flächennutzungsplans zuzustimmen.

II. zu beraten ist

über die Abwägung und den Feststellungsbeschluss für die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee-Bergatreute für den Bereich „Bleiche“, Gemarkung Waldsee.

III. zum Sachverhalt:

Mit der 1. Ergänzung wird ein Übertragungsfehler berichtigt. Auf Seite 6 des Textteils wurde die im März 2020 beschlossene Änderung ergänzt. Konkret geht es um den Satz „Auf der Fläche für den Nahversorger werden zusätzlich auch entsprechende Parkplätze ausgewiesen“.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee-Bergatreute im Bereich „Bleiche“, Gemarkung Waldsee muss aufgrund eines Fehlers bei der Offenlage im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) geheilt werden. Im ergänzenden Verfahren waren jetzt sowohl der Umweltbericht des Flächennutzungsplans als auch der Umweltbericht des Bebauungsplans „Bleiche“ beigelegt.

Der zuständige Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee-Bergatreute hat am 19.03.2020 den Entwurf beschlossen. Der Entwurf lag vom 06.04.2020 bis 15.05.2020 in Bad Waldsee und Bergatreute öffentlich aus. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 01.04.2020 von der Auslegung benachrichtigt und Gelegenheit zur Stellungnahme bis 15.05.2020 gegeben. Die eingegangenen Stellungnahmen sollen – wie in der Abwägungs- und Beschlussvorlage vom 16.06.2020 dargestellt – mit den jeweiligen Beschlussvorschlägen abgewogen werden. In den Unterlagen vom 16.06.2020 wurden die Beschlüsse aus der Abwägung eingearbeitet. Die unwesentlichen Änderungen sind im Text und Plan gelb bzw. grau hinterlegt.

Nach den Vorberatungen der Gemeinderäte von Bad Waldsee und Bergatreute ist für den 28.07.2020 eine Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses vorgesehen. Wenn der Gemeinsame Ausschuss die Angelegenheit beschlossen hat, wird beim Landratsamt Ravensburg nochmals die Genehmigung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Bleiche“, Gemarkung Waldsee, beantragt.

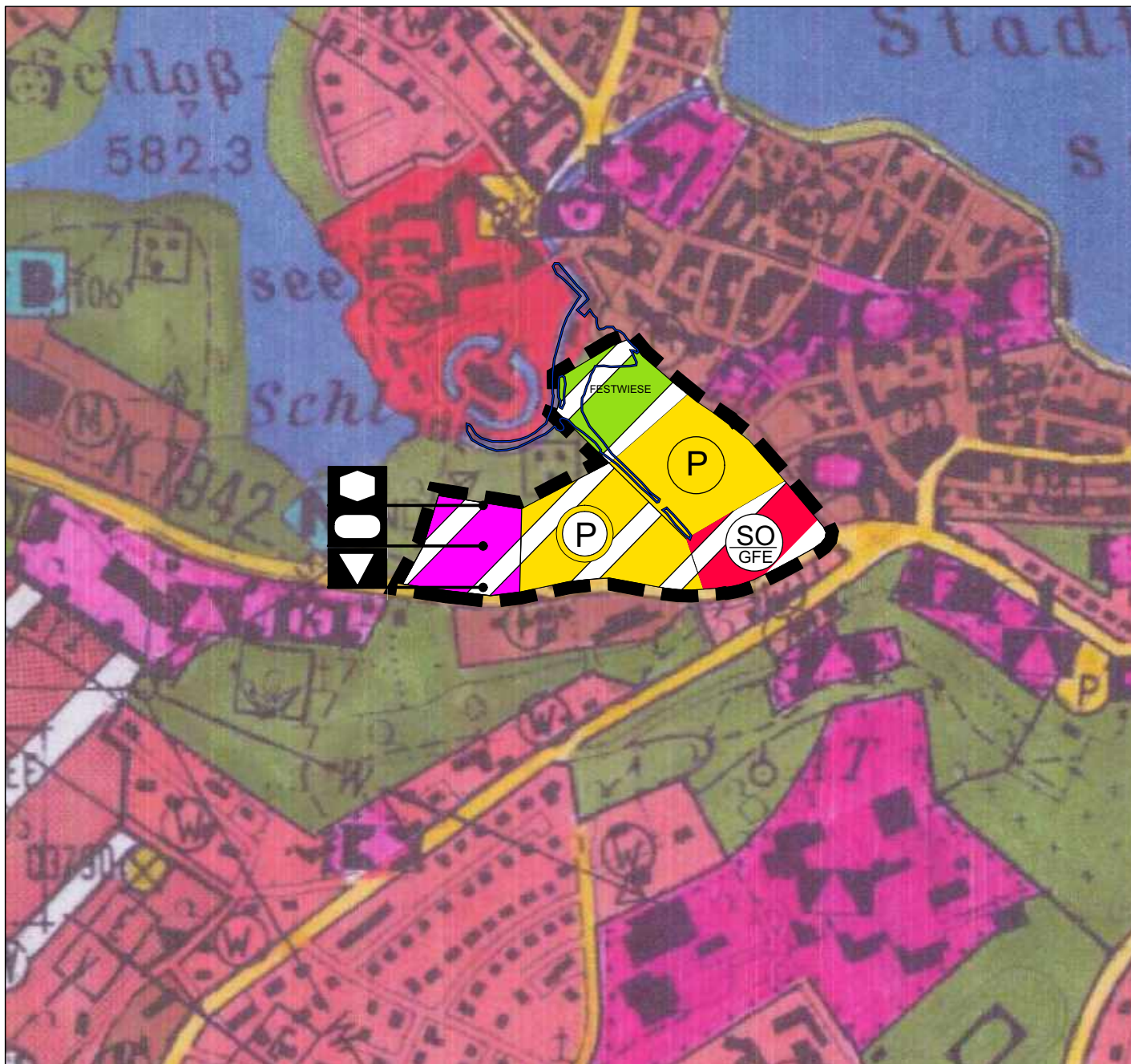
IV. weitere Überlegungen:

Bad Waldsee, 29.06.2020

gez. Deiss

Anlage(n):

1. Lageplan vom 16.06.2020
2. Umweltbericht vom 16.06.2020
3. Umweltbericht Bebauungsplan Bleiche vom 07.09.2018
4. Wegweiser für Umweltberichtsinhalte nach Anlage 1 BauGB
5. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 07.09.2018
6. Maßnahmenübersicht vom 14.05.2018
7. Faunistische Untersuchung Bebauungsplan Bleiche vom 07.09.2018
8. Abwägungs- und Beschlussvorlage vom 16.06.2020
9. Textteil vom 16.06.2020



Ergänzung Planzeichenerklärung: Gemeinbedarfsflächen

Bestand Planung



kulturelle Zwecke dienende
Gebäude und Einrichtungen



sportliche Zwecke dienende
Gebäude und Einrichtungen



soziale Zwecke dienende
Gebäude und Einrichtungen

Grünfl. und Freizeiteinrichtungen

Bestand Planung



Festwiese

Nachrichtliche Übernahme



Überschwemmungsgebiet HQ₁₀₀
Bereich Bleiche
Stand April 2018
ProAqua Ingenieurgesellschaft für
Wasser- und Umwelttechnik mbH

Projekt 6. Änderung Flächennutzungsplan
VWG Bad Waldsee - Bergatreute
im Bereich Bleiche

Planinhalt **Deckblatt**

Auftraggeber Stadtverwaltung Bad Waldsee
Ravensburger Straße 2
88339 Bad Waldsee

Datum 16.06.2020

Maßstab M 1:5.000



citiplan GmbH
Stadtplanung und Projektentwicklung
Wörthstraße 93, 72793 Pfullingen
Tel +497121 926692
info@citiplan.de - www.citiplan.de

citiplan

Auftraggeber: **Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee – Bergatreute
Stadt Bad Waldsee
Hauptstr. 29
88339 Bad Waldsee**

Projektleitung: Riehle+Assoziierte, 72764 Reutlingen

Städteplanung: citiplan GmbH, 72793 Pfullingen

Projekt: **Flächennutzungsplan 6. Änderung im Parallelverfahren mit der Aufstellung
Bebauungsplan „Bleiche“
88339 Bad Waldsee**

Umweltbericht

Aufgestellt: **Grafenberg, den 16.06.2020**



Inhalt

1.	Einleitung.....	3
1.1	Planungsanlass.....	3
1.2	Ziele	3
1.3	Wahl des Verfahrens	3
1.4	Gesetzliche Vorgaben und übergeordnete Planungen.....	4
1.5	Lage, Art und Umfang und Größe des Vorhabens.....	7
1.6	Inhalt/ Festsetzungen der 6. Änderung.....	8
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	9
2.1	Flächenbilanz/ Gegenüberstellung bestehender und geplanter Flächenausweisungen.....	9
2.2	Bestandsaufnahme Umweltzustand/ Umweltmerkmale und Darstellung der Auswirkungen der Planung.....	11
2.2.1	Schutzgebiete und ihre Betroffenheit	11
2.2.2	Zusammenfassung Bestandsbewertung und Darstellung der Auswirkungen der Planung gemäß Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren	14
2.2.3	Bestandsbewertung und Darstellung der Auswirkungen mit Prognose sowohl bei Durchführung als auch bei Nichtdurchführung der Planung auf Ebene des FNP.....	16
2.2.3.1	Schutzgut Wasser mit Grundwasser, Hochwasser und Oberflächengewässer.....	16
2.2.3.2	Stadt- und Landschaftsbild, Erholung, Kulturgüter.....	17
2.2.3.3	Schutzgut Boden.....	18
2.2.3.4	Klima und Luft.....	18
2.2.3.5	Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	19
2.2.3.6	Arten und Biotope, Biologische Vielfalt	20
2.2.3.7	Schutzgut Fläche	23
2.2.3.8	Wechselwirkungen/ Wirkungsgefüge.....	23
2.2.3.9	Art und Menge der erzeugten Abfälle, sachgerechter Umgang und Beseitigung.....	24
2.2.3.10	Schwere Risiken.....	24
2.2.3.11	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Planungen	24
2.2.3.12	Auswirkungen der Planung auf das Klima - Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	24
2.2.3.13	Eingesetzte Techniken und Stoffe	24
3.	Zusammenfassung.....	25
3.1	Nichtdurchführung der Planung.....	26
3.2	Spezieller Artenschutz	26
3.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz	27
3.4	Erhebliche nachteilige Auswirkungen nach Umsetzung der Maßnahmen	29
3.5	Fazit der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung.....	29
3.6	Monitoring.....	30
3.7	Hintergrund der Festsetzungen.....	30
3.8	Angewandte Methoden.....	30
4.	Abschichtung.....	31



1. Einleitung

1.1 Planungsanlass

Der städtebauliche Rahmenplan, welcher am 06.02.2012 durch den Gemeinderat beschlossen wurde, sieht mehrere Einzelmaßnahmen vor. Zentrale Priorität genießt die Neugestaltung der Stadtquartiere „Fischteiche-Bleiche-Grabenmühleareal-Hirschhof“ mit der Anlegung neuer attraktiver Fuß- und Radwege, Anlegung einer Festwiese, des Parkplatzes unter Bäumen, der Umgestaltung der Bleichestraße, des ehemaligen Stadtgrabens bzw. Grabenmühle-Areals sowie der städtebaulichen Umgestaltung des Hirschhofs. Anlass war die Aufgabe der Nutzung der Fischteiche.

1.2 Ziele

Oberstes Ziel der Planungen ist die Neuordnung der bestehenden Freiflächen im Planungsgebiet, Konversion der Fischteiche und die verbesserte Verbindung zwischen Innenstadt und Naherholungsbereichen. Damit verbunden sind weitere, städtebauliche Ziele wie

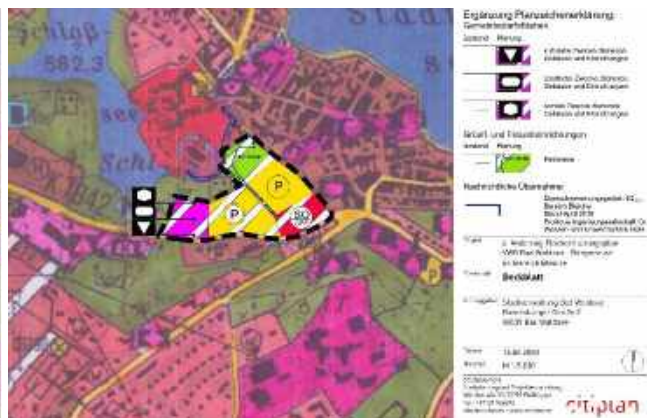
- Sicherung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse durch Schaffung eines **Standortangebots für eine neue, größere Stadhalle/Mehrzweckhalle**
- Sicherung des **zentralen Versorgungsbereichs** durch die Ansiedlungsmöglichkeit eines Nahversorgers und Drogeriemarkts
- **Schaffung eines Festplatzes**, bei gleichzeitiger Entwicklung und **Vernetzung** von öffentlichen **Grünflächen** in Altstadtnähe
- Sichere und nahe Fußwegeanbindungen zur Altstadt
- Verbesserung und Attraktivierung der Fußverkehrs- und Radverkehrsverhältnisse

1.3 Wahl des Verfahrens

Zum Erreichen dieser Ziele (Umgestaltung der Bleiche und der Fischteiche) ist es erforderlich, einen Bebauungsplan aufzustellen und den Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee – Bergatreute im Parallelverfahren zu ändern. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Normalverfahren, da hier nach § 35 BauGB Außenbereich vorliegt und somit § 13 a BauGB ausgeschlossen ist.



Aktueller FNP



Planung FNP/ 6. Änderung

Im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Bleiche“ in Bad Waldsee erfolgt die 6. Änderung des Flächennutzungsplans.

Liegen mehrstufige Planungsprozesse wie in diesem Fall vor, kann gemäß § 2 BauGB und § 15 UVPG die Umweltprüfung auf zusätzlich oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Das heißt der Umweltbericht,

der die Umweltprüfung dokumentiert, kann zur Vermeidung von Doppelprüfungen auf verschiedenen Planungsebenen abgeschichtet werden. Dies ist ein Beitrag zur Verfahrensvereinfachung bei der Umweltprüfung von Raumordnungs- oder Bauleitplänen.

Für die hier vorliegende, vorbereitende Bauleitplanung und 6. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt damit ein Rückgriff auf die viel detaillierte, bereits durchgeführte Umweltprüfung mit Umweltbericht auf der nachfolgenden, verbindlichen Bauleitplanungsebene. (vgl. Anlage „Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren „Bleiche“ und 2. Änderung Bebauungsplan Sondergebiet Sanatorium Schlosspark“, 07.09.2018, Freiraumplanung Sigmund, Grafenberg) Beide Umweltberichte **sowie die Maßnahmenübersicht der vorgezogenen Maßnahmen (14.05.2018)** sind im Rahmen der Abschtichung zusammen zu betrachten und bilden den gesonderten Teil der Begründung nach § 2a BauGB.

1.4 Gesetzliche Vorgaben und übergeordnete Planungen

Laut BauGB besteht bei Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Pflicht der Umweltprüfung.

Grundlagen dazu bilden gemäß Baugesetzbuch (BauGB):

- § 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung;
- § 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz;
- § 2 Aufstellung der Bauleitpläne;
- § 2a Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht;
- § 9 Inhalt des Bebauungsplans sowie
- Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c) BauGB

Der Umweltbericht in der Bauleitplanung erhebt, beschreibt und bewertet die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ist Teil der Begründung des Bebauungsplanes. Die festgesetzten Maßnahmen sind damit rechtlich bindend und gemäß § 135a BauGB vom Vorhabenträger durchzuführen.

Der Umweltbericht stellt den zentralen Teil der Umweltprüfung dar und ist die Grundlage für die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie für die Abwägung der Umweltbelange durch die Kommune.

Die Eingriffsregelung mit Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz der voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist zu berücksichtigen.

Die Erhebung, Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter (Vorsorgefunktion für die Naturgüter) erfolgt überwiegend auf Grundlage folgender gesetzlicher Vorgaben:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Naturschutzgesetz für Baden-Württemberg (NatSchG)
- sowie Immissionsschutz-Gesetz (BImSch) und Wasserschutzgesetze (WHG, WG)

und mit den Zielen:



- Schutz, Pflege und Entwicklung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Nachhaltigkeit, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft
- Schonender Umgang mit Grund und Boden (Nutzung von Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung sowie der Nachverdichtung und Innenentwicklung; Begrenzung der Bodenversiegelung).

Fachgesetze und Programme	Berücksichtigung
Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 4, 5, 6 ff und § 1a Grundsätze der Bauleitplanung	Die Ziele der Raumordnung werden berücksichtigt:  Dem Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden wird durch die Konversion innerörtlicher Flächen entsprochen.
Baugesetzbuch (BauGB) § 2 Abs. 4 und § 2a Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf	Im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Bleiche“ und 2. Änderung Bebauungsplan Sondergebiet „Sanatorium Schlosspark“ in Bad Waldsee erfolgt die 6. Änderung des Flächennutzungsplans. Liegen mehrstufige Planungsprozesse wie in diesem Fall vor, kann gemäß § 2 BauGB und § 50 Abs.3 UVPG die Umweltprüfung auf zusätzlich oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Das heißt, der Umweltbericht, der die Umweltprüfung dokumentiert, kann zur Vermeidung von Doppelprüfungen auf verschiedenen Planungsebenen abgeschichtet werden. Dies ist ein Beitrag zur Verfahrensvereinfachung bei der Umweltprüfung von Raumordnungs- oder Bauleitplänen. Für die hier vorliegende, vorbereitende Bauleitplanung und 6. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt damit ein Rückgriff auf die viel detaillierte, bereits durchgeführte Umweltprüfung mit Umweltbericht auf der nachfolgenden, verbindlichen Bauleitplanungsebene. (vgl. Anlage „Umweltbericht zum

zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden.	Bebauungsplanverfahren „Bleiche“ und 2. Änderung Bebauungsplan Sondergebiet Sanatorium Schlosspark“, 07.09.2018, Freiraumplanung Sigmund, Grafenberg) Beide Umweltberichte sowie die Maßnahmenübersicht der vorgezogenen Maßnahmen (14.05.2018) sind im Rahmen der Abschichtung zusammen zu betrachten und bilden den gesonderten Teil der Begründung nach § 2a BauGB.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege § 2 (1) Nr. 9 Artenschutz, Schutz und Erhalt von Lebensräumen § 2 (1) Nr. 11, 12 Sicherung der Erholungsfunktion § 2 (1) Nr. 13 Sicherung des Landschaftsbildes § 13 Eingriffsregelung § 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten	Die erneute Nutzbarmachung entspricht dem Grundsatz des Vorrangs schon in Anspruch genommener Flächen gem. § 1 Abs. 5 BNatSchG. Mögliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt, Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen dargestellt. Den artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird Rechnung getragen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde durchgeführt, die Ergebnisse sind hier im Umweltbericht zusammengefasst. Die Maßnahmen zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Lebensstätten werden vertraglich und planungsrechtlich sichergestellt. Dies befreit nicht von der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote im Baugenehmigungsverfahren, sofern sich die Verhältnisse seit der Verabschiedung des Plans wesentlich geändert und sich andere streng geschützte Arten eingestellt haben. Von der Planung sind keine Schutzgebiete außer dem Überschwemmungsgebiet betroffen.
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Wassergesetz (WG) BW Wasserrückhaltevermögen Überschwemmungsgebiete Hochwasserschutz - Überschwemmungsgebiete	Mit der Zielsetzung von Verdichtung im Innenbereich werden als Retentionsmaßnahmen Dachbegrünungen mit einer Substrathöhe von mind. 10 cm festgesetzt. Von der Planung sind keine Schutzgebiete außer dem Überschwemmungsgebiet betroffen.

	Durch die Umgestaltung und Geländemodellierung im Norden des Festplatzes wird gegenüber dem Istzustand mehr Rückhalteraum aktiviert. Die neuen Überflutungsflächen beeinträchtigen den bestehenden Hochwasserschutz nicht. Die Umgestaltung hat auf die Wasserstände und Abflüsse des Pfaffenbachs bei HQ100 keine negativen Auswirkungen.
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) Abfallgesetze	Dem Zweck dieses Gesetzes, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen wird durch die Konversion entsprochen. Ablagerungen und Gewässerverunreinigungen werden mit den Maßnahmen auf B-Plan-Ebene entfernt.

1.5 Lage, Art und Umfang und Größe des Vorhabens

	Das Planungsgebiet liegt zentral in Bad Waldsee, südwestlich des historischen Stadtkerns. Gesamtfläche 37.555 m², davon - Gemeinbedarfsfläche: 6.075 m² - Parkplatz Bestand: 8.900 m² - Parkplatz Planung: 10.560 m² - Sondergebiet Einzelhandel: 5.870 m² - Grünfläche Festwiese: 6.150 m²
---	---

Parkplatz: Die geplante Drehung des Parkplatzes führt zu keiner Erhöhung der Stellplatzanzahl. Der Rückbau bestehender Parkplatzflächen steht in ähnlichem Größenverhältnis wie die Neuanlage. Damit besteht keine Betroffenheit gemäß 18.4.2 der Anlage 1 UVPG. Des Weiteren gilt §50 Abs.1 UVPG: die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung wird als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt.



1.6 Inhalt/ Festsetzungen der 6. Änderung



Abb. Flächennutzungsplan Bestand
Rechtskraft vom 9.12.2012

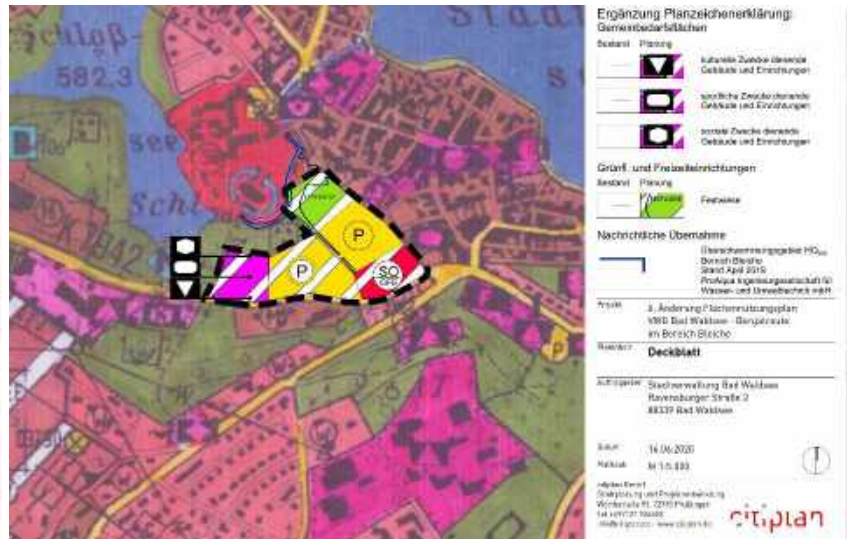


Abb. Flächennutzungsplan Planung 6. Änderung

Am Standort der bestehenden Stadthalle als Gemeinbedarfsfläche „Öffentliche Dienstleistung“ soll künftig eine Sonderbaufläche „Großflächiger Einzelhandel“ ausgewiesen werden.

Der Standort der künftigen Gemeinbedarfsfläche „für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen“ für die geplante Stadthalle / Mehrzweckhalle befindet sich westlich davon am Ende der geplanten, neuen Parkierung.

Der neue Teil des geplanten Parkplatzes befindet sich im überwiegenden Bereich der aufgegebenen Fischzuchtanlagen entlang der K 7942 und beinhaltet auch die öffentliche Grünfläche des neuen Bachs mit Uferrandstreifen.

Der nördliche Teilbereich des bestehenden Parkplatzes an der Bleichestraße wird als geplante Festwiese dargestellt. Der südliche Teilbereich bleibt als Parkplatz bestehen.

Mit der FNP-Änderung wird die Voraussetzung einer verstärkten Überbauung gegeben. Damit wird dem Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden durch Nachverdichtung und Konversion von innerörtlichen Flächen gemäß BauGB und BNatSchG entsprochen.

Die derzeit noch als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkplatz ausgewiesene Fläche wird mit der Änderung nun richtig als Verkehrsfläche bezeichnet.

Die neu als Grünfläche ausgewiesene Festwiese wird nun aus der Parkierungszone herausgelöst und kann als Grünfläche den grünen Gürtel zum Schloss schließen.



Der nicht von der Änderung betroffene Bereich nördlich der ehemaligen Fischzucht ist aus naturschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht als wertvoller Bestand nicht Bestandteil des Änderungsgebietes und bleibt Grünfläche.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Flächenbilanz/ Gegenüberstellung bestehender und geplanter Flächenausweisungen

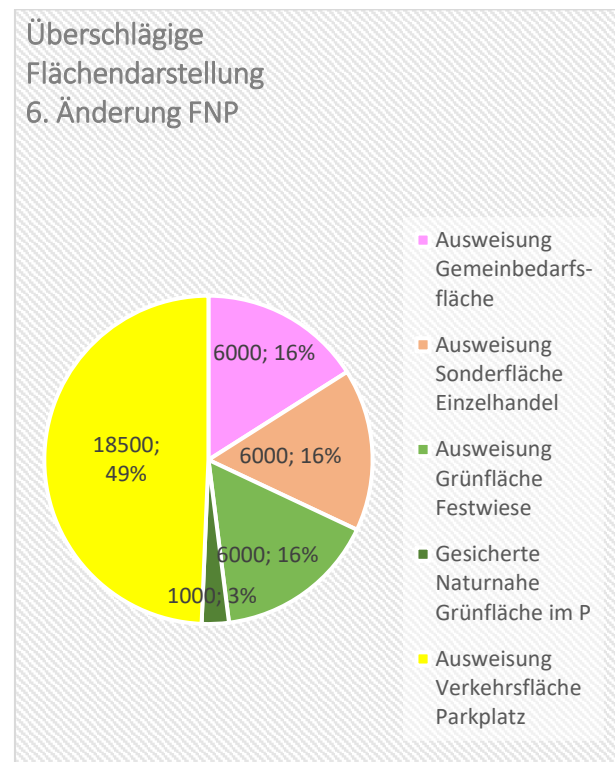
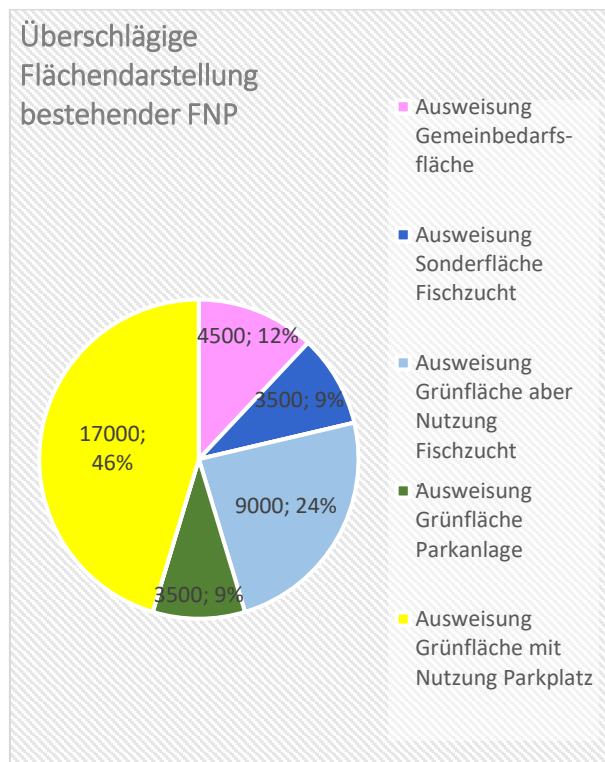
Zur Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen muss zunächst eine Gegenüberstellung des Basisszenarios mit der Planung erfolgen:

<u>Bestehender FNP</u>	<u>Geplante 6. Änderung</u>
Der Bereich der Gemeinbedarfsfläche „Öffentliche Dienstleistung“ der Stadthalle beträgt derzeit im Änderungsumgriff ca. 4.500 m²	Der Bereich der künftigen Gemeinbedarfsfläche „für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen“ beträgt ca. 6.000 m² .
Der Bereich der ausgewiesenen Sonderfläche für die Fischzucht beträgt derzeit im Änderungsumgriff ca. 3.500 m² . Der nördlich daran angrenzende und als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ausgewiesene Bereich beträgt rund 12.500 m² , wurde aber im tatsächlichen Bestand überwiegend (mehr als 9000 m ²) ebenfalls intensiv zur Fischzucht mit vollversiegelten Betonbecken genutzt und sogar teilweise überbaut.	Die geplante Ausweisung Sonderbaufläche „Großflächiger Einzelhandel“ beträgt ebenfalls ca. 6.000 m² . Die geplante Ausweisung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Festwiese“ beträgt ebenfalls rund 6.000 m² .
Die rund 17.000 m² derzeit als Grünfläche ausgewiesene Fläche mit der Zweckbestimmung „Parkplatz“ ist eigentlich laut Zweckbestimmung und tatsächlichem Bestand Verkehrsfläche.	Mit der geplanten Drehung des Parkplatzes aber keiner gravierenden Änderung der tatsächlichen Parkierungsfläche bleiben ca. 9.000 m² ausgewiesene Parkplatzfläche an gleicher Stelle bestehen und rund 10.500 m²



	werden als Konversionsfläche auf der ehemaligen Fischzuchtanlage ausgewiesen. Diese insgesamt rund 19.500 m² beinhalten aber auch rund 1.000 m² naturnah angelegte Grünflächen (keine Ausweisung im FNP) u.a. für einen Uferrandstreifen.
--	---

Zur Verdeutlichung der Flächenänderungen wurde ein Diagramm gefertigt, das auch den tatsächlichen Bestand bzw. die künftig angestrebte Nutzung grob überschlägig thematisiert:



Bei der Betrachtung der Auswirkungen durch die Planung sind die Differenzen der Flächengrößen der Ausweisungen zwischen Bestand (rechtskräftig bestehender FNP) und Planung (6. Änderung FNP) grundsätzlich das ausschlaggebende Kriterium.

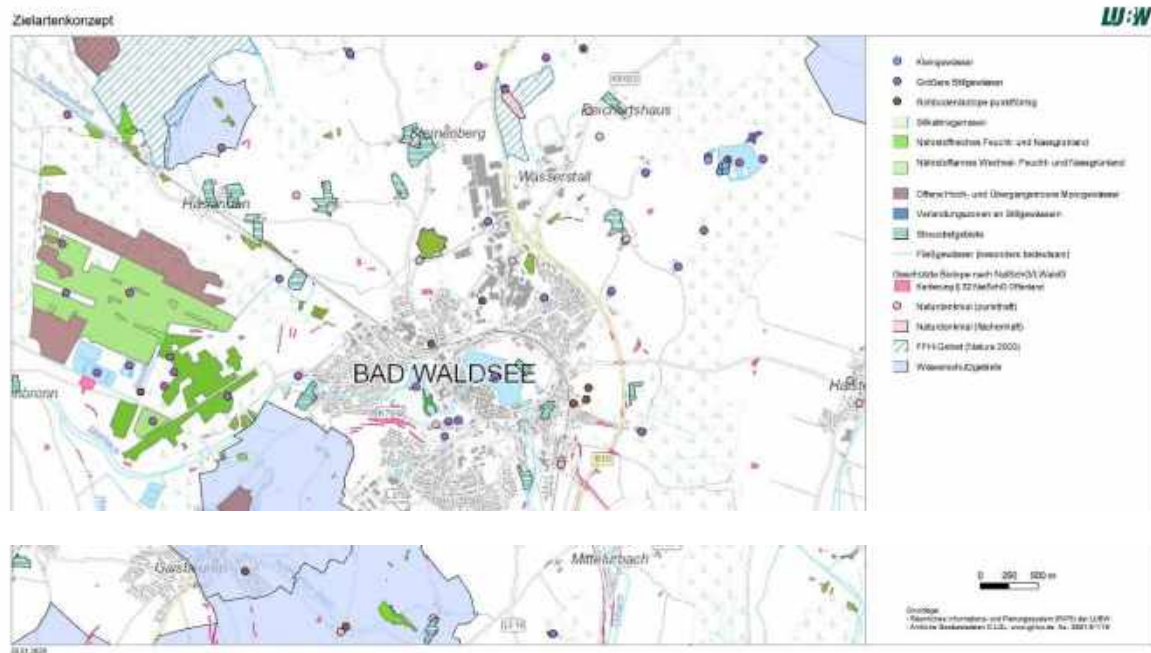
Wie bereits die überschlägige Flächendarstellungen in den Diagrammen zeigt, muss speziell in diesem Verfahren genauer auf die tatsächlichen/ vergangenen Nutzungen bzw. die künftig vorgesehenen Flächennutzungen geschaut werden. Dies erfolgt im parallel verlaufenden Verfahren auf Bauleitplanungsebene sehr detailliert. Aus diesem Grund wird hier auf den Umweltbericht in der verbindlichen Bauleitplanung und auch die flächenscharfe Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung im Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren „Bleiche“ und 2. Änderung Bebauungsplan Sondergebiet Sanatorium Schlosspark“ verwiesen.



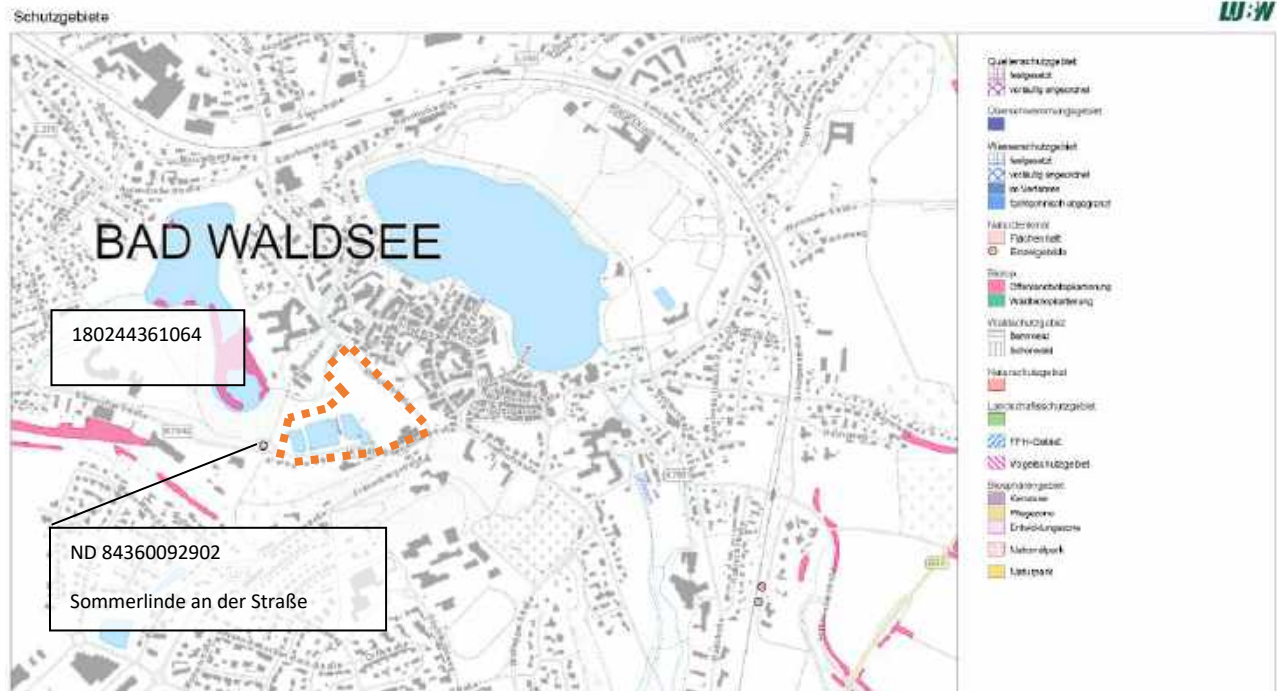
Der **Umweltbericht zur Umweltprüfung zum Bebauungsplanverfahren „Bleiche“ und 2. Änderung Bebauungsplan Sondergebiet Sanatorium Schlosspark** wird an diese Einleitung und überschlägige Betrachtung angehängt und behandelt alle Themen der Umweltprüfung in vertiefter Betrachtung (Anlage).

2.2 Bestandsaufnahme Umweltzustand/ Umweltmerkmale und Darstellung der Auswirkungen der Planung

2.2.1 Schutzgebiete und ihre Betroffenheit



Schutzgebiet	Auswirkungen/ Betroffenheit
Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (FFH- und Vogelschutzgebiete)	Im betroffenen Raum und Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden
Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes	Im betroffenen Raum und Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes	Im betroffenen Raum und Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	Im betroffenen Raum und Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden
Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	Angrenzend an Planungsgebiet: ND 84360092902 - Sommerlinde an der Straße Waldsee-Steinach



Schutzgebiet	Auswirkungen/ Betroffenheit
geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	Im betroffenen Raum und Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden
gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	Weiträumig angrenzend an Planungsgebiet: Biotop-Nr.:180244361064/ Schlossee in Bad Waldsee: geschützt als Röhrichte und Großseggen-Riede/ geschützt als natürliche oder naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufervegetation. Fläche: 10.717 m ² Das Vorhaben führt zu keinen Beeinträchtigungen.
Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Im betroffenen Raum und Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	Im betroffenen Raum und Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden
Wasserschutzgebiete nach Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach Wasserhaushaltsgesetzes sowie	WSG Steinach im Westen mit über 1 km Entfernung (Das Vorhaben führt zu keinen Beeinträchtigungen)

Überschwemmungsgebiete nach WHG, HWGK :



Hochwassergefahrenkarte BW 29.05.2012



Abbildung 24: Vergleich der Überschwemmungsgebiete HQ100 für den Istzustand mit dem Planzustand innerhalb des Bilanzraums (magentafarben: keine Flächenänderung (Ist), neue Überflutung (blau), Fläche fällt trocken (orange))

Quelle: ProAqua Ingenieurgesellschaft für Wasser- und Umwelttechnik mbH, Aachen, 13.02.2017



Aktualisierte Darstellung HQ100 (hellblau) und HQ extrem (dunkelblau) auf Grundlage der Berechnungen von ProAqua, April 2018; erstellt durch citiplan, Pfullingen, Febr. 2020

Aktuelle Überprüfung / Hydraulische Untersuchung Parkplatz Bleiche, ProAqua Ingenieurgesellschaft für Wasser- und Umwelttechnik mbH, Aachen, 13.02.2017:

„Fazit

In Bad Waldsee soll der Parkplatz an der Bleichestraße nach Südwesten in den Bereich der Teichanlagen verlegt und der Bereich des heutigen Parkplatzes in einen Festplatz umgestaltet werden. Die Auswirkung der Umgestaltung auf die Wasserspiegellagen eines HQ100 im Pfaffenbach wurde auf Basis des hydraulischen 2D-Modells ermittelt.

*Durch die Umgestaltung und Geländemodellierung im Norden des Festplatzes wird gegenüber dem Istzustand mehr Rückhalteraum aktiviert. Die neuen Überflutungsflächen beeinträchtigen den bestehenden Hochwasserschutz nicht. Die Umgestaltung hat auf die Wasserstände und Abflüsse des Pfaffenbachs bei HQ100 **keine negativen Auswirkungen.***

Im Rahmen der HWS-Maßnahmen Bad Waldsee und HRB Unterurbacher Weg, wurden die maximalen Überschwemmungsausdehnungen für die Szenarien HQ100 und HQextrem basierend auf einer zweidimensionalen instationären hydraulischen Berechnung neu erstellt. Daraus resultierend eine deutlich geringere Überschwemmungsausdehnung im Vergleich zum vorliegenden Fachgutachten (Februar 2017) für das Szenario HQ100 im Bereich Bleiche. Die umfangreichen Planunterlagen im Bereich des Planbereichs „Parkplatz Bleiche“ (westlich der Bleichestraße) wurden bei der Modellerstellung im Vorland berücksichtigt.

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Im betroffenen Raum und Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden
--	--

2.2.2 Zusammenfassung Bestandsbewertung und Darstellung der Auswirkungen der Planung gemäß Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren

Für die Darstellung der Bedeutungsbewertung hinsichtlich der Landschaftspotentiale wird für die Schutzgüter ein 5-stufiges Modell angewandt, angelehnt an die Bewertungsstufung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz bzw. des Umweltministeriums Baden-Württemberg (Wertstufen A –E).

Bestandsbedeutung Schutzgüter/ Empfindlichkeit gegenüber der Planung	keine/ sehr gering E	gering/ mäßig D	mittel C	hoch B	sehr hoch A
--	----------------------------	-----------------------	-------------	-----------	----------------

Schutzgut mit zusammengefasster Bestandsbedeutung	Empfindlichkeit gegenüber der Planung	Auswirkungen
Schutzgut Boden		
Geringe bis mäßige Bestandsbedeutung (Bodenfunktionen) auf Grund der städtischen Lage und der Vornutzung mit hohen Vorbelastungen, Beeinträchtigungen und der Versiegelung	Geringe bis mittlere Empfindlichkeit gegenüber der Planung durch mäßige Zunahme von Mehrversiegelung + (Teil-) Verluste der Bodenfunktionen; Lage in sehr empfindlichen (hydro-)geologischen Bereichen	Auf Grund der hohen Vorbelastungen entsteht kein erheblicher Eingriff in die Bodenfunktionen. Dem Grundsatz des bodenschonenden Umgangs wird auf Grund der Konversion entsprochen.
Schutzgut Hochwasser		
Hohe Bestandsbedeutung Lage im Überschwemmungsbereich	Geringe Empfindlichkeit gegenüber der Planung, da es zu keinen Beeinträchtigungen im Hochwasserschutz kommt.	Aufwertung, da mit der Planung zusätzlich Retentionsvolumen geschaffen wird.
Schutzgut Grundwasser		
Hohe Bestandsbedeutung Hoher Grundwasserstand z. T. artesisch gespannt	Regelung von Maßnahmen in Wasserrechtsverfahren (hohe Empfindlichkeit)	Negative Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sind nicht zulässig.
Schutzgut Oberflächengewässer		
Mittlere Bestandsbewertung auf Grund der vorkommenden Oberflächengewässer	Es besteht eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit der Oberflächengewässer gegenüber der Planung.	Es erfolgen keine erheblichen negativen Auswirkungen: - Der Gewässerkomplex des Pfaffenbachs wird nicht berührt

Die zufließenden Schüttungen wurden intensiv im Rahmen der Fischzucht geführt und genutzt.		- Die intensiven Nutzungen durch die Fischzucht entfallen - Die einzelnen Schüttungen werden gesammelt und überwiegend offen in einem teilweise neuen Bachlauf dem Pfaffenbach zugeführt. - Der Wegfall kleinerer Oberflächengewässer wird durch Neuanlage kompensiert.
Schutzgut mit zusammengefasster Bestandsbedeutung	Empfindlichkeit gegenüber der Planung	Auswirkungen
Schutzgut Klima und Luft		
mäßige Bestandsbewertung auf Grund hoher Versiegelung aber auch Vorkommen kleinklimaregelnder Strukturen	Mäßige bis mittlere Empfindlichkeit gegenüber der Planung durch Erhöhung der wärmeemittierenden Flächen	Mit Umsetzung der festsetzten Maßnahmen ist von keinem erheblichen Eingriff in das Schutzgut durch die Planung auszugehen.
Schutzgut Stadt- und Landschaftsbild, Erholung, Kulturgüter		
Mittlere bis hohe Bestandsbedeutung auf Grund der sensiblen Lage Stadteingang/ Schloss/ Altstadtkulisse mit Kirche/ Schlosspark/ Naherholungszone.	Nur geringe Empfindlichkeit gegenüber der Planung, da der Wertigkeit Rechnung getragen wird. Einschränkungen sind nur durch die Neubebauungen zu erwarten	Mit Umsetzung der Planung erfolgt eine erhebliche Aufwertung für das Schutzgut. (Verbesserung des Stadtbildes und der Freizeit- und Naherholungsbedürfnisse) Der Einbindung der Neubauten wird über die Gebäudehöhenregulierung Rechnung getragen.
Arten und Biotope, Biologische Vielfalt		
Das Gebiet hat flächenmäßig überwiegend eine geringe Bestandsbedeutung, da über 70% der Bestandsflächen versiegelt oder stark beeinträchtigt sind Keine Betroffenheit von Schutzgebieten	Damit besteht flächenmäßig auch überwiegend eine geringe Empfindlichkeit gegenüber der Planung	Mit Umsetzung aller Maßnahmen erfolgt kein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Arten und Biotope.
Hohe Bestandsbedeutung besteht allerdings im Bereich der ganz alten und noch nicht mit Beton		Es erfolgt eine separate Bilanzierung des Bearbeitungsgebiet hinsichtlich seiner Biotoptypenausstattung

abgedichteten Becken Richtung Pfaffenbach/ Schloss mit Entwicklung einer Schilffläche, die von Kleingewässern durchzogen wird und im Bereich der gewässerbegleitenden alten Gehölzbestände		gemäß dem Bewertungsmodell der Landkreise Bodensee, Ravensburg und Sigmaringen/ Bewertung nach Ökokontoverordnung Die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen sind in die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung eingeflossen
	Im speziellen Artenschutz sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu beachten. Entsprechende Maßnahmen zwingend vorzunehmen. Eine Abwägung von Belangen wie im Bauplanungsrecht ist hier nicht möglich.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sowie auch Vermeidungsmaßnahmen sind vorgezogen vor Baubeginn umzusetzen und eine günstige Wirkungsprognose ist zu gewährleisten.

2.2.3 Bestandsbewertung und Darstellung der Auswirkungen mit Prognose sowohl bei Durchführung als auch bei Nichtdurchführung der Planung auf Ebene des FNP

Nachfolgend werden zusätzliche für die Schutzgüter kurze, überschlägige Beschreibungen, Bewertungen und das Fazit der Auswirkungen bezüglich der 6. Änderung Flächennutzungsplan skizziert und zusammengefasst.

2.2.3.1 Schutzgut Wasser mit Grundwasser, Hochwasser und Oberflächengewässer

Bewertungskriterien: Verschmutzungs- gefahr des Grund- wassers; Grund- wasserneubildung, - dynamik; Grund- wasserbeschaffen- heit Selbstreinigungsfunktion Oberflächengewässer; Lebensraumfunktion der Gewässer und ihrer Uferbereiche; Gewässerbeeinträchtigungen durch Nutzungen	Im Gebiet liegen sehr komplexe hydrogeologische Verhältnisse mit teilweise sehr hohem GW-Stand vor.
	Der Planungsbereich liegt laut Hochwassergefahrenkarten teilweise im Überschwemmungsbereich des Pfaffenbachs. Die Flächendarstellungen im FNP zeigen keine Auswirkungen auf Oberflächengewässer.
	Negative Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sind durch die Vorgaben der Wassergesetze nicht zulässig und werden durch entsprechende bauliche Ausführungen vermieden. Negative Auswirkungen der Planung sind von daher nicht zu erwarten. Laut Gutachten von ProAqua hat die Umgestaltung auf die Wasserstände und Abflüsse des Pfaffenbach bei HQ 100 keine negativen Auswirkungen. Die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden im Rahmen der Wasserrechtsverfahren geregelt, da sämtliche Maßnahmen und

Hochwasserschutz	Bauarbeiten, die in grundwasserführende Schichten reichen oder mit dem Grundwasser in Zusammenhang stehen, der Zustimmung der Unteren Wasserbehörde benötigen.
	Die Problematik der Überschwemmungsflächen wurde/ wird in Fachgutachten und begleitenden Wasserrechtsverfahren bearbeitet. Folgende Maßnahmen/ Grundsätze sind über die gesetzlich übergeordneten Wasserrechtsverfahren im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten: - Quellaustritte/ Hangwässer bündeln und als Gewässer 2. Ordnung mit 5m Gewässerrandstreifen schützen und zum Hauptgraben leiten
	Die Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung sind in Bezug auf die Oberflächengewässer eher negativ zu beurteilen, da die Nutzung der Fischzuchtanlage aufgegeben wurde, aber die Beeinträchtigung wie voll versiegelte Betonbecken und Wasserleitung durch Rohrsysteme bestehen bleiben würden. Mit Umsetzung der Planung erfolgen hier Renaturierungen.

2.2.3.2 Stadt- und Landschaftsbild, Erholung, Kulturgüter

Bewertungskriterien:	Sensible Stadteingangszone im Bereich des Schlosses und der Altstadtkulisse mit Kirche Angrenzende Lage zum Schlosspark/ Naherholungszone
Charakter/Erkennbarkeit; Vielfalt des Landschafts-/ Naturraumes; Erholung; Vorhandensein schützenswerter oder geschützter Kultur- und Sachgüter	Mit dem städtebaulichen Rahmenplan der Stadt Bad Waldsee der dieser FNP-Änderung zu Grunde liegt, sind neben der Verbesserung der Anbindung genau das die zentralen Schwerpunkte, die gestaltet werden sollen: - Revitalisierung des Stadtgrabens mit Platzierung des neuen Marktplatzes - großräumige Anbindung des anschließenden Naherholungsgebiets - Schaffung zusammenhängender Grünzüge vom Schlosssee über die Altstadt bis zum Stadtsee - Freiflächengestaltung und die Optimierung des Stadteingangs mit verbesserter Vernetzung, Konversion der Fischteiche
	Mögliche negative Auswirkungen sind mit der Gestaltung der Nahversorger zu erwarten. Hier kann und wird auf Bebauungsebene mit Festsetzungen der Eingriff vermieden und gemindert.
	Die Nichtdurchführung des Planes hätte für das Schutzgut keine positive Wirkung.



2.2.3.3 Schutzgut Boden

Bewertungskriterien: Bodenfunktionen und Anthropogene Beeinträchtigungen	Hoher Nutzungs- und Versiegelungsgrad auf sehr empfindlichen geologischen Bereichen mit hohen Vorbelastungen
	Mit der geplanten Änderung wird die Voraussetzung geschaffen mehr Flächen zu überbauen. Positiv ist dabei der Grundsatz der Konversion und der innerörtlichen Nachverdichtung.
	Folgende Maßnahmen/ Grundsätze sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten: ▪ während Bauphase Bodenschutzmanagement und bodenkundliche Baubegleitung ▪ Oberbodenabtrag und Wiederverwendung vor Ort bei Eignung ▪ Tiefenlockerung entsiegelter Flächen
	Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Vorbelastungen bestehen, jedoch ohne dass die Versiegelungen einer neuen Nutzung zugeführt werden können.

2.2.3.4 Klima und Luft

Bewertungskriterien: Veränderungen des Klimas; Veränderung der lufthygienischen Situation; Vegetation als klima- und luft- hygieneregulierende Faktoren; Klimawandel	Geringe Bedeutung für das Mikroklima haben die ausgewiesenen und versiegelten Parkierungsflächen sowie die Bebauung der Gemeinbedarfsfläche und der Sonder-nutzung. Die als Grünfläche ausgewiesene Fläche im Bereich der ehemaligen Fischzucht hatte während der Nutzung trotz fast völliger Versiegelung Bedeutung auf Grund der Wasser-flächen, die stark kleinklimaregulierend wirken. Dies gilt ebenso für die Gehölzbestände und Grünflächen. Allerdings wirken die Wasserflächen bereits nicht mehr, da sie auf Grund der schon lang erfolgten Nutzungsaufgabe trocken liegen.
	Positive kleinklimatische Auswirkung wird die Ausweisung der nun ausschließlich als Festwiese genutzten Grünfläche (Schotterrasen) direkt westlich (Windrichtung) der Altstadt als Frisch- und Kaltluftproduzent haben. Negative Auswirkungen werden die mögliche, zunehmende Überbauung auf Grund der Erwärmung haben.



	Für die Abflussbahnen aus westlicher Hauptwindrichtung stellt die Gemeinbedarfsfläche „für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen“ mit geplanter Stadthalle /Mehrzweckhalle eine Barriere dar.
	Für die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für zusätzlich mögliche Überbauung durch die geplante FNP-Änderung sollten im nachgeordneten B-Plan-Verfahren die großflächigen neuen Gebäude (Halle und Versorger) mit Dachbegrünungen festgesetzt werden.
	Weiterhin sind/ werden auf Bauleitplanungsebene die Themen der Beschattung und Verringerung des Wärmeinseleffektes dieser großen Parkplatzfläche zu bearbeiten/ sein.
	Zwischen Nichtdurchführung und Durchführung der Planung ergeben sich keine großen Unterschiede.

2.2.3.5 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

	Auf Grund der Lage hat das Gebiet sehr hohe Bedeutung für die Bevölkerung mit Wohn-, Arbeits- und Versorgungsfunktionen.
	Insbesondere die verbesserte Versorgung, die verbesserte Anbindung mit Geh- und Radwegen auch an die Naherholungsbereiche sind Ziel der Änderung und haben somit positive Auswirkungen.
	Mögliche negative Auswirkungen durch die geplante Bebauung sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen.
	Der Bereich der Gemeinbedarfsfläche für die Stadthalle wird aus der innerstädtischen Lage gegenüber einem WA-Gebiet weiter stadtauswärts und in Richtung Mischgebiet und Gemeinbedarfsfläche verlagert. Damit werden mit dem Neubau nicht nur den veränderten Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung getragen, sondern auch der Entzerrung der Lärm-Emissionen.
	Die Lärmproblematik im Plangebiet wurde im Fachgutachten zum Bebauungsplan „Bleiche“ betrachtet und Maßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt. Fazit: die schalltechnische Untersuchung weist keine (schwerwiegenden) Lärmkonflikte auf. Die öffentliche Nutzung des gedrehten Parkplatzes ist unabhängig vom geplanten Standort der Stadthalle aus schalltechnischer Sicht konfliktfrei möglich. Die LKW-Anlieferung ist lärmtechnisch gelöst. Der Betrieb der Festwiese als seltenes Ereignis ist, mit einer geeigneten Anordnung der lauten Emissionsquellen (abgewandt von der Wohnbebauung), möglich. Aus schalltechnischer Sicht wird dem Bebauungsplan zugestimmt.
	Mit Durchführung der Planung wird dem Bedarf der Bevölkerung entsprochen.



2.2.3.6 Arten und Biotope, Biologische Vielfalt

Fazit für die artenschutzrechtlichen Belange gemäß §44 BNatSchG  Siehe Anlage: Maßnahmenübersicht	Die stark variierenden Teilbereiche mit zum Teil hohen Vorbelastungen und andererseits mit hohen Qualitäten sind kleineräumig in der Bestandsdarstellung, -Bewertung und Betrachtung der Auswirkungen detailliert auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abzuarbeiten, Maßnahmen festzulegen und eine Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung zu erstellen. Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurden die Auswirkungen der städtebaulichen Neuordnung „Umgestaltung Fischeiche/ Bleiche/ Grabenmühle/ Hirschhof“ auf nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (in Verbindung mit dem Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) besonders und streng geschützte Arten dargestellt. Die Betrachtung ergab, dass Lebensstätten in Anspruch genommen werden. Mit Umsetzung der Planung bzw. mit Aufstellung der Bauleitpläne werden Eingriffe planungsrechtlich ermöglicht, die ohne spezielle Vermeidungsmaßnahmen und ohne Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) zu Verbotstatbeständen im speziellen Artenschutz führen würden. Für die vom Vorhaben verbotstatbestandlich betroffenen oder potenziell betroffenen Arten wurden kompensatorischen Maßnahmen erarbeitet, so dass der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt bzw. der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert wird und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird. Die Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) CEF1 bis CEF4 sowie auch die Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V4 sind vorgezogen vor Baubeginn umzusetzen und eine günstige Wirkungsprognose ist zu gewährleisten. Insgesamt ist damit unter Berücksichtigung und vollständiger, im Falle der CEF-Maßnahmen vorgezogener, Umsetzung nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen. Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich, da die Fischzucht aufgegeben wurde, ein großer Bereich weiter durch Sukzession verändern.
---	--

Die Übersicht und Lage der Maßnahmen, die Legende und die Ausführungen zu den Vermeidungsmaßnahmen und den vorgezogenen Maßnahmen werden an dieser Stelle nochmal eingefügt:



Vermeidung von Eingriffen, Beeinträchtigungen und Verbotstatbeständen durch Schutz und Erhaltung



TABU-Zone: Vermeidung von Beeinträchtigungen während der gesamten Bauphase - Vermeidung durch Bestandschutz => Vermeidung V1



Vermeidung von Beeinträchtigungen während der gesamten Bauphase - Vermeidung durch Baumerhaltung/Pflanzbindung über Festsetzungen im Bebauungsplan

Vermeidung von Verbotstatbeständen durch Maßnahmen



Darzeit noch wassergefüllte Becken - Vermeidung von Verbotstatbeständen durch das vorgezogene Leeren dieser Becken oder Auffüllung der Wasserbereiche mit KGS
=> Vermeidung V2; Durchführung: 01.10.2018 - 28.02.2019



Gehölze, die gerodet werden müssen Vermeidung von Verbotstatbeständen durch das Einhalten von Zeiträumen
=> Vermeidung V2



Bereich wurde gefällt
Vermeidung von Verbotstatbeständen (V3) wurde durchgeführt; V4 werden nicht notwendig



Verlust Gehölzflächen mit sehr großen Bäumen
=> Vermeidung V3 (endoskopische Begelungen) wurden durchgeführt



Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind diese Bäume vor Fällung mit Endoskop und Hubsteiger genau zu untersuchen



Bestandsbäume mit der Option zur Großbaumverpflanzung

Vgl. Maßnahmenübersicht der vorgezogenen
Maßnahmen 14.05.2018,
in der Anlage

Eingriffe und Beeinträchtigungen, die nicht vermieden oder vermindert, sondern vorgezogen kompensiert werden müssen



Verlust Schilfbereich ca. 900 m² => CEF 3; Durchführung: 01.10.2018 - 28.02.2019



Verlust Gewässerbereiche ca. 280 m² => CEF 2; Durchführung: 01.10.2018 - 28.02.2019

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

CEF1: Im Bereich des Schlossparks sind großkronige, standort- gerechte Bäume zu pflanzen (mindestens 10 Bäume), die als Brutstätten der Wacholderdrossel geeignet sind.

CEF 2: Insgesamt sind zwei Kleinteiche (besonnte Laichhabitate) mit jeweils ca. 15 m² Fläche in den an die Schilfbereiche angrenzenden Staudenfluren anzulegen, um den randlichen Verlust von Laichhabitaten des Kleinen Wasserfroschs zu kompensieren.

CEF 3: Insgesamt sind die vorhabenbedingt zu erhaltenden Schilfbereiche um eine Fläche von ca. 900m² zu ergänzen um den randlichen Verlust von Brutstätten von Sumpf- und Teichrohrsänger sowie von Laichhabitaten des Kleinen Wasserfroschs zu kompensieren. Die Vorgezogene Wiederherstellung muss in gleicher Flächengröße wie der Verlust erfolgen und ist auch als kleinere Trittflächen möglich.

CEF 4: Die notwendige Anzahl von Vogelnistkästen bzw. Fledermauskästen ergibt sich aus der Anzahl der im Vorhabenbereich beeinträchtigten für Vögel und Fledermäuse prinzipiell geeigneten Quartiere (Bäume und Gebäude). Nach dem derzeit bekannten Eingriffsumfang gehen im Plangebiet 6 Bäume (davon 2 als potenzielle oder nach gewiesenen Brutstätten baumhöhlenbewohnender Vogelarten und 4 als potenzielle Quartierbäume für Fledermäuse) mit Baumhöhlen verloren. Weiterhin ist vom Verlust zweier Brutstätten des Haussperlings und einer Brutstätte des Hausrotschwanzes auszugehen.

Anbringen von Nisthilfen nach derzeitig bekanntem Eingriffsumfang:

Stück	Bezeichnung/ Art	Anbringungsort
3	Fledermausflachkästen 1 FF	im Umfeld an Bäumen (Waldbestand südlich Schlosssee)
3	Fledermausflachkästen 1 FD	im Umfeld an Bäumen (Waldbestand südlich Schlosssee)
6	1B 26 cm Durchmesser	im Umfeld an Bäumen (Waldbestand südlich Schlosssee)
2	Sperlingskoloniehäuser 1 SP	Gebäude
3	Halbhöhlen 2 H	Gebäude

Vermeidungsmaßnahme V1: Die nicht vorhabenbedingt in Anspruch genommenen Baumbestände (Gewässerbegleitender Baumbestand an Bachlauf), der Pfaffenbach sowie die nicht vorhabenbedingt in Anspruch genommenen Schilfbereiche sind vor Beeinträchtigungen zu schützen (Verbot von Lagerung von Baumaterial u.ä.). Einzelbäume sind durch einen Schutzzaun gegen mechanische Beschädigung, Verdichtung des Wurzelraumes sowie Bodenauf- und Bodenabtrag im Baubereich zu schützen.

Vermeidungsmaßnahme V2: Eine Rodung der vorhandenen Gehölze im Plangebiet ist nur im Zeitraum von Oktober bis einschließlich Februar zulässig (außerhalb der Brutzeit der Vogelarten und der Aktivitätsphasen von Fledermausarten).

Für den Kleinen Wasserfrosch ist eine Nutzung der ehemaligen Fischzuchtanlage während des Winters auszuschließen. Daher ist hier ein vollständiges Ablassen der noch vorhandenen Wasserflächen im Winterhalbjahr oder bereits Ende September erforderlich, um eine Tötung oder Verletzung der Art zu vermeiden.



Vermeidungsmaßnahme V3: Bei Fällung ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich (Durchführungszeitraum im Winterhalbjahr). Die vorhandenen Baumhöhlen in den Gehölzen sind vor Fällung mittels Endoskops auf Belegung hin zu überprüfen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf möglicherweise in den Baumhöhlen überwinternde Tiere. Die vorhandenen nachgewiesenermaßen belegten Höhlenbäume sind zu markieren und von der Fällung im Winterhalbjahr auszunehmen. Im Anschluss ist die nachfolgend genannte Vermeidungsmaßnahme umzusetzen.

Vermeidungsmaßnahme V4: Über eine Markierung wird die Sicherstellung des temporären Erhalts von Quartierbäume gewährleistet.

Der vorläufige Erhalt dieser Bäume und weitere Maßnahmen wird durch die Einweisung des durchführenden Betriebs mittels einer sachkundigen Person (Biologe) gewährleistet.

Diese Maßnahmen können sein:

- Aufastung
- Verschluss der Baumhöhlen und -spaltenöffnungen
- Anbringen und Überwachung von Reusen
- Entnehmen von Stammabschnitten und Verbringen in angrenzende Waldbereiche

2.2.3.7 Schutzgut Fläche

Bewertungskriterien: Größe der zusammenhängenden Freiflächen; Natur-nähe; Belastung der Fläche und Flächenverbrauch.	Mit der Planung wird der Parkplatz anders positioniert aber nicht deutlich vergrößert. Weiterhin wird mit der Planung auf den Bedarf bei der Gemeinbedarfsfläche Stadthalle reagiert. Hier findet eine Erweiterung und damit Mehrversiegelung statt. Auch die Nahversorgung wird neu gebaut und damit Fläche verbraucht. Dagegen fallen nicht mehr genutzte Flächen für intensive Fischzucht weg. Diese Konversion der Fläche mit Aufwertung für das Stadtbild ist unter dem Gesichtspunkt des Flächenverbrauches positiv zu bewerten.
---	--

2.2.3.8 Wechselwirkungen/ Wirkungsgefüge

	Die Konversion der ehemaligen Fischzucht bedeutet Aufwertungen für die Nahversorgung, die Anpassung an die geänderten Bedürfnisse bei der Nutzung der Stadthalle, eine Verbesserung der Verbindungen sowie Neugestaltung einer Festwiese. Damit einhergehen Neuversiegelungen in Stadtnähe und auf bereits stark vorbelasteten Flächen. Auch die bereits eingesetzte Sukzession wird mit Umsetzung der Planung beendet. Mit Umsetzung der Planung ergeben sich vorrangig beim Schutzgut Wasser (GW) und im Artenschutz die größten Problematiken. Aber mit Umsetzung aller Maßnahmen (V; M; K und CEF) ergeben sich keine erheblichen, nachhaltigen Eingriffe.
--	---



	Auch die negativen Auswirkungen durch die Mehrversiegelung bezüglich des Klimas werden durch Festsetzungen auf B-Plan-Ebene gemindert. Weitere Wechselwirkungen, die nicht beim jeweilig einzelnen Schutzgut beschrieben sind, sind nicht zu erwarten.
--	--

In die Betrachtungen sind die direkten, indirekten, sekundären, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der Planung eingeflossen.

2.2.3.9 Art und Menge der erzeugten Abfälle, sachgerechter Umgang und Beseitigung

Anfallende Abfälle müssen ordnungsgemäß entsorgt werden. Hierzu wird auf die einschlägigen gesetzlichen Regelungen verwiesen.

Nach Umsetzung der Planung entstehen keine gefährlichen Stoffe im Sinne des Störfallrechts.

2.2.3.10 Schwere Risiken

Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch schwere Unfälle oder Katastrophen verursacht durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden.

2.2.3.11 Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Planungen

Von einer Kumulierung der Auswirkungen mit anderen Vorhaben ist nicht auszugehen.

2.2.3.12 Auswirkungen der Planung auf das Klima - Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Um den Anforderungen der angestrebten nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung (§ 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB) gerecht zu werden und dem Grundsatz des Einsatzes von erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f) BauGB) zu entsprechen, wird allgemein die Nutzung von Solarmodulen auf den Dachflächen empfohlen. (Hinweise Textliche Festsetzungen Bebauungsplan)

2.2.3.13 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Im Rahmen der vorliegenden Planung werden voraussichtlich nur Techniken und Stoffe eingesetzt, die den aktuellen Richtlinien und dem Stand der Technik entsprechen.



3. Zusammenfassung

Die Zusammenfassung bezieht sich auf die viel detaillierten Ausführungen im Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren „Bleiche“ und 2. Änderung Bebauungsplan Sondergebiet Sanatorium Schlosspark“, Grafenberg, den 07.09.2018, Freiraumplanung Sigmund, Landschaftsarchitekten GmbH, 72661 Grafenberg:

Die Stadt Bad Waldsee beabsichtigt nach Nutzungsaufgabe der Fischteiche die städtebauliche Neuordnung des Gebietes Bleiche/ Grabenmühle.

Der in den vergangenen Jahren mit breiter Bürgerbeteiligung entwickelte Rahmenplan stellt dazu die Grundlage.

Angedacht sind der Bau einer neuen Stadthalle nach aktuellen Anforderungen mit Herstellung eines neuen Parkplatzes auf dem Gelände des ehem. Fischzuchtbetriebs, die Revitalisierung des Stadtgrabens mit Platzierung des neuen Marktplatzes, die teilweise Umwandlung des bisherigen Parkplatzes zur Festwiese sowie die Ansiedlung von Versorgungsbereichen mit Lebensmitteln und Drogerie.

Der nordwestliche Bereich mit dem Pfaffenbach, den zufließenden Gräben, dem überwiegenden Bereich der bestehenden Schilffläche sowie die Gehölzbestände in diesem Bereich bleiben erhalten und werden naturschutzfachlich aufgewertet. (außerhalb Abgrenzung FNP)

Der Ausbau des Fuß- und Radwegenetzes, die großräumige Anbindung des anschließenden Naherholungsgebiets sowie die Schaffung zusammenhängender Grünzüge vom Schlosssee über die Altstadt bis zum Stadtsee sind weitere grundlegende städtebauliche Ziele.

Der Parkplatz soll durch seine leiterartige Anordnung der Fahrgassen und Stellplätze den Fußgängerverkehr auf seitlich vorbeiführende Anbindungswege leiten. Diese führen komplett entlang dem Parkplatz Richtung Altstadt mit Querungshilfen als definierten Übergängen über die Bleichestraße.

Um dies realisieren zu können und um die bisherigen Wasserzuläufe der Fischzucht zu leiten wird die Verlegung des von Südost nach Nordwest in Richtung Pfaffenbach fließenden Baches als Gewässer 2. Ordnung notwendig. Dabei geht ein Teil des Gewässerbegleitgehölzes mit alten Erlen verloren.

Die Festwiese wird vom Parkplatz abgekoppelt, wodurch eine gleichzeitige Nutzung erfolgen kann. Um dies zu erreichen wird, der Parkplatz Bleiche um 90 Grad gedreht. Die Festwiese soll als begrünte Schotterrasenfläche den Grünzug zum Schlosspark nach Norden hin abrunden.

Das Gesamtkonzept der Planung sieht auch die städtebauliche Entwicklung des Bereichs Hirschhof und der Grabenmühle vor. Diese wird bauplanungsrechtlich im Bebauungsplan „Hirschhof“ bearbeitet und über das parallel verlaufende Bebauungsplanverfahren bauplanungsrechtlich gesichert.

Einen erheblichen Anteil an der Gesamtplanung hat der überwiegende Erhalt der zusammenhängenden Schilfzone im Bereich bereits vor langer Zeit aufgegebenen Flächen der Fischzuchtanlage, die sich durch Ansiedlung des Schilfs renaturiert haben und nun mit ihren Kleingewässern einen wertvollen Lebensraum, auch für geschützte Arten, darstellt.

Mit Aufstellung der Bauleitplanung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umplanung des Bleiche-Areals geschaffen werden. Oberstes Ziel ist die Freiflächengestaltung, die Optimierung des Stadteingangs mit verbesserter Vernetzung und vor allem auch die Konversion der Fischteiche.



Laut BauGB besteht bei Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen eine Pflicht der Umweltprüfung. Der Umweltbericht in der Bauleitplanung erhebt, beschreibt und bewertet die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ist Teil der Begründung des Bebauungsplanes. **Die festgesetzten Maßnahmen sind damit rechtlich bindend und gemäß § 135a BauGB vom Vorhabenträger durchzuführen.**

Der Umweltbericht stellt den zentralen Teil der Umweltprüfung dar und ist die Grundlage für die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie für die Abwägung der Umweltbelange durch die Kommune.

Die Eingriffsregelung mit Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz der voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist zu berücksichtigen.

Die Planung steht den Ausweisungen im derzeit rechtskräftigen FNP entgegen. Es erfolgt eine Änderung im Parallelverfahren.

Von der Planung sind keine Schutzgebiete außer dem Überschwemmungsgebiet betroffen.

Durch die Umgestaltung und Geländemodellierung im Norden des Festplatzes wird gegenüber dem Istzustand mehr Rückhalteraum aktiviert. Die neuen Überflutungsflächen beeinträchtigen den bestehenden Hochwasserschutz nicht. Die Umgestaltung hat auf die Wasserstände und Abflüsse des Pfaffenbachs bei HQ100 keine negativen Auswirkungen.

Vorbelastungen und Beeinträchtigungen liegen durch die intensive Fischzuchtanlage mit Ablagerungen, Auffüllungen, starker Eutrophierung und dem hohen Versiegelungsgrad (mit rund 2,8 ha 55% der Gesamtfläche) vor.

3.1 Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtdurchführung des Plans würde dem Gebot der Konversion entgegenstehen. Die Entwicklung der Umwelt im Bereich der ehemaligen Anlage zeigt allerdings, dass eine Wiederbesiedelung/ „Renaturierung“ stattfindet.

Trotz erheblicher nachhaltiger Beeinträchtigungen durch die Nutzung mit intensiver Fischzucht haben sich im Norden der ehemaligen Anlage aus naturschutzfachlicher Sicht wertvolle Bereiche entwickelt. So stellen sich die ehemaligen alten Naturbecken nach bereits längerer Nutzungsaufgabe als zusammenhängende Schilfflächen mit Gräben dar. Damit entstehen durch das Vorhaben Konflikte durch Beeinträchtigung von Lebensräumen. So wird 1/3 der Schilfzone überplant, es entstehen Verluste von Wasserflächen und von alten Gehölzbeständen.

3.2 Spezieller Artenschutz

Zur Berücksichtigung der speziellen artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der Bebauungsplan-Aufstellung erfolgten faunistische Untersuchungen und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.

Mit Umsetzung der Planung bzw. mit Aufstellung des Bebauungsplanes werden Eingriffe planungsrechtlich ermöglicht, die ohne spezielle Vermeidungsmaßnahmen und ohne Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) zu Verbotstatbeständen im speziellen Artenschutz führen würden. Entsprechende Maßnahmen sind zwingend vorzunehmen. Eine Abwägung von Belangen wie im Bauplanungsrecht ist hier nicht möglich.

Die Maßnahmen zum speziellen Artenschutz dienen in erster Linie der Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß §44 BNatSchG.

Dazu gehören der Schutz der von der Planung nicht beeinträchtigten Gehölzbestände am Pfaffenbach, den Gräben und dem Bach sowie dem am westlichen Gebietsrand verlaufenden Gehölz, der Erlenbestand östlich der Schilfzone

sowie der größte Teil der Schilfzone und der Pfaffenbach selbst. Diese bestehenden Qualitäten sind vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen und gegenüber den Bauflächen wirkungsvoll abzuschränken.

Da nicht alle für den Artenschutz relevanten Bereiche, wie die Schilfzone mit Kleingewässern oder die alten, gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen, vollständig erhalten werden können, sind Maßnahmen zwingend erforderlich.

Diese sogenannten CEF-Maßnahmen müssen vor dem Eingriff durchgeführt werden und zumindest in ihrer Prognose vor Eingriffsbeginn ihre Wirkung erfüllen. Zu diesen vorgezogenen Maßnahmen gehören die Neupflanzung von großkronigen, standortgerechten Laubbäumen in der näheren Umgebung (Schlosspark), die Neuanlage kleinerer Wasserflächen als besonnte Laichgewässer, die Wiederherstellung der überplanten Schilfflächen in gleichem Flächenumfang wie mit Durchführung der Planung entfallen und das Anbringen von Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse im näheren Umfeld.



siehe Anlage Plan Maßnahmenübersicht

3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz

Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher erheblicher Beeinträchtigungen verpflichtet, "vermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu unterlassen". Darüber hinaus besteht das Minimierungsgebot, wonach erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden sind, die nicht durch die Vermeidung zu erreichen sind.

eintrüchtigungen möglichst auf ein unerhebliches Maß reduziert werden sollen. § 135 a BauGB fordert den Vorhabenträger dazu auf im Sinne des § 1a (3) BauGB festgesetzte Maßnahmen zu realisieren. Sollten folglich nach Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Defizite für den Naturhaushalt im Vergleich zur Bestandssituation verbleiben, so sind diese durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Insgesamt gilt aus naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten das Gebot: Vermeidung / Verminderung vor Kompensation.

Mit den grünordnerischen Festsetzungen soll das Vermeidungs- und Minimierungsgebot der Eingriffsregelung verfolgt werden und ein Ausgleich/ eine Kompensation für den Eingriff erzielt werden.

Im Planungsgebiet wird diesem Gebot wie folgt nachgekommen:

- Vermeidung
 - Erhaltung wertgebender Elemente: Gehölzbestand; Schilfzone in Teilbereichen (soweit möglich)
 - Schutz sensibler Bereiche
 - Beachtung Bauzeitenbeschränkung
 - Grundwasserhaltung während der Bauzeit
 - Rückhaltevolumen in gleichem Maße wiederherstellen
 - Bodenschutzmanagement/ bodenkundliche Baubegleitung
 - Bei Eignung Oberbodenabtrag und Wiederverwendung vor Ort
 - Durchführung Wasserrechtsverfahren
 - Vermeidung der Beeinträchtigung geschützter Arten während der Bauphase
- Minimierung
 - Einleitung der Oberflächenwässer/ Wasserschüttungen in die Schilfzone (oberflächlich)
 - Beachtung Gewässerrandstreifen
 - Vorgehen in Abschnitten und Verpflanzung wertvoller Bestände (Schilf, Wasserröhricht, Gewässervegetation)
 - Vermeidung von Vollversiegelung im Bereich der Parkplätze
 - Neugestaltung der sensiblen Zone zum Stadteingang
 - Konversion der Fischteiche
 - Beachtung der Sichtbezüge und der Umgebungsbebauung
 - Begrenzung der Belagsflächen
- Ausgleich
 - Rückbau versiegelter Bereiche mit Tiefenlockerung
 - Anlage einer Grünfläche mit Schotterrasen im Bereich der neuen Festwiese
 - Abtrag/ Entsorgung belasteter Bereiche / Schuttelemente / Altlasten
 - Anlage von neuen Schilfbereichen (900 m²)
 - Schaffung von Kleinlebensräumen, naturnahe Gestaltung und Turnuspflege
 - Standortfremde Gehölze entfernen
 - Abtrag und Geländemodellierung der stark eutrophierten Bereiche und Herstellung artenreicher Bestände
 - Anlage kleiner dauerhafter oder temporärer Wasserflächen und vernässter Bereiche
 - Aufwertungen hochwertiger Bereiche durch Entfernung von Ablagerungen und Schutt
 - Kleinflächige Ufermodellierung am Pfaffenbach mit Ausführung eines leichten Doppelprofils und Ansaat/ Pflanzung attraktiver Hochstauden (Mädesüß, Blutweiderich, Wasserschwertlilie..)
 - Beachtung naturnaher Gestaltungsprinzipien bei der Bachverlegung
 - Neuordnung und Ausweisung öffentlicher Grünflächen
 - Pflanzgebote und Pflanzenerhaltungsgebote (u.a. Beschattung, Verringerung Wärmeinseleffektes der großen Parkplatzfläche)

- Verwendung heimischer Arten
- Dachbegrünung auf 80% der flach und flach geneigten Dächer
- großräumige Anbindung des anschließenden Naherholungsgebiets
- Schaffung zusammenhängender Grünzüge vom Schlosssee über die Altstadt bis zum Stadtsee
- Ersatz
 - Erstellung einer EAB

3.4 Erhebliche nachteilige Auswirkungen nach Umsetzung der Maßnahmen

Unter Beachtung der Vermeidung, Minimierung und der Summe aller Maßnahmen entsteht für keines der betrachteten Schutzgüter ein bleibender erheblicher Eingriff.

Dem Grundsatz des bodenschonenden Umgangs wird auf Grund der Konversion entsprochen. Eine Gegenüberstellung der Bestands- und Planungsflächen mit Bewertung im Schutzgut Boden wurde erarbeitet. Eine Flächengegenüberstellung zeigt, dass eine Nachverdichtung und zusätzliche Überbauung von rund 6.000 m² mit Umsetzung der Planung möglich sein wird. Für diese zusätzliche Überbauung wird zu 80 % Dachbegrünung festgesetzt.

Negative Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sind grundsätzlich nicht zulässig. Es erfolgen parallel Wasserrechtsverfahren.

Für den Umgang mit dem Boden und zur Wahrung des Schutzgutes Boden sind die fachlich festgelegten Normen zu beachten.

Im Hochwasserschutz wird zusätzliches Retentionsvolumen geschaffen.

Mit Umsetzung der Planung erfolgt eine erhebliche Aufwertung für das Schutzgut Stadt- und Landschaftsbild, Erholung, Kulturgüter (Verbesserung des Stadtbildes und der Freizeit- und Naherholungsbedürfnisse).

Trotz Neupflanzung von 30 Hochstämmen mehr als derzeit im Bestand vorhanden, ist der Verlust von fast 3.000 m² Gehölzflächen verschiedener Biotopqualitäten groß und führt zu einem Eingriffsdefizit.

3.5 Fazit der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Die Erstellung der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung (EAB) hinsichtlich der Biotoptypenausstattung im Bearbeitungsgebiet erfolgt gemäß dem Bewertungsmodell der Landkreise Bodensee, Ravensburg und Sigmaringen/ Bewertung nach Ökokontoverordnung.

Alle aufgeführten Maßnahmen sind in die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung eingeflossen, da ihre Umsetzung gesichert ist. Die Maßnahmen sind in die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingegangen.

Die selbstverständlich angestrebte Gestaltung und Wiedernutzbarmachung im innerstädtischen Bereich führt zum Verlust von überwiegend aus naturschutzfachlicher Sicht mittelwertigen Flächen. Dazu gehören auch die durch Nutzungsaufgabe temporär entstandenen Mosaikflächen im Bereich der ehemaligen Fischzucht, die aus naturschutzfachlicher Sicht in intensiven Nutzungszeiten natürlich deutlich weniger wertvoll waren als zum Zeitpunkt bei Beginn des Verfahrens und damit auch der Bestandsaufnahme. Setzt man die Biotopwerte ein, die noch während der Nutzung gegolten hätten, würde ein Defizit von rund 30.000 WE nicht entstehen.



Mit Berechnung der zur Bestandsaufnahme aktuellen Situation entsteht ein Eingriffsdefizit von 24.650 WE mit Realisierung der Planung. Durch Festsetzung der Dachbegrünung wird dieses Eingriffsdefizit nach Bilanzierung des Schutzgutes Boden um mindestens 13.000 WE verringert.

3.6 Monitoring

Der Erfolg **aller** Maßnahmen der Ausgleichskonzeption (planintern und planextern) ist durch geeignetes Monitoring zu prüfen. Gegebenenfalls sind Änderungen oder Ergänzungen der Maßnahmen vorzunehmen.

Die festgesetzten Maßnahmen sind rechtlich bindend und gemäß § 135a BauGB vom Vorhabenträger durchzuführen.

Die Umsetzung der speziell artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist sach- und fachgerecht dauerhaft zu gewährleisten. Diese Maßnahmen dienen der Vermeidung von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG und sind planungsrechtlich nicht abwägbar.

3.7 Hintergrund der Festsetzungen

Die Pflanzgebote dienen der Einbindung und der Übergänge zwischen bebauter Struktur und Grünstruktur. Die im Gebiet vorkommenden Gehölzbestände sollen so weit wie möglich erhalten und pflanzgebunden werden, damit sie ihre Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, das Stadt- und Landschaftsbild sowie das Kleinklima erfüllen können.

Bei der Begrünung im Bereich der Festwiese und des Parkplatzes wird die Verwendung heimischer Arten und Sorten empfohlen, kann aber auf Grund der schwierigen Standortverhältnisse nicht festgesetzt werden.

Zur Abrundung der grünen Zone um das Schloss soll die Festwiese als tragfähige und für Veranstaltungen nutzbare Grünfläche mit Schotterrassen umgesetzt werden.

Die im zeichnerischen Teil entlang des Pfaffenbachs festgesetzte öffentliche Grünfläche dient überwiegend dem Schutz, dem Erhalt, der Pflege und Entwicklung naturnaher Bereiche wie der Schilffläche, den Zuläufen zum Pfaffenbach mit Gewässerbegleitvegetation, den erhaltenswerten Gehölzbeständen sowie dem Fließ- und Kleingewässersystem mit wechselfeuchten Bereichen. In dieser Grünfläche sind Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich arten- und naturschutzrechtlicher Inhalte festgesetzt.

Die öffentliche Grünfläche im Bereich des Parkplatzes dient der neuen Führung und Gestaltung des verlegten Grabens, der die vorhandenen Zuläufe der ehemaligen Fischzuchtanlage sammelt. Der Graben wird in nördliche Richtung geführt und mündet in den nördlich bestehenbleibenden Bereich des Grabens. Die Grünfläche dient der naturnahen Gestaltung des Grabens und der Anlage des jeweils 5 Meter breiten Gewässerrandstreifens.

Die planexternen Maßnahmen sind Maßnahmen im speziellen Artenschutz.

Sie dienen der Vermeidung und der vorgezogenen Kompensation von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG sowie dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Anlage erfolgt auf stadteigenen Grundstücken bzw. auf über Verträge gesicherten Grundstücken des fürstlichen Hauses. Die Flächen sind gemäß den Vorgaben des Umweltberichtes sowie den Anlagen (Maßnahmenplan) in Art, Lage und Umfang anzulegen, zu pflegen und in ihrer Wirksamkeit dauerhaft zu erhalten.

3.8 Angewandte Methoden

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen im Bereich des Bebauungsplanes wurden die aufgelisteten Gutachten verwendet.



Die Analyse von Bestand und Auswirkungen sowie die Gegenüberstellung mit den Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zur Kompensation wurden verbal-argumentativ vorgenommen.

Die Bewertung der Biotoptypen und des Bodens erfolgt nach dem Bewertungsmodell der Landkreise Bodensee, Ravensburg und Sigmaringen/ Bewertung nach Ökokontoverordnung.

4. Abschichtung

Im Rahmen der Abschichtung wird auf die nachfolgenden gesamten Ausführungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und damit der erfolgten, detaillierten Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes verwiesen.

- ⇒ Umweltbericht zur Umweltprüfung zum Bebauungsplanverfahren „Bleiche“ und 2. Änderung Bebauungsplan Sondergebiet Sanatorium Schlosspark“

Die beiden Umweltberichte mit ihren Anlagen sind im Rahmen der Abschichtung zusammen zu betrachten.

Aufgestellt: Grafenberg, den 16.06.2020/ js-sg

Freiraumplanung Sigmund
Landschaftsarchitekten GmbH
72661 Grafenberg, Albstraße 8
fon 07123-97380-0, fax 07123-97380-80
www.fp-sigmund.de

als Konsortialpartner von Riehle+Assoziierte Architekten und Generalplaner

Anlagen: Übersicht der Inhalte gemäß Anlage 1 (BauGB) im Rahmen der Abschichtung
06.02.2020, Freiraumplanung Sigmund, Landschaftsarchitekten GmbH, Grafenberg

Umweltbericht zur Umweltprüfung zum Bebauungsplanverfahren „Bleiche“ und 2. Änderung
Bebauungsplan Sondergebiet Sanatorium Schlosspark“,
07.09.2018, Freiraumplanung Sigmund, Landschaftsarchitekten GmbH, Grafenberg

Maßnahmenübersicht der vorgezogenen Maßnahmen (CEF), Plan A3, 14.05.2018,
Freiraumplanung Sigmund, Landschaftsarchitekten GmbH, Grafenberg

Faunistische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Bleiche“ und 2. Änderung Sondergebiet
„Sanatorium Schlosspark“ sowie Bebauungsplan „Hirschhof“ und 1. Änderung „Dreikönigsgasse“
88339 Bad Waldsee
07.09.2018, Freiraumplanung Sigmund, Landschaftsarchitekten GmbH, Grafenberg

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) zum Bebauungsplan „Bleiche“ und 2. Änderung
Sondergebiet „Sanatorium Schlosspark“ sowie Bebauungsplan „Hirschhof“ und 1. Änderung
„Dreikönigsgasse“, 88339 Bad Waldsee
07.09.2018, Freiraumplanung Sigmund, Landschaftsarchitekten GmbH, Grafenberg



Auftraggeber: **Stadt Bad Waldsee
Hauptstr. 29
88339 Bad Waldsee**

Projektleitung: Riehle+Assoziierte, 72764 Reutlingen

Städteplanung: citiplan GmbH, 72793 Pfullingen

Projekt: **Bebauungsplan „Bleiche“ und 2. Änderung Bebauungsplan Sondergebiet
„Sanatorium Schlosspark“
88339 Bad Waldsee**

Umweltbericht zur Umweltprüfung

Aufgestellt: Grafenberg, den 07.09.2018



1 Grundlagen und Quellen

Vorplanungen und Bebauungsplanentwurf, Citiplan GmbH, Pfullingen, 07.09.2018

Umgestaltung Fischteiche Bleiche, Entwurfsplanung, Freiraumplanung Sigmund, 12.12.2016

Unterlagen zum FNP-Verfahren

Geotechnisches Gutachten zur Anlage eines Parkplatzes im Rahmen der Umgestaltung des Geländes Fischteiche / Bleiche in Bad Waldsee, Prof. Dr.-Ing. E. Veas und Partner, 25.10.2012

Bodenuntersuchungen Steinacher Straße Bereich Fischzucht Heiner Feldmann, ABU, 20.10.2010

Verkehrliche Beratung zum städtebaulichen Rahmenplan Innenstadt Bad Waldsee, Dr. Brenner Ingenieurgesellschaft, Präsentation 04.02.2013

HQ100 - IST-Zustand Dez. 2016 Reik Ingenieurgesellschaft

Daten- und Kartendienste der LUBW <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>

Übergeordnete Planungen: <http://www.geoportal-raumordnung-bw.de/kartenviewer>

Landschaftsplan

Wasserrechtsverfahren

Baugrundgutachten

Schalltechnische Untersuchungen

Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK)

Eigene Erhebungen

2 Einleitung und Planungsanlass

Die Stadt Bad Waldsee beabsichtigt nach Nutzungsaufgabe der Fischteiche die städtebauliche Neuordnung des Gebietes Bleiche/ Grabenmühle.

Der in den vergangenen Jahren mit breiter Bürgerbeteiligung entwickelte Rahmenplan stellt dazu die Grundlage.

Angedacht sind der Bau einer neuen Stadthalle nach aktuellen Anforderungen mit Herstellung eines neuen Parkplatzes auf dem Gelände des ehem. Fischzuchtbetriebs, die Revitalisierung des Stadtgrabens mit Platzierung des neuen Marktplatzes, die teilweise Umwandlung des bisherigen Parkplatzes zur Festwiese sowie die Ansiedlung von Versorgungsbereichen mit Lebensmitteln und Drogerie.

Der nordwestliche Bereich mit dem Pfaffenbach, den zufließenden Gräben, dem überwiegenden Bereich der bestehenden Schilffläche sowie die Gehölzbestände in diesem Bereich bleiben erhalten und werden naturschutzfachlich aufgewertet.

Der Ausbau des Fuß- und Radwegenetzes, die großräumige Anbindung des anschließenden Naherholungsgebiets sowie die Schaffung zusammenhängender Grünzüge vom Schlosssee über die Altstadt bis zum Stadtsee sind weitere grundlegende städtebauliche Ziele.

Der Parkplatz soll durch seine leiterartige Anordnung der Fahrgassen und Stellplätze den Fußgängerverkehr auf seitlich vorbeiführende Anbindungswege leiten. Diese führen komplett entlang dem Parkplatz Richtung Altstadt mit Querungshilfen als definierten Übergängen über die Bleichestraße. Um dies realisieren zu können und um die bisherigen Wasserzuläufe der Fischzucht zu leiten wird die Verlegung des von Südost nach Nordwest in Richtung Pfaffenbach fließenden Baches als Gewässer 2. Ordnung notwendig. Dabei geht ein Teil des Gewässerbegleitgehölzes mit alten Erlen verloren.



Die Festwiese wird vom Parkplatz abgekoppelt, wodurch eine gleichzeitige Nutzung erfolgen kann. Um dies zu erreichen wird, der Parkplatz Bleiche um 90 Grad gedreht. Die Festwiese soll als begrünte Schotterrasenfläche den Grünzug zum Schlosspark nach Norden hin abrunden.

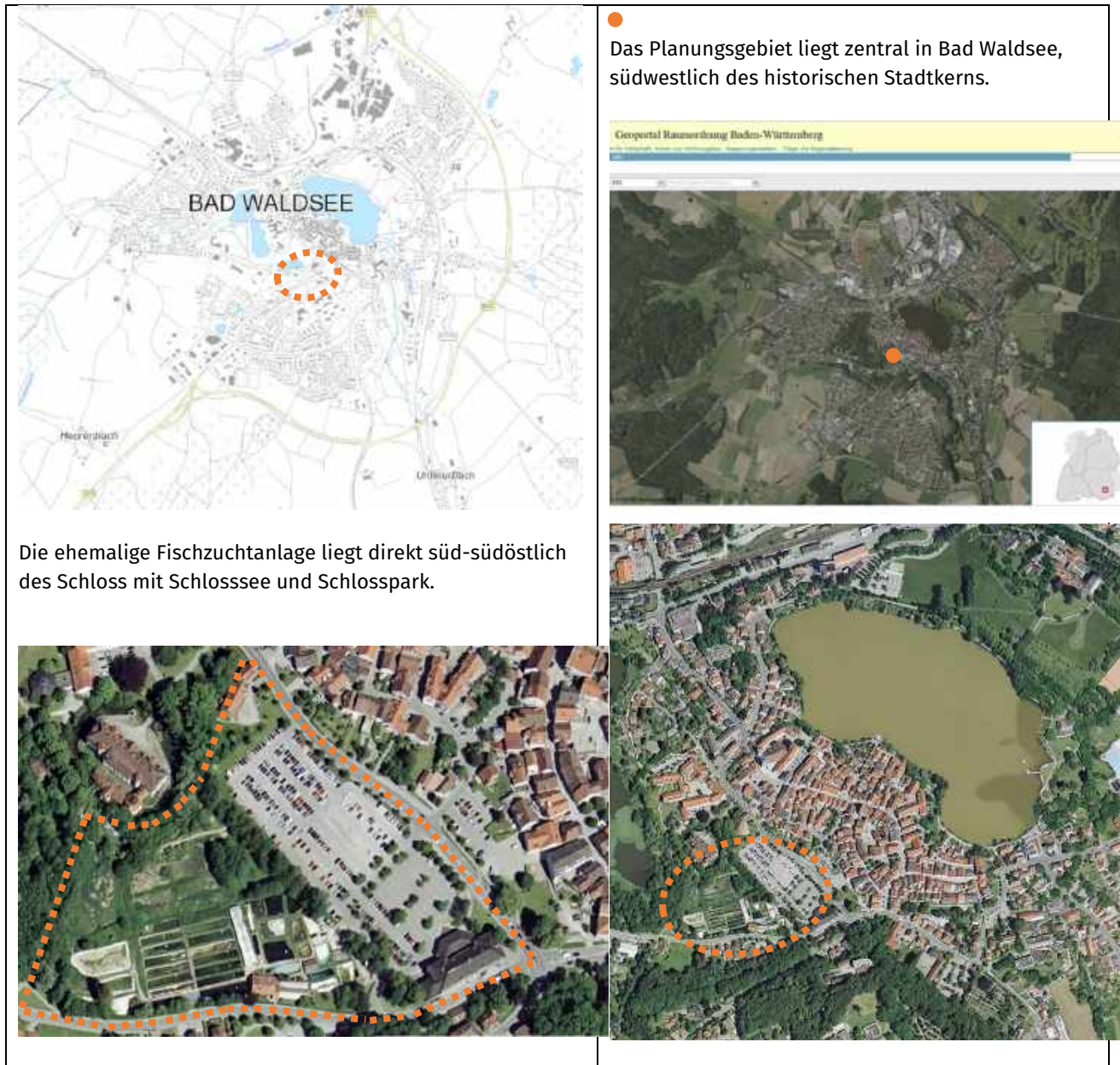
Mit Aufstellung des Bebauungsplanes soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umplanung des Bleiche-Areals geschaffen werden. Oberstes Ziel ist die Freiflächengestaltung, die Optimierung des Stadteingangs mit verbesserter Vernetzung und vor allem auch die Konversion der Fischteiche.

Trotz erheblicher nachhaltiger Beeinträchtigungen durch die Nutzung mit intensiver Fischzucht haben sich im Norden der ehemaligen Anlage aus naturschutzfachlicher Sicht wertvolle Bereiche entwickelt. So stellen sich die ehemaligen alten Naturbecken nach bereits längerer Nutzungsaufgabe als zusammenhängende Schilfflächen mit Gräben dar. Diese Bereiche werden im Süden auf Grund der Umgestaltung beeinträchtigt oder gehen ganz verloren.

Das Gesamtkonzept der Planung sieht auch die städtebauliche Entwicklung des Bereichs Hirschhof und der Grabenmühle vor. Diese wird bauplanungsrechtlich im Bebauungsplan „Hirschhof“ bearbeitet und über das parallel verlaufende Bebauungsplanverfahren bauplanungsrechtlich gesichert.



3 Lage des Vorhabens



Nutzungen im Plangebiet und der Umgebung

Im östlichen Bereich des Plangebietes befindet sich ein großer Parkplatz. Der südliche Teil davon ist vollversiegelt und mit Baumbestand. Der nördliche Teil, mit geschotterten Parkierungsflächen, wird auch als Festplatz genutzt. Am südöstlichen Punkt des Plangebietes befindet sich die Stadthalle mit Außenanlagen (Zieranlage) Hier befinden sich einige raumprägende Großbäume.

Der westliche Bereich des Plangebietes wurde als Fischzuchtanlage genutzt und ist seit Jahren stillgelegt. Zwischen den beiden Planbereichen (Fischzucht und Parkplatz) verläuft ein Gewässer 2.Ordnung mit einseitigem Gewässerbegleitgehölz. Dies mündet in den am nördlichen Gebietsrand verlaufenden Pfaffenbach.

Ganz im Norden befinden sich die Gebäude einer ehemaligen Mühle, die derzeit als Vereinsheim und Museum genutzt werden, mit vorgelagerter Grünfläche und erhaltenswerten Einzelbäumen.

Die Nutzungen der Umgebung sind im Wesentlichen das denkmalgeschützte Schloss der Fürsten von Waldburg-Wolfegg und Waldsee mit Schlosspark im Norden und Westen sowie die orthopädische Fachklinik. Im Süden wird das Plangebiet durch Steinacher Straße begrenzt, der daran angrenzende Hang mit prägenden Grünstrukturen beherbergt unterschiedliche Nutzungen wie Wohnen, Jugendhaus, Kindergarten und Schule.

Der Nordosten wird geprägt von der Altstadtssilhouette von Bad Waldsee. Die Bleichestraße stellt hier eine deutliche Zäsur dar.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bleiche“ umfasst die Flurstücke 68, 233, 236, 237, 239, 239/5, 239/6, 242, 242/1 und die Teilfläche des Flst. 1427 auf der Gemarkung Waldsee. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 5,1 ha.



Begrenzung

Begrenzt wird das Planungsgebiet im Osten durch die Bleichestraße (L 275) und im Süden durch die Steinacher Straße (K 7942).

Das Gebiet wird im Westen durch einen Schlossparkweg begrenzt und im Norden durch den Pfaffenbach.

4 Gesetzliche Vorgaben

Laut BauGB besteht bei Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen eine Pflicht der Umweltprüfung. Grundlagen dazu bilden: § 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung; § 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz; § 2 Aufstellung der Bauleitpläne; § 2a Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht; § 9 Inhalt des Bebauungsplans sowie Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c) BauGB.

Der nun hier vorliegende Umweltbericht in der Bauleitplanung erhebt, beschreibt und bewertet die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter (§ 1 Abs. 5-6 und §1a BauGB) und ist Teil der Begründung des Bebauungsplanes. Die festgesetzten Maßnahmen sind damit rechtlich bindend und gemäß § 135a BauGB vom Vorhabenträger durchzuführen.

Der Umweltbericht stellt den zentralen Teil der Umweltprüfung dar und ist die Grundlage für die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie für die Abwägung der Umweltbelange durch die Kommune.

Die Eingriffsregelung mit Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz der voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist zu berücksichtigen. § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder bereits zulässig waren.

Die Erhebung, Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter (Vorsorgefunktion für die Naturgüter) erfolgt überwiegend auf Grundlage folgender gesetzlicher Vorgaben:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Naturschutzgesetz für Baden-Württemberg (NatSchG)
- sowie Immissionsschutz-Gesetz und Wasserschutzgesetze (WHG, WG)

und mit den Zielen:

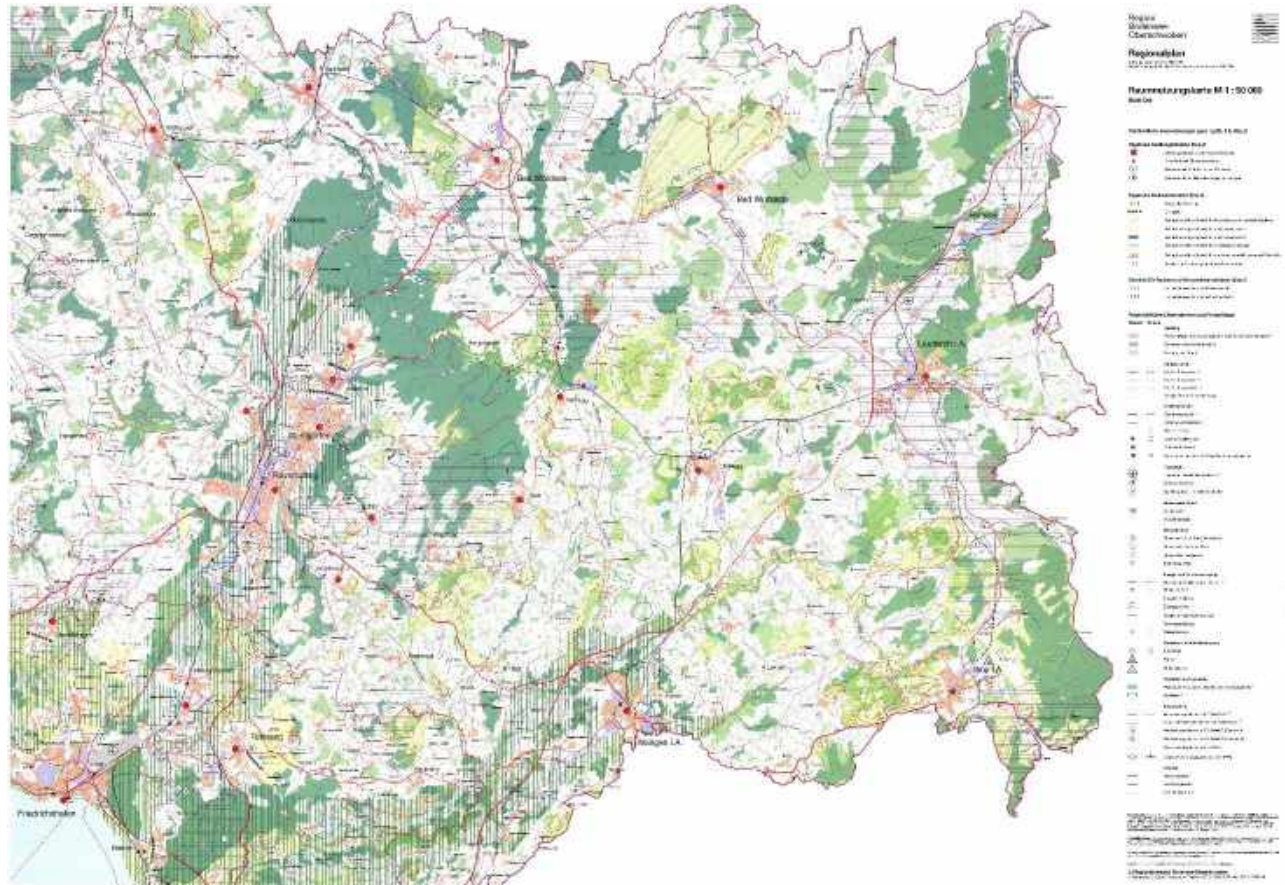
- Schutz, Pflege und Entwicklung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Nachhaltigkeit, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft
- schonender Umgang mit Grund und Boden (Nutzung von Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung sowie der Nachverdichtung und Innenentwicklung; Begrenzung der Bodenversiegelung)

und auf Grundlage folgender übergeordneter und vorliegender Planungen:

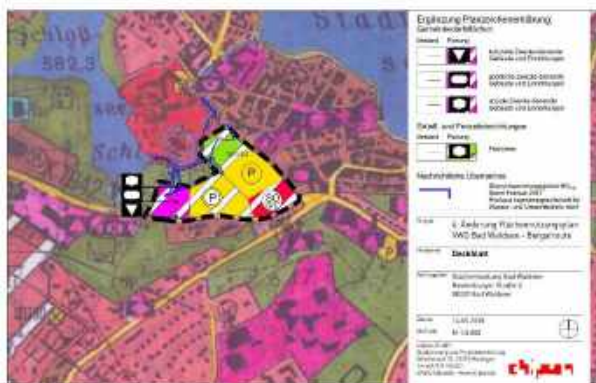
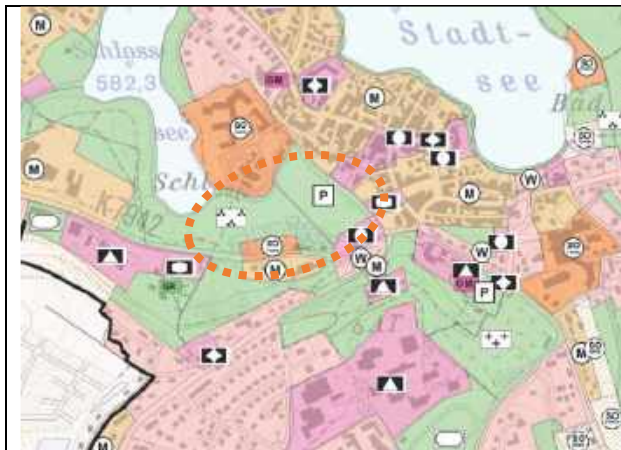
5 Übergeordnete Planungen

Regionalplan

	Für das Gebiet werden folgende regionalplanerische Vorgaben gegeben: Ausschlussgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Die Stadt Bad Waldsee gilt als Zentraler Ort (Mittelzentrum). Planungsgebiet
---	---



Flächennutzungsplan



Quelle: Citiplan GmbH, Pfullingen, 14.05.2018

Die Planung steht den Ausweisungen im derzeit rechtskräftigen FNP entgegen.

Es erfolgt eine Änderung im Parallelverfahren.

Am Standort der bestehenden Stadthalle als Gemeinbedarfsfläche „Öffentliche Dienstleistung“ soll künftig eine Sonderbaufläche „Großflächiger Einzelhandel“ ausgewiesen werden.

Der Standort der künftigen Gemeinbedarfsfläche „für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen“ für die geplante Stadthalle / Mehrzweckhalle befindet sich dann westlich davon am Ende der geplanten, neuen Parkierung.

Der neue Teil des geplanten Parkplatzes befindet sich dann im überwiegenden Bereich der aufgegebenen Fischzuchtanlagen entlang der K 7942 und beinhaltet auch die öffentliche Grünfläche des neuen Bachs mit Uferrandstreifen.

Der nördliche Teilbereich des bestehenden Parkplatzes an der Bleichestraße soll als geplante Festwiese dargestellt werden. Der südliche Teilbereich würde als Parkplatz bestehen bleiben.

Die derzeit als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkplatz ausgewiesene Fläche würde mit der Änderung dann richtig als Verkehrsfläche bezeichnet.

Die neu als Grünfläche ausgewiesene Festwiese würde dann aus der Parkierungszone herausgelöst und könnte als Grünfläche den grünen Gürtel zum Schloss schließen.

6 Kurzdarstellung des Vorhabens

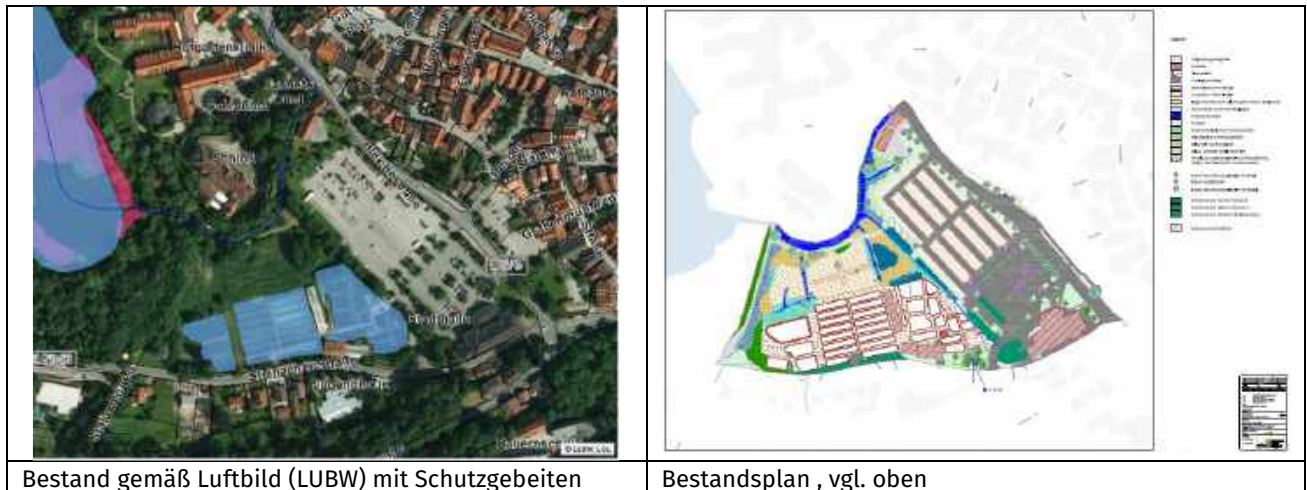
Flächenbilanz gemäß Bebauungsplan- Entwurf vom 07.09.2018, citiplan, Pfullingen 	Bebauungsplanumfang: 5,1 ha (100%) SO-Gebiet mit ca. 0,5 ha (10,5%) Gemeinbedarfsflächen mit ca. 0,72 ha (14,5%) Versiegelte Erschließung/ Verkehrsflächen (incl. Parkierungs- u Wegeflächen und Verkehrsgrün) mit ca. 2,08 ha (41,5%) geplante öffentliche Grünflächen mit ca. 1,5 ha (30%) Wasserflächen mit ca. 0,16 ha (3,5%)
--	---

7 Merkmale des Standortes

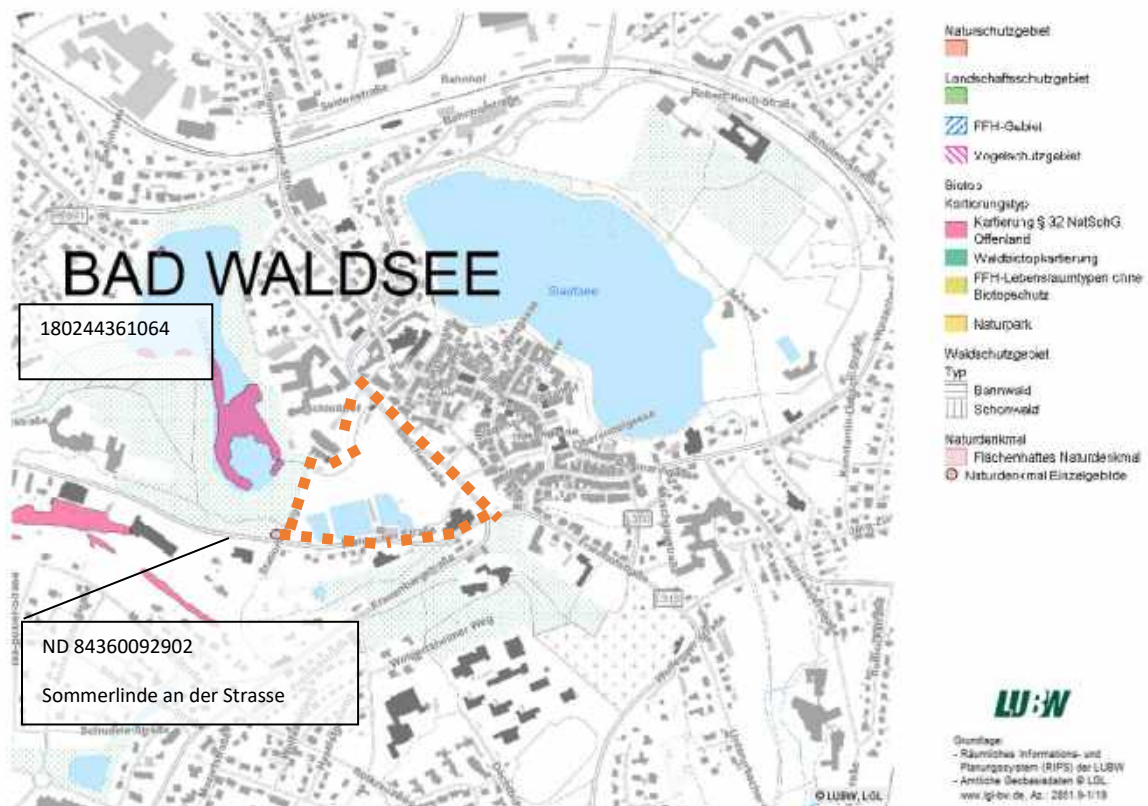
Landkreis	Ravensburg
Naturraum:	Oberschwäbisches Hügelland
Großraum:	Voralpines Hügel- und Moorland
	Stadtgebiet Bad Waldsee
Hydrogeologische Einheit:	Fluvioglaziale Kiese und Sande im Alpenvorland (GWL)

	Hydrogeologische Einheit Quartäre Becken- und Moränensedimente (GWG) Fluvioglaziale Kiese und Sande im Alpenvorland (GWL) Übrige Molasse (GWG)
---	--

8 Bestandsdarstellung



Schutzgebiete



Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (FFH- und Vogelschutzgebiete)	Im betroffenen Raum und Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden
Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes	Im betroffenen Raum und Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes	Im betroffenen Raum und Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	Im betroffenen Raum und Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden
Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	Angrenzend an Planungsgebiet: ND 84360092902 - Sommerlinde an der Strasse Waldsee-Steinach
geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	Im betroffenen Raum und Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden
gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	Angrenzend an Planungsgebiet: Biotop-Nr.:180244361064/ Schlossee in Bad Waldsee: geschützt als Röhrichte und Großseggen-Riede/ geschützt als natürliche oder naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufervegetation. Fläche: 10.717 m² Das Vorhaben führt zu keinen Beeinträchtigungen sondern eher zu biotopnahen Aufwertungen durch Erhaltung bzw. Wiederherstellung der planinternen, bestehenden Schilffläche in gleichem Ausmaß und damit einem Biotopverbund
Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Im betroffenen Raum und Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	Im betroffenen Raum und Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden
In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Im betroffenen Raum und Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden



Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie

Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, HWGK :



WSG Steinach im Westen mit über 1 km Entfernung (Das Vorhaben führt zu keinen Beeinträchtigungen)

Hochwassergefahrenkarte BW 29.05.2012



Abbildung 2.4: Vergleich der Überschwemmungsgebiete HQ100 für den Istzustand mit dem Planzustand innerhalb des Bilanzraums (magenta): keine Flächenänderung (blau): neue Überflutung, Fläche fällt trocken (orange)

Quelle: ProAqua Ingenieurgesellschaft für Wasser- und Umwelttechnik mbH , Aachen, 13.02.2017

Aktuelle Überprüfung / Hydraulische Untersuchung Parkplatz Bleiche, ProAqua Ingenieurgesellschaft für Wasser- und Umwelttechnik mbH , Aachen, 13.02.2017:

„Fazit

In Bad Waldsee soll der Parkplatz an der Bleichestraße nach Südwesten in den Bereich der Teichanlagen verlegt und der Bereich des heutigen Parkplatzes in einen Festplatz umgestaltet werden. Die Auswirkung der Umgestaltung auf die Wasserspiegellagen eines HQ100 im Pfaffenbach wurde auf Basis des hydraulischen 2D-Modells ermittelt.

Durch die Umgestaltung und Geländemodellierung im Norden des Festplatzes wird gegenüber dem Istzustand mehr Rückhalte-raum aktiviert. Die neuen Überflutungsflächen beeinträchtigen den bestehenden Hochwasserschutz nicht. Die Umgestaltung hat auf die Wasserstände und Abflüsse des Pfaffenbachs bei HQ100 keine negativen Auswirkungen.“

Vorangestellt an die detaillierte Bestandsbewertung soll an dieser Stelle der Überblick über die Umweltqualitäten sowie die Vorbelastungen werden:

Umweltqualitäten

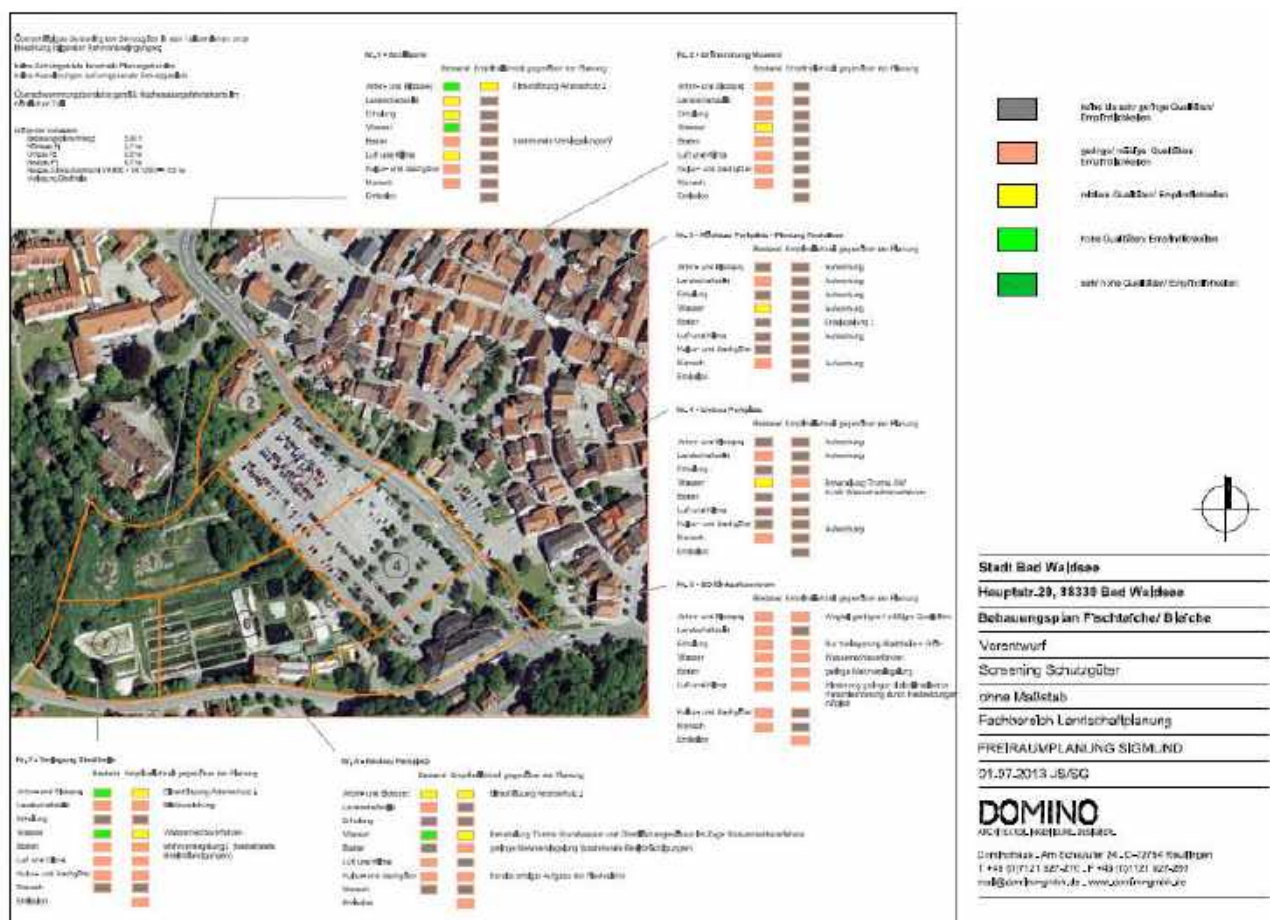
Schilfzone mit Gewässern/ gewässerbegleitende Hochstauden und Gehölzbestände/ teilweise alter Baumbestand mit Funktion für den Artenschutz sowie das Stadtklima und das Stadtbild/ auf Grund Nutzungsaufgabe vor Jahren entwickelte sich eine Ruderalvegetation u.a. mit Gehölzaufwuchs

Vorbelastungen / Beeinträchtigungen

Intensive Fischzuchtanlage mit Ablagerungen/ hoher Eutrophierung/ Altlastenverdachtsflächen im Norden/ hoher Versiegelungsgrad: Mit rund 2,8 ha derzeit überbauter oder versiegelter Fläche sind rund 55 % der Fläche des Bearbeitungsgebietes stark vorbelastet.

Die Nichtdurchführung des Plans würde dem Gebot der Konversion entgegenstehen. Die Entwicklung der Umwelt im Bereich der ehemaligen Anlage zeigt allerdings, dass eine Wiederbesiedelung stattfindet.

Überschlägiges Screening des Bestands mit Ermittlung der ökologischen Empfindlichkeiten: Plan Screening Schutzgüter, 01.07.2013, Freiraumplanung Sigmund



9 Merkmale des Vorhabens

Der um 90 Grad gedrehte Parkplatz „Bleiche“ weist im Vergleich zum Bestand mit derzeit rund 500 Parkplätzen in der Planung zukünftig ca. 475 öffentliche Stellplätze aus. Neben organisatorischen und stadtgestalterischen Vorteilen werden damit im Bebauungsplan Baumstandorte, Fuß- und Radwege festgesetzt sowie die Festwiese freiraumplanerisch definiert und der Grünzug vom Schlosssee kommend mit der Altstadt vernetzt.

Grobe Flächenbilanz der Veränderungen			
Rückbau P:	0,7 ha		
Umbau P:	0,5 ha		
Neubau P:	0,7 ha		
Neubau Einkaufszentrum:	0,5 ha		
Neubau Mehrzweckhalle:	0,6 ha		
Ausweisung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	0,7 ha		
Ausweisung weiterer Grünflächen / Wasserflächen:		0,4	

Der nordwestliche Bereich mit dem Pfaffenbach, den zufließenden Gräben, dem überwiegenden Bereich der bestehenden Schilffläche sowie die Gehölzbestände in diesem Bereich bleiben erhalten und werden naturschutzfachlich aufgewertet.

Durch das Vorhaben entstehen aber auch Konflikte durch Beeinträchtigung von Lebensräumen. So wird 1/3 der Schilfzone überplant, es entstehen Verluste von Wasserflächen und von alten Gehölzbeständen.

Der bestehende Verlauf des Gewässers 2. Ordnung wird teilweise verlegt.

Am Standort der bestehenden Stadthalle soll künftig eine Sonderbaufläche „Großflächiger Einzelhandel“ ausgewiesen werden.

Der Standort der künftigen Gemeinbedarfsfläche „für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen“ für die geplante Stadthalle / Mehrzweckhalle befindet sich westlich davon am Ende der geplanten, neuen Parkierung.

Die Flächenbilanz zeigt, dass eine Nachverdichtung und verstärkte Überbauung von rund 6.000 m² mit Umsetzung der Planung möglich sein wird. Diese verstärkte Überbauung wird zu 80 % mit Dachbegrünung festgesetzt.

Die Flächen mit mäßiger naturschutzfachlicher Bedeutung verringern sich, da die Freiflächen der Fischzucht entfallen.

In dieser Betrachtung muss der Faktor Zeit und Nutzungsaufgabe angesprochen werden. Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme war die intensive Vornutzung der Fischzucht bereits vor längerer Zeit aufgegeben worden. Abbrucharbeiten waren schon erfolgt und die vormals intensiven Zwischenflächen hatten sich bereits durch Sukzession und Pflegeveränderung deutlich in höherwertige Bestände entwickelt. Wäre sofort eine Betrachtung zum Zeitpunkt der Noch-Nutzung erfolgt, hätte sich der Bestand deutlich intensiver und naturschutzfachlich weniger wertvoll dargestellt. Positiv zu bewerten, wenn auch nicht bilanzierbar ist die Tatsache, dass in der Planungszeit zwischen Nutzungsaufgabe und nun geplanter Konversion eine Entwicklung stattfand, die eine „Renaturierung“ ermöglicht hat. So konnten sich Populationen entwickeln, die sonst nicht möglich gewesen wären.



Mit Umsetzung der Planung, Nachverdichtung und Gestaltung reduzieren sich die freien Flächen mit Wiesennutzung, Gehölzstrukturen mit Zierartenanteil und vor allem Flächen mit Brennessel-Hochstaudenflur.

Die Flächen mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung, wie die Schilfflächen oder auch die gewässerbegleitenden Gehölze, die sich ungewöhnlicher Weise innerstädtisch auf Grund der Vornutzung entwickeln konnten, werden fast vollständig gesichert bzw. in gleicher Qualität wieder hergestellt.

Auch der für fast alle Schutzgüter bedeutsame Anteil an Baumstandorten gerade innerstädtisch wird sich um 30 Stück erhöhen. Die Möglichkeiten der Erhaltung und Integration in die Planung der bestehenden Bäume wurde intensiv geprüft und zu einem großen Anteil besonders an der Bleichestraße umgesetzt.

In der folgenden Übersicht werden die Flächen getrennt nach Bestand und Planung in ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung gegenübergestellt, um das Vorhaben zu verdeutlichen:

Übersicht Flächenbilanz	Bestand	Planung
Flächen mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung wie überbaute Flächen (auch mit DB), Belagsflächen und Verkehrsgrün	31.900 m ² 62 %	38.100 m ² 75 %
Flächen mit mäßiger naturschutzfachlicher Bedeutung wie gestaltete Grünflächen bzw. mit intensiver Nutzung (Zwischenflächen Fischzucht)	4.400 m ² 9 %	2.800 m ² 5 %
Flächen mit mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung, die aber innerstädtisch bereits sehr naturnah sind (Wiesenflächen, Gehölzflächen mit Zierartenanteil, gestörte Hochstauden)	6.000 m ² 12 %	2.000 m ² 4 %
Flächen mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung - besonders innerstädtisch (Schilfflächen, naturnahe Gewässer, Gehölzflächen, Grünflächen mit heimischen Arten)	8.600 m ² 17 %	8.000 m ² 16 %
Einzelbäume	Ca. 80 Stück	Ca. 110 Stück
Summe Flächen	100 % (50.900 m ²)	100 % (50.900 m ²)



10 Spezieller Artenschutz

Für die städtebauliche Neuordnung „Umgestaltung Fischteiche/ Bleiche/ Grabenmühle/ Hirschhof“ in Bad Waldsee und in Ergänzung zu den Bebauungsplänen „Bleiche“, „Hirschhof“ und 1. Änderung „Dreikönigsgasse“ wurden 8 Begehungen in den Untersuchungsjahren 2012, 2013 und 2014 durchgeführt, um ggfs. artenschutzrechtliche Belange im Rahmen der Planung zu berücksichtigen. Dabei wurde auf besonders oder streng geschützte Arten nach BNatSchG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutzrichtlinie geachtet. (vgl. Faunistische Untersuchungen im Anhang).

Weiterhin wurde der Baum- und Gebäudebestand im Gebiet auf potenzielle Nist- und Brutstätten geschützter Arten abgesucht.

Die Auswahl der erhobenen Arten(-gruppen) basiert auf der Auswertung des Zielartenkonzepts unter Berücksichtigung der im Gebiet vorhandenen Biotopstrukturen und der durchgeführten Begehungen. Eine Abstimmung dazu mit der UNB erfolgte im Vorfeld im Scoping-Termin.

Die erarbeitete artenschutzrechtliche Prüfung behandelt die Ermittlung möglicher Verbotstatbestände nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). (vgl. SaP im Anhang)

Kurzübersicht der relevanten, speziellen Arten

Vögel

Insgesamt liegen Nachweise von 52 Vogelarten im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung vor. Von den nachgewiesenen Arten kann für 25 Arten Brutverdacht gelten. 27 Arten sind als brutverdächtig in der näheren Umgebung einzustufen und nutzen teilweise das Gebiet zur Nahrungssuche oder sind als reine Nahrungsgäste oder Durchzügler einzustufen.

Arten der landesweit oder bundesweit Roten Liste sind im Plangebiet mit dem Teichhuhn und Star (Rote Liste 3) vertreten. Grauschnäpper, Haussperling, Stockente sind als Arten der Vorwarnliste vertreten.

Die im Gebiet und im Umfeld nachgewiesenen Vogelarten sind nach Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt, streng geschützte Arten wurden als Brutvogelarten im Gebiet mit dem Teichhuhn nachgewiesen, im Umfeld mit Grünspecht, Mäusebussard und Turmfalke.

Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (EWG 1979) wurden im Gebiet nicht nachgewiesen.

Der Erhaltungszustand der landesweiten Brutpopulation ist für die meisten im Gebiet brütenden Arten als günstig einzustufen (BAUER ET AL. 2016). Für das Teichhuhn und den Star ist hingegen ein ungünstiger Erhaltungszustand anzunehmen, da die Bestände landesweit stark rückläufig sind. Dies ist auch für die lokale Population anzunehmen, auch wenn hier exakte Bestandsdaten fehlen.

Fledermäuse

Insgesamt wurden neun Fledermausarten im Rahmen der vorliegenden Erfassung nachgewiesen. Sämtliche Fledermausarten gelten nach Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit Anhang IV der FFH-Richtlinie als streng geschützt. Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie wurden mit dem Mausohr nachgewiesen. Sämtliche nachgewiesenen Arten gelten als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Große Bartfledermaus gilt landesweit als vom Aussterben bedroht. Landesweit stark gefährdet ist das Graue Langohr (*Plecotus austriacus*). Mausohr (*Myotis myotis*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus*

pipistrellus) gelten landesweit als gefährdet. Als landesweit gefährdete, wandernde Arten sind Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) eingestuft.

Insgesamt konnten während der Untersuchungstermine 106 Detektornachweise erbracht werden. Bei den Detektornachweisen dominiert die Zwergfledermaus mit 62 Nachweisen (58,5 % aller Nachweise). Die Wasserfledermaus ist mit 16 Nachweise ebenfalls häufig nachgewiesen (15,1 % aller Nachweise), ebenso die Bartfledermausarten (9 Nachweise – 8,5 % aller Nachweise). Abendsegler, Rauhautfledermaus, Langohrarten und Mausohr sind als seltener nachgewiesene Arten einzustufen. Teilweise konnten die Detektornachweise nur bis zur Gattung *Myotis* bestimmt werden.

Amphibien

Insgesamt wurden 2 Amphibienarten im Gebiet und im Umfeld nachgewiesen. Die Erdkröte wurde in 2 adulten Exemplaren (2012) im Schilfbereich nachgewiesen, der Teich-/Wasserfrosch in 7 Exemplaren (2012) (bzw. 5 Exemplaren 2013), davon 4 im Schilfbereich mit angrenzendem Teich und 3 in den ehemaligen Fischzuchtanlagen.

Die Wasserflächen in den ehem. Fischzuchtanlagen sind weitgehend abgelassen, nur kleinflächig sind noch geeignete Amphibienlaichhabitate zu finden. Im westlich angrenzenden Schlossee sind größere Bestände des Teich-/Wasserfroschs vorhanden.

Weitere Arten

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) konnte im Gebiet nicht nachgewiesen werden. Geeignet erscheinende Habitatstrukturen sind nicht vorhanden. Ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Glaucopsyche nausithous*) und des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) kann aufgrund geeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Die Lebensräume der national geschützten und potentiell vorkommenden Arten wie der Frühen Adonislibelle, der Gebänderten Prachtlibelle, der Großen Heidelibelle, dem Plattbauch, der Blutroten Heidelibelle und der Zweigestreiften Quelljungfer werden erhalten oder neu geschaffen. Die Maßnahme M 10 dient diesen gewässerbewohnenden Arten. Dabei werden die wertvollen Vegetationsstrukturen wie Wasserröhricht, artenreiche Hochstaudenfluren, Bachvegetation usw. bei Neuanlage/ Versatz an der neuen Stelle (verlegter Bachlauf) wieder eingebracht.

Für die Weinbergschnecke ist neben Erhaltung von Habitatstrukturen bei Umgestaltung bzw. Aufwertung der Lebensräume eine Wiederbesiedlung gut möglich. Betroffen von der Umgestaltung sind stark anthropogen beeinflusste und belastete Bereiche.

Mit Umsetzung der Planung bzw. mit Aufstellung der Bebauungspläne werden Eingriffe planungsrechtlich ermöglicht, die ohne spezielle Vermeidungsmaßnahmen und ohne Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) zu Verbotstatbeständen im speziellen Artenschutz führen würden.

Für die vom Vorhaben verbotstatbestandlich betroffenen oder potenziell betroffenen Arten wurden kompensatorischen Maßnahmen dargelegt, so dass der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt bzw. der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert wird und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird.



Im Einzelnen dienen die Maßnahmen V1, V2, V3 und V4 der Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung oder Verletzung. Die Festlegung einer Bauzeitenregelung (Entfernen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit - Maßnahmen V2-4) gewährleistet, dass Vogel- und Fledermausarten sowie der Kleine Wasserfrosch nicht während der Brut- bzw. Hauptaktivitätsphase getötet oder verletzt werden.

Die Maßnahme V1 (Ausweisung von Bautabuzonen) dient dem Erhalt der als hochwertig eingestuften Lebensräume. Für die nicht vorhabensbedingt in Anspruch genommenen Flächen wird daher der v.a. baubedingt mögliche Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden.

Da anlagebedingt Lebensräume geschützter Tierarten in Anspruch genommen werden und sich eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes prüfungsrelevanter Arten nicht ausschließen lässt sind weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich.

Die vorgezogenen Schutzmaßnahmen CEF 1 bis CEF 4 dienen der Herstellung adäquater Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Ausgestaltung und Größe richtet sich dabei nach der Anzahl der betroffenen Arten sowie der Gesamtbedeutung als Lebensraum.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung und vollständiger, im Falle der CEF-Maßnahmen vorgezogener, Umsetzung nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen.

Vorkommen spezieller Arten	Eingriff	Art der Kompensation (V, CEF, ..)	Ort der Kompensation	Bemerkungen
Wacholderdrossel	Rodung alter Gehölzbestände (u.a. Gewässerbegleitgehölz mit alten Erlen)	CEF 1: Vorgezogene Neupflanzungen von standortgerechten, heimischen und großen Laubbäumen (mindestens 10 Bäume), die als Brutstätten der Wacholderdrossel geeignet sind.	Planextern im Bereich des Schlossparks, da planintern zwar Baumpflanzungen in gleichem Umfang erfolgen werden, dies aber erst mit bzw. nach der Umsetzung der Planung	Stadt Bad Waldsee: Rechtliche Sicherung durch Lage im Schlosspark über Vertrag mit dem Fürstlichen Haus;
Kleiner Wasserfrosch + Teichfrosch	Verlust von rund 280 m ² Wasserflächen	CEF 2: Neuanlage kleiner besonnener Laichhabitate mit ca. 15 m ² (2 Stück) Vermeidungsmaßnahme V2: Ablassen/ Verfüllen der überplanten und wegfallenden Gewässerflächen/ noch wasserführenden Fischbecken	planintern im Bereich der Aufwertungen/ Maßnahmenflächen	
Sumpf- und Teichrohrsänger	Reduzierung der Schilfzone um rund 900 m ² (ca. ein Viertel)	Vermeidungsmaßnahme V1: Schutz der nicht vorhabensbedingt beeinträchtigten Schilfbestände CEF 3: Vorgezogene Wiederherstellung in gleicher Flächengröße	Planintern (grün dargestellte Bereiche)	

Vorkommen spezieller Arten	Eingriff	Art der Kompensation (V, CEF, ..)	Ort der Kompensation	Bemerkungen
Fledermäuse	Jagdhabitate möglicherweise randlich beeinträchtigt / Verlust von potenziellen Quartierbäumen im südlichen Teil des erlenbestandenen Bachs	Vermeidungsmaßnahme V1: Schutz und Erhalt des Pfaffenbachs und der Uferbereiche sowie des nördlichen Teils des erlenbestandenen Bachs Vermeidungsmaßnahme V3: ökologische Baubegleitung mit endoskopischer Untersuchung und ggfs. weiteren Maßnahmen (V4) CEF 4: Anbringen von 6 Fledermauskästen z.B. Typ FD / FF Schwegler	Planintern an zu erhaltendem Erlenbestand bzw. in den Waldbereich südlich des Schlosssee	Erwerb über Stadtförster Herr Nuber Jährliche Pflege übernimmt BUND => *
Zaunkönig Heckenbraunelle Teichhuhn Stockente Girlitz Star	Randlich baubedingt möglich	Vermeidungsmaßnahme V1 Schutz und Erhalt von Gehölzbeständen / Abschränkungen/ Schutzzaun CEF 4: Anbringen von 1S Nisthilfen	an zu erhaltendem Erlenbestand bzw. in den Waldbereich südlich des Schlosssee / entlang der Steinach	*
Baumhöhlen bewohnende Vögel		Vermeidungsmaßnahme 2: Festlegung Rodungszeitraum; Vermeidungsmaßnahme V3: ökologische Baubegleitung mit endoskopischer Untersuchung und ggfs. weiteren Maßnahmen (V4) CEF 4: Anbringen von 9 Nisthilfen	an zu erhaltendem Erlenbestand bzw. in den Waldbereich südlich des Schlosssee / entlang der Steinach	*
Hausrotschwanz	Verluste von 1 Brutstätte an der Steinacher Str.	CEF 4: Anbringen von 3 Halbhöhen z.B. 2H Schwegler	Geeignete Gebäude im Umfeld => Bestandsgebäude in der Gemeinbedarfsfläche „Vereinsheim/ Museum)	*
Haus Sperling	Verluste von 2 Brutstätten an Gebäuden im Südosten	CEF 4: Anbringen von 2 Sperlingskoloniehäusern z.B. 1SP Schwegler	Geeignete Gebäude im Umfeld => Bestandsgebäude in der Gemeinbedarfsfläche „Vereinsheim/ Museum)	*

* Erwerb über Stadtförster Herr Nuber; Jährliche Pflege übernimmt BUND

Folgende zusammengefasste Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) müssen vor Baubeginn erfolgen

Konflikt:

Bau- und anlagebedingter Lebensraumverlust von baumfreibrütender Vogelarten (u.a. Wacholderdrossel).

CEF1:

Im Bereich des Schlossparks sind großkronige Laubbäume zu pflanzen (mindestens 10 Bäume) die als Brutstätten der Wacholderdrossel geeignet sind.

Konflikt:

Randliche bau- und anlagebedingter Lebensraumverlust des Kleinen Wasserfroschs.

CEF 2:

Insgesamt sind zwei Kleinteiche (besonnte Laichhabitate) mit jeweils ca. 15 m² Fläche in den an die Schilfbereiche angrenzenden Staudenfluren anzulegen, um den randlichen Verlust von Laichhabitaten des Kleinen Wasserfroschs zu kompensieren.

Konflikt:

Randliche bau- und anlagebedingter Lebensraumverlust des Sumpf- und Teichrohrsängers sowie des Kleinen Wasserfroschs auf ca. 900m² Fläche.

CEF 3:

Insgesamt sind die vorhabenbedingt zu erhaltenden Schilfbereiche um eine Fläche von ca. 900m² zu ergänzen um den randlichen Verlust von Brutstätten von Sumpf- und Teichrohrsänger sowie von Laichhabitaten des Kleinen Wasserfroschs zu kompensieren. Die Vorgezogene Wiederherstellung muss in gleicher Flächengröße wie der Verlust erfolgen und ist auch in Form kleinerer Trittplächen möglich

Konflikt:

Bau- und anlagebedingter Lebensraumverlust von baumbewohnenden Vogel- und Fledermausarten bei Verlust von Niststätten und potenzieller belegter Baumhöhlenquartiere in den vorhandenen Gehölzbereichen im Plangebiet.

CEF 4:

Für den bau- und anlagebedingten Lebensraumverlust von baumbewohnenden Vogel- und Fledermausarten mit Verlust von Niststätten und potenziell belegter Baumhöhlenquartiere in den vorhandenen Gehölzbereichen im Plangebiet sind Nisthilfen anzubringen: Anbringen von Nisthilfen nach derzeitigem bekanntem Eingriffsumfang

Stück	Bezeichnung/ Art Beispiel: Schwegler Nisthilfen	Anbringungsort	
3	Fledermausflachkästen 1 FF Alternative und bevorzugt durch den BUND: 2 F	im Umfeld an Bäumen	
3	Fledermausflachkästen 1 FD	im Umfeld an Bäumen	
6	1B 26 cm Durchmesser Alternative und bevorzugt durch den BUND: 2 GR 27 Dreiloch	im Umfeld an Bäumen	

3	Starenhöhle 3S Ø 45mm	im Umfeld an Bäumen	
2	Sperlingskoloniehäuser 1 SP	im Umfeld an Gebäuden	
3	Halbhöhlen 2 H	im Umfeld an Gebäuden	

Folgende Hinweise sind bei der Auswahl der Nisthöhlen zu berücksichtigen:

- Verwendung dauerhaft beständiger Nisthöhlen
- die Nisthöhlen sind mit einem Marderschutz zu versehen (bspw. Nistkasten mit Vorraum um den Zugriff von Marder oder Katze auf die Brut zu verhindern)

Folgende Maßnahmen dienen der Vermeidung und der Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Vermeidungsmaßnahme V 1

Konflikt:

Randliche baubedingte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten baumhöhlenbewohnender Vogel- und Fledermausarten, Baum- und Buschfreibrütern, Gewässer- und Röhrichtbrütern sowie potenziell des Kleinen Wasserfroschs.

Maßnahme:

Die nicht vorhabenbedingt in Anspruch genommenen Baumbestände (Gewässerbegleitender Baumbestand an Bachlauf), der Pfaffenbach sowie die nicht vorhabenbedingt in Anspruch genommenen Schilfbereiche sind vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen (Verbot von Lagerung von Baumaterial u.ä.). Einzelbäume sind durch Brettermantel durch einen Schutzzaun gegen mechanische Beschädigung, Verdichtung des Wurzelraumes sowie Bodenauf- und Bodenabtrag im Baubereich zu schützen.

Vermeidungsmaßnahme V 2

Konflikt:

Baubedingte Störungen sowie Tötung und Verletzung baum- und gebäudebewohnender Vogel- und Fledermausarten in Niststätten und potenziellen Zwischenquartieren in den Baumbeständen im Plangebiet. Baubedingte Störungen sowie Tötung und Verletzung des Kleinen Wasserfroschs in der ehemaligen Fischzuchtanlage.

Maßnahme:

Eine Rodung der vorhandenen Gehölze im Plangebiet ist nur im Zeitraum von Oktober bis einschließlich Februar zulässig (außerhalb der Brutzeit der Vogelarten und der Aktivitätsphasen von Fledermausarten). Bei dem derzeit nicht vorgesehenen Abbruch oder einer Sanierung der Gebäude (Gebäude Hauptstraße Nr. 39, 41) im Plangebiet sind diese



auf Vorkommen von Fledermäusen hin zu untersuchen. Gegebenenfalls sind nach positivem Befund weitere Maßnahmen erforderlich.

Für den Kleinen Wasserfrosch ist eine Nutzung der ehemaligen Fischzuchtanlage während des Winters auszuschließen. Daher ist hier ein vollständiges Ablassen der noch vorhandenen Wasserflächen im Winterhalbjahr erforderlich, um eine Tötung oder Verletzung der Art zu vermeiden.

Vermeidungsmaßnahme V 3

Konflikt:

Baubedingte Tötung oder Verletzung streng geschützter Arten (Fledermäuse) sowie von Brutvogelarten.

Maßnahme:

Die Fällung der Baumbestände erfolgt außerhalb der Brutzeit der Vogelarten. Bei Fällung der vorhandenen Gehölze im Plangebiet im Winterhalbjahr ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Die vorhandenen Baumhöhlen in den Gehölzen sind vor Fällung mittels Endoskop auf Belegung hin zu überprüfen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf möglicherweise in den Baumhöhlen überwinternde Tiere. Die vorhandenen nachgewiesenermaßen belegten Höhlenbäume sind zu markieren und von der Fällung im Winterhalbjahr auszunehmen. Im Anschluss ist die nachfolgend genannte Vermeidungsmaßnahme umzusetzen.

Vermeidungsmaßnahme V 4

Konflikt:

Baubedingte Tötung oder Verletzung streng geschützter Arten (Fledermäuse) und Brutvogelarten.

Maßnahme:

Über eine Markierung der potenziellen Quartierbäume innerhalb der Bauflächen wird ein vorläufiger Erhalt von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erreicht und eine Tötung oder Verletzung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (1) möglicherweise in den potenziellen Quartieren vorhandener Fledermausarten, Brutplätzen baumhöhlenbewohnender Vogelarten vermieden.

Über die Rodung der Baumbestände innerhalb der Bauflächen im Winterhalbjahr, mit Ausnahme der markierten potenziellen Quartierbäume, wird ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Vogelarten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (3) bzw. eine Tötung oder Verletzung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (1) vermieden, da die Rodungszeit außerhalb der Brutzeit von im Gebiet vorhandenen Vogelarten liegt. Die Sicherstellung des Erhalts potenzieller, bereits markierter Quartierbäume gewährleistet den vorläufigen Erhalt von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und verhindert eine Tötung oder Verletzung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (1) möglicherweise in den potenziellen Quartieren vorhandener Fledermausarten. Der vorläufige Erhalt dieser Bäume wird durch die Einweisung des durchführenden Betriebs durch eine sachkundige Person (Biologe) gewährleistet.

Die Aufastung der markierten potenziellen Quartierbäume dient der Vermeidung einer möglichen Belegung durch Baumfreibrüter und damit einer Vermeidung von Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Vogelarten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (3) bzw. einer Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (3) sowie einer Tötung oder Verletzung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (1).

Über den Verschluss der Öffnungen der Baumhöhlen und -spalten mit Reusen wird eine Belegung der Baumquartiere durch Brutvogelarten vermieden (Vermeidung des Verbotstatbestands der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Vogelarten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (3) bzw. einer Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (3) und einer Tötung oder Verletzung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (1)).





Die Reusen dienen weiterhin dazu möglicherweise ausfliegende Fledermausarten zu fangen. Die Reusen werden regelmäßig (täglich 1 Stunde nach Einbruch der Dunkelheit sowie vor Einbruch der Morgendämmerung) kontrolliert. Möglicherweise auftretende Fledermäuse werden entnommen und durch sachkundiges Personal (Biologe) kurzzeitig gepflegt und im Anschluss in geeigneten Waldbereichen der Umgebung freigesetzt. Damit wird der Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung nach Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (1) vermieden.

Das Entnehmen von Stammabschnitten potenzieller Quartierbäume 1m unterhalb und 1m oberhalb der vorhandenen potenziellen Einflugöffnungen und das Verbringen in angrenzende Waldbereiche gewährleistet die Vermeidung des Verbotstatbestands der Tötung oder Verletzung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (1), insbesondere für Fledermausarten sowie ggfs. für den Hirschkäfer.

11 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter, der Auswirkungen der Planung auf die Umwelt und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Bestandsaufnahme der Schutzgüter, deren Bewertung und die Auswirkungen der Planung auf das jeweilige Schutzgut werden im Folgenden erläutert, ebenso die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und die Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung.

Die Wirkungsprognose dient dabei der Ermittlung des zu erwartenden Konfliktpotenzials. Sie kombiniert die projektbedingten Wirkfaktoren mit der Wertigkeit der betroffenen Bestandteile des Umweltbelangs. Dessen Empfindlichkeit gegenüber dem jeweiligen Wirkfaktor und seine Regenerierbarkeit werden dabei berücksichtigt. Unterschieden wird jeweils zwischen anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen.

Als Ergebnis der Wirkungsprognose werden bei erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben Hinweise für die Planung und Durchführung und deren Bedeutung als Vermeidungs- (V), Minimierungs- (M) und Kompensationsmaßnahmen (K) dargelegt.

Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher erheblicher Beeinträchtigungen verpflichtet, "vermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu unterlassen". Darüber hinaus besteht das Minimierungsgebot, wonach erhebliche Beeinträchtigungen möglichst auf ein unerhebliches Maß reduziert werden sollen. § 135 a BauGB fordert den Vorhabenträger dazu auf im Sinne des § 1a (3) BauGB festgesetzte Maßnahmen zu realisieren. Sollten folglich nach Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Defizite für den Naturhaushalt im Vergleich zur Bestandssituation verbleiben, so sind diese durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Insgesamt gilt aus naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten das Gebot: Vermeidung / Verminderung vor Kompensation.

Im Planungsgebiet wird diesem Gebot wie folgt nachgekommen:

- Vermeidung
 - Erhaltung wertgebender Elemente: Gehölzbestand; Schilfzone in Teilbereichen (soweit möglich)
 - Beachtung Bauzeitenbeschränkung
 - Grundwasserhaltung während der Bauzeit
 - Rückhaltevolumen in gleichem Maße wiederherstellen
 - Bodenschutzmanagement/ bodenkundliche Baubegleitung
 - Bei Eignung Oberbodenabtrag und Wiederverwendung vor Ort
 - Durchführung Wasserrechtsverfahren
- Minimierung
 - Einleitung der Oberflächenwässer/ Wasserschüttungen in die Schilfzone (oberflächlich)
 - Beachtung Gewässerrandstreifen



- Vorgehen in Abschnitten
- Vermeidung von Vollversiegelung im Bereich der Parkplätze
- Neugestaltung der sensiblen Zone zum Stadteingang
- Konversion der Fischteiche
- Beachtung der Sichtbezüge und der Umgebungsbebauung
- Ausgleich
 - Rückbau versiegelter Bereiche mit Tiefenlockerung
 - Anlage einer Grünfläche mit Schotterrasen im Bereich der neuen Festwiese
 - Abtrag/ Entsorgung belasteter Bereiche / Schuttelemente / Altlasten
 - Schaffung von Kleinlebensräumen, naturnahe Gestaltung
 - Standortfremde Gehölze entfernen
 - Abtrag nährstoffreiche Oberfläche (Brennnessel-HSF) und Herstellung artenreicher Bestände
 - Aufwertungen hochwertiger Bereiche durch Entfernung von Ablagerungen und Schutt
 - Kleinflächige Ufermodellierung am Pfaffenbach mit Ausführung eines leichten Doppelprofils und Ansaat/ Pflanzung attraktiver Hochstauden (Mädesüß, Blutweiderich, Wasserschwertlilie..)
 - Beachtung naturnaher Gestaltungsprinzipien bei der Bachverlegung
 - Neuordnung und Ausweisung öffentlicher Grünflächen
 - Pflanzgebote und Pflanzenerhaltungsgebote (u.a. Beschattung, Verringerung Wärmeinseleffektes der großen Parkplatzfläche)
 - Dachbegrünung auf 80% der flach und flach geneigten Dächer
 - großräumige Anbindung des anschließenden Naherholungsgebiets
 - Schaffung zusammenhängender Grünzüge vom Schlosssee über die Altstadt bis zum Stadtsee
- Ersatz
 - Erstellung einer EAB



Schutzgut Boden

Die unter Grundlagen und Quellen aufgelisteten Gutachten liegen den folgenden Ausführungen zu Grunde.

Bestand und Bewertung

Das Planungsgebiet liegt in sehr empfindlichen geologischen Bereichen aber mit hohen Vorbelastungen und hohem Nutzungs- und Versiegelungsgrad, der die Erfüllung der Bodenfunktionen (Filter und Puffer f. Schadstoffe; Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und Bodenfruchtbarkeit) stark beeinträchtigt.

Die Erkundung der Untergrundverhältnisse ergab, dass es sich im Gebiet um überwiegend Auffüllungen auf der ausstehenden Seekreide und Torfschichten handelt.

Folgende Maßnahmen/ Grundsätze sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten:

- während Bauphase Bodenschutzmanagement und bodenkundliche Baubegleitung
- Oberbodenabtrag und Wiederverwendung vor Ort
- Tiefenlockerung entsiegelter Flächen

Vermeidung, Verringerung und Kompensation im Plangebiet

Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu vermeiden bzw. zu verringern werden folgende Festsetzungen/ Maßnahmen getroffen

- Rückbau versiegelter Bereiche und Anlage einer Grünfläche mit Schotterrasen im Bereich der Festwiese
- Abtrag/ Entsorgung belasteter Bereiche / Schuttelemente/ Altlasten/ Ablagerungen
- Empfehlung wasserdurchlässiger Beläge

Prognose der Auswirkungen der Planung

Auf Grund der hohen Vorbelastungen entsteht ein kein erheblicher Eingriff in die Bodenfunktionen. Dem Grundsatz des bodenschonenden Umgangs wird auf Grund der Konversion entsprochen.

Schutzgut Wasser

Unter das Schutzgut Wasser fallen die Themen Hochwasser, Grundwasser und Gewässer.

Hochwasser

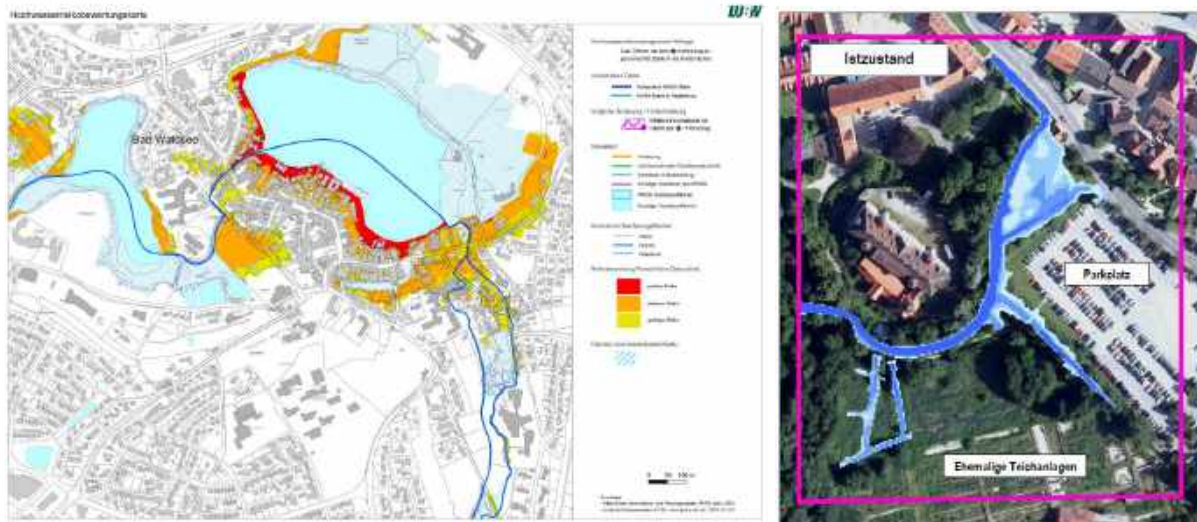
Die unter Grundlagen und Quellen aufgelisteten Gutachten liegen den folgenden Ausführungen zu Grunde.

Bestand und Bewertung

Der Planungsbereich liegt laut Hochwassergefahrenkarten teilweise im Überschwemmungsbereich des Pfaffenbachs.

Um die Auswirkungen der Planung hinsichtlich der Überflutungsproblematik zu untersuchen, wurde das Büro ProAqua Ingenieurgesellschaft für Wasser und Umwelttechnik mbH in Aachen beauftragt, Berechnungen zwischen Bestand und Planung durchzuführen. Dazu wurden die geplanten Höhen in das Rechnetz des Istzustandes integriert.





Hochwasserrisikobewertungskarte der LUBW

Quelle ProAqua, Abb.1.1, Seite 1:
*Parkplatz Bleiche im heutigen Zustand
mit dem Überschwemmungsgebiet
HQ 100 für den Istzustand*

Prognose der Auswirkungen der Planung

(Quelle ProAua, Seite 4)



Abbildung 24: Vergleich der Überschwemmungsgebiete HQ100 für den Istzustand mit dem Planzustand (in der Abbildung: magenta) keine Flächenänderung (blau), neue Überflutung (blau), Fläche (blau) (rot) (rot)

Im Vergleich der Überschwemmungsflächen von Ist- und Planzustand entstehen im Bereich des neuen Festplatzes neue Überschwemmungsflächen (blau) von rund 1.500 m².

Diese Überschwemmungsflächen liegen außerhalb der Wohnbebauung. Es kommt hierdurch zu keiner Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes.

Im Bereich der ehemaligen Teichanlagen entfällt ein Teil der Überschwemmungsflächen im Bereich des Grabens (orange) (rund 80 m²).“

Fazit: Durch die Umgestaltung und Geländemodellierung im Norden des Festplatzes wird gegenüber dem Istzustand mehr Rückhaltevolumen aktiviert.

Die Umgestaltung hat auf die Wasserstände und Abflüsse des Pfaffenbach bei HQ 100 keine negativen Auswirkungen.

Grundwasser

Die unter Grundlagen und Quellen aufgelisteten Gutachten liegen den folgenden Ausführungen zu Grunde.

Bestand und Bewertung

Das Grundwasser im Planungsgebiet zirkuliert in einem oberen und einem unteren Grundwasserleiter. Bei dem oberen Grundwasserleiter handelt es sich um Weichschichten und Auffüllungen. Der Grundwasserstand weist hier zum Teil einen sehr geringen Flurabstand auf.

Auffällig sind die starken Grundwasserstandsschwankungen an den aufeinanderfolgenden Messtagen. Es ist davon auszugehen, dass der Grundwasserspiegel durch Gräben beeinflusst wird, die das Gelände durchziehen und Wasser in Richtung des Pfaffenbachs abführen. Mit großer Wahrscheinlichkeit befinden sich auch Dränleitungen im Untergrund, die zur Ableitung von Grundwasserzutritten aus der Bad Waldsee-Rinne dienen. Solche Leitungen beeinflussen ebenfalls den Grundwasserspiegel.

Bei dem unteren Grundwasserleiter handelt es sich um die glazialen Ablagerungen. Dieses Grundwasser ist z. T. artesisch gespannt. Vom Büro Dr. Ebel wurden am 19.07.2012 Druckhöhen von mehr als 4 m über Gelände gemessen.

Es ist davon auszugehen, dass der tiefer liegende Grundwasserhorizont in den glazialen Ablagerungen durch die gering durchlässigen Schichten der Seekreide von dem oberen Grundwasserstockwerk getrennt wird.



Auf dem Gelände der ehemaligen Fischzucht befinden sich noch zahlreiche Betonbecken mit einer Tiefe von ca. 1,2 m unter Gelände.

Die Unterkante des Bodenaustauschs liegt voraussichtlich bereichsweise unterhalb des Grundwasserspiegels im oberen Grundwasserleiter.

Wegen des artesisch gespannten Grundwasserspiegels in den glazialen Ablagerungen (unterer Grundwasserleiter) findet zudem ein Aufstieg von Grundwasser aus den tieferen Bodenschichten statt.

Vermeidung, Verringerung, Kompensation

Die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden im Rahmen der Wasserrechtsverfahren geregelt, da sämtliche Maßnahmen und Bauarbeiten, die in grundwasserführende Schichten reichen oder mit dem Grundwasser in Zusammenhang stehen, der Zustimmung der Unteren Wasserbehörde benötigen.

Prognose der Auswirkungen der Planung

Negative Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sind durch die Vorgaben der Wassergesetze nicht zulässig und werden durch entsprechende bauliche Ausführungen vermieden. Negative Auswirkungen der Planung sind von daher nicht zu erwarten.

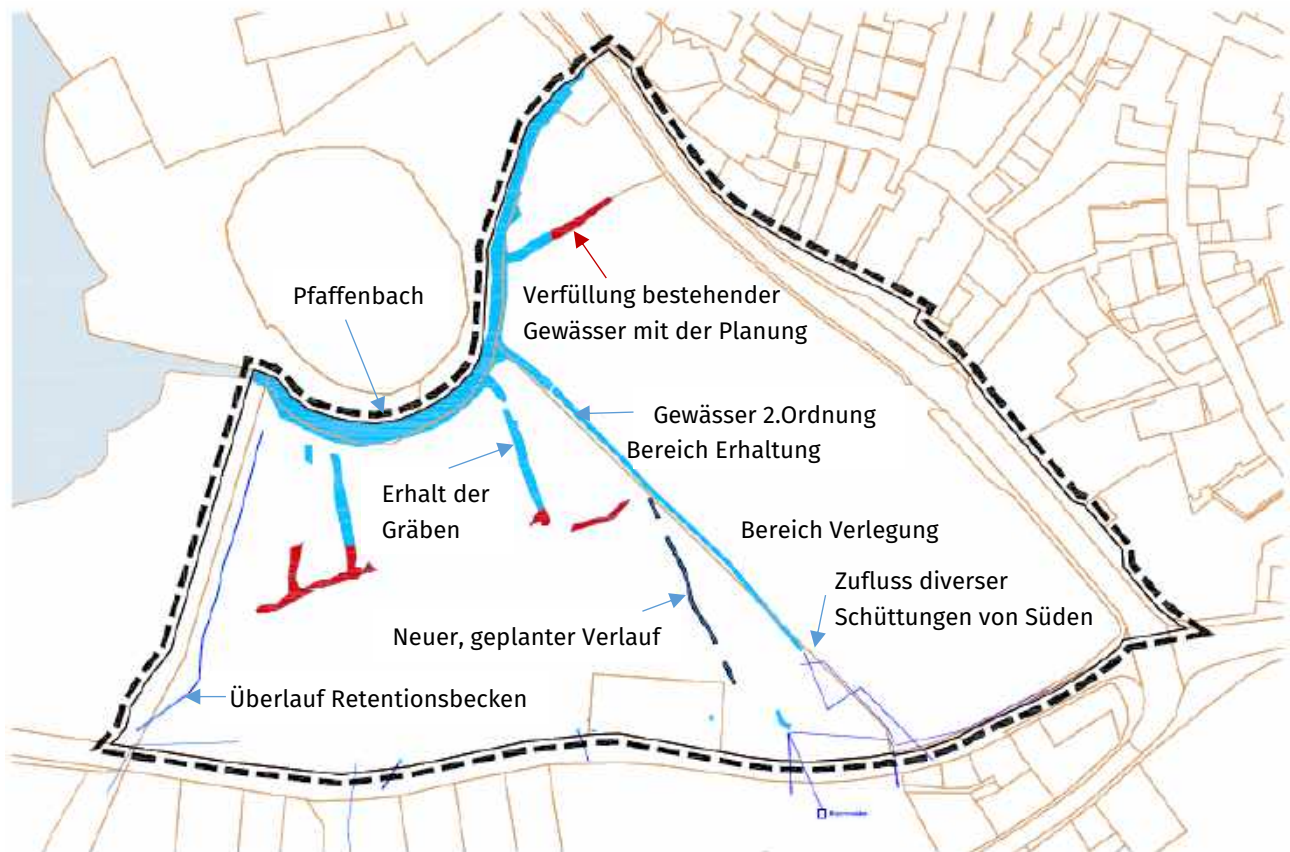
Oberflächengewässer

Die unter Grundlagen und Quellen aufgelisteten Gutachten liegen den folgenden Ausführungen zu Grunde.

Bestand und Bewertung

Entlang der Steinacher Straße am Hangfuß befinden sich zahlreiche, zum Teil diffuse Wasseraustritte. Die ehemalige Fischzuchtanlage auf dem Bau Feld wurde aus den Zuflüssen und Hangquellen der Bad Waldsee-Rinne gespeist. Der

genaue Verlauf und Umfang dieses Verteilersystems ist nicht bekannt. Das Wasser wurde bis zur Stilllegung als Brauchwasser verwendet.



Aus diesen und weiteren Wasseraustritten werden im Plangebiet Gräben und ein Bach als Gewässer 2. Ordnung gespeist.



Der Pfaffenbach am nördlichen Gebietsrand hat eine relativ naturnahe Ausprägung. Sohle und Ufer sind unverbaut.

Der im Gebiet liegende Gewässerrandstreifen wird durch einen wasser gebundenen Weg begleitet. Die Uferausprägung hier ist eher eintönig und zeigt überwiegend Brennnessel und den Weg begleitende Wiese.

	Der weiterhin bestehen bleibende Bereich des zufließenden Baches weist auf der einen Seite ein Gewässerbegleitgehölz mit sehr altem Bestand (Erlen) auf. Vereinzelt sind standortfremde Gehölze (Fichten) darin zu finden. Die Sohl- und Uferbereiche sind unverbaut aber die gewässerbegleitende Hochstaudenflur weist auf Grund der Vornutzung zum Teil stark eutrophierte Bereiche auf.
	Im Bereich des älteren Teils der ehemaligen Fischzuchtanlage sind Gräben und Kleingewässer zu finden, die das anfallende Wasser dem Pfaffenbach zuleiten. Diese Bereiche weisen in den Randbereichen Ablagerungen und Überreste der ehemaligen Nutzung auf.

Vermeidung, Verringerung und Kompensation im Plangebiet

Der Bereich des Pfaffenbachs wird nicht beeinträchtigt. Das Ufer sollte etwas modelliert und mit Hochstauden attraktiver gestaltet werden.

Die vorhandenen Zuläufe der ehemaligen Fischzuchtanlage werden über Schächte gefasst und über geschlossene Rohrleitungen in den Bach geleitet.

Im Rahmen der Planung wird dann ein neues Fließgewässer hergestellt, das der Ableitung der anfallenden Quellwässer, den sonstigen Hangwasseraustritten und Oberflächenwässern in den Pfaffenbach dient. Das geplante Gewässer verläuft auf ca. 80 m Länge westlich versetzt zum derzeitigen Verlauf.

Folgende Grundprinzipien sind bei der geplanten Gewässergestaltung zu beachten:

- Neuanlage eines nicht begradigten Gewässerlaufes mit unregelmäßigen Böschungsausprägungen, variierenden Querschnitten (Doppelprofil) sowie verschiedenen Strömungsbildern für ein vielfältiges Lebensraumangebot im Sohl- und wechselfeuchten Bereich
- Wechsel von Tief- und Flachwasserzonen
- Verwendung von autochtonem Sohlsubstrate
- Anpflanzung und Entwicklung gewässertypischer, autochtoner Ufervegetation aus standortgerechten, heimischen Arten – dazu sind auch großzügige Impfungen mit bestehenden Vegetationsbereichen am zu verlegenden Bachlauf einzubringen
- Einhaltung des Gewässerrandstreifens von 5 m

Der Gewässerrandstreifen beinhaltet einen Verbindungsweg.



Die Durchgängigkeit wird auf Grund der querenden Fahrbahnen und damit Verrohrungen beeinträchtigt sein. Die Durchlässe werden 20 cm unterhalb der Sohle eingebaut, sodass mit 20 cm Sohlsubstrat eine natürliche Gewässersohle vorhanden ist.

Mit Umsetzung der Planung müssen rund 280 m² von den bestehenden Gräben und Zuläufen verfüllt werden. Um vor allem im speziellen Artenschutz zu keinen Verbotstatbeständen zu gelangen, werden durch Geländemodellierung wieder neue kleinere Wasserflächen geschaffen.

Da auf Grund der geringen Durchlässigkeit der anstehenden Bodenart (Seekreide und Torf) das anfallende Niederschlagswasser im Planungsgebiet nicht versickern kann, wird es über Entwässerungseinrichtungen aufgenommen und in die Schilffläche bzw. den Pfaffenbach eingeleitet.

Unverschmutzte Oberflächenwässer auf dem Parkplatz werden über Mulden mit belebter Bodenschicht in die darunter liegende Schottererschicht versickert. Die Auslässe werden dann oberflächlich in die Schilfzone geleitet und damit dem Wasserhaushalt wieder zugeführt

Der mit einem Filtervlies voll ummantelte Schotterkörper zur Entwässerung wird im gesamten Parkplatzbereich gebaut und entwässert in die Schilfzone.

Prognose der Auswirkungen der Planung

Erhebliche negative Eingriffe im Sinne des Naturschutzgesetzes sind auf Grund der geplanten Maßnahmen nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima/Luft

Bestand und Bewertung

Geringe Bedeutung für das Mikroklima haben die ausgewiesenen und versiegelten großen Parkierungsflächen sowie die überbauten Bereiche.

Die Becken der ehemaligen Fischzucht hatten während der Nutzung trotz völliger Versiegelung Bedeutung auf Grund der Wasserflächen, die stark kleinklimaregulierend wirken. Allerdings wirken die Wasserflächen nun überwiegend nicht mehr, da sie auf Grund der schon lang erfolgten Nutzungsaufgabe trocken liegen.

Mit Nutzungsaufgabe haben sich aber Gehölzbestände und Grünflächen etabliert, die nun ebenfalls für die Kalt- und Frischluftproduktion Bedeutung haben.

Vermeidung, Verringerung und Kompensation im Plangebiet

- Erhaltung von Gehölzbeständen durch Pflanzbindung
- Die zusätzlich mögliche Überbauung wird mit der Festsetzung von mind. 80 % Dachbegrünungen auf den großflächigen neuen Gebäuden (Halle und Versorger) auch für das Schutzgut Klima und Luft deutlich minimiert.
- Beschattung und damit Verringerung des Wärmeinseleffektes der großen Parkplatzfläche wird durch die Pflanzgebote festgesetzt.
- Die Erhaltung und die Entwicklung von kalt- und frischluftproduzierenden Flächen wird durch die Festsetzung von Grünflächen



Prognose der Auswirkungen der Planung

Positive kleinklimatische Auswirkung wird die Ausweisung der nun ausschließlich als Festwiese genutzten Grünfläche (Schotterrasen) direkt westlich (Windrichtung) der Altstadt als Frisch- und Kaltluftproduzent haben. Wiesen- und Rasenflächen bewirken eine starke mikroklimatisch, nächtliche Abkühlung der Flächen.

Sehr positiv wird sich auch die Erhöhung der Baumstandorte um rund 30 Stück planintern auswirken.

Negative Auswirkungen werden die mögliche, zunehmende Überbauung auf Grund der Erwärmung haben. Dies wird aber erheblich durch die festgesetzte Dachbegrünung gemindert.

Für die Abflussbahnen aus westlicher Hauptwindrichtung stellt die Gemeinbedarfsfläche „für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen“ mit geplanter Stadthalle / Mehrzweckhalle eine Barriere dar.

Stadt- und Landschaftsbild, Erholung, Kulturgüter

Bestand und Bewertung

Das Planungsgebiet liegt in der sensiblen Stadteingangszone im Bereich des Schlosses und der Altstadtkulisse mit Kirche in angrenzender Lage zum Schlosspark/ Naherholungszone.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation

Mit dem städtebaulichen Rahmenplan der Stadt Bad Waldsee sollen neben der Verbesserung der Anbindung genau diese sensible Zone der zentrale Schwerpunkt sein, der gestaltet werden sollen:

- Revitalisierung des Stadtgrabens mit Platzierung des neuen Marktplatzes
- großräumige Anbindung des anschließenden Naherholungsgebiets
- Schaffung zusammenhängender Grünzüge vom Schlosssee über die Altstadt bis zum Stadtsee
- Freiflächengestaltung und die Optimierung des Stadteingangs mit verbesserter Vernetzung, Konversion der Fischteiche
- Beachtung der Sichtbezüge
- Beachtung der Gebäudehöhe zur Umgebungsbebauung
- Neuordnung und Ausweisung öffentlicher Grünflächen
- Pflanz- und Pflanzenerhaltungsgebote

Prognose der Auswirkungen der Planung

Mit der geplanten Umsetzung ist eine erhebliche Verbesserung des Stadtbildes, der Freizeit- und Naherholungsbedürfnisse der Bevölkerung und der Besucher verbunden. Die Stadt erhält an wichtiger Stelle eine neue Qualität (auch durch Umnutzung).

Die Lärmproblematik wurde im Fachgutachten betrachtet. Fazit: Die schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplanentwurf weist keine (schwerwiegenden) Lärmkonflikte auf. Aus schalltechnischer Sicht wird dem Bebauungsplan zugestimmt.



Arten und Biotope, Biologische Vielfalt

Bestand und Bewertung

	Anteil im Gebiet
Geringe naturschutzfachliche Bedeutung habend die überbauten Flächen, die Belagsflächen des Parkplatzes, die Verkehrsgrün und Zierflächen an der Stadthalle und vor allem der Bereich der vollversiegelten Fischzuchtbecken und der dazugehörigen Einrichtungen	31.900 m ² 62 %
Mäßige naturschutzfachlicher Bedeutung haben die ehemals intensiv genutzten Wegeflächen der Fischzucht *	4.400 m ² 9 %
Eine mittlere naturschutzfachliche Bedeutung haben die innerstädtisch bereits sehr naturnahen Flächen als Mosaik mit Wiesenflächen, Gehölzflächen mit Zierartenanteil, gestörte Hochstauden	6.000 m ² 12 %
Hohe naturschutzfachliche Bedeutung haben die sich entwickelten Schilfflächen, die naturnahen Gewässer und Gehölzflächen mit heimischen Arten	8.600 m ² 17 %
Sehr hohe Bedeutung hat das Vorkommen geschützter Arten im Röhricht-, Gewässer und den Gehölzbereichen	
Summe Flächen	100 % (50.900 m ²)

Der Bereich der Fischzuchtanlage stellte sich wie folgt dar:

Alle Bereiche der ehemaligen Fischzucht sind stark anthropogen verändert und durch Ablagerungen gestört bzw. belastet. Es erfolgen aus diesen Gründen Abwertungen.

Bereich der Becken - Bereiche mit hoher Vorbelastung :

Die Zuchtbecken waren zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme teilweise noch mit Wasser gespeist (Naturferne Kleingewässer

Der Biotopwert bei den Fischbecken wurde von 4 auf 2 abgewertet, da zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme die Spontanvegetation noch gering war, alle Becken aus Beton bestehen und die Becken weiterhin eine Fallenwirkung darstellen. Untermauert haben die verringerte Bewertung die kürzlich zusätzlich durchgeführten Untersuchungen, die noch immer eine hohe Belastung der Bodensubstrate in den Becken durch die ehemalige Fischzucht aufweisen und damit toxisch wirken.





mit durchgehend künstlicher Abdichtung), teilweise trocken gefallen (vollversiegelte Betonbecken).



Die Bereiche weisen verschiedene, mosaikartige Strukturen auf. Bereiche ohne Vegetation wechseln mit Bereichen mit Spontanvegetation (Ruderalvegetation), Schilfbeständen und auch kleinen Gehölzbereichen ab. Große Brennesselbestände zeigen die hohe Nährstoffanreicherung.

Die tiefen Becken mit den sehr steilen Rändern stellen eine Fallenwirkung für Amphibien dar.



Außerhalb der Becken stellt sich das Gelände als Mosaik von Belagsflächen, Gebäuderuinen, Graswegen, kiesigen Aufschüttungsflächen, Ruderalvegetation, nitrophytischen Hochstaudenfluren, kleinen Schilfbereichen und beginnenden Gehölzaufwüchsen (Erle, Esche, Weide) dar. Dominierend Brennessel.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation

Mit den grünordnerischen Festsetzungen soll das Vermeidungs- und Minimierungsgebot der Eingriffsregelung verfolgt werden und ein Ausgleich/ eine Kompensation für den Eingriff erzielt werden.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Um für die heimische Tierwelt die begrünten Bereiche als (Teil)-Lebensräume nutzbar zu machen, wird der Verwendung heimischer, standortgerechter Gehölze bei den Festsetzungen Rechnung getragen.

Die Maßnahmen zum speziellen Artenschutz dienen in erster Linie der Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß §44 BNatSchG.

Dazu gehören der Schutz der von der Planung nicht beeinträchtigten Gehölzbestände am Pfaffenbach, den Gräben und dem Bach sowie dem am westlichen Gebietsrand verlaufenden Gehölz, der Erlenbestand östlich der Schilfzone sowie der größte Teil der Schilfzone und der Pfaffenbach selbst. Diese bestehenden Qualitäten sind vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen und gegenüber den Bauflächen wirkungsvoll abzuschränken.

Einen erheblichen Anteil an der Gesamtplanung hat der überwiegende Erhalt der zusammenhängenden Schilfzone im Bereich bereits vor langer Zeit aufgegebenen Flächen der Fischzuchtanlage, die sich durch Ansiedlung des Schilfs renaturiert haben und nun mit ihren Kleingewässern einen wertvollen Lebensraum, auch für geschützte Arten, darstellt.

Da nicht alle für den Artenschutz relevanten Bereiche, wie die Schilfzone mit Kleingewässern oder die alten, gewässer begleitenden Gehölzstrukturen, vollständig erhalten werden können, sind Maßnahmen zwingend erforderlich.

Diese sogenannten CEF-Maßnahmen müssen vor dem Eingriff durchgeführt werden und zumindest in ihrer Prognose vor Eingriffsbeginn ihre Wirkung erfüllen. Zu diesen vorgezogenen Maßnahmen gehören die Neupflanzung von großkronigen, standortgerechten Laubbäumen in der näheren Umgebung (Schlosspark), die Neuanlage kleinerer Wasserflächen als besonnte Laichgewässer, die in gleichem Flächenumfang neu anzulegende Schilfbereiche die mit Durchführung der Planung entfallen und das Anbringen von Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse im näheren Umfeld.

Die weiteren Maßnahmen dienen dem dauerhaften Erhalt der Bereich mit hoher naturschutzfachlicher Qualität und der Aufwertung.

Die öffentliche Grünfläche südlich und östlich des Pfaffenbachs dient dem Ziel der dauerhaften Erhaltung der für den Arten- und Biotopschutz hochwertigen Bereiche sowie der Aufwertung und Verbesserung der bestehenden Lebensräume. Die in diesem Bereich bestehenden Beeinträchtigungen wie Ablagerungen und nährstoffreiche Anreicherungen sollen entfernt werden.

Durch Abtrag und Geländemodellierung der stark eutrophierten Bereiche (Brennnesselhochstaudenflur) sollen kleine dauerhafte oder temporäre Wasserflächen und vernässte Bereiche entstehen. Ziel ist der Umbau artenarmer und nährstoffreicher Pflanzenbestände zu artenreichen, gewässernahen Pflanzengesellschaften vor allem auch Schilfbeständen, die eine höhere naturschutzfachliche Bedeutung haben. Die im Plan markierten Bereiche sind zunächst abzumähen, der Soden ist abzuschälen und das Gelände soll in unterschiedlichen Tiefen modelliert werden. Die eutrophen, artenarmen Soden sowie der Abtrag sind abzufahren. Je nach Situation vor Ort soll das Gelände kleinflächig bis zu 50 cm tief abgegraben werden, damit feuchte bis dauerhaft vernässte Bereiche entstehen.

In den durch die Planung beeinträchtigten Schilfbereichen sollen Soden zur Verpflanzung gewonnen werden. Da die nicht zu erhaltenden Schilfflächen auch bereits im Winterhalbjahr entfernt werden müssen, ist bei der Durchführung



zu beachten, dass durch das Abtragen der Schilfsoden temporär Bereiche entstehen können, die je nach Bauablauf als Rohbodenstandorte für geschützte Arten attraktiv sein könnten. Einer Besiedlung ist durch geeignete Maßnahmen, wie Überdeckung mit Auflastmaterial, entgegen zu wirken. Eine Baubegleitung und Relevanzbegehung (artenschutzrechtliche Sichtung) wird notwendig, um vor direkter Bauausführung das Vorkommen geschützter Arten auf diesen Rohbodenstandorten ausschließen zu können.

Folgende Übersicht zeigt die geplante Entwicklung bzw. die Erhaltung der wertvollen Strukturen in der nordwestlichen Grünfläche mit ausschließlich naturschutzfachlichen Maßnahmen:

Fläche	Bestand in m ²	Planung in m ²			
		Bestand	neu		
Schilffläche	3.000	2.400	900	3.300	
Auen-Gebüsch, Gewässerbegleitgehölz	1.200	1.150		1.150	Geringer Verlust
Wasserflächen	400	350	50	400	
Brennnessel-HSF	1.300	200		200	Umwandlung zu hochwertigeren Beständen
Kleine Grünflächen/ Wiesenflächen, intensiv, artenarm Die neu geplanten Wege begrenzen die Grünfläche.	500	500	500	1000	Es ist von einer Intensiven Pflege der Wegränder auszugehen.
Hochstaudenflur, feucht	300	300	450	750	
Wiesen mit Feuchtezeigern	200	150		150	Geringer Verlust
Wassergebundener Weg	150	150		150	
Gebüsch mittlerer Standorte	50				Geringer Verlust
Summe der nordwestlichen Grünfläche mit ausschließlich naturschutzfachlichen Maßnahmen	7.100 m ²			7.100 m ²	

Entlang des wassergebundenen Verbindungsweges sollte das Ufer des Pfaffenbaches mit attraktiven Vertretern der gewässerbegleitenden Pflanzenbestände wie zum Beispiel Mädesüß, Wasserdost, Wasser-Schwertlilie, Sumpfdotterblume initial bepflanzt werden.

Die öffentliche Grünfläche im Bereich des Parkplatzes dient der neuen Führung und Gestaltung des verlegten Grabens, der die vorhandenen Zuläufe der ehemaligen Fischzuchtanlage sammelt. Der Graben wird in nördliche Richtung geführt und mündet in den nördlich bestehenbleibenden Bereich des Grabens. Die Grünfläche dient der naturnahen Gestaltung des Grabens und der Anlage des jeweils 5 Meter breiten Gewässerrandstreifens.

Im Zuge der Bachneugestaltung sind großzügige Vegetationsverbringungen aus dem Bereich des wegfallenden Bachlaufs durchzuführen. Ziel ist die Verpflanzung wertvoller Strukturen und Habitatpflanzen.



Neben den zwingend erforderlichen Maßnahmen im speziellen Artenschutz, die ausführlich in der SaP und zusammenfassend im gesonderten Maßnahmenplan dargestellt werden, werden nachfolgend die weiteren planinternen Maßnahmen erläutert. Die Auswirkungen fließen in die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ein, da ihre Umsetzung gesichert ist. Die Maßnahmen sind in die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingegangen.

Maßnahme 1 (M1) - Erhalt durch Pflanzbindung:

Erhalt des Baumbestandes mit Bedeutung für das Stadt- und Landschaftsbild, das Kleinklima und den Biotop- und Artenschutz in Teilbereichen (Erhalt durch Pflanzbindung); Schutz der Pflanzbedingung (PFB) vor baubedingten Beeinträchtigung (Schutz des gesamten Traufbereiches gegen mechanische Beschädigungen, Verdichtung des Wurzelraumes sowie Bodenauf- und Bodenabtrag und mit Lagerungsverbot von Baumaterial)

Maßnahme 2 (M2): Erhalt und Wiederherstellung Schilfbereiche

1. **Minimierung/Vermeidung** des Eingriffs durch Erhaltung der Schilfbestände in einer Größenordnung von rund 2.400 m²

2. **Planinterne Ausgleichsflächen** (900 m²) Anlage von neuen Schilfbereichen durch Abgrabung der oberen Bodenschicht in Bereichen mit Zeigerpflanzen für hohe Eutrophierung (Brennnessel) und großer Artenarmut. Durch die Abgrabungen entstehenden (mindestens temporär) wassergefüllte Bereiche (Teillebensraum Amphibien), die durch Initialpflanzung zu Schilfbereichen und sumpfigen Hochstaudenfluren zu entwickeln sind. Diese Abgrabungsbereiche dienen auch dem Ausgleich des zu kompensierenden Retentionsvolumens.

Maßnahme 3 (M3): Abschränkung durch Schutzzaun

Zum Schutz von Lebensraumtypen und (Teil-)Lebensräumen geschützter Arten ist temporär ein Schutzzaun (der Verlauf ist im Maßnahmenplan dargestellt) zu errichten, um Schädigungen oder Beeinträchtigungen durch Verdichtung, Lagerung von Baumaterialien oder Geländemodellierungen zu vermeiden. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Zaun wieder zu entfernen.

Maßnahme 4 (M4): Feuchtwiese

Erhaltung und Ausweitung der Wiesen mit Feuchtezeigern; Kein Geländeauftrag; 2 bis 3-schürige Mahdnutzung mit Mahdgutabfuhr

Maßnahme 5 (M5): Ufergestaltung am Pfaffenbach

Gestaltung Ufer Pfaffenbach mit Initialpflanzung attraktiver, gewässerbegleitender Hochstauden. Mehrjährige Turnuspflanze

Maßnahme 6 (M6): Hochstaudenflur

Erhaltung und Ausweitung der gewässerbegleitenden bzw. sumpfigen Hochstaudenfluren durch Entfernung deutlich eutropherer Bereiche und mehrjährige Turnuspflanze.

Maßnahme 7 (M7): Naturnahe Gehölzbestände

Erhaltung und Pflege der naturnahen Gehölzbestände durch Entfernung standortfremder Arten und gestaffelte Turnuspflanze zur Entwicklung altersgestaffelter Bestände mit Saumvegetation.

Maßnahme 8 (M8): Beseitigung von Fremdstoffen

Die nach Nutzungsaufgabe der Fischzuchtanlage noch vorhandenen Beeinträchtigungen wie Müll, alte Rohre und Verbauungen sowie die nährstoffreichen Ablagerungen sollen beseitigt und fachgerecht entsorgt werden.

Maßnahme 9 (M9): Einbringung von Totholz



Zur Strukturanreicherung sind im Zuge der Rodungsmaßnahmen ein paar anfallende Erlenstämme als Totholz im Bereich der alten Becken und zwar an höher gelegenen Stellen, die keinen Schilfbestand haben, einzubringen.

Maßnahme 10 (M10): Planinterne Verpflanzung von wertvollen Vegetationsstrukturen

In den Bereichen, die mit Umsetzung der Planung entfallen (Schilfbereiche, Wasserröhricht, artenreiche Hochstaudenfluren, Bachvegetation ..) sind Vegetationsstrukturen vorsichtig abzutragen und an geplanter und vorbereiteter Stelle wieder einzubringen.

Maßnahme 11 (M11): Neuanlage Fließgewässer

Die austretenden Quelfassungen und sonstigen Austritten nördlich der Steinacher Straße werden gefasst und über einen offenen Wassergraben mit Durchlässen unter den Zufahrten in den Pfaffenbach abgeleitet. Der geplante Wassergraben 2. Ordnung ist naturnah zu gestalten.

Folgende Grundprinzipien sind bei der geplanten Gewässergestaltung zu beachten:

- Neuanlage eines nicht begradigten Gewässerlaufes mit unregelmäßigen Böschungsausprägungen, variierenden Querschnitten (Doppelprofil) sowie verschiedenen Strömungsbildern für ein vielfältiges Lebensraumangebot im Sohl- und wechselfeuchten Bereich
- Wechsel von Tief- und Flachwasserzonen
- Verwendung von autochtonem Sohlsubstrate
- Anpflanzung und Entwicklung gewässertypischer, autochtoner Ufervegetation aus standortgerechten, heimischen Arten
- Einbringung von im Gebiet vorhandenen Vegetationsstrukturen (siehe M10)
- Einhaltung des Gewässerrandstreifens von 5 m

Die Durchgängigkeit wird auf Grund der querenden Fahrbahnen und damit Verrohrungen beeinträchtigt sein. Die Durchlässe werden 20 cm unterhalb der Sohle eingebaut, sodass mit 20 cm Sohlsubstrat eine natürliche Gewässer- sohle vorhanden ist.

Textliche Festsetzung der öffentlichen Grünfläche als Gewässerrandstreifen:

Die im Plan gekennzeichnete Fläche ist naturnah als Gewässerrandstreifen herzustellen. In dieser öffentlichen Grünfläche ist eine teilweise Versiegelung und Befestigung z.B. durch Wege bis zu maximal 20 % der Gesamtfläche zulässig.

Bei der Bepflanzung sind die Arten der heimischen, standortgerechten Bäume und Sträucher der Artenlisten (im Anhang) mit einem Anteil von mind. 75 % zu verwenden. Nicht zugelassen sind Nadelgehölze.

Weitere Maßnahmen:

- Der Einsatz insektenfreundlicher Beleuchtungsmittel wird empfohlen.
- Die Parkierungsbereiche des großen Parkplatzes sind als teilversiegelte Beläge herzustellen.
- Auf Grund der örtlichen Verbreitung in der Umgebung ist bis zur Umsetzung der Planung durch geeignete Maßnahmen die mögliche Neuansiedlung des Bibers zu unterbinden. Diese **temporäre, potentielle Vergrämung** bis zur Beendigung der Baumaßnahmen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde ausdrücklich besprochen.



Erhaltung Gewässerbegleitgehölz; Umbau der monotonen Brennnessel-Hochstaudenflur (Bereiche mit Ablagerungen aus der Fischzucht)	Temporäre Wasserhaltung während der Bauphase; Leerung der Becken im Winter 2017/18, um im Frühjahr keine Laichgewässer zu haben, die überbaut/ überplant werden	Ausweitung der Schilfzone und Wiederherstellung der verloren gegangenen Fläche in gleicher Größenordnung planintern
Erhaltung der Wasserflächen; Entfernung von Fremdstoffen und Ausweitung der Schilffläche	Erhaltung Gewässerbegleitgehölz und feuchter HSF sowie Schilf; Entfernung von Fremdstoffen	Verlegung des Bachbettes; Abbruch der Betonbecken zur Nachnutzung

Begründung der einzelnen Pflanzgebote

Die Pflanzgebote dienen der Einbindung und der Übergänge zwischen bebauter Struktur und Grünstruktur. Die im Gebiet vorkommenden Gehölzbestände sollen so weit wie möglich erhalten und pflanzgebunden werden, damit sie ihre Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, das Stadt- und Landschaftsbild sowie das Kleinklima erfüllen können.

Die Pflanzgebote der Einzelbäume dienen neben ihrer Bedeutung für den planinternen Ausgleich der Gestaltung und Strukturierung. So sollen die Großbäume die Raumkante der Festwiese definieren und damit einen grünen Hintergrund schaffen.

Die wegebegleitenden Baumreihen dienen einem durchgehenden einheitlichen Leitmotiv zum Auftakt des Stadteintritts und der Orientierung.

Bei der Einzelbaumgestaltung des Parkplatzes geht es auch um die Beschattung der Parkplätze. An dieser Stelle könnten derzeit im Gebiet bestehende vitale, gut verpflanzbare und im Erscheinungsbild schöne Bäume auf den neuen Parkplatz verpflanzt werden. Diese Verpflanzungen, die mit ihrer hohen Qualität über den Belagsflächen des Parkplatzes stehen könnten, hätten damit einen sehr positiven Einfluss auf das Stadtklima.

Die bestehenden Bäume (Linden / Kastanien) entlang der Bleichestraße sollen überwiegend erhalten und in die Konzeption integriert werden. Es erfolgt ein positiver Einfluss auf das Stadtklima und die Raumwirkung.

Die Verkehrsgrünflächen dienen der freiraumplanerischen Gestaltung und haben gegenüber den öffentlichen Grünflächen deutlich geringere Bedeutung im Rahmen des naturschutzfachlichen Ausgleichs. Hier liegt das Hauptaugenmerk auf der Qualitätsgestaltung begleitend zu den Verkehrsbereichen.

Bei der Begrünung im Bereich der Festwiese und des Parkplatzes wird die Verwendung heimischer Arten und Sorten empfohlen, kann aber auf Grund der schwierigen Standortverhältnisse nicht festgesetzt werden.

Zur Abrundung der grünen Zone um das Schloss soll die Festwiese als tragfähige und für Veranstaltungen nutzbare Grünfläche mit Schotterrasen umgesetzt werden.

Pflanzbindung (PFB): Einzelbäume

Die im Plan gekennzeichneten, bestehenden Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Insbesondere während der Bauphase sind die Bäume durch geeignete Maßnahmen (DIN 18920) vor mechanischen Beeinträchtigungen und Beschädigungen, Verdichtung des Wurzelraumes sowie Bodenauf- und Bodenabtrag und mit Lagerungsverbot von Baumaterial im gesamten Traufbereich zu schützen. Der Wurzelraum der Bäume ist vor Befahrung zu sichern. Abgängige Bäume sind gleichwertig mit standortgerechten, hochstämmigen Laubbäumen zu ersetzen.

Pflanzbindung (PFB): Gehölzflächen

Die im Plan gekennzeichneten, bestehenden flächigen Gehölzbestände sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Insbesondere während der Bauphase sind die Bereiche durch geeignete Maßnahmen (DIN 18920) vor mechanischen Beeinträchtigungen und Beschädigungen, Verdichtung des Wurzelraumes sowie Bodenauf- und Bodenabtrag und mit Lagerungsverbot von Baumaterial im gesamten Traufbereich zu schützen. Der Wurzelraum der Bäume ist vor Befahrung zu sichern. Bei Verlust oder Beeinträchtigung sind die Bereiche als naturnahe, gestaffelte Gehölzbereiche mit Saumvegetation mit standortgerechten und ausschließlich heimischen Arten wieder herzustellen.

Pflanzgebot 1 (PFG 1): Einzelbäume Bereich Festwiese

An den im Plan gekennzeichneten Stellen sind standortgerechte, hochstämmige Laubbäume 1. und 2. Ordnung als große Parkbäume (Stammumfang mind. 20/25) zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Abweichungen von den angegebenen Standorten sind bis zu 5 m zugelassen.

Auf Grund der Standortverhältnisse werden folgende Arten empfohlen: Sumpf-Eiche (*Quercus palustris*), Eschen-Ahorn - *Acer negundo*, Amberbaum - *Liquidambar styraciflua*

Pflanzgebot 2 (PFG 2): Einzelbäume Bereich Parkplatz

An den im Plan gekennzeichneten Stellen sind standortgerechte, klein- bis mittelkronige, hochstämmige Laubbäume (Stammumfang mind. 18/20) zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Abweichungen von den angegebenen Standorten sind zugelassen.

Zu verwenden sind Straßenbäume als Arten und Sorten von Ahorn (*Acer*), Kastanie (*Aesculus*), Erle (*Alnus*), Felsenbirne (*Amelanchier*), Hainbuche (*Carpinus*), Hasel (*Corylus*), Weißdorn (*Crataegus*), Zierapfel (*Malus*), Kirsche (*Prunus*), Stadt-Birne (*Pyrus*), Mehlbeere (*Sorbus*), Linde (*Tilia*). Auf Grund der extrem schwierigen Standortverhältnisse (Untergrund) können hier im städtischen Raum in begründeten Fällen Abweichungen bei der Artenauswahl erfolgen.

Pflanzgebot 3 (PFG 3):

öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Festwiese



Die Festwiese ist als Schotterrasenfläche herzustellen. Einrichtungen technischer Infrastruktur sind zulässig.

Pflanzgebot 4 (PFG 4):

Das Pflanzgebot 4 im Bereich der SO-Fläche Einzelhandel dient der gestalterischen Aufwertung auch auf der Südseite des äußeren Randwegs sowie der Fortführung der Wegedurchlässe des Parkplatzes. Die Bepflanzung soll mit der nördlich des Weges angelegten Begrünung korrespondieren. Das Pflanzgebot ist flächig als intensiv begrünte Fläche mit Stauden/ Gräsern/ Gehölzen zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Öffentliche Grünfläche Bereich Bleichestraße:

Entsprechend den Eintragungen im zeichnerischen Teil werden öffentliche Grünflächen festgesetzt. Innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind Nebenanlagen in Form von Gebäuden unzulässig. Nebenanlagen, die dem Zweck der Grünfläche dienen, wie z. B. Wege, Bänke, sind zulässig. Belagsflächen sind mit wasserdurchlässigen Flächen oder wassergebundene Beläge bis maximal 30 % der Gesamtfläche zulässig.

Bei der Bepflanzung sind Arten und Sorten standortgerechter Bäume und Sträucher der Artenlisten (im Anhang) mit einem Anteil von mind. 50 % zu verwenden. Nicht zugelassen sind Nadelgehölze, ausgenommen Eibe (Taxus).

Öffentliche Grünfläche entlang des Pfaffenbachs:

Die im zeichnerischen Teil entlang des Pfaffenbachs festgesetzte öffentliche Grünfläche dient überwiegend dem Schutz, dem Erhalt, der Pflege und Entwicklung naturnaher Bereiche wie der Schilffläche, den Zuläufen zum Pfaffenbach mit Gewässerbegleitvegetation, den erhaltenswerten Gehölzbeständen sowie dem Fließ- und Kleingewässersystem mit wechselfeuchten Bereichen. In dieser Grünfläche sind Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich arten- und naturschutzrechtlicher Inhalte festgesetzt.

Innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind Nebenanlagen in Form von Gebäuden unzulässig. Nebenanlagen, die dem Zweck der Grünfläche dienen, wie z. B. Wege, sind zulässig. Belagsflächen sind mit wasserdurchlässigen oder wassergebundene Beläge bis maximal 5 % der Gesamtfläche zulässig.

Bei der Bepflanzung sind Arten und Sorten standortgerechter Bäume und Sträucher der Artenlisten (im Anhang) mit einem Anteil von 100 % zu verwenden.

Öffentliche Grünfläche im Bereich Gemeinbedarfsfläche Museum/ Vereinsheim:

Im Bereich der Gemeinbedarfsfläche "Museum/ Vereinsheim" sind 25 % der Gemeinbedarfsfläche als Grünfläche zu erhalten, zu pflegen oder neu herzustellen.

Öffentliche Grünfläche zentral im Bereich des Parkplatzes (Gewässerrandstreifen):

Die im Plan gekennzeichnete Fläche ist naturnah als Gewässerrandstreifen herzustellen. In dieser öffentlichen Grünfläche ist eine teilweise Versiegelung und Befestigung z.B. durch Wege bis zu maximal 20 % der Gesamtfläche zulässig.

Bei der Bepflanzung sind die Arten der heimischen, standortgerechten Bäume und Sträucher der Artenlisten (im Anhang) mit einem Anteil von mind. 75 % zu verwenden. Nicht zugelassen sind Nadelgehölze.

Gestaltung der Dachflächen

Dachflächen der Gemeinbedarfsfläche Stadthalle/Mehrzweckhalle und der Sondergebietsfläche sind mindestens zu 80 % extensiv mit mind. 15 cm Aufbaustärke zu begrünen, auch in Kombination mit einer Photovoltaiknutzung.

Beseitigung Oberflächenwasser

Die Beseitigung des nicht schädlich verunreinigten Oberflächenwasser aus den Parkplatzflächen erfolgt über ein Mulden-Rigolen-System in den Grünflächen auf dem Parkplatz.

Das Oberflächenwasser wird in den Entwässerungsmulden zwischen den Stellplätzen gesammelt und über eine 30 cm dicke Oberbodenschicht in darunter liegende Rigolen abgeleitet. Das Niederschlagswasser wird breitflächig in die



nördlich angrenzende Schilfzone eingeleitet. Im nordöstlichen Bereich erfolgt die Ableitung über ein Rohrsystem in den Pfaffenbach bzw. den neu angelegten Wasserlauf entlang der Festwiese.

Prognose der Auswirkungen der Planung

Die Maßnahmen und Pflanzgebote werden in den Textlichen und zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes übernommen. Damit können sie auch in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung voll umfänglich berücksichtigt werden.

Die Bereiche mit hohen Biotopwerten wie der Schilfbestand, der von Kleingewässern begleitet wird und die alten Erlenbestände sind zu schützen. Die wegfallenden Schilfbereiche sind in gleichem Umfang wieder herzustellen. Trotz Neupflanzung von 30 Hochstämmen mehr als derzeit im Bestand vorhanden, ist der Verlust von fast 3.000 m² Gehölzflächen verschiedener Biotopqualitäten groß und führt zu einem Eingriffsdefizit.

Mit Umsetzung aller Maßnahmen erfolgt kein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Arten und Biotope. Die genaue Berechnung des Eingriffsdefizits erfolgt in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung.

12 Zusammenfassung Bestandsbewertung und Darstellung der Auswirkungen der Planung

Für die Darstellung der Bedeutungsbewertung hinsichtlich der Landschaftspotentiale wird für die Schutzgüter ein 5-stufiges Modell angewandt, angelehnt an die Bewertungsstufung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz bzw. des Umweltministeriums Baden-Württemberg (Wertstufen A –E).

Bestandsbedeutung Schutzgüter/ Empfindlichkeit gegenüber der Planung	keine/ sehr gering E	gering/ mäßig D	mittel C	hoch B	sehr hoch A
--	----------------------------	-----------------------	-------------	-----------	----------------

Schutzgut mit zusammengefasster Bestandsbedeutung	Empfindlichkeit gegenüber der Planung	Auswirkungen
Schutzgut Boden		
Geringe bis mäßige Bestands- bedeutung (Bodenfunktionen) auf Grund der städtischen Lage und der Vornutzung mit hohen Vorbelastungen, Beeinträchtigun- gen und der Versiegelung	Geringe bis mittlere Empfindlichkeit gegenüber der Planung durch mäßi- ge Zunahme von Mehrversie- gelung + (Teil-) Verluste der Boden- funktionen; Lage in sehr empfind- lichen (hydro-)geologischen Bereichen	Auf Grund der hohen Vorbelastungen entsteht kein erheblicher Eingriff in die Bodenfunktionen. Dem Grundsatz des bodenschonen- den Umgangs wird auf Grund der Konversion entsprochen.
Schutzgut Hochwasser		
Hohe Bestandsbedeutung Lage im Überschwemmungsbereich	Geringe Empfindlichkeit gegenüber der Planung, da es zu keinen Beein- trächtigungen im Hochwasserschutz kommt.	Aufwertung, da mit der Planung zusätzlich Retentionsvolumen geschaffen wird.



Schutzgut mit zusammengefasster Bestandsbedeutung	Empfindlichkeit gegenüber der Planung	Auswirkungen
Schutzgut Grundwasser		
Hohe Bestandsbedeutung Hoher Grundwasserstand z. T. artesisch gespannt	Regelung von Maßnahmen in Wasserrechtsverfahren (hohe Empfindlichkeit)	Negative Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sind nicht zulässig.
Schutzgut Oberflächengewässer		
Mittlere Bestandsbewertung auf Grund der vorkommenden Oberflächengewässer Die zufließenden Schüttungen wurden intensiv im Rahmen der Fischzucht geführt und genutzt.	Es besteht eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit der Oberflächengewässer gegenüber der Planung.	Es erfolgen keine erheblichen negativen Auswirkungen: - Der Gewässerkomplex des Pfaffenbachs wird nicht berührt - Die intensiven Nutzungen durch die Fischzucht entfallen - Die einzelnen Schüttungen werden gesammelt und überwiegend offen in einem teilweise neuen Bachlauf dem Pfaffenbach zugeführt. - Der Wegfall kleinerer Oberflächengewässer wird durch Neuanlage kompensiert.
Schutzgut Klima und Luft		
mäßige Bestandsbewertung auf Grund hoher Versiegelung aber auch Vorkommen kleinklima-regelnder Strukturen	Mäßige bis mittlere Empfindlichkeit gegenüber der Planung durch Erhöhung der wärmeemittierende Flächen	Mit Umsetzung der festetzten Maßnahmen ist von keinem erheblichen Eingriff in das Schutzgut durch die Planung auszugehen.
Schutzgut Stadt- und Landschaftsbild, Erholung, Kulturgüter		
Mittlere bis hohe Bestandsbedeutung auf Grund der sensiblen Lage Stadteingang/ Schloss/ Altstadtkulisse mit Kirche/ Schlosspark/ Naherholungszone.	Nur geringe Empfindlichkeit gegenüber der Planung, da der Wertigkeit Rechnung getragen wird. Einschränkungen sind nur durch die Neubebauungen zu erwarten	Mit Umsetzung der Planung erfolgt eine erhebliche Aufwertung für das Schutzgut. (Verbesserung des Stadtbildes und der Freizeit- und Naherholungsbedürfnisse) Der Einbindung der Neubauten wird über die Gebäudehöhenregulierung Rechnung getragen.

Schutzgut mit zusammengefasster Bestandsbedeutung	Empfindlichkeit gegenüber der Planung	Auswirkungen
Arten und Biotope, Biologische Vielfalt		
Das Gebiet hat flächenmäßig überwiegend eine geringe Bestandsbedeutung, da über 70% der Bestandsflächen versiegelt oder stark beeinträchtigt sind Keine Betroffenheit von Schutzgebieten	Damit besteht flächenmäßig auch überwiegend eine geringe Empfindlichkeit gegenüber der Planung	Mit Umsetzung aller Maßnahmen erfolgt kein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Arten und Biotope.
Hohe Bestandsbedeutung besteht allerdings im Bereich der ganz alten und noch nicht mit Beton abgedichteten Becken Richtung Pfaffenbach/ Schloss mit Entwicklung einer Schilffläche, die von Kleingewässern durchzogen wird und im Bereich der gewässerbegleitenden alten Gehölzbestände		Es erfolgt eine separate Bilanzierung des Bearbeitungsgebiet hinsichtlich seiner Biotoptypenausstattung gemäß dem Bewertungsmodell der Landkreise Bodensee, Ravensburg und Sigmaringen/ Bewertung nach Ökokontoverordnung Die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen sind in die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung eingeflossen
	Im speziellen Artenschutz sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu beachten. Entsprechende Maßnahmen zwingend vorzunehmen. Eine Abwägung von Belangen wie im Bauplanungsrecht ist hier nicht möglich.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sowie auch Vermeidungsmaßnahmen sind vorgezogen vor Baubeginn umzusetzen und eine günstige Wirkungsprognose ist zu gewährleisten.

13 Schutzgut Boden

Nachfolgend werden die Flächen mit unterschiedlichen Wertigkeiten, Versiegelungsgraden und Beeinträchtigungen nach Bestand und Planung aufgezeigt.

Bei der Ermittlung der Wertstufen des Bodens (Bewertung von Böden) werden folgende Bodenfunktionen betrachtet:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
- Filter und Puffer für Schadstoffe
- Sonderstandort für naturnahe Vegetation

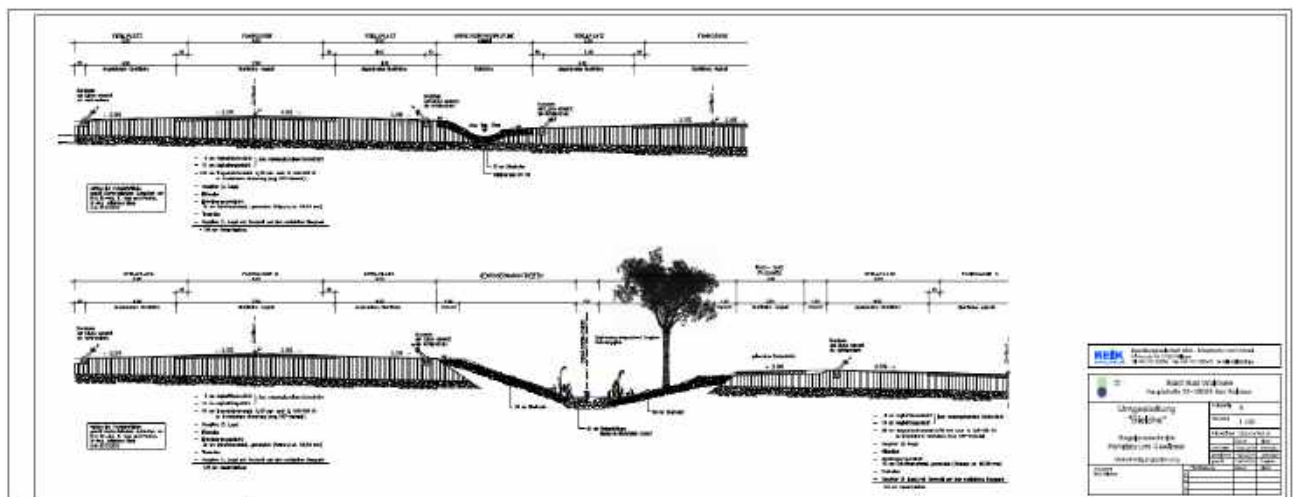
Mit Hilfe von Kenngrößen des Bodens werden diese Funktionen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit in die Bewertungsklassen 0 (versiegelte Flächen, keine Funktionserfüllung) bis 4 (sehr hohe Funktionserfüllung) eingeteilt. Für die Bodenfunktion »Sonderstandort für naturnahe Vegetation« werden nur Standorte der Bewertung klasse 4 (sehr hoch) betrachtet. Diese kommen hier nicht vor.

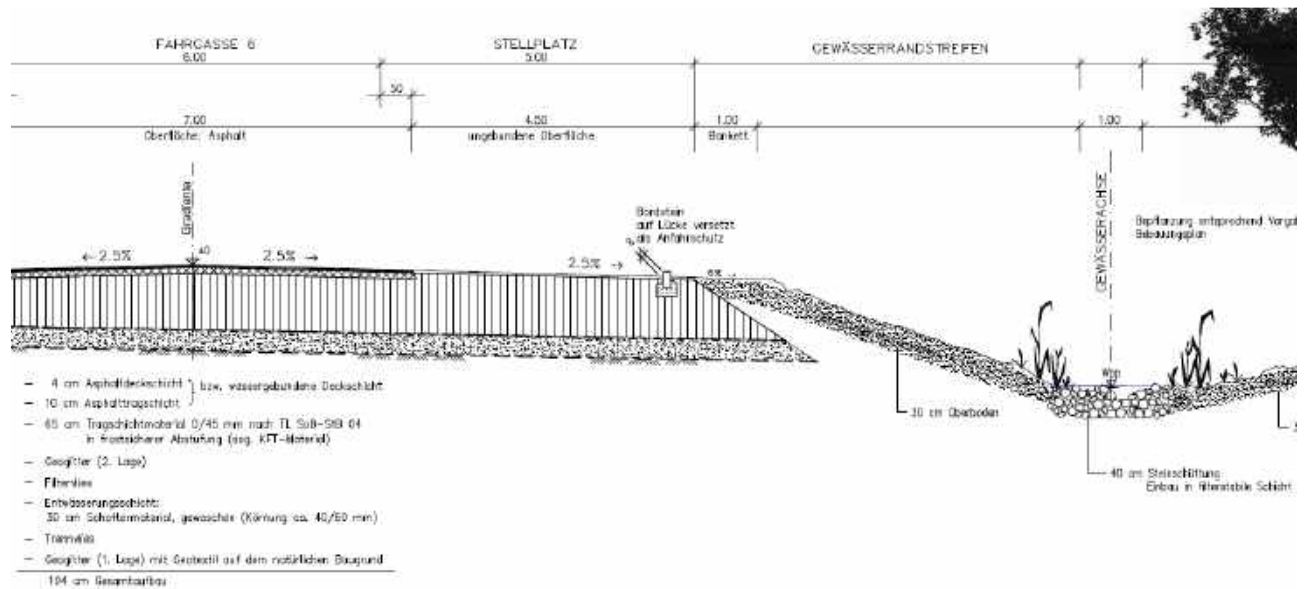
Die Wertstufen werden über das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen der 3 anderen Bodenfunktionen ermittelt.

Insgesamt befindet sich das Planungsgebiet innerörtlich und ist in seiner Gesamtheit vollkommen und sehr stark anthropogen überformt und auf Grund der Vornutzung mit Ablagerungen, Auffüllungen, Einträgen stark belastet. Ein natürlicher Bodenaufbau ist auch im Bestand nur in sehr geringen Bereichen (z.B. entlang des zu erhaltenden Gewässers) vorhanden.

Damit ist auf Grund der bereits bestehenden Überformungen grundsätzlich kein Wertabfall von Bestand zu Planung zu verzeichnen.

Im Gegenteil werden mit der Planung in den Bereichen der neuen Grünflächen ein neuer Bodenaufbau (durchwurzelbare Bodenschicht) vorgenommen und Ablagerungen entfernt. Der neue Bodenaufbau sowie die vorgesehene Tiefenlockerung der neuen Flächen ohne Versiegelung kann sich allerdings nur nach der Tiefe der erforderlichen Auflast und dem notwendigen Einbau der Geogittern richten. (Planung Reik Ingenieurgesellschaft:





Die Einrichtung und der Betrieb der Baustelle führt zu Bodenverdichtungen. Verdichtete Böden, sind fachgerecht wiederherzustellen oder zu rekultivieren. Bodenabtrag und –auftrag, Bodenarbeiten, Tiefenlockerung und der fachgerechte Umgang mit dem Boden wird über die gesetzlichen Normen geregelt.

Darstellung überschlägige Flächenbilanz Bestand

Flächenbezeichnung	Bewertungs- klassen	Wertstufe	m²	Bilanz
Überbaut, vollversiegelt, betonierte Becken	0-0-0	0	22.100	0
Teilversiegelte Beläge	0-1-0	0,333	5.400	1.800
Aufgefüllte, belastete und z.T. teilversiegelte Bereiche in der Fischzucht, z.T. begrünt	0.5-1.5-0	0,666	4.400	2.930
Grünflächen mit Schadstoffbelastungen/ Ablagerungen	0.5-1.5-0	0,666	2.300	1.530
Alte Naturbecken in der Fischzucht (Schilf)	0-2-1	1	3.300	3.300
Kleine, innerstädtische Grünflächen. Flachgründig, beeinträchtigt	1-2-2	1,666	4.400	7.330

Großflächige, innerstädtische Grünflächen, Tiefgründigkeit 40 bis 60 cm	2-2-2	2	7.000	14.000
Wasserfläche			2.000	
Summe Bestand			50.900	30.890

Darstellung überschlägige Flächenbilanz Planung

Flächenbezeichnung	Bewertungs- klassen	Wertstufe	m ²	Bilanz
Überbaute Flächen	0-0-0	0	18.050	0
Dachbegrünung	1-1-1	1	5700	5.700
Teilversiegelte Beläge	0-1-0	0,333	6.300	2.100
Aufgefüllte, belastete und z.T. teilversiegelte Bereiche in der Fischzucht, z.T. begrünt	0.5-1.5-0	0,666	0	0
Grünflächen mit Schadstoffbelastungen/ Ablagerungen	0.5-1.5-0	0,666	1.200	800
Alte Naturbecken in der Fischzucht (Schilf)	0-2-1	1	2.400	2.400
Kleine, innerstädtische Grünflächen. Flachgründig, beeinträchtigt	1-2-2	1,666	5.800	9.660
Großflächige, innerstädtische Grünflächen, Tiefgründigkeit 40 bis 60 cm	2-2-2	2	3.750	7.500
			1.700	
Schotterrasen	1-1-1	1	6000	6.000
Summe Planung			50.900	34.160

Die Gegenüberstellung zeigt die bereits prognostizierte Einschätzung, dass auf Grund der der hohen Vorbelastungen kein erheblicher Eingriff in die Bodenfunktionen entsteht. Dem Grundsatz des bodenschonenden Umgangs wird auf Grund der Konversion entsprochen.



Die Gegenüberstellung zeigt die geringe vollständige Mehrversiegelung von 1.650 m².

Der Bereich der geplanten Abgrabungen zur Aufwertung aus naturschutzfachlicher Sicht ist kleinflächig und auf Grund der bereits vorgeprägten Bereiche (Abgrabungsflächen der alten Fischbecken) bewertet.

Die Bilanzierung ergibt auf Seiten der Planung einen Überschuss an Werteeinheiten, die der festgesetzten Dachbegrünung Rechnung tragen.

Dachbegrünung auf Gebäuden

- Bodenpunkte werden anerkannt. Nach Tabelle 3 – Bodenmaßnahmen – werden bis zu 4 Ökopunkte/m² mit folgender Unterteilung der durchwurzelungsfähigen Substratstärke anerkannt:
 - 6-10 cm – 1 ÖP
 - 11-14 cm – 2 ÖP
 - 15-25 cm – 3 ÖP
 - > 25 cm – 4 ÖP(max. 4 Punkte bei Vorlage des Dachaufbaus, Herstellerangaben und Beleg der statischen Tragfähigkeit des Daches)

Bei Umrechnung der Dachbegrünung in Ökopunkte ergibt sich bei max. 3 Punkten pro m² überschlägig der oben bilanzierte Überschuss von rund 13.000 Werteeinheiten.

Dieser Überschuss ist Teil der Ausgleichskonzeption.



14 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung im Schutzgut Arten und Biotope

Die Bewertung erfolgt nach dem Bewertungsmodell der Landkreise Bodensee, Ravensburg und Sigmaringen/
Bewertung nach Ökokontoverordnung.

Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Bewertung der naturschutzfachlichen Bedeutung	E gering	D mäßig	C mittel	B hoch	A sehr hoch
Wertspanne Biotopwerte	1-4	5-8	9-16	17-32	33-64

in Werteinheiten (WE)

Bestand							
Biotoptyp	Nr.	Grundwert	Wert spanne	Faktor	Biotopwert	Fläche in m ²	Bilanzwert %
Überbaute Fläche	60.10	1			1	2.600	2.600 5
Belagsflächen, völlig versiegelt	60.21	1			1	13.200	13.200 25,9
Belagsflächen, teilversiegelt (wasser- gebunden, Kies-, Schotterflächen)	60.23	3	2 - 4		2	5.400	10.800 9,4
Naturfernes Kleingewässer mit künstlicher Abdichtung/ Fischbecken, Fallenwirkung	13.92	4	1-12		2	6.300	12.600 12,3
Kleine Grünfläche	60.50				4	4.400	17.600 8,6
Mosaik zwischen den Fischbecken aus:					8	4.400	35.200 8,6
Gebäuderuinen, -resten	60.10	1					
versiegelten Belägen	60.21	1					
Aufschüttungsflächen (kiesig, sandig)	21.50	4	2-12				
Graswegen	60.25	6					
überwiegend,damit doppelte Wertung		6					
Ruderal und Pioniervegetation	35.60	11					
Nitrophytische Vegetation	35.11	10	10-21				
Gebüsch mittlerer Standorte	42.20	16	9-27				
Land-Schilfröhricht	34.52	19	11-44				
		8,222					

Biotoptyp	Nr.	Grundwert	Wert spanne	Faktor	Biotopwert	Fläche in m2	Bilanzwert	%
Gebüsch mit natur raum- oder stand ortuntypischer Arten zusammensetzung, strukturarm	44.11	10	8 - 14	0,8	8	1.500	12.000	2,9
Wiese mittlerer Standorte, artenarm, beeinträchtigt	33.41	13	8 - 19	0,7	9	800	7.200	2
Wiese mittlerer Standorte mit Feuchtezeigern	33.41	13	8 - 19	1,2	16	200	3.200	0,4
Nitrophytische Hochstaudenflur, artenarm	35.11	12	10-21	0,8	10	2.300	23.000	4,5
Gebüsch mittlerer Standorte	42.20	16	9 - 27		16	1.200	19.200	2,4
Tümpel	13.20	26	13 - 53		26	200	5.200	0,4
Tümpel durch Stoff- einträge belastet	13.20	26	13 - 53	0,8	21	100	2.100	0,2
Graben eher mit Charakter des Tümpels	12.60	13	3 - 27	2	26	300	7.800	0,6
Naturnaher Bachab. mit Störungen	12.10	35	18- 53	0,8	28	1.400	39.200	2,7
Land-Schilfröhricht	34.52	19	11-44		19	3.300	62.700	6,5
Gewässerbegleitende Hochstaudenflur, beeinträchtigt	35.42	19	11-39	0,8	15	1.000	15.000	2,0
Gebüsch feuchter Standorte	42.30	26	16 - 39		26	2.300	59.800	4,5
Bestand WE						50.900	348.400	99

Kurzzusammenfassung Bestand

Bestand

Wertspanne

Flächen-Summe in m²

Prozentanteil in %

Werteinheiten

E	D	C	B	A
---	---	---	---	---

1-4

5-8

9-16

17-32

33-64

31.900

4.400

6.000

8.600

0

50.900

62

9

12

17

0

100

348.400



Bewertung der naturschutzfachlichen Bedeutung	E gering	D mäßig	C mittel	B hoch	A sehr hoch
Wertspanne Biotopwerte	1-4	5-8	9-16	17-32	33-64 in Werteinheiten (WE)

Planung								
Biotoptyp	Nr.	Grundwert	Wert spanne	Faktor	Biotopwert	Fläche in m2	Bilanzwert	%
Sondergebiet	60.10/ 60.21	1			1	2.200	2.200	4,3
mit Dachbegrünung					4	2.700	10.800	5,3
Grünfläche So 10%	33.60/ 60.60/ 41.12				6	540	3.240	1,1
Gemeinbedarfsfläche Mehrzweckhalle	60.10/ 60.21	1			1	2.600	2.600	5,1
mit Dachbegrünung					4	3.000	12.000	5,9
Auen-Gebüsch, PFB	42.30	26	16 - 39	Bestand	26	350	9.100	0,7
Gemeinbedarfsfläche Museum	60.10/ 60.21	1			1	900	900	1,8
Grünfläche Gemeinbedarf 25%	33.60/ 60.60				6	300	1.800	0,6
Verkehrsfläche Parken, Zufahrten	60.21	1			1	5.800	5.800	11,4
Verkehrsfläche Parken, Parkplätze	60.23	2			2	6.000	12.000	11,8
Belagsflächen, völlig versiegelt (Verkehrsfl: Straße, Wege)	60.21	1			1	6.560	6.560	12,9
Belagsflächen, teilversiegelt (wassergebunden, Kies-, Schotterflächen)	60.23	2			2	150	300	0,3
Verkehrsgrün	60.50	4			4	2.100	8.400	4,1
Versorgungsfläche	60.40	2			2	150	300	0,3
Rigolenflächen	33.60				6	1.500	9.000	2,9
Festwiese	60.24	3			3	6.000	18.000	11,8

Biotoptyp	Nr.	Grundwert	Wert spanne	Faktor	Biotopwert	Fläche in m2	Bilanzwert	%
Wiese mittlerer Standorte mit Feuchtezeigern	33.41	13	8 -19	Bestand	16	150	2.400	0,3
Sonstige HSF, Ansaatflächen	35.43	16			16	1.250	20.000	2,5
Nitrophytische Hochstaudenflur	35.11	12	10-21	Bestand	10	200	2.000	0,4
Gebüsch mittlerer Standorte	42.20	16	9 - 27	Bestand	16	400	6.400	0,8
Festsetzung Grünflächen	60.60				8	450	3.600	0,9
Tümpel	13.20	26			26	100	2.600	0,2
Graben eher mit Charakter des Tümpels	12.60	13	3 – 27	Bestand	26	200	5.200	0,4
Naturnaher Bachab. mit Störungen	12.10	35	18– 53	0,8	28	1.400	39.200	2,7
Land-Schilfröhricht	34.52	19			19	3.300	62.700	6,5
Gewässerbegleitende Hochstaudenflur	35.42	19			19	450	8.550	0,9
Gebüsch feuchter Standorte	42.30	26	16 - 39	Bestand	26	1.150	29.900	2,3
Naturnah gestaltet Grünfläche im P, (Gewässerbegleitgrün)	33.41/ 35.42/ 42.30				19	1.000	19.000	2,0
Planung WE							50.900	304.550
								99,7

Kurzzusammenfassung Planung

Bestand	E	D	C	B	A	
Wertspanne	1-4	5-8	9-16	17-32	33-64	
Flächen-Summe in m ²	38.100	2.800	2.000	8.000	0	50.900
Prozentanteil in %	75	5	4	16	0	100
Werteinheiten						304.550

Die Bewertung der Einzelbäume erfolgt nicht über den Flächenansatz, sondern durch die Ermittlung eines Punktwertes pro Baum. Die Fläche darunter wurde separat bewertet

Das gewählte Szenario betrachtet die Einzelbäume planintern mit Standort auf gering- bis mittelwertigen Biotoptypen mit überwiegend heimischen Baumarten und als Hochstämme.

Auf Grund der innerstädtischen Situation wird, da Bäume auch auf Grund der Verkehrssicherheit ersetzt werden könnten und die Langlebigkeit nicht so hoch ist, von einem reduzierten einheitlichen Stammumfang von 60 cm ausgegangen.

Für die im Schlosspark vorgezogen zu pflanzenden Einzelbäume im speziellen Artenschutz wird planextern das Szenario mit Standort auf mittelwertigen Biotoptypen mit ausschließlich heimischen Baumarten und als Hochstämme und mit einem prognostizierten Stammumfang von 80 cm ausgegangen.

Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung Baumstandorte						
	Stückzahl	Biotopwert	Stammumfang	Berechnung	Werteinheiten	Bilanz
Planintern						
Bestand	80 Stück	Biotopwert 8	StU = 60 cm	80 x 8 x 60	38.400 WE	
Planung	110 Stück	Biotopwert 8	StU = 60 cm	110 x 8 x 60	52.800 WE	
						+ 14.400 WE
Planextern						
CEF 1	10 Stück	Biotopwert 6	StU = 80 cm	10 x 6 x 80	4.800 WE	+ 4.800 WE
Fazit Baum-pflanzungen						+ 19.200 WE
Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung Biotoptypen						
Bestand					348.400 WE	
Planung					304.550 WE	
						- 43.850 WE
EAB Fazit						- 24.650 WE

Fazit der Bilanzierung

Die selbstverständlich angestrebte Gestaltung und Wiedernutzbarmachung im innerstädtischen Bereich führt zum Verlust von überwiegend aus naturschutzfachlicher Sicht mittelwertigen Flächen. Dazu gehören auch die durch Nutzungsaufgabe temporär entstandenen Mosaikflächen im Bereich der ehemaligen Fischzucht, die aus naturschutzfachlicher Sicht in intensiven Nutzungszeiten natürlich deutlich weniger wertvoll waren als zum Zeitpunkt bei Beginn des Verfahrens und damit auch der Bestandsaufnahme.

Setzt man die Biotopwerte ein, die noch während der Nutzung gegolten hätten, würde ein Defizit von rund 30.000 WE **nicht** entstehen.

Mit Berechnung der zur Bestandsaufnahme aktuellen Situation entsteht ein Eingriffsdefizit von 24.650 WE mit Realisierung der Planung.

15 Zusammenfassung

Die Stadt Bad Waldsee beabsichtigt nach Nutzungsaufgabe der Fischteiche die städtebauliche Neuordnung des Gebietes Bleiche/ Grabenmühle.

Der in den vergangenen Jahren mit breiter Bürgerbeteiligung entwickelte Rahmenplan stellt dazu die Grundlage.

Angedacht sind der Bau einer neuen Stadthalle nach aktuellen Anforderungen mit Herstellung eines neuen Parkplatzes auf dem Gelände des ehem. Fischzuchtbetriebs, die Revitalisierung des Stadtgrabens mit Platzierung des neuen Marktplatzes, die teilweise Umwandlung des bisherigen Parkplatzes zur Festwiese sowie die Ansiedlung von Versorgungsbereichen mit Lebensmitteln und Drogerie.

Der nordwestliche Bereich mit dem Pfaffenbach, den zufließenden Gräben, dem überwiegenden Bereich der bestehenden Schilffläche sowie die Gehölzbestände in diesem Bereich bleiben erhalten und werden naturschutzfachlich aufgewertet.

Der Ausbau des Fuß- und Radwegenetzes, die großräumige Anbindung des anschließenden Naherholungsgebiets sowie die Schaffung zusammenhängender Grünzüge vom Schlosssee über die Altstadt bis zum Stadtsee sind weitere grundlegende städtebauliche Ziele.

Der Parkplatz soll durch seine leiterartige Anordnung der Fahrgassen und Stellplätze den Fußgängerverkehr auf seitlich vorbeiführende Anbindungswege leiten. Diese führen komplett entlang dem Parkplatz Richtung Altstadt mit Querungshilfen als definierten Übergängen über die Bleichestraße.

Um dies realisieren zu können und um die bisherigen Wasserzuläufe der Fischzucht zu leiten wird die Verlegung des von Südost nach Nordwest in Richtung Pfaffenbach fließenden Baches als Gewässer 2. Ordnung notwendig. Dabei geht ein Teil des Gewässerbegleitgehölzes mit alten Erlen verloren.

Die Festwiese wird vom Parkplatz abgekoppelt, wodurch eine gleichzeitige Nutzung erfolgen kann. Um dies zu erreichen wird, der Parkplatz Bleiche um 90 Grad gedreht. Die Festwiese soll als begrünte Schotterrasenfläche den Grünzug zum Schlosspark nach Norden hin abrunden.

Das Gesamtkonzept der Planung sieht auch die städtebauliche Entwicklung des Bereichs Hirschhof und der Grabenmühle vor. Diese wird bauplanungsrechtlich im Bebauungsplan „Hirschhof“ bearbeitet und über das parallel verlaufende Bebauungsplanverfahren bauplanungsrechtlich gesichert.

Einen erheblichen Anteil an der Gesamtplanung hat der überwiegende Erhalt der zusammenhängenden Schilfzone im Bereich bereits vor langer Zeit aufgegebenen Flächen der Fischzuchtanlage, die sich durch Ansiedlung des Schilfs renaturiert haben und nun mit ihren Kleingewässern einen wertvollen Lebensraum, auch für geschützte Arten, darstellt.

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umplanung des Bleiche-Areals geschaffen werden. Oberstes Ziel ist die Freiflächengestaltung, die Optimierung des Stadteingangs mit verbesserter Vernetzung und vor allem auch die Konversion der Fischteiche.

Laut BauGB besteht bei Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen eine Pflicht der Umweltprüfung.



Der Umweltbericht in der Bauleitplanung erhebt, beschreibt und bewertet die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ist Teil der Begründung des Bebauungsplanes. Die festgesetzten Maßnahmen sind damit rechtlich bindend und gemäß § 135a BauGB vom Vorhabenträger durchzuführen.

Der Umweltbericht stellt den zentralen Teil der Umweltprüfung dar und ist die Grundlage für die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie für die Abwägung der Umweltbelange durch die Kommune.

Die Eingriffsregelung mit Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz der voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist zu berücksichtigen.

Die Planung steht den Ausweisungen im derzeit rechtskräftigen FNP entgegen. Es erfolgt eine Änderung im Parallelverfahren.

Von der Planung sind keine Schutzgebiete außer dem Überschwemmungsgebiet betroffen. Durch die Umgestaltung und Geländemodellierung im Norden des Festplatzes wird gegenüber dem Istzustand mehr Rückhalteraum aktiviert. Die neuen Überflutungsflächen beeinträchtigen den bestehenden Hochwasserschutz nicht. Die Umgestaltung hat auf die Wasserstände und Abflüsse des Pfaffenbachs bei HQ100 keine negativen Auswirkungen.

Vorbelastungen und Beeinträchtigungen liegen durch die intensive Fischzuchtanlage mit Ablagerungen, Auffüllungen, starker Eutrophierung und dem hohen Versiegelungsgrad (mit rund 2,8 ha 55% der Gesamtfläche) vor.

Die Nichtdurchführung des Plans würde dem Gebot der Konversion entgegenstehen. Die Entwicklung der Umwelt im Bereich der ehemaligen Anlage zeigt allerdings, dass eine Wiederbesiedelung/ „Renaturierung“ stattfindet.

Trotz erheblicher nachhaltiger Beeinträchtigungen durch die Nutzung mit intensiver Fischzucht haben sich im Norden der ehemaligen Anlage aus naturschutzfachlicher Sicht wertvolle Bereiche entwickelt. So stellen sich die ehemaligen alten Naturbecken nach bereits längerer Nutzungsaufgabe als zusammenhängende Schilfflächen mit Gräben dar. Damit entstehen durch das Vorhaben Konflikte durch Beeinträchtigung von Lebensräumen. So wird 1/3 der Schilfzone überplant, es entstehen Verluste von Wasserflächen und von alten Gehölzbeständen.

Zur Berücksichtigung der speziellen artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der Bebauungsplan-Aufstellung erfolgten faunistische Untersuchungen und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.

Mit Umsetzung der Planung bzw. mit Aufstellung des Bebauungsplanes werden Eingriffe planungsrechtlich ermöglicht, die ohne spezielle Vermeidungsmaßnahmen und ohne Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) zu Verbotstatbeständen im speziellen Artenschutz führen würden. Entsprechende Maßnahmen sind zwingend vorzunehmen. Eine Abwägung von Belangen wie im Bauplanungsrecht ist hier nicht möglich.

Die Maßnahmen zum speziellen Artenschutz dienen in erster Linie der Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß §44 BNatSchG.

Dazu gehören der Schutz der von der Planung nicht beeinträchtigten Gehölzbestände am Pfaffenbach, den Gräben und dem Bach sowie dem am westlichen Gebietsrand verlaufenden Gehölz, der Erlenbestand östlich der Schilfzone sowie der größte Teil der Schilfzone und der Pfaffenbach selbst. Diese bestehenden Qualitäten sind vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen und gegenüber den Bauflächen wirkungsvoll abzuschränken.

Da nicht alle für den Artenschutz relevanten Bereiche, wie die Schilfzone mit Kleingewässern oder die alten, gewässer begleitenden Gehölzstrukturen, vollständig erhalten werden können, sind Maßnahmen zwingend erforderlich.



Diese sogenannten CEF-Maßnahmen müssen vor dem Eingriff durchgeführt werden und zumindest in ihrer Prognose vor Eingriffsbeginn ihre Wirkung erfüllen. Zu diesen vorgezogenen Maßnahmen gehören die Neupflanzung von großkronigen, standortgerechten Laubbäumen in der näheren Umgebung (Schlosspark), die Neuanlage kleinerer Wasserflächen als besonnte Laichgewässer, die Wiederherstellung der überplanten Schilfflächen in gleichem Flächenumfang wie mit Durchführung der Planung entfallen und das Anbringen von Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse im näheren Umfeld.

Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher erheblicher Beeinträchtigungen verpflichtet, "vermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu unterlassen". Darüber hinaus besteht das Minimierungsgebot, wonach erhebliche Beeinträchtigungen möglichst auf ein unerhebliches Maß reduziert werden sollen. § 135 a BauGB fordert den Vorhabenträger dazu auf im Sinne des § 1a (3) BauGB festgesetzte Maßnahmen zu realisieren. Sollten folglich nach Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Defizite für den Naturhaushalt im Vergleich zur Bestandssituation verbleiben, so sind diese durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Insgesamt gilt aus naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten das Gebot: Vermeidung / Verminderung vor Kompensation.

Mit den grünordnerischen Festsetzungen soll das Vermeidungs- und Minimierungsgebot der Eingriffsregelung verfolgt werden und ein Ausgleich/ eine Kompensation für den Eingriff erzielt werden.

Im Planungsgebiet wird diesem Gebot wie folgt nachgekommen:

- Vermeidung
 - Erhaltung wertgebender Elemente: Gehölzbestand; Schilfzone in Teilbereichen (soweit möglich)
 - Schutz sensibler Bereiche
 - Beachtung Bauzeitenbeschränkung
 - Grundwasserhaltung während der Bauzeit
 - Rückhaltevolumen in gleichem Maße wiederherstellen
 - Bodenschutzmanagement/ bodenkundliche Baubegleitung
 - Bei Eignung Oberbodenabtrag und Wiederverwendung vor Ort
 - Durchführung Wasserrechtsverfahren
 - Vermeidung der Beeinträchtigung geschützter Arten während der Bauphase
- Minimierung
 - Einleitung der Oberflächenwässer/ Wasserschüttungen in die Schilfzone (oberflächlich)
 - Beachtung Gewässerrandstreifen
 - Vorgehen in Abschnitten und Verpflanzung wertvoller Bestände (Schilf, Wasserröhricht, Gewässervegetation)
 - Vermeidung von Vollversiegelung im Bereich der Parkplätze
 - Neugestaltung der sensiblen Zone zum Stadteingang
 - Konversion der Fischteiche
 - Beachtung der Sichtbezüge und der Umgebungsbebauung
 - Begrenzung der Belagsflächen
- Ausgleich
 - Rückbau versiegelter Bereiche mit Tiefenlockerung
 - Anlage einer Grünfläche mit Schotterrasen im Bereich der neuen Festwiese
 - Abtrag/ Entsorgung belasteter Bereiche / Schuttelemente / Altlasten
 - Anlage von neuen Schilfbereichen (900 m²)
 - Schaffung von Kleinlebensräumen, naturnahe Gestaltung und Turnuspflanze
 - Standortfremde Gehölze entfernen

- Abtrag und Geländemodellierung der stark eutrophierten Bereiche und Herstellung artenreicher Bestände
- Anlage kleiner dauerhafter oder temporärer Wasserflächen und vernässter Bereiche
- Aufwertungen hochwertiger Bereiche durch Entfernung von Ablagerungen und Schutt
- Kleinflächige Ufermodellierung am Pfaffenbach mit Ausführung eines leichten Doppelprofils und Ansaat/ Pflanzung attraktiver Hochstauden (Mädesüß, Blutweiderich, Wasserschwertlilie..)
- Beachtung naturnaher Gestaltungsprinzipien bei der Bachverlegung
- Neuordnung und Ausweisung öffentlicher Grünflächen
- Pflanzgebote und Pflanzehaltungsgebote (u.a. Beschattung, Verringerung Wärmeinseleffektes der großen Parkplatzfläche)
- Verwendung heimischer Arten
- Dachbegrünung auf 80% der flach und flach geneigten Dächer
- großräumige Anbindung des anschließenden Naherholungsgebiets
- Schaffung zusammenhängender Grünzüge vom Schlosssee über die Altstadt bis zum Stadtsee
- Ersatz
 - Erstellung einer EAB

Unter Beachtung der Vermeidung, Minimierung und der Summe aller Maßnahmen entsteht für keines der betrachteten Schutzgüter ein bleibender erheblicher Eingriff.

Dem Grundsatz des bodenschonenden Umgangs wird auf Grund der Konversion entsprochen. Eine Gegenüberstellung der Bestands- und Planungsflächen mit Bewertung im Schutzgut Boden wurde erarbeitet. Eine Flächengegenüberstellung zeigt, dass eine Nachverdichtung und zusätzliche Überbauung von rund 6.000 m² mit Umsetzung der Planung möglich sein wird. Für diese zusätzliche Überbauung wird zu 80 % Dachbegrünung festgesetzt.

Negative Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sind grundsätzlich nicht zulässig. Es erfolgen parallel Wasserrechtsverfahren.

Für den Umgang mit dem Boden und zur Wahrung des Schutzgutes Boden sind die fachlich festgelegten Normen zu beachten.

Im Hochwasserschutz wird zusätzliches Retentionsvolumen geschaffen.

Mit Umsetzung der Planung erfolgt eine erhebliche Aufwertung für das Schutzgut Stadt- und Landschaftsbild, Erholung, Kulturgüter. (Verbesserung des Stadtbildes und der Freizeit- und Naherholungsbedürfnisse).

Trotz Neupflanzung von 30 Hochstämmen mehr als derzeit im Bestand vorhanden, ist der Verlust von fast 3.000 m² Gehölzflächen verschiedener Biotopqualitäten groß und führt zu einem Eingriffsdefizit.

Die Erstellung der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung (EAB) hinsichtlich der Biotoptypenausstattung im Bearbeitungsgebiet erfolgt gemäß dem Bewertungsmodell der Landkreise Bodensee, Ravensburg und Sigmaringen/ Bewertung nach Ökokontoverordnung.

Alle aufgeführten Maßnahmen sind in die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung eingeflossen, da ihre Umsetzung gesichert ist. Die Maßnahmen sind in die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingegangen.



Fazit der Bilanzierung

Die selbstverständlich angestrebte Gestaltung und Wiedernutzbarmachung im innerstädtischen Bereich führt zum Verlust von überwiegend aus naturschutzfachlicher Sicht mittelwertigen Flächen. Dazu gehören auch die durch Nutzungsaufgabe temporär entstandenen Mosaikflächen im Bereich der ehemaligen Fischzucht, die aus naturschutzfachlicher Sicht in intensiven Nutzungszeiten natürlich deutlich weniger wertvoll waren als zum Zeitpunkt bei Beginn des Verfahrens und damit auch der Bestandsaufnahme. Setzt man die Biotopwerte ein, die noch während der Nutzung gegolten hätten, würde ein Defizit von rund 30.000 WE nicht entstehen.

Mit Berechnung der zur Bestandsaufnahme aktuellen Situation entsteht ein Eingriffsdefizit von 24.650 WE mit Realisierung der Planung. Durch Festsetzung der Dachbegrünung wird dieses Eingriffsdefizit nach Bilanzierung des Schutzgutes Boden um mindestens 13.000 WE verringert.

Der Erfolg **aller** Maßnahmen der Ausgleichskonzeption (planintern und planextern) ist durch geeignetes Monitoring zu prüfen. Gegebenenfalls sind Änderungen oder Ergänzungen der Maßnahmen vorzunehmen.

Die Umsetzung der speziell artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist sach- und fachgerecht dauerhaft zu gewährleisten. Diese Maßnahmen dienen der Vermeidung von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG und sind planungsrechtlich nicht abwägbar.

Die Pflanzgebote dienen der Einbindung und der Übergänge zwischen bebauter Struktur und Grünstruktur. Die im Gebiet vorkommenden Gehölzbestände sollen so weit wie möglich erhalten und pflanzgebunden werden, damit sie ihre Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, das Stadt- und Landschaftsbild sowie das Kleinklima erfüllen können.

Die Pflanzgebote der Einzelbäume dienen neben ihrer Bedeutung für den planinternen Ausgleich der Gestaltung und Strukturierung. So sollen die Großbäume die Raumkante der Festwiese definieren und damit einen grünen Hintergrund schaffen.

Die wegebegleitenden Baumreihen dienen einem durchgehenden einheitlichen Leitmotiv zum Auftakt des Stadteintritts und der Orientierung. Das Pflanzgebot im Bereich der SO-Fläche Einzelhandel dient der gestalterischen Aufwertung auch auf der Südseite des äußeren Randwegs sowie der Fortführung der Wegedurchlässe des Parkplatzes.

Bei der Einzelbaumgestaltung des Parkplatzes geht es auch um die Beschattung der Parkplätze. An dieser Stelle könnten derzeit im Gebiet bestehende vitale, gut verpflanzbare und im Erscheinungsbild schöne Bäume auf den neuen Parkplatz verpflanzt werden. Diese Verpflanzungen, die mit ihrer hohen Qualität über den Belagsflächen des Parkplatzes stehen könnten, hätten damit einen sehr positiven Einfluss auf das Stadtklima.

Die bestehenden Bäume (Linden / Kastanien) entlang der Bleichestraße sollen überwiegend erhalten und in die Konzeption integriert werden. Es erfolgt ein positiver Einfluss auf das Stadtklima und die Raumwirkung.

Die Verkehrsgrünflächen dienen der freiraumplanerischen Gestaltung und haben gegenüber den öffentlichen Grünflächen deutlich geringere Bedeutung im Rahmen des naturschutzfachlichen Ausgleichs. Hier liegt das Hauptaugenmerk auf der Qualitätsgestaltung begleitend zu den Verkehrsbereichen.

Bei der Begrünung im Bereich der Festwiese und des Parkplatzes wird die Verwendung heimischer Arten und Sorten empfohlen, kann aber auf Grund der schwierigen Standortverhältnisse nicht festgesetzt werden.



Zur Abrundung der grünen Zone um das Schloss soll die Festwiese als tragfähige und für Veranstaltungen nutzbare Grünfläche mit Schotterrassen umgesetzt werden.

Die im zeichnerischen Teil entlang des Pfaffenbachs festgesetzte öffentliche Grünfläche dient überwiegend dem Schutz, dem Erhalt, der Pflege und Entwicklung naturnaher Bereiche wie der Schilffläche, den Zuläufen zum Pfaffenbach mit Gewässerbegleitvegetation, den erhaltenswerten Gehölzbeständen sowie dem Fließ- und Kleingewässersystem mit wechselseuchten Bereichen. In dieser Grünfläche sind Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich arten- und naturschutzrechtlicher Inhalte festgesetzt.

Die öffentliche Grünfläche im Bereich des Parkplatzes dient der neuen Führung und Gestaltung des verlegten Grabens, der die vorhandenen Zuläufe der ehemaligen Fischzuchtanlage sammelt. Der Graben wird in nördliche Richtung geführt und mündet in den nördlich bestehenbleibenden Bereich des Grabens. Die Grünfläche dient der naturnahen Gestaltung des Grabens und der Anlage des jeweils 5 Meter breiten Gewässerrandstreifens.

16 Externen Ausgleichsflächen und -maßnahmen

Die planexternen Maßnahmen sind Maßnahmen im speziellen Artenschutz.

Sie dienen der Vermeidung und der vorgezogenen Kompensation von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG sowie dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Anlage erfolgt auf stadteigenen Grundstücken bzw. auf über Verträge gesicherten Grundstücken des fürstlichen Hauses. Die Flächen sind gemäß den Vorgaben des Umweltberichtes sowie den Anlagen (Maßnahmenplan) in Art, Lage und Umfang anzulegen, zu pflegen und in ihrer Wirksamkeit dauerhaft zu erhalten.

17 Weitere Angaben zur Umweltprüfung

Monitoring

Der Erfolg **aller** Maßnahmen der Ausgleichskonzeption (planintern und planextern) ist durch geeignetes Monitoring zu prüfen. Gegebenenfalls sind Änderungen oder Ergänzungen der Maßnahmen vorzunehmen.

Die Umsetzung der speziell artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist sach- und fachgerecht dauerhaft zu gewährleisten. Diese Maßnahmen dienen der Vermeidung von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG und sind planungsrechtlich nicht abwägbare.

Angewandte Methoden

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen im Bereich des Bebauungsplanes wurden die aufgelisteten Gutachten verwendet.

Die Analyse von Bestand und Auswirkungen sowie die Gegenüberstellung mit den Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zur Kompensation wurden verbal-argumentativ vorgenommen. Die Bewertung der Biotoptypen und des Bodens erfolgt nach dem Bewertungsmodell der Landkreise Bodensee, Ravensburg und Sigmaringen/ Bewertung nach Ökokontoverordnung.

18 Anhang Artenlisten

Es wird empfohlen autochthone Gehölze zu verwenden.



Artenliste „Heimische Bäume“:

Acer campestre - Feld-Ahorn
Acer platanoides - Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn
Aesculus hippocastaneum - Rosskastanie
Alnus glutinosa – Schwarz-Erle
Betula pendula - Birke
Carpinus betulus - Hainbuche
Fagus sylvatica - Rot-Buche
Frangula alnus - Faulbaum
Fraxinus excelsior - Gew. Esche
Juglans regia - Walnuss
Populus tremula - Zitterpappel, Espe
Prunus avium - Vogel-Kirsche
Quercus robur - Stiel-Eiche
Sorbus aria - Mehlbeere
Sorbus aucuparia - Eberesche
Sorbus torminalis - Elsbeere
Tilia cordata - Winterlinde

Artenliste „Heimische Sträucher“:

Cornus mas - Kornelkirsche
Cornus sanguinea - Roter Hartriegel
Corylus avellana - Haselnuss
Euonymus europaea - Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
Prunus padus - Trauben-Kirsche
Prunus spinosa - Schlehe
Rhamnus catharticus - Echter Kreuzdorn
Ribes alpinum - Alpen-Johannisbeere
Rosa in Arten - Wildrosen
Salix in Arten - Weide
Sambucus in Arten - Holunder
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
Viburnum opulus - Wasser-Schneeball
Ligustrum vulgare - Gewöhnlicher Liguster, Zaunriegel

Aufgestellt: Grafenberg, den 07.09.2018/ js-sg

Freiraumplanung Sigmund
Landschaftsarchitekten GmbH
72661 Grafenberg, Mörikestraße 35
fon 07123-97380-0, fax 07123-97380-80
www.fp-sigmund.de

als Konsortialpartner von Riehle+Assoziierte Architekten und Generalplaner



Übersicht der Inhalte gemäß Anlage 1 (BauGB) im Rahmen der Abschichtung

**Flächennutzungsplan 6. Änderung im Parallelverfahren mit der Aufstellung Bebauungsplan „Bleiche“
88339 Bad Waldsee**

Im Rahmen der Abschichtung wird auf beide Ausführungen verwiesen.

- ⇒ Umweltbericht zur 6. Änderung Flächennutzungsplan
- ⇒ Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren „Bleiche“ und 2. Änderung Bebauungsplan Sondergebiet Sanatorium Schlosspark“

Die beiden Umweltberichte mit ihren Anlagen sind im Rahmen der Abschichtung zusammen zu betrachten.

	Umweltbericht FNP	Umweltbericht BP
Anlage 1 BauGB		
(zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c)		
Der Umweltbericht nach § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 hat folgende Bestandteile:		
1. Eine Einleitung mit folgenden Angaben:		
a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben;	Kapitel 1. Einleitung Seite 3 bis 9	Seite 9
b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden;	Punkt 1.4 Gesetzliche Vorgaben und übergeordnete Planungen ab Seite 3	Gesetzliche Vorgaben ab Seite 5
2. eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden; hierzu gehören folgende Angaben:	Kapitel 2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	
a) eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann;	Kapitel 2.2. ab Seite 11: Bestandsaufnahme des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale Punkt 2.2.3 und 3.1 in der Zusammenfassung	Ab Seite 4: Nutzungen im Plangebiet ... ab Seite 10: Kapitel Bestandsdarstellung Seite 14/14 Seite 13 ab Seite 25: 11. Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter....
b) eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem infolge	Kapitel 2. ab Seite 9: Bewertung der Umweltauswirkungen	ab Seite 25: 11. Beschreibung und Bewertung der ..., Auswirkungen der Planung Ab Seite 46
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,		Seite 14

bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	2.2.3.7, 2.2.3.3, 2.2.3.1, 2.2.3.6	
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	2.2.3.5	Seite 33
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	2.2.3.9	
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	2.2.3.10	
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	2.2.3.11	
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	2.2.3.12	
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe;	2.2.3.13	
die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen;	in der Abarbeitung des Kapitel 2	
c) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist;	3.3 Zusammenfassung	ab Seite 17 zum Artenschutz ab Seite 25: ...Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl;	1.1 Planungsanlass im Kontext der Konversion, damit keine Relevanz	
e) eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j ; zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich	3.4 Zusammenfassung	

vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen;		
3. zusätzliche Angaben:		
a) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,	3.8 Angewandte Methoden	Seite 43, 50
b) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt,	3.6 Monitoring	
c) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage,	3. Zusammenfassung	ab Seite 55: Zusammenfassung
d) eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.		Seite 2: Grundlagen und Quellen

Aufgestellt: Grafenberg, den 16.06.2020/ js-sg

**Freiraumplanung Sigmund
Landschaftsarchitekten GmbH**
72661 Grafenberg, Albstraße 8
fon 07123-97380-0, fax 07123-97380-80
www.fp-sigmund.de

als Konsortialpartner von Riehle+Assoziierte Architekten und Generalplaner

Auftraggeber: Stadt Bad Waldsee
Hauptstr. 29
88339 Bad Waldsee

Projektleitung: Riehle+Assoziierte, 72764 Reutlingen

Städteplanung: citiplan, 72793 Pfullingen

Auftragnehmer: Freiraumplanung Sigmund
Landschaftsarchitekten GmbH
Mörikestraße 35, 72661 Grafenberg

Bearbeitung: Diplom-Biologe Peter Endl, 70794 Filderstadt

Bearbeitungszeitraum: März 2012 - September 2017

Projekt: Bebauungsplan „Bleiche“ und 2. Änderung Sondergebiet „Sanatorium Schlosspark“
sowie Bebauungsplan „Hirschhof“ und 1. Änderung „Dreikönigsgasse“
88339 Bad Waldsee

Entwurfsplanung – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)

Aufgestellt: Grafenberg, den 07.09.2018



Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einleitung, Aufgabenstellung und rechtliche Situation	4
1.1 Einleitung, Aufgabenstellung und Methodik	4
2. Rechtliche Grundlagen, Ansätze der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP)	5
2.1 Rechtliche Grundlagen	5
2.1.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	5
2.1.2 FFH-Richtlinie (FFH-RL)	7
2.1.3 Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)	8
2.2 Interpretation der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	9
2.3 Methodisches Vorgehen	14
2.4 Begriffsbestimmungen	16
3. Lage und Abgrenzung, Vorhabensbeschreibung,arterfassung, Datengrundlagen	22
3.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	22
3.2 Arterfassung	22
3.2.1 Vögel	22
3.2.2 Fledermäuse	23
3.2.3 Amphibien	24
3.2.4 Weitere Arten	25
3.3 Vorhabensbeschreibung	25
3.4 Datengrundlagen	26
3.5 Methodisches Vorgehen (Abschichtung des prüfungsrelevanten Artenspektrums)	27
4. Wirkung des Vorhabens	35
5. Eingriffsprognose	39

6.	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	42
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	42
6.1.1	Maßnahme 1 (Vermeidungsmaßnahme V 1)	42
6.1.1.1	Konflikt:	42
6.1.1.2	Maßnahme:	42
6.1.2	Maßnahme 2 (Vermeidungsmaßnahme V 2)	42
6.1.2.1	Konflikt:	42
6.1.2.2	Maßnahme:	42
6.1.3	Maßnahme 3 (Vermeidungsmaßnahme V 3)	43
6.1.3.1	Konflikt:	43
6.1.3.2	Maßnahme:	43
6.1.4	Maßnahme 4 (Vermeidungsmaßnahme V 4)	43
6.1.4.1	Konflikt:	43
6.1.4.2	Maßnahme:	43
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	44
6.2.1	Maßnahme 5 (CEF 1)	44
6.2.1.1	Konflikt:	44
6.2.1.2	Maßnahme:	44
6.2.2	Maßnahme 6 (CEF 2)	45
6.2.2.1	Konflikt:	45
6.2.2.2	Maßnahme:	45
6.2.3	Maßnahme 7 (CEF 3)	45
6.2.3.1	Konflikt:	45
6.2.3.2	Maßnahme:	45
6.2.4	Maßnahme 8 (CEF 4)	45
6.2.4.1	Konflikt:	45
6.2.4.2	Maßnahme: Anbringen von Nistkästen	45
7.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	47

7.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	47
7.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	47
7.1.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	47
7.1.2.1	Fledermausarten	47
7.1.2.2	Kleiner Wasserfrosch	49
7.1.3	Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	50
8.	Gutachterliches Fazit	52
9.	Literatur	54

Tabelle 1: Arten und Brutpaarzahlen (Brutverdacht) im Untersuchungsgebiet.	22
Tabelle 2: Sonstige nachgewiesene Brutvogelarten der Umgebung	23
Tabelle 3: Nachgewiesene Fledermausarten.	24
Tabelle 4: Amphibienarten im Untersuchungsgebiet	25
Tabelle 5: Prüfliste Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	28
Tabelle 6: Prüfliste Arten der Vogelschutzrichtlinie	30
Tabelle 7: Betroffenheits-/Nachhaltigkeitsschwellen	36

1. Einleitung, Aufgabenstellung und rechtliche Situation

1.1 Einleitung, Aufgabenstellung und Methodik

Die Stadt Bad Waldsee plant eine städtebauliche Neuordnung im Bereich Fischeiche/ Bleiche/ Grabenmühle/ Hirschhof. Hierzu erfolgt die Aufstellung der Bebauungspläne „Bleiche“, „Hirschhof“ und 1. Änderung „Dreikönigsgasse“ (STADT BAD WALDSEE 2017). Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung behandelt die Ermittlung möglicher Verbotstatbestände nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).



In der vorliegende saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.
- für die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, wird darüber hinaus geprüft, ob die Art nach § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG einschlägig ist.

2. Rechtliche Grundlagen, Ansätze der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP)

2.1 Rechtliche Grundlagen

2.1.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 7 BNatSchG definiert, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind.

Nach § 7 Abs. (2) Nr. 13 sind **besonders geschützte Arten**:

- a) Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführt sind,
 - bb) „europäische Vogelarten“ (Artikel 1 VS-RL)
- c) Tier- und Pflanzenarten des Anhang 1, Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Gemäß § 7 Abs. (2) Nr. 14 sind **streng geschützte Arten**:

- besonders geschützte Arten, die
 - a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
 - b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)
 - c) in Anhang 1, Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten sind demnach eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Der § 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift für den Artenschutz, die für die **besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten** unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen definiert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Der § 44 BNatSchG beinhaltet Verbote, die auf die Beschädigung oder Zerstörung von Habitaten der Arten abzielen und solche, die den unmittelbaren Schutz von Individuen verfolgen.

§ 44 (5) BNatSchG grenzt die für Eingriffe in Natur- und Landschaft relevanten Arten ab und erläutert die Grenzen des Eintretens von Verbotstatbeständen. Demnach gelten für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 45 BNatSchG (7) stellt Ausnahmenvoraussetzungen dar, die bei Eintreten von Verbotstatbeständen im Einzelfall gelten können. Demnach können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden, wenn

2. Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

2.1.2 FFH-Richtlinie (FFH-RL)

Durch die FFH-RL werden im Artikel 12 die Verbotstatbestände für Tiere des Anhang IV dargelegt.

(1) Die Mitgliedsstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen, dies verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten;

- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die Schädigungs- bzw. Verbotstatbestände gelten nach Abs. (3) für alle Lebensstadien der Tiere und beziehen sich außer Art. 12 Abs. 1 Buchstabe d) auf absichtliche Verhaltensweisen.

Artikel 13 der FFH-RL benennt die Schädigungs- bzw. Verbotstatbestände für die **Pflanzen des Anhang IV**:

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ein striktes Schutzsystem für die Anhang IV Buchstabe b) angegebenen Pflanzenarten aufzubauen, das folgendes verbietet:

- a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren solcher Pflanzen in deren Verbreitungsräumen in der Natur;
- b) Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren solcher Pflanzen.

(2) Die Verbote nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) gelten für alle Lebensstadien der Pflanzen.

Nach **Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL** kann von den artenschutzrechtlichen Verboten der Artikel 12 und 13 der FFH-RL abgewichen werden, wenn:

- es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt,
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen,
- sowie im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

2.1.3 Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)

Mit der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (VS-RL) wird über Artikel 1 Absatz (1) **sämtliche heimischen wildlebenden Vogelarten** unter Schutz gestellt. Die Richtlinie gilt nach Absatz (2) für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Im **Artikel 5** der VS-RL werden folgende Verbote definiert:

- a) absichtliches Töten oder Fangen, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Eiern oder Nestern und die Entfernung von Nestern;
- c) Sammeln von Eiern in der Natur und Besitz dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) absichtliches Stören insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Richtlinie erheblich auswirkt;

e) das Halten von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

Nach Artikel 9 VS-RL kann von den Verboten des Art. 5 VS-RL u.a. abgewichen werden, wenn:

- es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht.

In nachfolgender Tabelle sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG und der Artikel 12 und 13 der FFH-RL sowie des Artikel 5 der VS-RL, wie sie für die Eingriffe im Rahmen von Bebauungsplänen auftreten können gegenübergestellt.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG und des Artikels 5 a) und b) der VS-RL sowie der Artikel 12 und 13 der FFH-RL werden individuenbezogen geprüft. Im Rahmen dieser Gesetzesregelungen stellt daher das Individuum als Bestandteil einer Teil- bzw. Gesamtpopulation den Maßstab für die Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote dar. Dagegen erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände des Artikels 5 d) VS-RL populationsbezogen.

2.2 Interpretation der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Nachfolgend werden die für Bauvorhaben einschlägigen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG interpretiert und erläutert. Die Auslegung erfolgt „im Lichte“ der EU-Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Aussagen im *Guidance document* der EU.

Grundsätzlich gilt bei der Anwendung der Verbotstatbestände, dass, wenn sich die lokale Population aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, auch geringfügigere Beeinträchtigungen eher als tatbestandsmäßig einzustufen sein werden als wenn sich die lokale Population in einem günstigen Erhaltungszustand befindet (erhöhte Empfindlichkeit durch Vorbelastung).

Fangen, verletzen, töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (Schädigungsverbot)

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2), können u. a. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen auftreten, z. B. wenn Winterquartiere von Amphibien oder Reptilien überbaut werden. Solche Verletzungen oder Tötungen sind allerdings dann nicht tatbestandsmäßig, wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. D.h. die Bezugsebene für den Verbotstatbestand sind die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des lokalen Bestands der Art. Demnach ist der Verbotstatbestand erfüllt, wenn die

Verletzungen oder Tötungen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit vermeidbar wären oder es zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes des lokalen Bestands der Art kommt. Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen von Tieren durch Kollisionen mit Kfz fallen grundsätzlich nicht unter diesen Verbotstatbestand. Gemäß Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des BNatSchG erfüllen sozialadäquate Risiken wie unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr nicht die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Derartige Umstände sind bei der Zulassung entsprechender Vorhaben ggf. im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung mit der gebotenen Sorgfalt zu berücksichtigen. Auch die Kommission geht im Guidance document Nr. II.3.6 Rn. 83 davon aus, dass es sich bei „roadkills“ i. a. um unabsichtliches Töten handelt.

Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Störungsverbot)

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d.h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle“. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss. Gemäß Guidance document der EU sind relevante (tatbestandsmäßige) Störungen zu konstatieren, wenn

- eine bestimmte Intensität, Dauer und Frequenz gegeben ist,
- z.B. die Überlebenschancen gemindert werden oder
- z.B. der Brut- bzw. die Reproduktionserfolg gemindert wird.

Punktuellen Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art (z.B. kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) unterfallen hingegen nicht dem Verbot. Gem. LANA können Handlungen, die Vertreibungseffekte entfalten und Fluchtreaktionen auslösen, von dem Verbot erfasst sein, wenn sie zu einer entsprechenden Beunruhigung der [...] Arten [...] führen. Unter Störung wird in der SaP im Hinblick auf die europäischen Richtlinien auch die Beunruhigung von Individuen durch indirekte Wirkfaktoren wie beispielsweise Schall/Lärm, Licht, andere visuelle Effekte (z.B. Silhouettenwirkung) sowie Erschütterungen verstanden. Denn zu den "ähnlichen Handlungen", durch die z. B. europäische Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten gestört werden, gehören auch bau- oder betriebsbedingte Störungen (Urteil vom 16.03.2006 - BVerwG 4 A 1075/04 - Rn. 555, zitiert in Urteil BVerwG 9 A 28/05).

In der saP werden unter dem Begriff des erheblichen Störens auch Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Zerschneidungswirkungen bezüglich mobiler Arten (v. a. Vögel, Amphibien, Fledermäuse) erfasst. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn Flugkorridore einer strukturgebundenen Fledermausart während der Jungenaufzucht oder Landlebensraum und Laichgewässer einer Amphibienart durch eine Straße neu zerschnitten werden und dadurch der Reproduktionserfolg der lokalen Population nachhaltig gemindert wird. Die Beurteilung, ob eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population zu konstatieren bzw. prognostizieren ist, sollte unter dem Blickwinkel des Vorsorgeansatzes erfolgen. Dies erscheint insbesondere angesichts der aktuell strengen Auslegung der Gerichte hinsichtlich der Interpretation von Eingriffstatbeständen (v.a. Urteil BVerwG 9 A 28.05 zur OU Stralsund, Urteil BVerwG 4 A 1075.04 zum Ausbau Flughafen Schönefeld, Urteil BVerwG 9 A 20.05 zur A 143 Westumfahrung Halle) angemessen und dient insofern der Verfahrenssicherheit.

Entnehmen, beschädigen, zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Schädigungsverbot)

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. D.h. die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist der betroffene lokale Bestand der Art. Im Falle von Arten, die in Metapopulationen organisiert sind, stellt diese, soweit abgrenzbar, die Bezugsebene dar. Zu beachten sind hier insbesondere auch die Verbundstrukturen und Interaktionsmöglichkeiten der einzelnen Teilpopulationen. Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabensbedingte Einflüsse wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist. Eine besondere Bedeutung kommt Habitatbereichen zu, die eine Schlüsselstellung für den lokalen Bestand bzw. die Individuen einnehmen (Schlüsselhabitate). Solche Bereiche spielen im Lebenszyklus eine besonders wichtige Rolle und sind i.d.R. nicht ersetzbar. Beispielsweise benötigen Spechte neben den Bruthöhlen auch weitere Höhlen, die z.B. als Schlafhöhle (Ruhestätte) oder für die Balz genutzt werden. Entscheidend ist letztendlich, ob die Funktionalität der Lebensstätte trotz des Eingriffs gewahrt bleibt.

Entnehmen, beschädigen, zerstören wild lebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte (Schädigungsverbot)

Unter Standorte werden in der saP die konkreten Flächen (Biotopflächen) verstanden, auf denen die Individuen der jeweiligen Pflanzenart wachsen. Dies gilt für alle Lebensstadien der Pflanzen, also auch während der Vegetationsruhe. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG ist die Bezugsebene für den

Verbotstatbestand der betroffene lokale Bestand der Art. Demnach ist der Verbotstatbestand erfüllt, wenn es zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes des lokalen Bestandes der Art kommt.

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für Bauprojekte relevanten neuen Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

„Für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 6.

Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.“

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 19 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergibt sich somit aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Werden diese Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmenvoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt (vgl. hierzu Nr. 6 der "Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP); Fassung mit Stand 12/2007").

Darüber hinaus müssen die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, nach Art. 17 NatSchG BW dahingehend geprüft werden, ob in Folge eines Eingriffs Biotop zerstört werden, die für die dort wild lebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. Wenn dies zutrifft, darf der Eingriff nur zugelassen werden, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Eine Prüfung der gemeinschaftsrechtlich (streng) geschützten Arten nach Art. 27 NatSchG BW ist nicht erforderlich, da dessen Regelungsinhalte bereits durch die Prüfung dieser Arten nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. § 43 Abs. 8 BNatSchG ausreichend berücksichtigt sind.

2.3 Methodisches Vorgehen

Vorprüfung

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). In einem ersten Schritt können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (projektbezogen nach der Bestandserfassung zu UVS oder LBP, allgemein auf Grund der Roten Liste) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. Das Ergebnis dieses ersten Arbeitsschrittes ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.

In einem zweiten Schritt ist für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten durch Bestandsaufnahmen bzw. durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum zu erheben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind (sein können). Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme als zweitem Prüfschritt sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (erster Prüfschritt) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Weitergehende Prüfschritte der saP

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und der weiteren saP zugrunde zu legen sind.

Ziel dieser weitergehenden Prüfung ist:

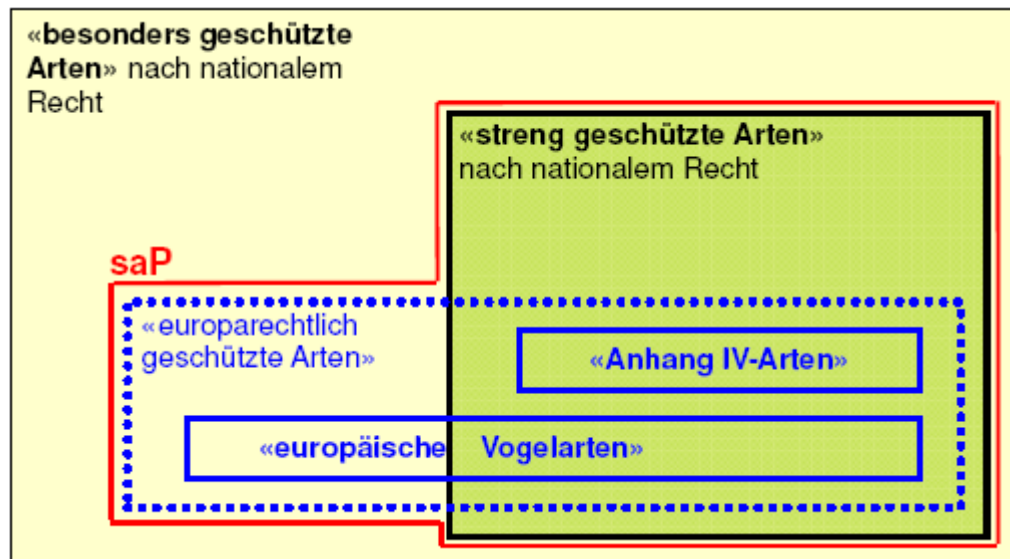
- ermitteln und darstellen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle Europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG gegeben sind.
- ermitteln und darstellen, ob in Folge des Eingriffs Biotope zerstört werden, die für die dort wild lebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen der nur nach nationalem Recht streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und der Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VRL wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt – um den sachlichen Zusammenhang zu wahren – textlich unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Die Beurteilung, ob für ein Bauvorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder ob es im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt ist und welche Varianten für den Vorhabensträger als zumutbar oder unzumutbar einzustufen sind, ist nicht Bestandteil des Fachbeitrages. Diese ergeben sich aus dem Kontext der Antragsunterlagen insgesamt. Es ist jedoch als fachlicher Inhalt der SaP herauszuarbeiten, inwieweit sich verschiedene Varianten hinsichtlich der Betroffenheit der relevanten Arten unterscheiden.

Die darüber hinaus streng geschützten Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen, werden geprüft. Hierbei ist für die gleichzeitig europarechtlich geschützten Arten keine Doppelprüfung erforderlich (s. o.).

Die Beziehung der verschiedenen nationalen und europäischen Schutzkategorien der Tier- und Pflanzenarten zueinander zeigt nachfolgendes Schema:



Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der folgenden drei Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten"

2.4 Begriffsbestimmungen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine allgemeingültige, "harte" Definition der Begriffe Fortpflanzungs- und Ruhestätten (breeding and resting places) ist laut *Guidance document* der EU nicht möglich, da in Anhang IV der FFH-RL Artengruppen mit sehr unterschiedlichen Lebenszyklen und -strategien zusammengefasst sind. Eine genaue Definition ist daher für die jeweilige Art zu treffen. Gem. *Guidance document* der EU dienen Fortpflanzungsstätten v.a. der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und -bebrütung. Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt.

Beispiele für Fortpflanzungsstätten sind:

Wochenstubenquartiere von Fledermäusen (auch in Gebäuden oder Brückenhohlräumen und anderen künstlichen Quartieren)

- Amphibienlaichgewässer
- Hamsterbaue
- Bruthöhlen von Spechten, Greifvogelhorste, Eiablageplatz des Uhus
- Extensivwiese mit Wiesenknopfblütenköpfen und Ameisennester als Eiablage- und Larvalhabitat des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

Hinsichtlich der Vögel sind unter Fortpflanzungsstätten nicht nur aktuell genutzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze inbegriffen, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind (Urteil BVerwG 9 A 28.05 zur OU Stralsund). Dies trifft v. a. auf Spechte oder verschiedene Greifvögel zu, aber auch auf Schwalben. Analoges gilt für Fledermausquartiere (OVG Hamburg 2005: 2BS 19/05 15 E 2519/04; Zerstörung von Wohnstätten, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG-a.F.). Die Beseitigung von Sommerquartieren von Fledermäusen stellt eine Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar, auch wenn diese den Tieren nicht ganzjährig als Schlaf- oder Ruheplatz dienen.

Der Schutz der Fortpflanzungsstätte endet, wenn sie ihre Funktion endgültig verloren hat. Die trifft z. B. auf Vögel zu, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen. Ruhestätten umfassen gem. *Guidance document* der EU Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst erschaffen wurden. Regelmäßig genutzte Ruhestätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt. Sie dienen v.a. der Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. dem Winterschlaf.

Beispiele für Ruhestätten sind:

- Winterquartiere oder Zwischenquartiere von Fledermäusen
- Winterquartiere von Amphibien (an Land, Gewässer)
- Sonnplätze der Zauneidechse
- Schlafhöhlen von Spechten
- regelmäßig aufgesuchte Schlafplätze durchziehender nordischer Gänse oder Kraniche
- wichtige Rast- und Mausergewässer für Wasservögel

Ob im Einzelfall auch Nahrungs- bzw. Jagdbereiche den Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte zuzurechnen sind, muss einzelfallbezogen bestimmt werden. Grundsätzlich fallen Nahrungshabitate nicht in den Schutzbereich (vgl. BVerwG, NuR 2001, 385 (386)). Auch Wanderkorridore von Amphibien sind entsprechend Beschluss vom 08.03.2007 (BVerwG 9 B 19.06) keine Ruhestätten. Jedoch lässt sich oftmals die Funktion eines Ruheplatzes nicht von der der Nahrungsaufnahme, da beides stattfindet, z. B. an Wasservogelrast- und Mauserplätzen oder die eines Wanderkorridors von einer Fortpflanzungsstätte trennen. Zu beurteilen ist letztendlich die funktionale Bedeutung eines Bereiches für die zugehörige Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte einer Art. Handelt es sich z. B. um ein unverzichtbares Teilhabitat innerhalb dieses funktionalen Gefüges, wie dies beispielsweise bei einem regelmäßig frequentierten, obligaten Nahrungs- bzw. Jagdhabitat in unmittelbarer Nähe der Reproduktionsstätte der Fall ist, und ist ein Ausweichen nicht möglich, so sind diese den Begriffen zuzuordnen (z. B. existentiell bedeutsamer Feuchtwiesenbereich im Umfeld eines besetzten Weißstorch-Horstes). Nahrungs- und Jagdhabitate, die hingegen nur unregelmäßig oder fakultativ genutzt werden und daher nicht von existenzieller Bedeutung für die Art bzw. die Individuen sind, fallen nicht unter die Begriffe.

Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Gemäß *Guidance document* der EU sollen die relevanten Arten in ihren besonders sensiblen Phasen ihres Lebenszyklus einen besonderen Schutz genießen. Diese sind für jede Art genau zu bestimmen, weshalb den o. g. Begriffen lediglich eine orientierende Bedeutung zukommt. Die Periode der Fortpflanzung (Brut) und Aufzucht umfasst v.a. die Zeiten der Balz/Werbung, Paarung, Nestwahl/Nestbau und Bebrütung, Eiablage und Jungenaufzucht/-entwicklung. Die Überwinterungszeit umfasst die Phase der Inaktivität, der Winterruhe (bzw. Kältestarre) oder des Winterschlafs. Die Wanderungszeit umfasst die Phase, wo Tiere innerhalb ihres Lebenszyklus von einem Habitat in ein anderes wechseln, z.B. um der Kälte zu entfliehen oder bessere Nahrungsbedingungen vorzufinden. Tiergruppen mit besonders ausgeprägtem Wanderverhalten sind z.B. Amphibien, Zugvögel und Fledermäuse. Eine Bestimmung der o.g. Zeiten erfolgt aufgrund der sehr unterschiedlichen Autökologie der Arten jeweils Art für Art.

Lokale Population / lokaler Bestand einer Art

Die Ebene der lokalen Population bzw. der lokale Bestand einer Art stellt die Bezugsebene für die Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG dar. Unter dem Begriff der lokalen Population bzw. des lokalen Bestandes wird die Gesamtheit aller Individuen einer Art verstanden, die eine räumlich abgrenzbare Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden, z.B.:

- Fortpflanzungsgemeinschaft des Moorfroschs in einem Gewässer(komplex)

- reproduzierendes Vorkommen der Grünen Flussjungfer in einem naturnahen Bachabschnitt
- Wochenstubenverband der Bechsteinfledermaus

Bei der Tiergruppe der Vögel ist die Bestimmung der räumlichen Ausdehnung des Lebensraums einer lokalen Population allerdings häufig sehr schwierig. Beispiele für relativ eindeutig gut abgrenzbare lokale Populationen von Vögeln sind z.B.:

- Eichenwaldparzelle mit einem Bestand des Mittelspechtes
- Drosselrohrsängerpopulation eines Teichkomplexes

Bei sehr seltenen Arten mit großen Revieren wie z.B. der Wildkatze, dem Schwarzstorch, Steinadler oder Uhu ist – auch aufgrund der i.d.R. nicht möglichen Abgrenzung von Lokalpopulationen oder Metapopulationen – kann es erforderlich sein, als Flächenbezug z.B. Großnaturräume zu betrachten. Benachbarte Lokalpopulationen können als s.g. Metapopulation in ökologisch-funktionalem Zusammenhang stehen. Häufig ist eine Abgrenzung einer lokalen Population zur Metapopulation (bestehend aus einzelnen Teilpopulationen, die untereinander in Verbindung [Genaustausch] stehen) nicht oder nur sehr schwierig möglich, sodass im Einzelfall entschieden werden muss, ob die Metapopulation oder die Lokalpopulation betrachtet werden muss.

Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein Verbotstatbestand vorliegt, müssen Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) einbezogen werden, soweit diese erforderlich sind. Die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen richtet sich nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. zur Schadensbegrenzung (*mitigation measures*) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Bauwerksdimensionierung, Bauschutzmaßnahmen).

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, *continuous ecological functionality measures*), die hier synonym zu "vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen" entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG zu verstehen sind, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von

Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z.B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Wenn möglich sollten sich die CEF-Maßnahmen inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren. Eine Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden ist in jedem Falle erforderlich. Kann eine verbotstatbeständige Beeinträchtigung trotz der Durchführung zumutbarer Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden, können Kompensationsmaßnahmen (*compensation measures*) erforderlich werden, damit sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art im o. g. Bezugsraum insgesamt nicht verschlechtert. Die Erforderlichkeit von Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus der Schwere der Beeinträchtigung sowie den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke (*time-lag*) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population (Engpass-Situation) auftreten kann. Kompensatorische Maßnahmen dienen in der saP zum Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen und sind somit eine Zulassungsvoraussetzung gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG.

Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes gem. Art 16 Abs. 1 FFH-RL als eine naturschutzfachliche Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG

Ist für die Vorhabenzulassung die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen erforderlich, verlangt § 43 Abs. 8 S. 2 2. Hs. BNatSchG unter Verweis auf Art. 16 Abs. 1 S. 1 FFH-RL für die Arten des Anhangs IV, „...dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen ...“.

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sind daher in der saP folgende Angaben im Hinblick auf die Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten erforderlich:

- Erhaltungszustand der betroffenen Arten auf lokaler Ebene. Die Bewertung erfolgt gutachterlich anhand der drei Kriterien:

- Habitatqualität (artspezifische Strukturen)
- Zustand der Population (Populationsdynamik und -struktur)
- Beeinträchtigung

Die Einstufung des Erhaltungszustandes der lokalen Population erfolgt nach einem dreistufigen Modell in die ordinalen Wertstufen hervorragend (A), gut (B) und mittel-schlecht (C), wobei die Stufen A und B einen günstigen Erhaltungszustand repräsentieren.

- Erhaltungszustand der betroffenen Arten auf biogeographischer Ebene. Die Angaben beziehen sich auf die für Baden-Württemberg relevante "Kontinentale biogeographische Region" (KBR) und sind bis zu einer abschließenden Bewertung auf biogeographischer Ebene durch die Kommission dem aktuellen Meldestand des Bundesamts für Naturschutz im Rahmen der Berichtspflicht nach Art. 17 FFH-RL (derzeit Meldezeitraum 2001 – 2006) zu entnehmen. Die vorläufigen Meldestände stehen unter dem Vorbehalt, dass sich im Rahmen der noch ausstehenden Bewertungskonferenzen auf europäischer Ebene Abweichungen bezüglich der Bewertung des Erhaltungszustandes ergeben können. Andere oder weitergehende Erkenntnisse zur Beurteilung des Erhaltungszustandes auf biogeographischer Ebene stehen dem Vorhabensträger derzeit jedoch nicht zur Verfügung.

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern wird.

- Bei Vorliegen eines ungünstigen Erhaltungszustandes ist außerdem zu ermitteln, ob spezifisch auf die jeweilige Art zugeschnittene fachliche Artenschutzkonzepte in einem übergeordneten Rahmen bestehen und darzulegen, dass diese durch das Vorhaben nicht behindert werden.

Auch für die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfolgt eine Einstufung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nach dem o. g. dreistufigen Modell, um die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sicherer prognostizieren zu können. Je ungünstiger der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population ist, desto höher ist i.d.R. die Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen.

3. Lage und Abgrenzung, Vorhabensbeschreibung, Arterfassung, Datengrundlagen

3.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Der Planbereich umfasst im östlichen und nordöstlichen Teil Parkplatzflächen, Gebäude, Hausgärten und Straßenverkehrsflächen, im südwestlichen Teil sind die Einrichtungen der ehemalige Fischzuchtanlagen zu finden, während der nordwestliche Teil von Schilfbereichen, Bachläufen, Gräben, Gehölzen (überwiegend Erlen) und Hochstauden bestanden ist.

3.2 Arterfassung

3.2.1 Vögel

Insgesamt liegen Nachweise von 52 Vogelarten im Plangebiet bzw. der unmittelbaren Umgebung vor. Von den nachgewiesenen Arten können 25 aktuell als Brutvogelarten gewertet werden, 27 Arten brüten in der näheren Umgebung und nutzen teilweise das Plangebiet zur Nahrungssuche.

Tabelle 1: Arten und Brutpaarzahlen (Brutverdacht) im Untersuchungsgebiet.; BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz; § besonders geschützte Art, §§ Streng geschützte Art. BW: Baden-Württemberg, D: Deutschland, VS-RL: Vogelschutzrichtlinie

Nr.	Artnamen (deutsch)	Art	Brutpaare (Brutverdacht)	Rote Liste BW/D	geschützt nach BNatSchG	VS-RL
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	4	-	§	*
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	1	-	§	*
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	2	-	§	*
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	1	-	§	*
5	Buntspecht	<i>Dendrocopos Major</i>	1	-	§	*
6	Elster	<i>Pica pica</i>	1	-	§	*
7	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	1	-	§	*
8	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	1	V/V	§	*
9	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	2	-	§	*
10	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	2	-	§	*
11	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	3	V/V	§	*
12	Haus-/Straßentaube	<i>Columba livia domestica</i>	2	-	§	*
13	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	1	-	§	*
14	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	1	-	§	*
15	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	3	-	§	*
16	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	3	-	§	*
17	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	1	-	§	*
18	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	2	-/3	§	*
19	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	2	V/-	§	*
20	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	1	-	§	*
21	Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	1	3/V	§§	*
22	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	1	-	§	*

23	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	3	-	§	*
24	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	1	-	§	*
25	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	1	-	§	*

Tabelle 2: Sonstige nachgewiesene Brutvogelarten der Umgebung. BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz; BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung; § besonders geschützte Art, §§ Streng geschützte Art. BW: Baden-Württemberg, D: Deutschland, VS-RL: * Art der Vogelschutzrichtlinie.

Nr.	Artname (deutsch)	Art	Rote Liste BW/D	geschützt nach BNatSchG	VS-RL
1	Bleßralle, Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	-	§	*
2	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	§	*
3	Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	§	*
4	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	3/-	§	*
5	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	§	*
6	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	§	*
7	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	§	*
8	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	§§	*
9	Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	§	*
10	Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	§	*
11	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V/-	§	*
12	Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	3/-	§	*
13	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V/-	§	*
14	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	§§	*
15	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	V/3	§	*
16	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3/3	§	*
17	Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	-	§	*
18	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	§	*
19	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	§	*
20	Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	-	§	*
21	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	§	*
22	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	§	*
23	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	§	*
24	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	§	*
25	Sumpfmiese	<i>Parus palustris</i>	-	§	*
26	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	§	*
27	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V/-	§§	*

Arten der landesweit oder bundesweit Roten Liste sind im Plangebiet mit dem Teichhuhn und Star (Rote Liste 3) vertreten. Grauschnäpper, Haussperling und Stockente sind als Arten der Vorwarnliste vertreten.

3.2.2 Fledermäuse

Insgesamt wurden im Rahmen der vorliegenden Erhebungen 7 Fledermausarten nachgewiesen. Langohrarten und Bartfledermausarten lassen sich über Erfassungen mit Detektor nicht auf Artniveau trennen. Daher werden diese als Langohrarten bzw. Bartfledermausarten zusammengefasst. Quartiere von

Fledermäusen konnten nicht ermittelt werden sind aber für die im Gebiet vorhandenen Höhlenbäume zumindest für baumbewohnende Arten nicht auszuschließen. Im Plangebiet selbst wurden nur Wasserfledermaus, Bartfledermausarten und die Zwergfledermaus nachgewiesen, die restlichen nachgewiesenen Arten wurden im Bereich des Schlosssees nachgewiesen.

Tabelle 3: Nachgewiesene Fledermausarten, RL: Rote Liste; BW: Baden-Württemberg; D: Deutschland; 1: Vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; P: Potenziell gefährdet, G: Gefährdung anzunehmen; I: gefährdete wandernde Art, V: Vorwarnliste; BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz; §: besonders geschützte Art; §§: streng geschützte Art; FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Nachweis: D: Detektor, S: Sichtbeobachtung; * Langohrarten und Bartfledermausarten anhand der Rufnachweise nicht zu unterscheiden.								
Nr.	Art	Deutscher Name	RL BW	RL D	BNatSchG	FFH Anhang	Fortpflanzungs-nachweis	Nachweis
1	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	3	-	§§	IV	-	D/S
2	<i>Myotis myotis</i>	Mausohr	2	V	§§	II/IV	-	D/S
3	<i>Myotis brandti/mystacinus</i>	Große / Kleine Bartfledermaus	1/3	V/V	§§	IV	-	D/S*
4	<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	I	V	§§	IV	-	D/S
5	<i>Plecotus austriacus/auritus</i>	Graues / Braunes Langohr	1/3	2/V	§§	IV	-	D/S*
6	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	I	-	§§	IV	-	D/S
7	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3	-	§§	IV	-	D/S

3.2.3 Amphibien

Insgesamt wurden 2 Amphibienarten im Gebiet und im Umfeld nachgewiesen. Die Erdkröte wurde in 2 adulten Exemplaren im Schilfbereich nachgewiesen, der Teich-/Wasserfrosch in maximal 7 Exemplaren, davon 4 im Schilfbereich mit angrenzendem Teich und 2 in den ehemaligen Fischzuchtanlagen. Die

Wasserflächen in den ehem. Fischzuchtanlagen sind weitgehend abgelassen, nur kleinflächig sind noch geeignete Amphibienlaichhabitate zu finden. Im westlich angrenzenden Schlosssee sind größere Bestände des Teich-/Wasserfroschs vorhanden. Der Kleine Wasserfrosch wird als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie geführt.

Tabelle 4: Amphibienarten im Untersuchungsgebiet.; BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz; § besonders geschützte Art, §§ Streng geschützte Art. BW: Baden-Württemberg, D: Deutschland, FFH-RL: FFH,-Richtlinie

Nr.	Artname (deutsch)	Art	Häufigkeit	Rote Liste BW/D	geschützt nach BNatSchG	FFH-RL
1	Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	2 adulte	-	§	-
2	Teich-/Wasserfrosch	<i>Pelophylax kl. esculenta/ lessonae</i>	7 adulte	-	§	-/IV

3.2.4 Weitere Arten

Nach Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW 2016) werden für den Großraum und die hier vorhandenen Habitatstrukturen mit Haselmaus und Biber weitere Arten aufgeführt. Ein Vorkommen der Haselmaus ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen. Für den Biber konnten im Rahmen der faunistischen Erfassungen für das Plangebiet keine Nachweise erbracht werden. Ein Vorkommen im Umfeld ist jedoch nicht auszuschließen.

3.3 Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Bad Waldsee beabsichtigt die städtebauliche Neuordnung des Bereichs Fischeiche / Bleiche / Grabenmühle. Angedacht sind der Bau einer neuen Stadthalle mit Herstellung eines neuen Parkplatzes auf dem Gelände des ehem. Fischzuchtbetriebs, die Revitalisierung des Stadtgrabens mit Platzierung des neuen Marktplatzes, die Umwandlung des bisherigen Parkplatzes zur Festwiese sowie die großräumige Anbindung des anschließenden Naherholungsgebiets um den Schlosssee herum. Zur detaillierten Beschreibung des Vorhabens s. Stadt Bad Waldsee (2017).



Abbildung 1: Abgrenzung und Darstellung des Vorhabens

3.4 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden folgende Quellen herangezogen:

- Faunistische Sonderuntersuchung (Vögel, Fledermäuse, **Amphibien**) zu den Bebauungsplänen "Bleiche", „Hirschhof“ und 1. Änderung „Dreikönigsgasse“, END. (2012, 2013, 2014-AKTUALIS FRT 2017)
- ZIELARTENKONZEPT BADEN-WÜRTTEMBERG

3.5 Methodisches Vorgehen (Abschichtung des prüfungsrelevanten Artenspektrums)

Der SaP brauchen die Arten nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Dabei wurden nur Arten betrachtet für die ein Nachweis im Gebiet oder dem näheren Umfeld vorliegt oder ein potenzielles Vorkommen anzunehmen ist.

Folgende Prüfschritte wurden durchgeführt:

"NW": Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen;

"PO": potenzielles Vorkommen; nicht mit zumutbarem Untersuchungsaufwand nachweisbares Vorkommen, das aber aufgrund der Lebensraumausstattung es Gebietes und der Verbreitung der Art in Baden-Württemberg anzunehmen ist;

"N": Art im Großnaturreaum entspr. Roter Liste Baden-Württemberg ausgestorben/ verschollen/nicht vorkommend;

"V": Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg; Vögel: Vogelarten können als "im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend" bewertet werden, wenn Brutnachweise/ Vorkommensnachweise in Baden-Württemberg nicht vorliegen.

"L": Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Magerrasen, Gewässer); "Gastvögel": Von den Zug- und Rastvogelarten Baden-Württembergs werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

"E": Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität). Dabei muss hinsichtlich der Schädigungsverbote sichergestellt werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, d. h. es darf nicht zu einer signifikanten Beeinträchtigung des lokalen Bestands einer besonders geschützten Art kommen.

Tabelle 5: Prüfliste Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (* Artpaare Braunes/Graues Langohr, bzw. Große/ Kleine Bartfledermaus), ** nach Zielartenkonzept BW (2016)									
Art	Art (deutsch)	NW	PO	N	V	L	E	Status	Relevanz saP
Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie									
<i>Castor fiber</i>	Biber							Vorkommen im Gebiet anhand der Habitatstrukturen auszuschließen	Nicht prüfrelevant
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus **	-	X	-	-	-	-	Potenziell vorhanden	Prüfrelevant
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus **	-	X	-	-	-	-	Vorkommen im Gebiet anhand der Habitatstrukturen auszuschließen	Nicht prüfrelevant
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	-	X	-	-	-	-	Potenziell vorhanden	Prüfrelevant
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	X	-	-	-	-	-	Vorhanden	Prüfrelevant
<i>Myotis myotis</i>	Mausohr	X	-	-	-	-	-	Vorhanden	Prüfrelevant
<i>Myotis mystacinus</i> *	Kleine Bartfledermaus	X	-	-	-	-	-	Vorhanden	Prüfrelevant
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus **	-	X	-	-	-	-	Vorhanden	Prüfrelevant
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	-	X	-	-	-	-	Potenziell vorhanden	Prüfrelevant
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	X	-	-	-	-	-	Vorhanden	Prüfrelevant
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus **	-	X					Potenziell vorhanden	Prüfrelevant
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	X	-	-	-	-	-	Vorhanden	Prüfrelevant
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	X	-	-	-	-	-	Vorhanden	Prüfrelevant

Tabelle 5: Prüfliste Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (* Artpaare Braunes/Graues Langohr, bzw. Große/ Kleine Bartfledermaus), ** nach Zielartenkonzept BW (2016)									
Art	Art (deutsch)	NW	PQ	N	V	L	E	Status	Relevanz saP
<i>Plecotus auritus</i> *	Braunes Langohr	X	-	-	-	-	-	Vorhanden	Prüfrelevant
<i>Plecotus austriacus</i> *	Graues Langohr	X	-	-	-	-	-	Vorhanden	Prüfrelevant
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte **	-	X	-	-	-	-	Vorkommen im Gebiet anhand der Habitatstrukturen auszuschließen	Nicht prüfrelevant
<i>Bombina variegata</i>	Geldbauchunke **	-	X	-	-	-	-	Vorkommen im Gebiet anhand der Habitatstrukturen auszuschließen	Nicht prüfrelevant
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte **	-	X	-	-	-	-	Vorkommen im Gebiet anhand der Habitatstrukturen auszuschließen	Nicht prüfrelevant
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch **	-	X	-	-	-	-	Vorkommen im Gebiet anhand der Habitatstrukturen auszuschließen	Nicht prüfrelevant
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch **	-	X	-	-	-	-	Vorkommen anhand der Erfassungen auszuschließen	Nicht prüfrelevant
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	X	-	-	-	-	-	Vorhanden	Prüfrelevant

Tabelle 6: Prüfliste Arten der Vogelschutzrichtlinie, * keine Prüfrelevanz, da keine Betroffenheit, Vorkommen außerhalb des Eingriffsbereichs									
Art	Art (deutsch)	NW	PO	N	V	L	E	Status	Relevanz saP
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	-	X	-	-	-	-	Vorkommen im Rahmen der Erfassungen auszuschließen	Nicht prüfrelevant
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	-	X	-	-	-	-	Vorkommen im Rahmen der Erfassungen auszuschließen	Nicht prüfrelevant
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	-	X	-	-	-	-	Vorkommen im Rahmen der Erfassungen auszuschließen	Nicht prüfrelevant
<i>Anas crecca</i>	Krickente	-	X	-	-	-	-	Vorkommen im Rahmen der Erfassungen auszuschließen	Nicht prüfrelevant
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	-	X	-	-	-	-	Vorkommen im Rahmen der Erfassungen auszuschließen	Nicht prüfrelevant
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	-	X	-	-	-	-	Vorkommen im Rahmen der Erfassungen auszuschließen	Nicht prüfrelevant
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	-	X	-	-	-	-	Vorkommen im Rahmen der Erfassungen auszuschließen	Nicht prüfrelevant
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	-	X	-	-	-	-	Vorkommen im Rahmen der Erfassungen auszuschließen	Nicht prüfrelevant
<i>Turdus merula</i>	Amsel	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart	Prüfrelevant (Gilde Busch- und Baumfreibrüter)
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart	Prüfrelevant (Gilde Gebäudebrüter)
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart	Prüfrelevant (Gilde Baumhöhlenbrüter)

Tabelle 6: Prüfliste Arten der Vogelschutzrichtlinie, * keine Prüfrelevanz, da keine Betroffenheit, Vorkommen außerhalb des Eingriffsbereichs									
Art	Art (deutsch)	NW	PO	N	V	L	E	Status	Relevanz saP
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart	Prüfrelevant (Gilde Busch- und Baumfreibrüter)
<i>Dendrocopos Major</i>	Buntspecht	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart	Prüfrelevant (Gilde Baumhöhlenbrüter)
<i>Pica pica</i>	Elster	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart	Prüfrelevant (Gilde Busch- und Baumfreibrüter)
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart	Prüfrelevant (Gilde Busch- und Baumfreibrüter)
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	X	-	-	-	-	-	Brutvogelart	Prüfrelevant (Gilde Baumhöhlenbrüter)
<i>Chloris chloris</i>	Grünfink	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart	Prüfrelevant (Gilde Busch- und Baumfreibrüter)
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart	Prüfrelevant (Gebäudebrüter)
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart	Prüfrelevant (Gebäudebrüter)
<i>Columba livia ssp. domestica</i>	Haus- / Straßentaube	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart	Prüfrelevant (Gebäudebrüter)
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart	Prüfrelevant (Gilde Busch- und Baumfreibrüter)
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart	Prüfrelevant (Gilde Baumhöhlenbrüter)
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart	Prüfrelevant (Gilde Baumhöhlenbrüter)
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart	Prüfrelevant (Gilde Busch- und Baumfreibrüter)
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart	Prüfrelevant (Gilde Busch- und Baumfreibrüter)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	X	-	-	-	-	-	Brutvogelart	Prüfrelevant (Gilde Baumhöhlenbrüter)
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart	Prüfrelevant (Gilde Röhricht- und Gewässerbrüter)

Tabelle 6: Prüfliste Arten der Vogelschutzrichtlinie, * keine Prüfrelevanz, da keine Betroffenheit, Vorkommen außerhalb des Eingriffsbereichs									
Art	Art (deutsch)	NW	PO	N	V	L	E	Status	Relevanz saP
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	X	-	-	-	-	-	Brutvogelart	Prüfrelevant (Gilde Röhricht- und Gewässerbrüter)
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	X	-	-	-	-	-	Brutvogelart	Prüfrelevant (Gilde Röhricht- und Gewässerbrüter)
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart	Prüfrelevant (Gilde Röhricht- und Gewässerbrüter)
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	X	-	-	-	-	-	Brutvogelart	Prüfrelevant (Gilde Busch- und Baumfreibrüter)
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart	Prüfrelevant (Gilde Busch- und Baumfreibrüter)
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart	Prüfrelevant (Gilde Busch- und Baumfreibrüter)
<i>Fulica atra</i>	Bleßralle, Bläßhuhn	X	-	-	-	-	-	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	X	-	-	-	-	-	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	X	-	-	-	-	-	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant
<i>Sylvia borin</i>	Gartengraszmücke	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	X	-	-	-	-	-	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	X	-	-	-	-	-	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant

Tabelle 6: Prüfliste Arten der Vogelschutzrichtlinie, * keine Prüfrelevanz, da keine Betroffenheit, Vorkommen außerhalb des Eingriffsbereichs									
Art	Art (deutsch)	NW	PO	N	V	L	E	Status	Relevanz saP
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	X	-	-	-	-	-	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	X	-	-	-	-	-	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	X	-	-	-	-	-	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	X	-	-	-	-	-	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	X	-	-	-	-	-	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	X	-	-	-	-	-	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	X	-	-	-	-	-	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant

Tabelle 6: Prüfliste Arten der Vogelschutzrichtlinie, * keine Prüfrelevanz, da keine Betroffenheit, Vorkommen außerhalb des Eingriffsbereichs									
Art	Art (deutsch)	NW	PQ	N	V	L	E	Status	Relevanz saP
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	X	-	-	-	-	-	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	X	-	-	-	-	-	Brutvogelart der Umgebung	Nicht prüfrelevant

4. Wirkung des Vorhabens

Im Folgenden werden die für das Bauvorhaben grundsätzlich anzusetzenden Wirkfaktoren angeführt. Zu berücksichtigen sind dabei auch Wirkgrößen, welche außerhalb des Gebietes einwirken, u.U. aber auch die gebietsrelevanten Strukturen beeinflussen können (z.B. Zerschneidungseffekte).

Mögliche projektbedingte Beeinträchtigungen werden einerseits zeitbezogen hinsichtlich der Wirkfaktoren in bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen und andererseits, in Hinblick auf strukturelle und/oder funktionale Beeinträchtigungen, in Verlust, Funktionsverlust sowie funktionale Beeinträchtigung unterschieden.

Grundsätzlich sind folgende Wirkungen des Vorhabens möglich:

Baubedingte Wirkungen:

- Direkte Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen und Baustelleneinrichtung
- Veränderung abiotischer und biotischer Standortbedingungen durch Flächeninanspruchnahme bzw. Bautätigkeit
- Lärmimmissionen, visuelle Störungen durch Baubetrieb und Baustellenverkehr
- Schadstoffimmissionen durch Baubetrieb und Baustellenverkehr

Anlagebedingte Wirkungen:

- Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme, Totalverlust biotischer Faktoren
- Veränderung von Standortbedingungen
- Anlagebedingte Trennwirkung

Betriebsbedingte Wirkungen:

- Betriebsbedingte Lärmimmissionen
- Betriebsbedingte Lichtimmissionen und visuelle Reize

Die Ableitung der Wirkzonen, der Einwirkungsdauer und der Einwirkungsintensität der festgelegten Wirkfaktoren erfolgt in Tabelle 7.

Tabelle 7: Betroffenheits-/Nachhaltigkeitsschwellen zur Abgrenzung von Wirkzonen (nach FISCHER & MÜLLER-PFANNENSTIEF. (in KÖPPEL ET AL., 1998)), ergänzt (Detailliertere Quellenangaben zu Einzelfaktoren in Klammern) und Eingrenzung der projektspezifischen Wirkzonen.				
Wirkfaktor	Allgemein ist von einer Betroffenheit auszugehen	Projektspezifische Wirkzone des Wirkfaktors	Wirkungsdauer und Wirkungsintensität	Projektspezifische Relevanz
Baubedingte Beeinträchtigungen				
Flächenverlust (baubedingt) -Direkte Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen und Baustelleneinrichtung	Baumfeld, Baustraßen, Lagerflächen	Planbereich und unmittelbares Umfeld	Begrenzt auf Bauphase (z.T. nachhaltig, da nur in langen Zeiträumen regenerierbar) Mittlere bis sehr hohe Wirkungsintensität	Flächeninanspruchnahmen sind in der festgelegten Wirkzone prinzipiell möglich- Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
Veränderung abiotischer und biotischer Standortbedingungen	Baumfeld im vorhabensnahen Bereich, Baustraßen, Lagerflächen	Planbereich und unmittelbares Umfeld	Begrenzt auf Bauphase Mittlere bis hohe Wirkungsintensität	Veränderungen der Standortbedingungen sind in der festgelegten Wirkzone prinzipiell möglich- Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
Schadstoffimmissionen durch Baubetrieb und Baustellenverkehr	0-50 m (entlang der Bauzufahrten)	Planbereich und unmittelbares Umfeld	Begrenzt auf Bauphase Geringe bis mittlere Wirkungsintensität	Schadstoffeinträge während der Bauphase sind prinzipiell möglich- Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
Lärmimmissionen durch Baubetrieb und Baustellenverkehr	0-50 m (entlang der Bauzufahrten)	Planbereich und unmittelbares Umfeld	Begrenzt auf Bauphase Geringe Wirkungsintensität	Verlärmungen während der Bauphase sind prinzipiell möglich - Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
Anlagebedingte Beeinträchtigungen				
Flächenverlust (anlagebedingt)	Überbauter Bereich	Planbereich	Dauerhaft Mittlere bis sehr hohe Wirkungsintensität	Flächeninanspruchnahmen sind in der festgelegten Wirkzone prinzipiell möglich- Prüfungsrelevanter Wirkfaktor

Tabelle 7: Betroffenheits-/Nachhaltigkeitsschwellen zur Abgrenzung von Wirkzonen (nach FISCHER & MÜLLER-PFANNENSTIEF. (in KÖPPEL ET AL., 1998)), ergänzt (Detailliertere Quellenangaben zu Einzelfaktoren in Klammern) und Eingrenzung der projektspezifischen Wirkzonen.				
Wirkfaktor	Allgemein ist von einer Betroffenheit auszugehen	Projektspezifische Wirkzone des Wirkfaktors	Wirkungsdauer und Wirkungsintensität	Projektspezifische Relevanz
Veränderung von Standortbedingungen, Veränderung der Bestandsstruktur, Veränderung der bodenkundlichen, hydrologischen oder kleinklimatischen Verhältnisse	0-50 m (MADER 1981; RECK & KALLI 1993)	Planbereich und unmittelbares Umfeld	Dauerhaft Mittlere bis sehr hohe Wirkungsintensität	Veränderungen der Standortbedingungen sind in der festgelegten Wirkzone prinzipiell möglich- Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
Anlagebedingte Trennwirkung	Großräumig (artabhängig) (RICHARZ 2000, SCHWEIFERISCHE VOGELWART SEMPACH, 2000, LFUG 1999)	Pot. Leitlinien	Dauerhaft Geringe bis hohe Wirkungsintensität	Anlagebedingte Trennwirkungen sind für die betrachteten Tierarten prinzipiell möglich- Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
Betriebsbedingte Beeinträchtigungen				
Schadstoffemissionen (betriebsbedingt)	0-50 m (Betroffenheit anzunehmen) 50-100m (maximal 200m) (Betroffenheit möglich) (MADER 1981; RECK & KALLI 1993)	Planbereich und unmittelbares Umfeld	Dauerhaft Geringe Wirkungsintensität	Betriebsbedingte Schadstoffeinträge sind für das Vorhaben nicht anzunehmen- Kein prüfungsrelevanter Wirkfaktor
Betriebsbedingte Lärmimmissionen	0-200 m (artbezogen >200m) (MACZEY & BOYE 1995; RECK ET AL. 2001, GARNIER ET AL. 2007)	Planbereich und unmittelbares Umfeld	Dauerhaft Geringe bis hohe Wirkungsintensität	Betriebsbedingte Verlärmungen sind prinzipiell möglich - Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
Betriebsbedingte Lichtimmissionen	0-200 m (RASSMUS ET AL. 2003)	Planbereich und unmittelbares Umfeld	Dauerhaft Geringe bis mittlere Wirkungsintensität	Betriebsbedingte Lichtimmissionen sind prinzipiell möglich - Prüfungsrelevanter Wirkfaktor

Tabelle 7: Betroffenheits-/Nachhaltigkeitsschwellen zur Abgrenzung von Wirkzonen (nach FISCHER & MÜLLER-PFANNENSTIEF. (in KÖRPER ET AL., 1998)), ergänzt (Detailliertere Quellenangaben zu Einzelfaktoren in Klammern) und Eingrenzung der projektspezifischen Wirkzonen.				
Wirkfaktor	Allgemein ist von einer Betroffenheit auszugehen	Projektspezifische Wirkzone des Wirkfaktors	Wirkungsdauer und Wirkungsintensität	Projektspezifische Relevanz
Betriebsbedingte Kollisionsgefahr Direkte Verkehrsverluste	Unmittelbarer Querungsbereich (KIEFER & SANDER 1993, SCHWEIZERISCHE VOGELWART SEMPACH, 2000)	Pot. Leitlinien	Dauerhaft Gering Wirkungsintensität	Betriebsbedingte Kollisionsgefahr mit direkten Verkehrsverlusten sind für das Vorhaben möglich-Prüfungsrelevanter Wirkfaktor

5. Eingriffsprognose

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen oder beschädigt?

Fortpflanzungs- und Ruhestätten baumhöhlenbewohnender Fledermausarten sind im Plangebiet nicht nachgewiesen, sind aber für zeitweilig genutzte Quartiere (Zwischen-, Paarungs- und Winterquartiere) baumbewohnender Arten (u.a. Abendsegler, Braunes Langohr, Rauhaufledermaus, Fransenfledermaus) sowie gebäudebewohnender Fledermausarten (Zwergfledermaus, Langohrarten – Gebäude Hauptstraße Nr. 39, 41) nicht vollständig auszuschließen, auch wenn die Quartiereignung der planbedingt betroffenen Baumbestände und im Gebäudebestand als gering einzustufen ist. Das Vorhandensein von Fortpflanzungsquartieren (Wochenstuben) kann hingegen anhand der Erfassungen ausgeschlossen werden. Daher ist von einem Verlust von zumindest zeitweilig genutzten Quartierstätten dieser Arten auszugehen.

Artenschutzrechtlich relevant ist weiterhin der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvogelarten (u.a. Buntspecht, Kleiber, Star als Baumhöhlenbrüter; u.a. Mönchsgrasmücke, Wacholderdrossel, Zaunkönig als Busch- oder Baumfreibrüter, Haussperling als Gebäudebrüter, Stockente, Sumpf- und Teichrohrsänger, Teichhuhn als Gewässer- und Röhrichtbrüter).

Unter den Amphibienarten wurde der Kleine Wasserfrosch als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Hier ist randlich von einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen.

Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig entfällt?

Fortpflanzungs- und Ruhestätten baumhöhlenbewohnender Fledermausarten sind im Plangebiet und im näheren Umfeld nicht nachgewiesen, sind aber für die Baumbestände im Gebiet nicht auszuschließen. Die Planflächen dienen dabei als regelmäßig frequentiertes Jagdhabitat für Fledermäuse, so dass eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit für die Artengruppe nicht auszuschließen ist. Für Brutvogelarten des Plangebietes und der unmittelbaren Umgebung ist eine erhebliche Zerstörung oder Beschädigung von Teilhabitaten nicht vollständig auszuschließen, randlich auch für den Kleinen Wasserfrosch.

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

Fortpflanzungs- und Ruhestätten baumhöhlenbewohnender Fledermausarten und gebäudebewohnender Fledermausarten (Zwergfledermaus, Langohrarten – Gebäude Hauptstraße Nr. 39, 41) sind im Plangebiet und im näheren Umfeld nicht nachgewiesen, sind aber für die Baumbestände und im Gebäudebestand im Gebiet nicht vollständig auszuschließen. Die Planflächen und das Umfeld dienen als regelmäßig frequentiertes Jagdhabitat für Fledermäuse (hier v.a. Zwergfledermaus, Wasserfledermaus), so dass eine Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Artengruppe nicht vollständig auszuschließen ist. Für Brutvogelarten des Plangebietes und der unmittelbaren Umgebung ist eine erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vollständig auszuschließen. Dies betrifft v.a. wertgebende Vogelarten, wie das Stockente, Teichhuhn sowie Sumpf- und Teichrohrsänger.

Fang, Verletzung und Tötung von Tieren (§44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG)

Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

Aufgrund des Vorhandenseins von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen- und Gebäudequartiere) von Fledermäusen in denen sich die Tiere aufhalten könnten und bei baubedingter Fällung von Bäumen bzw. Abbruch oder Sanierung der Gebäude eine Tötung möglich wäre, kann der Verbotstatbestand für die Artengruppe nicht ausgeschlossen werden. Für Brutvogelarten ist eine Tötung und Verletzung bei Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit nicht auszuschließen. Gleiches gilt für den Kleinen Wasserfrosch.

Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos von Tieren führen?

Eine projektbedingte signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos ist für die Artengruppe der Fledermäuse nicht auszuschließen. Gleiches gilt für die Artengruppe der Vögel (u.a. Buntspecht, Kleiber, Star als Baumhöhlenbrüter; u.a. Mönchsgrasmücke, Wacholderdrossel, Zaunkönig als Busch- oder Baumfreibrüter, Haussperling als Gebäudebrüter, Stockente, Sumpf- und Teichrohrsänger, Teichhuhn als Gewässer- und Röhrichtrbrüter).

Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

Eine erhebliche Störung der Art während der Fortpflanzungs- und Aufzichtszeiten kann für die Artengruppe der Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden, da das Vorhandensein von zeitweilig genutzten Quartieren im Plangebiet und im unmittelbaren Umfeld nicht vollständig auszuschließen ist. V.a.

bauzeitbedingt ist eine erhebliche Störung wertgebender Vogelarten, hier im Besonderen des Teichhuhns und des Stars, nicht vollständig auszuschließen.

6. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

6.1.1 Maßnahme 1 (Vermeidungsmaßnahme V 1)

6.1.1.1 Konflikt:

Randliche baubedingte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten baumhöhlenbewohnender Vogel- und Fledermausarten, Baum- und Buschfreibrütern, Gewässer- und Röhrichtbrütern sowie potenziell des Kleinen Wasserfroschs.

6.1.1.2 Maßnahme:

Die nicht vorhabensbedingt in Anspruch genommenen Baumbestände (Gewässerbegleitender Baumbestand an Bachlauf), der Pfaffenbach sowie die nicht vorhabensbedingt in Anspruch genommenen Schilfbereiche sind vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen (Verbot von Lagerung von Baumaterial u.ä.). Einzelbäume sind durch Brettermantel durch einen Schutzzaun gegen mechanische Beschädigung, Verdichtung des Wurzelraumes sowie Bodenauf- und Bodenabtrag im Baubereich zu schützen.

6.1.2 Maßnahme 2 (Vermeidungsmaßnahme V 2)

6.1.2.1 Konflikt:

Baubedingte Störungen sowie Tötung und Verletzung baum- und gebäudebewohnender Vogel- und Fledermausarten in Niststätten und potenziellen Zwischenquartieren in den Baumbeständen im Plangebiet. Baubedingte Störungen sowie Tötung und Verletzung des Kleinen Wasserfroschs in der ehemaligen Fischzuchtanlage.

6.1.2.2 Maßnahme:

Eine Rodung der vorhandenen Gehölze im Plangebiet ist nur im Zeitraum von Oktober bis einschließlich Februar zulässig (außerhalb der Brutzeit der Vogelarten und der Aktivitätsphasen von Fledermausarten). Bei dem derzeit nicht vorgesehenen Abbruch oder einer Sanierung der Gebäude (Gebäude Hauptstraße Nr. 39, 41) im Plangebiet sind diese auf Vorkommen von Fledermäusen hin zu untersuchen. Gegebenenfalls sind nach positivem Befund weitere Maßnahmen erforderlich.

Für den Kleinen Wasserfrosch ist eine Nutzung der ehemaligen Fischzuchtanlage während des Winters auszuschließen. Daher ist hier ein vollständiges Ablassen der noch vorhandenen Wasserflächen im Winterhalbjahr erforderlich, um eine Tötung oder Verletzung der Art zu vermeiden.

6.1.3 Maßnahme 3 (Vermeidungsmaßnahme V 3)

6.1.3.1 Konflikt:

Baubedingte Tötung oder Verletzung streng geschützter Arten (Fledermäuse) sowie von Brutvogelarten.

6.1.3.2 Maßnahme:

Die Fällung der Baumbestände erfolgt außerhalb der Brutzeit der Vogelarten. Bei Fällung der vorhandenen Gehölze im Plangebiet im Winterhalbjahr ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Die vorhandenen Baumhöhlen in den Gehölzen sind vor Fällung mittels Endoskop auf Belegung hin zu überprüfen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf möglicherweise in den Baumhöhlen überwinternde Tiere. Die vorhandenen nachgewiesenermaßen belegten Höhlenbäume sind zu markieren und von der Fällung im Winterhalbjahr auszunehmen. Im Anschluss ist die nachfolgend genannte Vermeidungsmaßnahme umzusetzen.

6.1.4 Maßnahme 4 (Vermeidungsmaßnahme V 4)

6.1.4.1 Konflikt:

Baubedingte Tötung oder Verletzung streng geschützter Arten (Fledermäuse) und Brutvogelarten.

6.1.4.2 Maßnahme:

Über eine Markierung der potenziellen Quartierbäume innerhalb der Bauflächen wird ein vorläufiger Erhalt von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erreicht und eine Tötung oder Verletzung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (1) möglicherweise in den potenziellen Quartieren vorhandener Fledermausarten, Brutplätzen baumhöhlenbewohnender Vogelarten vermieden.

Über die Rodung der Baumbestände innerhalb der Bauflächen im Winterhalbjahr, mit Ausnahme der markierten potenziellen Quartierbäume, wird ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Vogelarten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (3) bzw. eine Tötung oder Verletzung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (1) vermieden, da die Rodungszeit außerhalb der Brutzeit von im Gebiet vorhandenen Vogelarten liegt. Die Sicherstellung des Erhalts potenzieller, bereits markierter Quartierbäume gewährleistet den vorläufigen Erhalt von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und verhindert eine Tötung oder Verletzung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (1) möglicherweise in den potenziellen Quartieren vorhandener Fledermausarten. Der vorläufige

Erhalt dieser Bäume wird durch die Einweisung des durchführenden Betriebs durch eine sachkundige Person (Biologe) gewährleistet.

Die Aufstufung der markierten potenziellen Quartierbäume dient der Vermeidung einer möglichen Belegung durch Baumfreibrüter und damit einer Vermeidung von Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Vogelarten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (3) bzw. einer Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (3) sowie einer Tötung oder Verletzung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (1).

Über den Verschluss der Öffnungen der Baumhöhlen und -spalten mit Reusen wird eine Belegung der Baumquartiere durch Brutvogelarten vermieden (Vermeidung des Verbotstatbestands der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Vogelarten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (3) bzw. einer Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (3) und einer Tötung oder Verletzung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (1)).

Die Reusen dienen weiterhin dazu möglicherweise ausfliegende Fledermausarten zu fangen. Die Reusen werden regelmäßig (täglich 1 Stunde nach Einbruch der Dunkelheit sowie vor Einbruch der Morgendämmerung) kontrolliert. Möglicherweise auftretende Fledermäuse werden entnommen und durch sachkundiges Personal (Biologe) kurzzeitig gepflegt und im Anschluss in geeigneten Waldbereichen der Umgebung freigesetzt. Damit wird der Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung nach Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (1) vermieden.

Das Entnehmen von Stammabschnitten potenzieller Quartierbäume 1m unterhalb und 1m oberhalb der vorhandenen potenziellen Einflugöffnungen und das Verbringen in angrenzende Waldbereiche gewährleistet die Vermeidung des Verbotstatbestands der Tötung oder Verletzung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (1), insbesondere für Fledermausarten sowie ggfs. für den Hirschkäfer.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

6.2.1 Maßnahme 5 (CEF 1)

6.2.1.1 Konflikt:

Bau- und anlagebedingter Lebensraumverlust von baumfreibrütender Vogelarten (u.a. Wacholderdrossel).

6.2.1.2 Maßnahme:

Insgesamt sind 10 großkronige und standortgerechte Laubbäume im Umfeld des Plangebietes neu zu pflanzen, um den Verlust einer Brutstätte der Wacholderdrossel zu kompensieren.

6.2.2 Maßnahme 6 (CEF 2)

6.2.2.1 Konflikt:

Randliche bau- und anlagebedingter Lebensraumverlust des Kleinen Wasserfroschs.

6.2.2.2 Maßnahme:

Insgesamt sind zwei Kleinteiche mit jeweils ca. 15 m² Fläche in den an die Schilfbereiche angrenzenden Staudenfluren anzulegen, um den randlichen Verlust von Laichhabitaten des Kleinen Wasserfroschs zu kompensieren.

6.2.3 Maßnahme 7 (CEF 3)

6.2.3.1 Konflikt:

Randliche bau- und anlagebedingter Lebensraumverlust des Sumpf- und Teichrohrsängers sowie des Kleinen Wasserfroschs auf ca. 900m² Fläche.

6.2.3.2 Maßnahme:

Insgesamt sind die vorhandenen Schilfbereiche um eine Fläche von ca. 900m² zu ergänzen um den randlichen Verlust von Brutstätten von Sumpf- und Teichrohrsänger sowie von Laichhabitaten des Kleinen Wasserfroschs zu kompensieren.

6.2.4 Maßnahme 8 (CEF 4)

6.2.4.1 Konflikt:

Bau- und anlagebedingter Lebensraumverlust von baumbewohnenden Vogel- und Fledermausarten bei Verlust von Niststätten und potenzieller belegter Baumhöhlen- bzw. Gebäudequartiere in den vorhandenen Gehölzbereichen im Plangebiet.

6.2.4.2 Maßnahme: Anbringen von Nistkästen

Die notwendige Anzahl von Vogelnistkästen bzw. Fledermauskästen ergibt sich aus der Anzahl der im Vorhabensbereich beeinträchtigten für Vögel und Fledermäuse prinzipiell geeigneten Quartierbäume. Nach dem derzeit bekannten Eingriffsumfang gehen im Plangebiet 6 Bäume (davon 2 als potenzielle oder nachgewiesene Brutstätten baumhöhlenbewohnender Vogelarten und 4 als potenzielle Quartierbäume für Fledermäuse) mit Baumhöhlen verloren, die potenzielle Quartiere für Fledermäuse bzw. Niststätten für

Vögel sowie potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Hirschkäfer darstellen. Dabei sind je potenziellem bzw. belegtem Höhlen- oder Quartierbaum 3 Nistkästen für Fledermäuse und 3 Nistkästen für Vogelarten im Umfeld (Waldbestand südlich Schlosssee) des Vorhabens anzubringen. Weiterhin ist von einem Verlust zweier Brutstätten des Haussperlings sowie einer Brutstätte des Hausrotschwanzes am Gebäudebestand (Steinacher Straße) bzw. jeweils einer weiteren Brutstätte bei dem derzeit nicht vorgesehenen Abbruch oder einer Sanierung der Gebäude (Gebäude Hauptstraße Nr. 39, 41) auszugehen.

Folgende Hinweise sind bei der Auswahl der Nisthöhlen zu berücksichtigen:

- Verwendung dauerhaft beständiger Nisthöhlen
- die Nisthöhlen sind mit einem Marderschutz zu versehen (bspw. Nistkasten mit Vorraum um den Zugriff von Marder oder Katze auf die Brut zu verhindern)
- Anbringen von 3 Nistkästen (Beispiel Typ Schwegler; Fledermausflachkasten 1 FF)
- Anbringen von 3 Nistkästen (Beispiel Typ Schwegler; Fledermausflachkasten 1 FD)
- Anbringen von 6 Nistkästen (Beispiel Typ; Schwegler; 1B 26 cm Durchmesser)
- Anbringen von 3 Nistkästen (Beispiel Typ; Schwegler; 1S)
- Anbringen von Nisthilfen für Vögel (Haussperling) 2 Nistkästen (bzw. 3 Nistkästen bei Sanierung oder Abbruch der Gebäude Hauptstraße Nr. 39,41). Beispiel: Schwegler- Sperlingskoloniehaus 1 SP für jeden entfallenden Brutplatz an geeigneten Gebäuden im Umfeld.
- Anbringen von Nisthilfen für Vögel (Hausrotschwanz) 3 Nistkästen (bzw. 6 Nistkästen bei Sanierung oder Abbruch der Gebäude Hauptstraße Nr. 39,41). – Beispiel: Schwegler – Halbhöhle 2 H für jeden entfallenden Brutplatz an geeigneten Gebäuden im Umfeld.

7. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

7.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden nicht nachgewiesen.

7.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- **Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

7.1.2.1 Fledermausarten

Insgesamt wurden 7 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung nachgewiesen. Das Untersuchungsgebiet weist dabei stellenweise eine hohe Wertigkeit als Jagdhabitat von Fledermäusen (v.a. Pfaffenbach) auf.

Bau- und anlagebedingte Flächenverluste (Verbotstatbestand - Zerstörung und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (3)) sind vor allem für Jagdhabitats sämtlicher im Gebiet nachgewiesener Fledermausarten anzunehmen. Weiterhin ergeben sich Verluste von potenziellen Baumhöhlenquartieren durch Flächeninanspruchnahme (Baumfällungen und einem derzeit nicht vorgesehenem Abbruch oder einer Sanierung der Gebäude in der Hauptstraße Nr. 39,41). Betroffene Arten sind hierbei vor allem mit Abendsegler, Bartfledermausarten, Rauhaufledermaus und Braunem Langohr bzw. mit der Zwergfledermaus vertreten.

Über das Anbringen von künstlichen Fledermausnisthilfen (Schutzmaßnahme CEF4) wird für die Verluste potenzieller Baumhöhlenquartiere bzw. Lebensraumverluste eine Kompensation erreicht.

Der Schutz wertvoller Jagdhabitats von Fledermäusen im Umfeld wird durch die Festlegung von Bautabuzonen und einer Abschränkung dieser Bereiche erreicht (Vermeidungsmaßnahme V1). Damit werden vor allem die wertvollen Jagdhabitats entlang des Pfaffenbachs vollständig erhalten.

Indirekte bau- und betriebsbedingte Verluste von Habitatflächen durch Veränderung abiotischer und biotischer Standortbedingungen, Schadstoffimmissionen und Veränderungen der bodenkundlichen, hydrologischen oder kleinklimatischen Verhältnisse (Verbotstatbestand - Zerstörung und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (3)) sind dagegen als nicht erheblich einzustufen.

Eine anlagebedingte Trennwirkung und eine damit verbundene betriebsbedingte Kollisionsgefahr (Verbotstatbestand – Tötung und Verletzung der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (1)) ist aufgrund fehlender ausgeprägter Leitlinien bzw. der vorgesehenen Nutzung im Gebiet bzw. dem vollständigen Schutz des Pfaffenbachs als nicht relevant einzustufen.

Direkte Verluste (Verbotstatbestand – Tötung und Verletzung der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (1)) ergeben sich möglicherweise auch durch die Fällung von alten, als Quartierstandorte in Frage kommenden, Baumbeständen während der Aktivitätsphasen der betroffenen Fledermausarten.

Über das Anbringen von künstlichen Fledermausnisthilfen (Schutzmaßnahme CEF4) wird für die Verluste potenzieller Baumhöhlenquartiere eine Kompensation erreicht. Über die Festlegung von Rodungszeiten für Gehölzbestände (Vermeidungsmaßnahme V2) sowie eine ökologische Baubegleitung bei Fällung der Bäume (Vermeidungsmaßnahme V3, V4) bzw. bei Abbruch oder Sanierung der Gebäude wird eine Tötung von Fledermäusen im Baum- bzw. Gebäudequartier (Vermeidungsmaßnahme V3) vermieden, da nicht von einer Nutzung der Baumhöhlen als Winterquartier auszugehen ist bzw. diese bei Fällung der Bäume zu prüfen ist.

Bau- und betriebsbedingt sind weiterhin Störungen der nach BNatSchG als streng geschützt eingestuften Fledermausarten durch Verlärmung und Lichteinflüsse nicht grundsätzlich auszuschließen, sind aber aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung als nicht erheblich einzustufen (Verbotstatbestand – Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten - BNatSchG §44 (2)).

Durch die Festlegung von Rodungszeiten für Gehölzbestände (Vermeidungsmaßnahme V2) entfällt die Störungswirkung während der Hauptaktivitätsphasen der Fledermäuse.

7.1.2.2 Kleiner Wasserfrosch

Insgesamt wurde ein kleiner Bestand des Teich- / Kleiner Wasserfroschs in der ehemaligen Fischzuchtanlage sowie dem Schilfbereich nachgewiesen.

Bau- und anlagebedingte Flächenverluste (Verbotstatbestand - Zerstörung und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (3)) sind kleinflächig für die ehemalige Fischzuchtanlage und die nördlich angrenzenden Schilfbereiche zu verzeichnen.

Über die Neuanlage zweier Kleinteiche (CEF-Maßnahme 2) sowie die Ergänzung der Schilfbereiche (CEF-Maßnahme 3) wird für die Verluste eine Kompensation erreicht.

Der Schutz weiterer Lebensraumflächen (nicht vorhabensbedingt in Anspruch genommene Schilfbereiche) wird durch die Festlegung von Bautabuzonen und einer Abschränkung dieser Bereiche erreicht (Vermeidungsmaßnahme V1).

Indirekte bau- und betriebsbedingte Verluste von Habitatflächen durch Veränderung abiotischer und biotischer Standortbedingungen, Schadstoffimmissionen und Veränderungen der bodenkundlichen, hydrologischen oder kleinklimatischen Verhältnisse (Verbotstatbestand - Zerstörung und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (3)) sind dagegen als nicht erheblich einzustufen.

Eine anlagebedingte Trennwirkung und eine damit verbundene betriebsbedingte Kollisionsgefahr (Verbotstatbestand - Tötung und Verletzung der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (1)) ist aufgrund fehlender ausgeprägter Leitlinien bzw. der zu erhaltenden Austauschbeziehung in Richtung Schlosssee als nicht relevant einzustufen.

Direkte Verluste (Verbotstatbestand - Tötung und Verletzung) des Kleinen Wasserfroschs werden über die Vermeidungsmaßnahme V2 im Vorfeld vermieden.

Bau- und betriebsbedingte Störungen des Kleinen Wasserfrosch sind hingegen, bei vollständiger Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme V1 als nicht relevant einzustufen (Verbotstatbestand - Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten - BNatSchG §44 (2)).

7.1.3 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Insgesamt wurden 52 Vogelarten im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung nachgewiesen, davon können allgemein häufige Arten mit günstigem Erhaltungszustand aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden bzw. im Rahmen einer Abprüfung von Gilden behandelt werden (s. Tabelle 6, S. 28).

Für die prüfungsrelevanten Arten unter den Nahrungsgästen bzw. Brutvogelarten der Umgebung sind keine direkten Beeinträchtigungen festzustellen, da die betroffenen Teilbereiche der jeweiligen Nahrungshabitate nur einen kleinen Teil der Gesamtfläche des jeweils genutzten Gesamthabitats ausmachen.

Bau- und anlagebedingte Flächenverluste (Verbotstatbestand - Zerstörung und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (3)) sind im vorhabensbedingt in Anspruch genommenen Bereich gegeben. Hier werden hochwertige Bruthabitatsflächen von und baumhöhlenbewohnenden Vogelarten sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vogelarten in Anspruch genommen.

Über das Anbringen von künstlichen Vogelnisthilfen (Schutzmaßnahme CEF4) wird für die Verluste von Niststätten in Baumhöhlen (Blau- und Kohlmeise- je eine betroffene Brutstätte) eine Kompensation erreicht. Gleiches gilt für die Brutstättenverluste von Haussperling (2 entfallende Brutstätten- bzw. 3 Brutstätten bei Sanierung oder Abbruch der Gebäude in der Hauptstraße Nr. 39, 41) und Hausrotschwanz (eine entfallende Brutstätte bzw. 2 Brutstätten bei Sanierung oder Abbruch der Gebäude in der Hauptstraße Nr. 39, 41). Der Schutz wertvoller Bruthabitate im Umfeld wird durch die Festlegung von Bautabuzonen und eine Abschränkung dieser Bereiche erreicht (Vermidungsmaßnahme V1). Über den vollständigen Erhalt des Pfaffenbachs (Lebensraum Stockente, Teichhuhn), der nördlichen Abschnitte des gehölzbestandenen Bachlaufs (2 Brutstätten Star, 2 Brutstätten Wacholderdrossel, eine Brutstätte Buntspecht, Girlitz und Kleiber) sowie des weitgehenden Erhalts der Schilfbereiche (je eine Brutstätte Sumpf- und Teichrohrsänger) werden Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten weitgehend vermieden.

Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten baumbrütender Vogelarten (Rabenkrähe, Wacholderdrossel- je ein Brutrevier) wird über die vorgezogene Pflanzung von Laubbäumen im Umfeld des Plangebietes kompensiert (CEF-Maßnahme 1). Der randliche Verlust von Lebensstätten von Sumpf- und Teichrohrsänger wird über die Ergänzung der bestehenden Schilfbereiche (CEF-Maßnahme 3) vorgezogen ausgeglichen.

Indirekte bau- und betriebsbedingte Verluste von Brut- und Nahrungshabitaten durch Veränderung abiotischer und biotischer Standortbedingungen, Schadstoffimmissionen und Veränderungen der

bodenkundlichen, hydrologischen oder kleinklimatischen Verhältnisse (Verbotstatbestand – Zerstörung und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten – BNatSchG §44 (3)) sind dagegen als nicht erheblich einzustufen.

Direkte Verluste (Verbotstatbestand – Tötung und Verletzung der besonders geschützten Arten – BNatSchG §44 (1)) ergeben sich möglicherweise auch durch die Fällung von als Niststätten in Frage kommenden, baumhöhlenreichen Baumbeständen während der Brutzeit der betroffenen Vogelarten.

Über das Anbringen von künstlichen Nisthilfen (Schutzmaßnahme CEF4) wird für die Verluste potenzieller Niststätten eine Kompensation erreicht. Über die Festlegung von Rodungszeiten für Gehölzbestände (Vermeidungsmaßnahme V2) wird eine Tötung von Vogelarten vermieden, da die Rodungen nur außerhalb der Brutzeit zulässig sind.

Bau- und betriebsbedingt sind weiterhin Störungen der prüfrelevanten Vogelarten durch Verlärmung und Lichteinflüsse nicht grundsätzlich auszuschließen (Verbotstatbestand – Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten – BNatSchG §44 (2)).

Durch die Festlegung von Rodungszeiten für Gehölzbestände (Vermeidungsmaßnahme V2) entfällt die Störungswirkung während der Brutphase der Vogelarten.

8. Gutachterliches Fazit

Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sollten die Auswirkungen der städtebaulichen Neuordnung „Umgestaltung Fischeiche/Bleiche/Grabenmühle/Hirschhof“ und konkret zu den Vorhaben Bebauungspläne „Bleiche“, „Hirschhof“ und 1. Änderung „Dreikönigsgasse“ der Stadt Bad Waldsee auf nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (in Verbindung mit dem Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) besonders und streng geschützte Arten dargestellt werden. Für das Vorhaben ist ohne die Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen zunächst davon auszugehen, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, da Lebensstätten von Vogelarten und Fledermausarten sowie des Kleinen Wasserfroschs in Anspruch genommen werden sowie mehrere Arten in ihren Lebensräumen möglicherweise gestört werden.

Nach § 44 BNatSchG sind folgende Verbotstatbestände relevant:

- (1) Verbotstatbestand (Tötung und Verletzung)
- (2) Verbotstatbestand (Störung)
- (3) Verbotstatbestand (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Nach BNatSchG geschützte Pflanzenarten sind im Gebiet nicht nachgewiesen, daher entfällt der Verbotstatbestand nach §44 (4).

Die Auswahl der prüfungsrelevanten Arten erfolgt in Kapitel 3.5. Häufige Arten mit günstigem Erhaltungszustand können hierbei aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen bzw. im Rahmen einer Gildenprüfung abgehandelt werden. Als prüfungsrelevante Arten sind demnach sämtliche im Gebiet nachgewiesenen Fledermausarten sowie mehrere lokal oder regional bedeutsame Brutvogelarten (mit Status als landes- oder bundesweiter Vorwarnlistenart bzw. gefährdeter Art) und des Kleinen Wasserfroschs zu betrachten.

Für die vom Vorhaben verbotstatbeständlich betroffenen oder potenziell betroffenen Arten wurden kompensatorischen Maßnahmen dargelegt, so dass der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt bzw. der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert wird und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird.

Im Einzelnen dienen die Maßnahmen V1, V2, V3 und V4 der Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung oder Verletzung. Die Festlegung einer Bauzeitenregelung (Entfernen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit - Maßnahmen V2- 4) gewährleistet, dass Vogel- und Fledermausarten sowie der Kleine Wasserfrosch nicht während der Brut- bzw. Hauptaktivitätsphase getötet oder verletzt werden.

Die Maßnahme V1 (Ausweisung von Bautabuzonen) dient dem Erhalt der als hochwertig eingestuften Lebensräume. Für die nicht vorhabensbedingt in Anspruch genommenen Flächen wird daher der v.a. baubedingt mögliche Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden.

Da anlagebedingt Lebensräume geschützter Tierarten in Anspruch genommen werden und sich eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes prüfungsrelevanter Arten nicht ausschließen lässt sind weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich.

Die vorgezogenen Schutzmaßnahmen CEF 1 bis CEF 4 dienen der Herstellung adäquater Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Ausgestaltung und Größe richtet sich dabei nach der Anzahl der betroffenen Arten sowie der Gesamtbedeutung als Lebensraum.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung und vollständiger, im Falle der CEF-Maßnahmen vorgezogener, Umsetzung nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen.

9. Literatur

BALLA, S.; UHL, R.; SCHULTOW, A.; LORENTZ, H.; FÖRSTER, M.; BECKER, C. MÜLLER-PFAANFENSTEL, K.; LÜTTMANN, L.; SCHEUSCHNER, T.; KIEBEL, A.; DÜRING, I.; HERZOG, W. (2013): Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope. Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik, 364 S. ISBN: 978-3-95606-036-6.

BERTOLD, P. & BEZEL, E. (1980): Praktische Vogelkunde. Kilda Verlag.

BIBBY, C., BURGESS, N.D., HILL, D. (1995): Methoden der Feldornithologie. 251 S. Neumann Verlag.

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (HRSG.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. HÄUSSLER, U.; KRETZSCHMAR, F.; MÜLLER, E.; NAGEL, A.; PEGEL, M.; SCHLUND, W. & TURNI, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. - In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. - Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1), Bonn Bad Godesberg.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. 560 S.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (BMU) (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Verordnung zu Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften. Fassung vom 16. Februar 2005.

ENDL P. (2012-2014- AKTUALISIERT 2017): Faunistische Erfassungen (Vögel, Fledermäuse, Amphibien) zum Bebauungsplan „Umgestaltung Fischeiche / Bleiche / Grabenmühle/ Hirschhof“

EU (2006): 2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Zuletzt geändert durch RL 97/62/EG.

FLADE, M. (1995): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW- Verlag 879 S.

GARNIER, A., DAUENHUT, W.D., MIERWALD, U. & U. OIOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuEVorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S., – Bonn, Kiel.

GEIERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7.

HÖ. ZINGGER, J. (HRSG.) (1987): Die Vögel Baden-Württembergs – Band 1.2.: Gefährdung und Schutz. 1419 S.

HÖ. ZINGGER, J. (HRSG.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 3.2 Singvögel 2. Ulmer, 939 S.

HÖ. ZINGGER, J. (HRSG.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 3.1 Singvögel 1. Ulmer, 861 S.

HÖ. ZINGGER, J. (HRSG.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs – Band 2.3: Nicht-Singvögel 1. Pteroclididae (Flughühner) – Picidae (Spechte). 547 S.

HÖ. ZINGGER, J. & BOSCHERT, M. (HRSG.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs – Band 2.2: Nicht-Singvögel 2. Tetraonidae (Rauhfußhühner) – Alcidae (Alken). 880 S.

HÖ. ZINGGER, J., BAUFER, H.-G., BERTOLD, P., BOSCHERT, M. & MAHFER, U. (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (5. überarbeitete Fassung, Stand 31.12.2004).

LÜTTMANN, J. (2007): Verkehrsbedingte Wirkungen auf Fledermauspopulationen und Maßnahmen zu ihrer Bewältigung. „Landschaftstagung 2007“ am 14./15. Juni 2007 in Soest (Veranstalter: FGSV)

NABU & DRV (HRSG.) (2003): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte z. Vogelschutz 39

PORST (1999): AUSWIRKUNGEN DER ABFÜHRUNG VON AUFTAUSCHLEN ENTLANG VON BUNDESAUTOBAHNEN UND BUNDESFERNSTRAßEN AUF FLORA UND FAUNA IN REGENBECKEN UND GEWÄSSERN.

- RECK, H. (1990): Zur Auswahl von Tiergruppen als Biodeskriptoren für den zoökologischen Fachbeitrag zu Eingriffsplanungen. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz S.159-178.
- SÜDBECK, P., ANDREITZKE, H., FISCHER, S., GEFION, K., SCHIKKE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1; 2 – 20.
- TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störungen“ nach §42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag für die Praxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 9/2008 S. 265-272, Ulmer Verlag.
- TRAUTNER, J.; KOCKEKE, K.; LAMPRECHT, H. & MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand, Norderstedt. 234 S.
- VUBD (1998): Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. S. 95-107.
- STADT BAD WALDSEE (2017): Entwurf zum Bebauungsplan „Bleiche“ und 1. Änderung Bebauungsplan Sondergebiet „Sanatorium Schlosspark“ sowie Bebauungsplan „Hirschhof“ und 1. Änderung Bebauungsplan „Dreikönigsgasse“

Auftraggeber: Stadt Bad Waldsee
Hauptstr. 29
88339 Bad Waldsee

Projektleitung: Riehle+Assoziierte, 72764 Reutlingen

Städteplanung: citiplan, 72793 Pfullingen

Auftragnehmer: Freiraumplanung Sigmund
Landschaftsarchitekten GmbH
Mörikestraße 35, 72661 Grafenberg

Bearbeitung: Diplom-Biologe Peter Endl, 70794 Filderstadt

Bearbeitungszeitraum: März 2012 - Juni 2014

Projekt: Bebauungsplan „Bleiche“ und 2. Änderung Sondergebiet „Sanatorium Schlosspark“
sowie Bebauungsplan „Hirschhof“ und 1. Änderung „Dreikönigsgasse“
88339 Bad Waldsee

Entwurfsplanung – Faunistische Untersuchungen

Aufgestellt: Grafenberg, den 07.09.2018



Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einleitung und Methodik	1
1.1 Einleitung	1
1.2 Methodik	3
1.2.1 Vögel	3
1.2.2 Fledermäuse	5
1.2.3 Amphibien	6
2. Ergebnisse	7
2.1 Vögel	7
2.2 Fledermäuse	9
2.3 Amphibien	10
2.4 Weitere Arten	11
3. Literatur	12
4. Anhang	14

1. Einleitung und Methodik

1.1 Einleitung

Für die städtebauliche Neuordnung „Umgestaltung Fischteiche/ Bleiche/ Grabenmühle/ Hirschhof“ in Bad Waldsee und in Ergänzung zu den Bebauungsplänen „Bleiche“, „Hirschhof“ und 1. Änderung „Dreikönigsgasse“ wurden 8 Begehungen in den Untersuchungsjahren 2012, 2013 und 2014 durchgeführt, um ggfs. artenschutzrechtliche Belange im Rahmen der Planung zu berücksichtigen. Dabei wurde auf besonders oder streng geschützte Arten nach BNatSchG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutzrichtlinie geachtet. Weiterhin wurde der Baum- und Gebäudebestand im Gebiet auf potenzielle Nist- und Brutstätten geschützter Arten abgesucht. Zur Planung und detaillierten Abgrenzung s. STADT BAD WALDSEE (2017) bzw. Abbildung 1.



Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebietes

Der Planbereich umfasst im östlichen und nordöstlichen Teil Parkplatzflächen, Gebäude, Hausgärten und Straßenverkehrsflächen, im südwestlichen Teil sind die Einrichtungen der ehemalige Fischzuchtanlagen zu finden, während der nordwestliche Teil von Schilfbereichen, Bachläufen, Gräben, Gehölzen (überwiegend Erlen) und Hochstauden bestanden ist.



Abbildung 2: Bachlauf und Erlenbestand, im Hintergrund Parkplatzflächen



Abbildung 3: Schilfbereich im nordwestlichen Teil



Abbildung 4: Schlossgraben und Parkplatzflächen

1.2 Methodik

1.2.1 Vögel

Die Avifauna eines zu untersuchenden Gebietes lässt sich auf verschiedene Weise ermitteln. Eine Übersicht hierzu geben u.a. FLADE (1994) und BIBBY, BURGESS & HILL (1995). Bei der vorliegenden Untersuchung wurde eine vollständige, quantitative Erfassung sämtlicher Vogelarten (Revierkartierung) durchgeführt (s. u.a. BIBBY, BURGESS & HILL; 1995). Je nach angewandter Methode ist mit Fehlerquellen zu rechnen (vgl. FLADE 1994; BIBBY, BURGESS & HILL; 1995, SÜDBECK ET AL. 2005). Im Normalfall ist bei der angewandten Methode von einer 90%-igen Erfassung des Brutvogelartenbestandes auszugehen. Insgesamt wurden 7 Begehungen zur Erfassung der Brutvogelfauna durchgeführt. Die Begehungstermine sind in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Begehungstermine		
Begehung Nr.	Datum	Erfassung
1	27.03.2012	Revierkartierung
2	10.04.2012	Revierkartierung
3	20.04.2012	Revierkartierung
4	10.05.2013	Revierkartierung
5	24.06.2013	Revierkartierung
6	08.07.2013	Revierkartierung
7	15.06.2014	Revierkartierung

Reviermarkierende (Gesang) und brutverdächtige (Nestbau o.ä.) Individuen oder Brutnachweise einer Vogelart wurden in eine großmaßstäbliche Karte eingetragen. Nicht in oben genannter Weise auftretende Vögel (nicht singende; überfliegende o.ä.) wurden gesondert gekennzeichnet und ebenfalls in die entsprechenden Karten eingetragen. Diese Tagesprotokolle wurden im Anschluss an die Geländearbeit auf Artkarten übertragen. Dabei wurden durch Gruppierung der Nachweise sogenannte „Papierreviere“ gebildet, aus denen dann die Brutpaarzahl für die jeweilige Art und das betreffende Gebiet abgeleitet wurde.

Als Brutvögel wurden daraus folgende Individuen gewertet, welche an mindestens zwei unterschiedlichen Aufnahmetagen im Untersuchungsgebiet reviermarkierend nachgewiesen werden konnten, bzw. Arten bei denen ein direkter Brutnachweis (Nestfund; Jungvögel) gelang (BIBBY, BURGESS & HILL 1995). Brutverdacht wurde geäußert, wenn nur ein Nachweis eines reviermarkierenden Vogels erfolgte.

Als Brutvogelarten der unmittelbaren Umgebung wurden diejenigen Arten gewertet, welche nachweislich nicht im Gebiet brüten bzw. bei denen kein Brutverdacht besteht, die aber nahrungssuchend im Gebiet während der eigentlichen Brutzeit auftreten können. Als Nahrungsgäste wurden Arten gewertet, die in größerer Entfernung zum Untersuchungsgebiet brüten, im Gebiet aber nahrungssuchend nachzuweisen waren. Durchzügler sind dagegen nur während des Heim- bzw. Rückzuges in ihre Brutgebiete bzw. Winterquartiere anzutreffen.

Tabelle 2: Verwendete Statureinstufung	
Status	Abkürzung
Brutvogel im Untersuchungsgebiet	BV
Brutvogel in der Umgebung	BVU
Nahrungsgast	NG
Durchzügler	DZ

Als Bewertungsgrundlage für die Gefährdung wurde die Rote Liste Baden-Württembergs (BAUER ET AL. 2016) bzw. die Rote Liste der Bundesrepublik Deutschland (NABU 2016) verwendet.

Für jede erfasste Vogelart wurde der Status im Untersuchungsgebiet gemäß

Tabelle 2: Verwendete Stauseinstufung

ermittelt.

1.2.2 Fledermäuse

Zur Erfassung der Fledermausfauna wurden in den Untersuchungsjahren 3 nächtliche Begehungen mittels Detektor nach standardisierten Methoden (s. VUBD 1998) durchgeführt. Dabei wurden sowohl optische als auch akustische Nachweise erhoben.

Tabelle 3: Begehungstermine

Begehung Nr.	Datum	Erfassung
1	10.05.2013	Detektorerfassung
2	24.06.2013	Detektorerfassung
3	15.06.2014	Detektorerfassung

Über Sichtnachweise wurden Größe, Flugzeit, Flugart, Anzahl und Habitatnutzung aufgenommen. Verwendet wurden dabei Halogenscheinwerfer und ein hochauflösendes Nachtsichtgerät (ITT Night-Mariner). Die Aufnahme der Lautäußerungen erfolgte über den Einsatz eines Fledermausdetektors (Pettersson 1000X) mit anschließender Analyse der Rufe (10-fach gedehnt) mittels Pettersson-BatSound-Software.

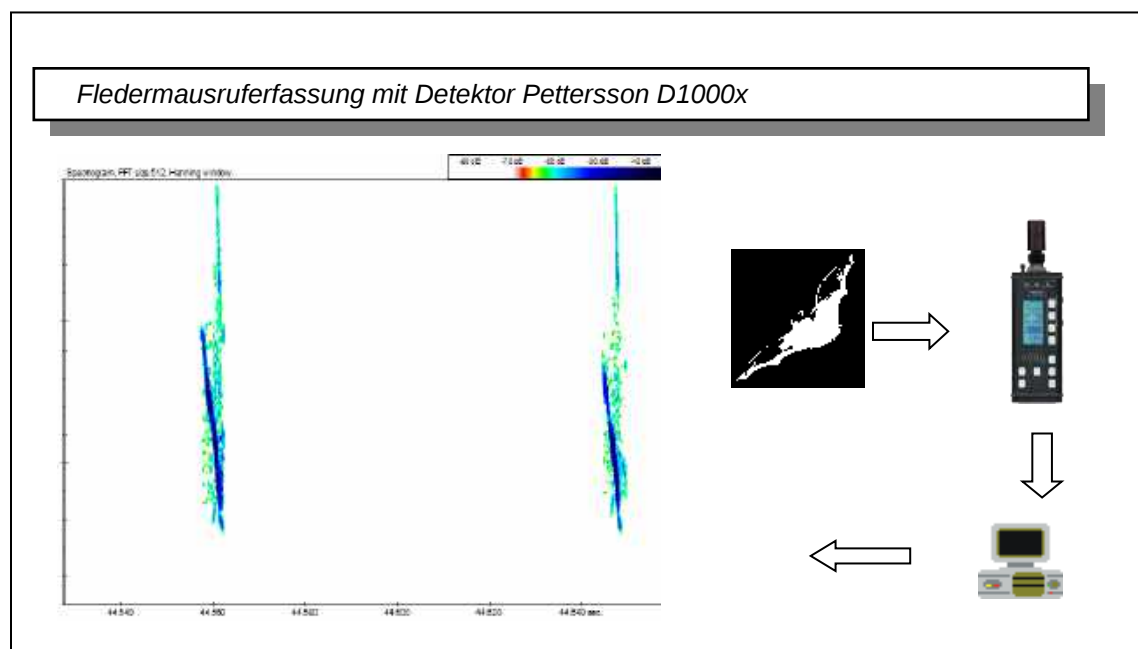


Abbildung 5: Erfassung von Fledermausrufen mit Detektor und EDV-gestützter anschließender Rufanalyse.

1.2.3 Amphibien

Der qualitative Nachweis von Amphibien lässt sich bei den meisten Arten (mit Ausnahme des Alpensalamanders) über eine Überprüfung der Laichgewässer durchführen. Hierbei sind Nachweise je nach Art über adulte Tiere, über den Laich und über rufende Exemplare zu erbringen. Als potenzielle Laichhabitate kommen neben Stillgewässern (See, Teich, Weiher, Tümpel) u.a. auch Feucht- und Nasswiesen, wassergefüllte Wagenspuren, überschwemmte Ackerflächen und Fließgewässer in Frage (u.a. GÜNTHER 1996). Die Erfassung erfolgte durch Sichtbeobachtungen und nächtliches Ableuchten. Zur Erfassung der Amphibienarten wurden vorhandene Wasserflächen und Feuchtgebiete auf Amphibien bzw. deren Larvalstadien hin abgesucht.

Die Begehungsdaten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 4: Begehungstermine		
Begehung Nr.	Datum	Erfassung
1	27.03.2012	Sichtbeobachtungen und Rufnachweise
2	10.04.2012	Sichtbeobachtungen und Rufnachweise
3	20.04.2012	Sichtbeobachtungen und Rufnachweise
4	10.05.2013	Sichtbeobachtungen und Rufnachweise
5	15.06.2014	Sichtbeobachtungen und Rufnachweise

2. Ergebnisse

2.1 Vögel

Insgesamt liegen Nachweise von 52 Vogelarten im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung vor. Von den nachgewiesenen Arten kann für 25 Arten Brutverdacht gelten. 27 Arten sind als brutverdächtig in der näheren Umgebung einzustufen und nutzen teilweise das Gebiet zur Nahrungssuche oder sind als reine Nahrungsgäste oder Durchzügler einzustufen. Die Nachweise wertgebender Brutvogelarten sind in Karte 1 im Anhang dargestellt.

Tabelle 5: Arten und Brutpaarzahlen (Brutverdacht) im Untersuchungsgebiet.; BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz; § besonders geschützte Art, §§ Streng geschützte Art. BW: Baden-Württemberg, D: Deutschland, VS-RL: Vogelschutzrichtlinie

Nr.	Artname (deutsch)	Art	Brutpaar e (Brutver dacht)	Rote Liste BW/D	geschütz t nach BNatSch G	VS-RL
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	4	-	§	*
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	1	-	§	*
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	2	-	§	*
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	1	-	§	*
5	Buntspecht	<i>Dendrocopos Major</i>	1	-	§	*
6	Elster	<i>Pica pica</i>	1	-	§	*
7	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	1	-	§	*
8	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	1	V/V	§	*
9	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	2	-	§	*
10	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	2	-	§	*
11	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	3	V/V	§	*
12	Haus-/Straßentaube	<i>Columba livia domestica</i>	2	-	§	*
13	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	1	-	§	*
14	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	1	-	§	*
15	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	3	-	§	*
16	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	3	-	§	*
17	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	1	-	§	*
18	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	2	-/3	§	*
19	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	2	V/-	§	*
20	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	1	-	§	*
21	Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	1	3/V	§§	*
22	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	1	-	§	*

23	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	3	-	§	*
24	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	1	-	§	*
25	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	1	-	§	*

Tabelle 6: Sonstige nachgewiesene Brutvogelarten der Umgebung. BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz; BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung: § besonders geschützte Art, §§ Streng geschützte Art. BW: Baden-Württemberg, D: Deutschland, VS-RL: * Art der Vogelschutzrichtlinie.

Nr.	Artnamen (deutsch)	Art	Rote Liste BW/D	geschützt nach BNatSchG	VS-RL
1	Bleßralle, Bläßhuhn	<i>Fulica atra</i>	-	§	*
2	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	§	*
3	Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	§	*
4	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	3/-	§	*
5	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	§	*
6	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	§	*
7	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	§	*
8	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	§§	*
9	Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	§	*
10	Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	§	*
11	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V/-	§	*
12	Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	3/-	§	*
13	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V/-	§	*
14	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	§§	*
15	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	V/3	§	*
16	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3/3	§	*
17	Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	-	§	*
18	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	§	*
19	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	§	*
20	Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	-	§	*
21	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	§	*
22	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	§	*
23	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	§	*
24	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	§	*
25	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	-	§	*
26	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	§	*
27	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V/-	§§	*

Arten der landesweit oder bundesweit Roten Liste sind im Plangebiet mit dem Teichhuhn und Star (Rote Liste 3) vertreten. Grauschnäpper, Haussperling, Stockente sind als Arten der Vorwarnliste vertreten.

Die im Gebiet und im Umfeld nachgewiesenen Vogelarten sind nach Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt, streng geschützte Arten wurden als Brutvogelarten im Gebiet mit dem Teichhuhn nachgewiesen, im Umfeld mit Grünspecht, Mäusebussard und Turmfalke (s. Tabelle 7).

Tabelle 7: Streng geschützte Arten nach Bundesnaturschutzgesetz., B: Brutvogelart im Gebiet, BVU: Brutvogelart im unmittelbaren Umfeld

Status	Vogelarten
B	Teichhuhn
BVU	Grünspecht, Mäusebussard, Turmfalke

Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (EWG 1979) wurden im Gebiet nicht nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der landesweiten Brutpopulation ist für die meisten im Gebiet brütenden Arten als günstig einzustufen (BAUER ET AL. 2016). Für das Teichhuhn und den Star ist hingegen ein ungünstiger Erhaltungszustand anzunehmen, da die Bestände landesweit stark rückläufig sind. Dies ist auch für die lokale Population anzunehmen, auch wenn hier exakte Bestandsdaten fehlen.

2.2 Fledermäuse

Insgesamt wurden neun Fledermausarten im Rahmen der vorliegenden Erfassung nachgewiesen. Sämtliche Fledermausarten gelten nach Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit Anhang IV der FFH-Richtlinie als streng geschützt. Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie wurden mit dem Mausohr nachgewiesen. Sämtliche nachgewiesenen Arten gelten als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Große Bartfledermaus gilt landesweit als vom Aussterben bedroht. Landesweit stark gefährdet ist das Graue Langohr (*Plecotus austriacus*). Mausohr (*Myotis myotis*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) gelten landesweit als gefährdet. Als landesweit gefährdete, wandernde Arten sind Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) eingestuft.

Insgesamt konnten während der Untersuchungstermine 106 Detektornachweise erbracht werden. Bei den Detektornachweisen dominiert die Zwergfledermaus mit 62 Nachweisen (58,5 % aller Nachweise). Die Wasserfledermaus ist mit 16 Nachweise ebenfalls häufig nachgewiesen (15,1 % aller Nachweise), ebenso die

Bartfledermausarten (9 Nachweise – 8,5 % aller Nachweise). Abendsegler, Rauhautfledermaus, Langohrarten und Mausohr sind als seltener nachgewiesene Arten einzustufen. Teilweise konnten die Detektornachweise nur bis zur Gattung *Myotis* bestimmt werden. Die Nachweise sind in Karte 2 im Anhang dargestellt.

Tabelle 8: Nachgewiesene Fledermausarten.							
RL: Rote Liste, BW: Baden-Württemberg, D: Deutschland, 1: Vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; P: Potenziell gefährdet, G: Gefährdung unbekannten Ausmaßes; V: Vorwarnliste, R: Art mit geografischer Restriktion D: Datengrundlage unzureichend; I. Gefährdete, wandernde Art. BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz, §: besonders geschützte Art, §§: streng geschützte Art; FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Nachweis: D: Detektor, S: Sichtbeobachtung							
Nr.	Art	Deutscher Name	RL BW	RL D	BNatSchG	FFH Anhang	Nachweis
1	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	3	-	§§	IV	D/S
2	<i>Myotis myotis</i>	Mausohr	3	V	§§	II/IV	D/S
3	<i>Myotis mystacinus / brandtii</i>	Kleine / Große Bartfledermaus	3/1	V/V	§§	IV	D/S
4	<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	I	V	§§	IV	D/S
5	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	I	V	§§	IV	D/S
6	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3	-	§§	IV	D/S
7	<i>Plecotus auritus/austriacus</i>	Braunes / Graues Langohr	3/2	V/2	§§	IV	D/S

2.3 Amphibien

Insgesamt wurden 2 Amphibienarten im Gebiet und im Umfeld nachgewiesen. Die Erdkröte wurde in 2 adulten Exemplaren (2012) im Schilfbereich nachgewiesen, der Teich-/Wasserfrosch in 7 Exemplaren (2012) (bzw. 5 Exemplaren 2013), davon 4 im Schilfbereich mit angrenzendem Teich und 3 in den ehemaligen Fischzuchtanlagen. Die Wasserflächen in den ehem. Fischzuchtanlagen sind weitgehend abgelassen, nur kleinflächig sind noch geeignete Amphibienlaichhabitate zu finden. Im westlich angrenzenden Schlosssee sind größere Bestände des Teich-/Wasserfroschs vorhanden. Die Nachweise sind in Karte 3 im Anhang dargestellt.

Tabelle 9: Amphibienarten im Untersuchungsgebiet.; BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz; § besonders geschützte Art, §§ Streng geschützte Art. BW: Baden-Württemberg, D: Deutschland, FFH-RL: FFH.-Richtlinie

Nr.	Artnamen (deutsch)	Art	Häufigkeit 2012 (2013)	Rote Liste BW/D	geschützt nach BNatSchG	FFH-RL
1	Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	2 adulte	-	§	-
2	Teich/Wasserfrosch	<i>Pelophylax kl. esculenta/ lessonae</i>	7 adulte (5 adulte)	-	§	-

2.4 Weitere Arten

Nachweise weiterer nach BNatSchG geschützter Arten liegen nicht vor. Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) konnte im Gebiet nicht nachgewiesen werden. Geeignet erscheinende Habitatstrukturen sind nicht vorhanden. Ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Glaucopteryx nassithous*) und des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) kann aufgrund geeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Weitere nach BNatSchG geschützte Arten sind aufgrund der Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

3. Literatur

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER UND U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs; 6. Fassung, Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz II

BERTHOLD, P. & BEZZEL, E. (1980): Praktische Vogelkunde. Kilda Verlag.

BEUTLER, A., GEIGER, A., KORNACKER, P. M., KÜHNLE, K.D., LAUFER, H., PODLOUCKY, R., BOYE, P., DIETRICH, E. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Schriften-reihe: Natur und Landschaft, Bonn Bad-Godesberg 55, S. 48-52.

BIBBY, C., BURGESS, N.D., HILL, D. (1995): Methoden der Feldornithologie. 251 S. Neumann Verlag.

BLAB, J. (1986): Biotopschutz für Tiere. Ulmer Verlag.

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (HRSG.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. HÄUSSLER, U.; KRETZSCHMAR, F.; MÜLLER, E.; NAGEL, A.; PEGEL, M.; SCHLUND, W. & TURNI, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1), Bonn Bad Godesberg.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

EU (2006): 2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebens-räume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Zuletzt geändert durch Art. 1 der ÄndRL 2006/105/EG vom 20.11.2006.

FLADE, M. (1995): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag 879 S.

GÜNTHER, R (HRSG.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena: 825 S.

KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz. 2. Aufl. UTB Ulmer, Stuttgart: 1-519.

LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer.

NABU & DRV (HRSG.) (2003): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte z. Vogelschutz 39.

RECK, H. (1990): Zur Auswahl von Tiergruppen als Biodeskriptoren für den zooöko-logischen Fachbeitrag zu Eingriffsplanungen. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz S.159-178.

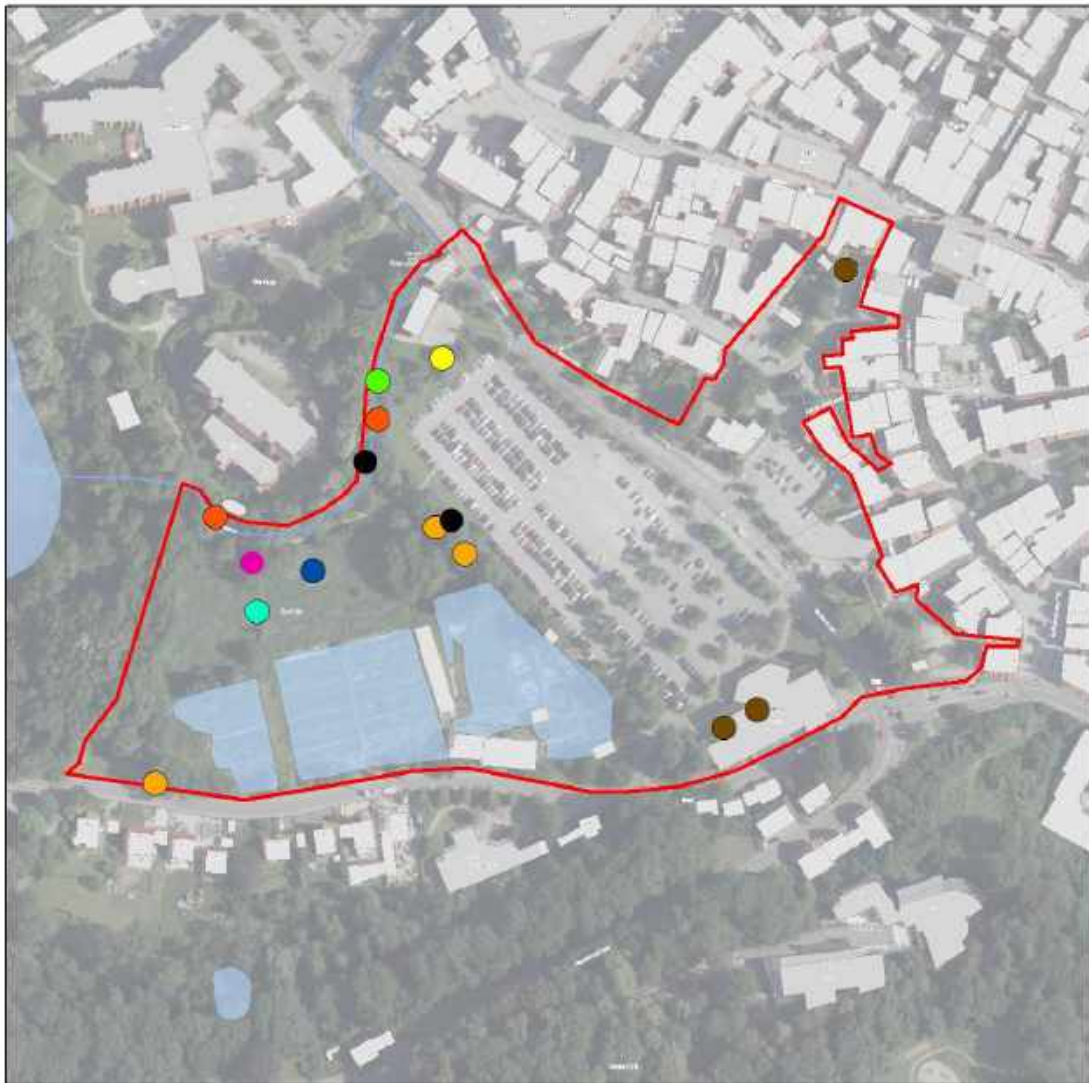
SÜDBECK, P. ET AL. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell 2005. ISBN 3-00-015261-X, S. 80.

USHER, M. & W. ERZ (1994): Erfassen und Bewerten im Naturschutz. Probleme – Methoden – Beispiele. Quelle & Meyer, Wiesbaden.

VUBD (1998): Handbuch landschaftsökologischer Leistungen.

STADT BAD WALDSEE (2017): Entwurf zum Bebauungsplan „Bleiche“ und 1. Änderung Bebauungsplan Sonder-gebiet „Sanatorium Schlosspark“ sowie Bebauungsplan „Hirschhof“ und 1. Änderung Bebauungsplan „Dreikönigsgasse“

4. Anhang



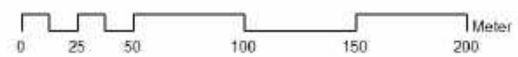
Karte 1: Wertgebende Brutvogelarten

Legende

- Girlitz
- Grauschnäpper
- Haussperling
- Star
- Stockente
- Sumpfrohrsänger
- Teichhuhn
- Teichrohrsänger
- Wacholderdrossel
- Plangebiet

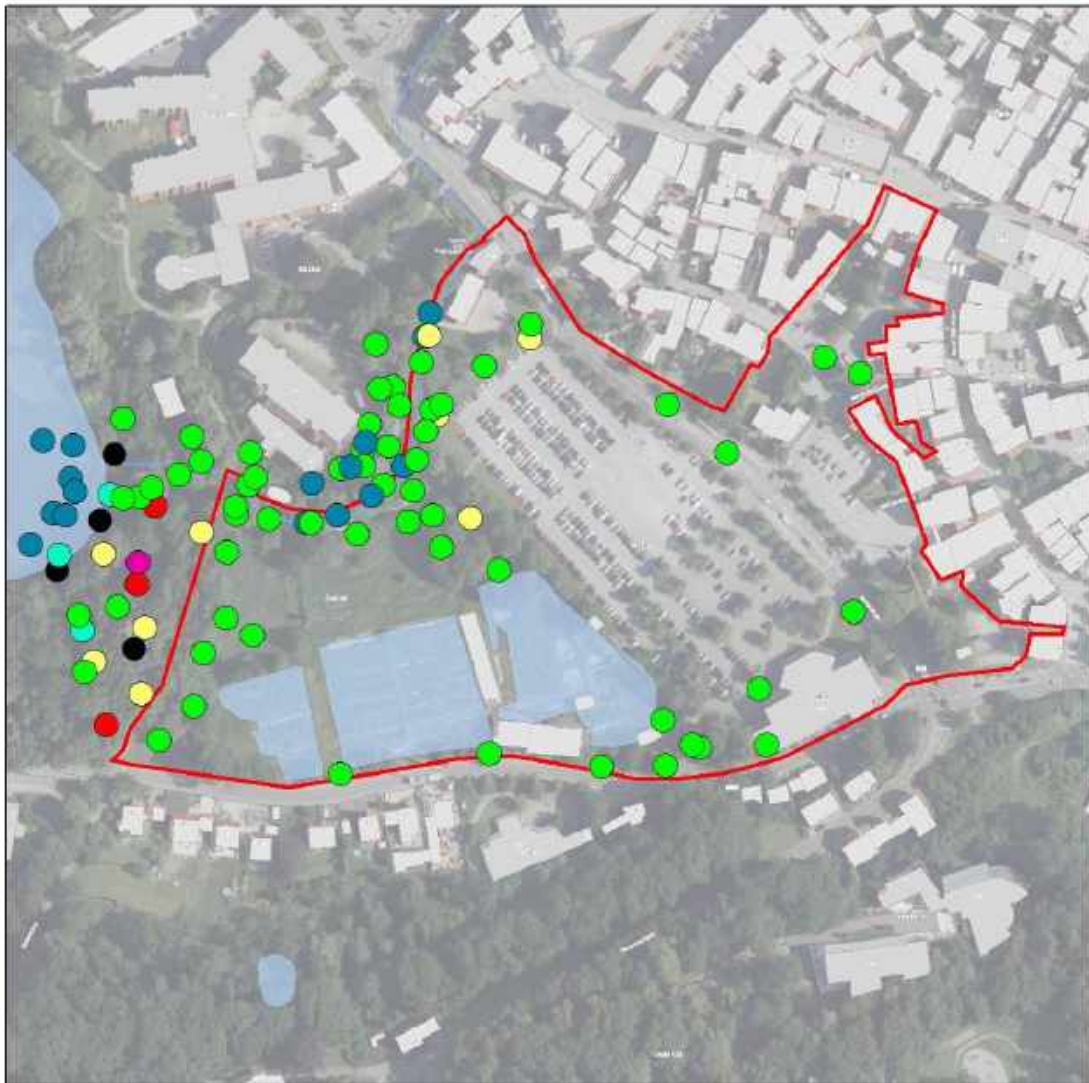


1:2.500



PE Peter Endl (Dipl. Biol.)

Faunistische und floristische Gutachten



Karte 2: Fledermausarten- Detektornachweise

Legende

- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Langohr
- Mausohr
- Rauhautfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus
- Plangebiet



1:2.500



PE Peter Endl (Dipl. Biol.)

Faunistische und floristische Gutachten



Karte 3: Amphibienarten

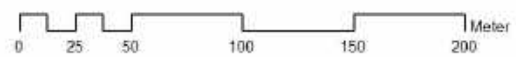
Legende

Art

- Erdkröte
- Teich-/Wasserfrosch
- Plangebiet



1:2.500



PE Peter Endl (Dipl. Biol.)
Faunistische und floristische Gutachten

1. Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Folgende Träger wurden beteiligt und haben sich zum Verfahren geäußert:

1. Landratsamt Ravensburg	2
2. Regierungspräsidium Tübingen Denkmalpflege.....	6
3. Regierungspräsidium Tübingen Raumordnung.....	8
4. Straßenverkehrsbehörde	12
5. Wasserversorgungsverband.....	12
6. Gemeinde Eberhardzell	12
7. Netze BW.....	13
8. Gemeinde Bergatreute	13
9. Vodafone.....	13
10. Thüga Energienetze GmbH	13
11. IHK	14
12. Gemeinde Baidt	14
13. Terranets bw GmbH	14
14. Bad Schussenried.....	15
15. Aulendorf.....	15
16. telia sonera	15
17. Gemeinde Wolpertswende	15
18. Deutsche Telekom.....	16
19. Regionalverband Bodensee-Oberschwaben.....	18

1. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Stellungnahme:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
1. Landratsamt Ravensburg Stellungnahme vom: 14.05.2020 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage Begründung: Nr. 3, S.6, SO großflächiger EZH: Bitte streichen Sie den letzten gelb markierten Satz. „Durch eine Mehrfachnutzung der Stellplätze werden Anschlusseinkäufe in der Innenstadt ...“ Der Nahversorger und Drogeriemarkt müssen die „notwendigen“ Stellplätze auf dem Baugrundstück selbst herstellen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Stellplätze für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Nr. 4, S. 7, 2. Absatz bitte anpassen. Die Umweltprüfung muss gemäß § 2 Abs. 4 auch auf Flächennutzungsplan-Ebene erfolgen. Nr. 5, Anlagen: Anlage 2: Der Satz ist nicht nachvollziehbar. Es müsste doch eher heißen, dass der Umweltbericht als gesonderter Bestandteil der Begründung beigefügt ist, § 2a Nr. 2 BauGB.	Die Anregung wird aufgenommen. Redaktionelle Änderung der Begründung: Der besagte Satz wird ersatzlos gestrichen. Die Anregung wird aufgenommen. Redaktionelle Ergänzung der Begründung: Nr.4 S.7 2. Absatz: das Wort „Bebauungsplanverfahren“ wird durch „Flächennutzungsplanverfahren“ ersetzt. Die Anregung wird aufgenommen. Redaktionelle Ergänzung der Begründung Umformulierung Anlage 2: Beide Umweltberichte (FNP und BP mit kartographischer Maßnahmenübersicht der CEF-Maßnahmen) sind im Rahmen der Abschichtung zusammen zu betrachten und werden gesonderter Teil der Begründung.

Stellungnahme:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
<u>Plan:</u> Der Begriff „Festwiese“ bitten wir entsprechend den bisher vorgelegten Unterlagen wieder in die Grünfläche zu verschieben <u>Umweltbericht:</u> S. 5, rechte Spalte 2. Abschnitt: § 15 UVPG ist nicht korrekt. Es müsste § 50 Abs. 3 UVPG heißen. Hinsichtlich des Parkplatzes, der ggf. der Nr. 18.4.2 der Anlage 1 UVPG unterliegt, sollte ggf. auf § 50 Abs. 1 UVPG verwiesen werden. Bitte ergänzen. B. Gewerbeaufsicht, Bodenschutz, Altlasten, Grundwasser, Abwasser keine Anregungen C. Naturschutz Fr. Mazenmiller/König , Tel.: 0751 85-4244/-4233 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage	Umweltbericht mit überschlägiger Umweltprüfung (FP Sigmund, 06.02.2020). Als Anlagen werden der Umweltbericht des Bebauungsplans „Bleiche“ (07.09.2018), die Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (07.09.2018), die faunistische Untersuchung (07.09.2018) und die Maßnahmenübersicht (14.05.2018) beigelegt. Die Anregung wird aufgenommen. Redaktionelle Änderung der Planzeichnung. Der Begriff „Festwiese“ wird komplett in die Grünfläche geschoben. Die Anregung wird aufgenommen. Es erfolgt eine redaktionelle Ergänzung des Umweltberichts (S. 5 und 7) Die Anregung wird redaktionell übernommen. Die geplante Drehung des Parkplatzes führt zu keiner Erhöhung der öffentlichen Parkplätze. Deshalb besteht keine Betroffenheit gemäß 18.4.2 der Anlage 1 UVPG. Keine Anregungen

Stellungnahme:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
1.1 Artenschutz, § 44 (1), (5) BNatSchG Die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG sind auf Ebene Flächennutzungsplan (FNP) im Rahmen einer überschlägigen Prüfung zu berücksichtigen. Es ist darzulegen, dass dem Plangebiet keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen und notwendige Maßnahmen (z.B. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) auf der nächsten Ebene (Bebauungsplan (BP)) bewältigt werden können. Sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gegeben, muss bereits auf FNP-Ebene erkennbar sein, dass im nachfolgenden BP-Verfahren artenschutzkonforme Lösungen gegeben sind und diese umsetzbar sind! Diese Prognose/Zusammenfassung zum Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG fehlt bzw. ist unzureichend (vgl. u.a. Punkte 2.2.3.6, 3.2, S. 20, 23): Im Umweltbericht zum FNP wird der Artenschutz nicht separat abgearbeitet. Da auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan verwiesen wird, kann hier ohne Prüfung der Bebauungsplanunterlagen keine Beurteilung vorgenommen werden. Zur Veranschaulichung/Nachvollziehbarkeit sollten die Ergebnisse zusammengefasst und die unter 3.2. benannten Maßnahmen zum speziellen Artenschutz in einer Karte dargestellt werden.	Die Anregung wird aufgenommen. Es erfolgt eine redaktionelle Ergänzung des Umweltberichts und der Begründung. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung/ Abarbeitung Artenschutz erfolgte auf der detaillierten Ebene des Bebauungsplanes. Diese Unterlagen wurden bereits geprüft. Folgendes Fazit für die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG wird im Umweltbericht und der Begründung ergänzt: Mit Umsetzung der Planung bzw. mit Aufstellung der Bauleitpläne werden Eingriffe planungsrechtlich ermöglicht, die ohne spezielle Vermeidungsmaßnahmen und ohne Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) zu Verbotstatbeständen im speziellen Artenschutz führen würden. Für die vom Vorhaben verbotstatbestandlich betroffenen oder potenziell betroffenen Arten wurden kompensatorischen Maßnahmen erarbeitet, so dass der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt bzw. der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert wird und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird. Die Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) CEF1 bis CEF4 sowie auch die Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V4 sind vorgezogen vor Baubeginn umzusetzen und eine günstige Wirkungsprognose ist zu gewährleisten. Das Einfügen der kartographischen Darstellung, auf die im Anhang verwiesen wird, in den Text zum speziellen Artenschutz auf Seite 23 wird zur Visualisierung redaktionell erfolgen.

Stellungnahme:

Abwägungs- und Beschlussvorschlag:



1.2 Umweltbericht/Begründung, §§ 1 (6) Nr. 7, 1a, 2 (4) BauGB

Die Abarbeitung bzw. Zusammenfassung der Umweltbelange nach §§ 1 (6) Nr. 7, 1a, 2 (4) BauGB muss auf FNP-Ebene insoweit erfolgen, dass für betroffene naturschutzrechtlichen Belange (z.B. Artenschutz, Schutzgebiete....) eine rechtskonforme Lösung auf der nächsten Planungsebene (BP) möglich ist.

Da es sich um eine Planung im Parallelverfahren handelt, sollte in der Begründung vermerkt werden, dass die im Bebauungsplanentwurf und Maßnahmenplan vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden müssen.

Auf die im Umweltbericht zum FNP auf S. 28 aufgezählten

Die Anregung wird aufgenommen. Die Begründung wird unter 4. Umweltbericht um einen Absatz zu den vorgesehenen Maßnahmen redaktionell ergänzt. Dies wird mit einem Verweis auf die Maßnahmenübersicht der vorgezogenen Maßnahmen (CEF) und den Vermeidungsmaßnahmen ergänzt.

Stellungnahme:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
Unterlagen und Gutachten wird ausdrücklich verwiesen. E. Oberflächengewässer Hr. Rupp, Tel.: 0751 85-4251 Die in der Stellungnahme vom 04.07.2017 angesprochenen Berechnungen zu den Überflutungsgebieten wurden inzwischen durch das Büro Pro Aqua durchgeführt. Das Ergebnis ist im Umweltbericht auf Seite 13 ff dargestellt. In der westlichen Gemeinbedarfsfläche besteht keine Betroffenheit mehr. Der Änderung wird zugestimmt. D. Abwasser Fr. Fritzgerald, Tel.: 0751 85-4266 Hinweise Für alle Erschließungen muss grundsätzlich die abwassertechnische Entsorgung gewährleistet sein. Vor der abwassertechnischen Erschließung ist die Notwendigkeit von Wasserrechtsverfahren zu prüfen. Werden Rechtsverfahren erforderlich sind diese frühzeitig bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.	Es werden keine Bedenken aufgeführt. Den Änderungen durch die neuen Berechnungen zu den Überflutungsgebieten wird zugestimmt. Diese Stellungnahme wird unter 3. RP Tübingen, Punkt III dieser Abwägungstabelle zitiert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Textteil wird nicht geändert.
2. Regierungspräsidium Tübingen Denkmalpflege Stellungnahme vom : 09.04.2020 Weitere Anregungen oder Bedenken, die über die unten angefügte Stellungnahme zur ersten Anhörung hinausgehen würden, werden nicht vorgetragen.	Keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung. Führt zu keiner Änderung. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Anregungen oder Bedenken

Stellungnahme:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
<u>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u> Das Plangebiet befindet sich in der gem. § 15/3 DSchG geschützten Umgebung des Schlosses der Fürsten von Waldburg-Wolfegg und Waldsee. Der Komplex stellt nicht nur eine Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung dar, sondern wurde von der Regionalplanung auch als regional bedeutsam eingestuft. Insofern sind hier denkmalfachlichen Belange berührt. Darüber hinaus haben die zur Auflassung vorgesehenen Teiche zur Fischzucht für die lokalhistorische Wirtschaftsgeschichte eine gewisse Bedeutung, Denkmaleigenschaften konnten aber nicht erkannt werden. Grundsätzlich bestehen daher keine Bedenken gegen die Änderung des FNP. Aufgrund des Umgebungsschutzes bedürfen jedoch alle Maßnahmen auch einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Es wird darauf zu achten sein, dass die geplanten neuen Gebäude (Einzelhandel, Stadthalle) und die Parkplätze so gestaltet werden, dass diese keine Beeinträchtigung der geschützten Umgebung des Schlosses darstellen. Um eine weitere Beteiligung in der verbindlichen Bauleitplanung wird gebeten. <u>2. Archäologische Denkmalpflege:</u> Aus Sicht der Archäologie gibt es zur o.g. Planung keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	vorgetragen werden. Die Stellungnahme vom 10.01.2018 wird hier erneut wie nachfolgend abgewogen. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass alle Maßnahmen aufgrund des Umgebungsschutzes einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge des Bebauungsplans wurde die Fachdenkmalpflege beteiligt. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass alle Maßnahmen aufgrund des Umgebungsschutzes einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge des Bebauungsplans wurde die Fachdenkmalpflege beteiligt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
3. Regierungspräsidium Tübingen Raumordnung Stellungnahme vom: 13.05.2020 I. Belange der Raumordnung Nach den vorgelegten Unterlagen hat die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee – Bergatreute im Bereich „Bleiche“ den Bebauungsplan „Bleiche“ aufgestellt, der u.a. ein „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel“ festsetzt. Für die Aufstellung dieses Bebauungsplans war auch eine Änderung des Flächennutzungsplans „Bleiche“ erforderlich, die jedoch aufgrund eines Verfahrensfehlers durch das Landratsamt Ravensburg nicht genehmigt werden konnte. Im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch werden die Behörden nun erneut beteiligt. Zu der Änderung des Flächennutzungsplans haben wir zuletzt unter dem 19.01.2018 Stellung genommen. <i>Gemäß dem Anschreiben der citiplan GmbH soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Bleiche“ geändert werden. Im Flächennutzungsplan wird auf der Fläche zukünftig u.a. ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ dargestellt.</i> <i>Nach der im Bebauungsplanverfahren vorgelegten Untersuchung der imakomm von Oktober 2015, die die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes mit max. 1.200 m² Verkaufsfläche und die Ansiedlung eines Drogeriemarktes mit max. 800 m² Verkaufsfläche untersucht, sind für die Ansiedlung dieser Betriebe die Ziele der</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>

Stellungnahme:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
<i>Raumordnung zum Einzelhandel eingehalten.</i> <i>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen somit aus Sicht des Einzelhandels keine raumordnungsrechtlichen Bedenken.</i> <i>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass ein Drogeriemarkt mit max. 800 m² Verkaufsfläche kein großflächiger Einzelhandelsbetrieb ist. Es wird daher angeregt zu überprüfen, ob die Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“ dennoch beibehalten werden soll/kann oder ob die Zweckbestimmung geändert werden muss.</i> Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht des Einzelhandels weiterhin keine raumordnungsrechtlichen Bedenken. Es wird jedoch nochmals auf unseren damaligen Hinweis, dass ein Drogeriemarkt mit max. 800 m² Verkaufsfläche kein großflächiger Einzelhandelsbetrieb ist, hingewiesen. Es wurde daher angeregt zu überprüfen, ob die Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“ dennoch beibehalten werden soll/kann oder ob die Zweckbestimmung geändert werden muss, z.B. hin zu einer Zweckbestimmung „Einzelhandel“ ohne den Zusatz der Großflächigkeit.	Keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung. Führt zu keiner Änderung Die Zweckbestimmung orientiert sich an der Planzeichenerklärung. Ein neues Planzeichen für geplante Einzelhandelsflächen ist nicht notwendig. Durch die Agglomeration des Drogeriemarkts und des Einzelhandelbetriebes ist es insgesamt großflächig, auch wenn einzelne Betriebe nicht großflächig sind.
II. Belange des Straßenbaus Das Regierungspräsidium - Abteilung Straßenwesen und Verkehr - erhebt keine Einwendungen zur erneut vorgelegten 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Bleiche“. Die Stellungnahme vom 19.01.2018 behält ihre Gültigkeit: <i>Das Plangebiet befindet sich straßenrechtlich innerhalb des</i>	Keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung. Führt zu keiner Änderung. <i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>

Stellungnahme:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
<i>Erschließungsbereiches der L 275. Das Regierungspräsidium – Abteilung Straßenwesen und Verkehr – erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zum vorgelegten Bebauungsplan.</i> <i>Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird geprüft, ob die Bleichestraße – L 275 – gemäß Straßengesetz Baden-Württemberg zur Gemeindestraße abzustufen ist.</i> <i>Bis zu einer eventuellen Abstufung ist bei der weiteren Planung zu beachten, dass bauliche Veränderungen an der Landesstraße nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Straßenbauverwaltung als Träger der Straßenbaulast zulässig sind. Die bisherigen Überlegungen/Planungen zur baulichen Veränderungen der Bleichestraße sind noch <u>nicht</u> endgültig mit der Straßenbauverwaltung abgestimmt worden.</i> <i>Die straßenbauliche Genehmigung muss vor Baubeginn beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 47.3 Baureferat Süd, eingeholt werden. Die Stadt beauftragt hierfür ein in der Straßenplanung erfahrenes Ingenieurbüro mit der Erstellung der RE- Unterlagen und lässt diesen Entwurf von einem zertifizierten Auditor nach ESAS 2002 auditieren (Ausführungsentwurfsaudit). Sie holt die Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde ein und legt die Unterlagen zur Prüfung und Genehmigung vor.</i> <i>Die entstehenden Kosten für den Umbau der Bleichestraße sind von der Stadt als Veranlasserin in vollem Umfang zu tragen.</i> <i>Über den Umbau und die zeitliche Verwirklichung ist mit dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 45 - Straßenbetrieb und Verkehrstechnik - rechtzeitig vor Baubeginn eine Vereinbarung abzuschließen.</i> <i>Die straßenrechtlichen Belange an der K 7942 werden vom</i>	<i>Nach aktuellem Stand der Abstimmungen geht die Stadt Bad Waldsee von der Abstufung der Bleichestraße aus. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, wären in diesem Fall aber teilweise nicht relevant.</i> <i>Die Anmerkung wird von der Stadt Bad Waldsee zur Kenntnis genommen und dem beauftragten Büro Reik Ingenieurgesellschaft mbH mitgeteilt.</i> <i>Die Anmerkung wird von der Stadt Bad Waldsee zur Kenntnis genommen.</i> <i>Die Anmerkung wird von der Stadt Bad Waldsee zur Kenntnis genommen.</i> <i>Die Anmerkung wird von der Stadt Bad Waldsee zur Kenntnis genommen.</i> <i>Die Anmerkung wird von der Stadt Bad Waldsee zur Kenntnis genommen</i>

Stellungnahme:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
<i>Landratsamt Ravensburg -Straßenbauamt- wahrgenommen.</i> <i>Die Stadt Bad Waldsee wird gebeten, die Straßenbauverwaltung am weiteren Verfahren zu beteiligen.</i> <i>Weitere Bedenken und Anregungen behält sich die Straßenbauverwaltung vor.</i> III. Belange des Hochwasserschutzes „Wir weisen darauf hin, dass die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplans in Bad Waldsee im Bereich „Bleiche“ teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegt. Die Ausweisung neuer Baugebiete auf diesen Flächen ist unzulässig.“ Die hier für die Beurteilung maßgeblichen Hochwassergefahrenkarten liegen bereits vor (Direktlink: https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/ktnCT). Ob ein neues Baugebiet hier vorliegt muss durch die Baurechtsbehörde geprüft werden. Unabhängig vom Bestehen eines Bebauungsplans bedarf jede Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet zusätzlich einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG. Festgesetzte Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 76 Abs. 2 WHG sowie des § 65 Abs. 1 WG (i.d.R. Flächenausdehnung HQ100 der HWGK) und Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 WHG (i.d.R. Flächenausdehnung HQextrem der HWGK) sind nachrichtlich (§ 5 Abs. 4a BauGB) im Bebauungsplan darzustellen. Im Internet sind unter www.hochwasserbw.de	<i>Die Straßenbauverwaltung wird am weiteren Verfahren beteiligt.</i> Die Bedenken werden zurückgewiesen. Der Plan wird nicht geändert. Es wird auf die Stellungnahme des LRA Ravensburg verwiesen. „Die in der Stellungnahme vom 04.07.2017 angesprochenen Berechnungen zu den Überflutungsgebieten wurden inzwischen durch das Büro Pro Aqua durchgeführt. Das Ergebnis ist im Umweltbericht auf Seite 13 ff dargestellt. In der westlichen Gemeinbedarfsfläche besteht keine Betroffenheit mehr. Der Änderung wird zugestimmt.“ Hier wird eine Abstimmung empfohlen, da die Neuberechnungen offenbar noch nicht in den LUBW Server eingepflegt sind.

Stellungnahme:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
Kompaktinformationen (unter dem Reiter „Unser Service – Publikationen“) zur Hochwasservorsorge, hochwasserangepasstem Bauen und weiteren Hochwasserthemen, sowie der Leitfaden „Hochwasser-Risiko-bewusst planen und bauen“ erhältlich. Die Ergebnisse der HWGK können bei der Landesanstalt für Umwelt als Download unter der E-Mail Hochwasserrisikomanagement@lubw.bwl.de angefragt werden.“	
4. Straßenverkehrsbehörde Stellungnahme vom: 09.04.2020 Keine Einwände	Keine Bedenken.
5. Wasserversorgungsverband Stellungnahme vom : 09.04.2020 Keine Einwände	Keine Bedenken.
6. Gemeinde Eberhardzell Stellungnahme vom: 03.04.2020 Keine Einwände	Keine Bedenken.

Stellungnahme:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
7. Netze BW Stellungnahme vom: 03.04.2020 Im Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderung unterhalten wir elektrische Anlagen. Wir haben zur Flächennutzungsplanänderung keine Anregung oder Bedenken vorzubringen. Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen.	Keine Bedenken.
8. Gemeinde Bergatreute Stellungnahme vom: 03.04.2020 Die Gemeinde Bergatreute stimmt der Planung zu und möchte nicht weiter am Verfahren beteiligt werden.	Keine Bedenken.
9. Vodafone Stellungnahme vom : 24.04.2020 Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Keine Bedenken.
10. Thüga Energienetze GmbH Stellungnahme vom: 15.04.2020 Gerne teilen wir Ihnen mit, dass von unserer Seite keine Einwände gegen die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Bleiche" bestehen.	Keine Bedenken.

Stellungnahme:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
11. IHK Stellungnahme vom : 13.05.2020 Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Planungsverfahren und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Bedenken bestehen.	Keine Bedenken.
12. Gemeinde Baintdt Stellungnahme vom: 09.04.2020 Durch die vorliegende 6. Änderung FNP Bereich „Bleiche“ der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee-Bergatreute werden die Belange der Gemeinde Baintdt nicht berührt. Wir bringen keine Bedenken und Anregungen vor.	Keine Bedenken.
13. Terranets bw GmbH Stellungnahme vom: 02.04.2020 Wir bedanken uns für die Beteiligung an der 6. Änderung des oben genannten Flächennutzungsplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen nicht betroffen sind. Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP liegen Anlagen der terranets bw GmbH. Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.	Keine Bedenken.

Stellungnahme:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
14. Bad Schussenried Stellungnahme vom: 03.04.2020 Die Stadt Bad Schussenried hat keine Einwände oder Anregungen zu dem o.g. Verfahren. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	Keine Bedenken.
15. Aulendorf Stellungnahme vom: 06.04.2020 Die Stadt Aulendorf hat keine Bedenken und Anregungen zur geplanten Änderung des FNP und wünscht keine weitere Beteiligung am Verfahren.	Keine Bedenken.
16. telia sonera Stellungnahme vom: 03.04.2020 im Auftrag der Telia Carrier Germany GmbH erteilt Ihnen die SPIE SAG GmbH die folgende Leitungsauskunft. Gemäß Ihres Schreibens vom 02.04.2020 teile ich Ihnen mit, dass vorhandene und mittelfristig geplante Rohranlagen im Eigentum der TeliaCarrier Germany GmbH nicht betroffen sind und somit keine Bedenken von unserer Seite gegen das o.a. Bauvorhaben bestehen.	Keine Bedenken.
17. Gemeinde Wolpertswende Stellungnahme vom: 07.04.2020 Keine Äußerung	Keine Bedenken.

Stellungnahme:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
18. Deutsche Telekom Stellungnahme vom: 12.05.2020 Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zur 6. Änderung FNP Bereich "Bleiche" der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee-Bergatreute Gegen die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die entsprechenden Pläne können jeweils aktuell bei uns unter Planauskunft.Suedwest@telekom.de abgefragt werden. Genaue Stellungnahmen sind jedoch erst möglich, wenn die daraus resultierenden Bebauungspläne ins Bauleitplanverfahren eingebunden und wir beteiligt werden.	Keine Bedenken. Die vorhandenen Telekommunikationslinien werden in der Ausführungsplanung berücksichtigt. Das Berücksichtigen oder bauplanungsrechtliche sichern geschieht jedoch nicht auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung.

Stellungnahme:



Abwägungs- und Beschlussvorschlag:

Stellungnahme:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
19. Regionalverband Bodensee-Oberschwaben Stellungnahme vom: 14.05.2020 Der o.g. Planung auf der Gemarkung Reute, Stadt Bad Waldsee, stehen gemäß den Festsetzungen im rechtskräftigen Regionalplan (1996) sowie gemäß den Festsetzungen in seinem Fortschreibungsentwurf keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG entgegen. Bezüglich des Einzelhandels verweisen wir auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 13.05.2020. Der Regionalverband bringt zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der VVG Bad Waldsee – Bergatreute keine weiteren Anregungen oder Bedenken vor.	Die Stellungnahme des RP Tübingen wird auf S. 8 f. abgewogen. Daraus resultiert keine Änderung der Unterlagen. Keine Bedenken.

Stellungnahme:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
20. HGV Bad Waldsee Stellungnahme vom: 12.05.2020 Sehr geehrte Damen und Herren, ihr Schreiben vom 01.04.2020 zur o.g. 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Bleiche samt Anlagen ist bei uns eingegangen. Wir verweisen hier ausdrücklich auf unsere 1. Stellungnahme vom 18.01.2018 und nehmen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Bleiche hiermit wie folgt Stellung: Der Handels- und Gewerbeverein Bad Waldsee e.V. steht grundsätzlich neuen Stadtgestaltungs- und Verkehrsmobilitätskonzepten sehr aufgeschlossen gegenüber, da sie die Attraktivität der Stadt Bad Waldsee nach außen erhöhen können. Aus unserer Sicht haben die o.g. Bebauungspläne folgende Punkte zum Ziel: 1. Verringerung des allgemeinen Kfz-Verkehrs 2. Verbesserte Anbindung zwischen der Altstadt und der Bleiche/Schlosspark 3. Verlegung der Stadthalle 4. Drehung des Parkplatzes 5. Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandels auf dem Standort Stadthalle 6. Verringerung der Trennwirkung durch die Bleichestraße 7. Einrichtung einer Festwiese <u>1. Verringerung des allgemeinen Kfz—Verkehrs:</u> Laut Verkehrsgutachten der Dr. Brenner Ingenieurgesellschaft GmbH aus dem Jahre 2010 wurde auf der Bleichestraße ein Verkehrsaufkommen von ca. 11.100 Kfz/24h ermittelt. Die Bleichestraße ist somit eine der wichtigsten Querungsachsen durch	Die 1. Stellungnahme vom 18.01.2018 wurde im Verfahren für den Bebauungsplan „Bleiche“ eingereicht und abgewogen. In diesem Verfahren wird jedoch die 6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Bleiche erarbeitet. Der Flächennutzungsplan ist der vorbereitende Bauleitplan und der darauffolgende Bebauungsplan ist der verbindliche Bauleitplan. In einem Flächennutzungsplanverfahren werden daher die Themen nicht in der Tiefe eines Bebauungsplans behandelt werden. Die folgenden Punkte werden nachfolgend einzeln abgewogen. Die Anregung führt zu keiner Planänderung. Die Bleichestraße ist nicht Gegenstand dieser Flächennutzungsplanänderung. Die Bleichestraße ist weiterhin Teil des innerstädtischen Verkehrsnetzes.

Stellungnahme:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
Bad Waldsee. Das bedeutet neben dem unbestritten hohen Verkehrsaufkommen aber auch eine hohe Frequenz an potentiellen Kunden/Tagesgästen/Urlaubern und spricht für die Attraktivität der Stadt Bad Waldsee. Ungeachtet dessen ist die Bleichestraße bei einer eventuellen Vollsperrung der B30 auch eine wichtige Umleitungsstraße. Das Gutachten der Dr. Brenner GmbH geht von einer zu erwartenden Verkehrszunahme um rund 13% und einem Anstieg der Bevölkerungszahlen in Bad Waldsee um rund 1.100 Einwohner aus (Prognose bis zum Jahr 2025). Somit kann in Zukunft nicht von einem sinkenden Verkehrsaufkommen auf der Bleichestraße ausgegangen werden. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass die geplante Verlegung der Busbuchten als Buskaps auf die Hauptverbindungsstraße durch Bad Waldsee unweigerlich zu einem nicht unerheblichen Verkehrsrückstau in beide Fahrtrichtungen führen wird. Im Bereich der Bleichestraße sind derzeit nur 2 Querungshilfen eingeplant. Im Falle eines Rückstaus sehen wir die Gefahr, dass Personen nicht die Querungshilfen nutzen werden, sondern die Straße zwischen den wartenden Fahrzeugen queren werden. Die Unfallgefahr für mobilitätseingeschränkte Personen, ältere Personen und Kinder dürfte sich hiermit erhöhen. Darüber hinaus ist im Bereich des Fasnetsmuseums keine Querungshilfe vorgesehen und die bisherige Ampellösung auf Höhe der Stadthalle entfällt zukünftig ebenfalls. Ein sicheres Überqueren der Straße ist hier ebenfalls nur mehr bedingt möglich. Der bereits vom Gemeinderat beschlossene Anteil des öffentlichen Nahverkehrs von 45 % am Gesamtverkehr soll außerdem zu einem Rückgang des Verkehrsaufkommens beitragen. Diesen Ansatz sehen wir kritisch, da bspw. der Citybus bereits jetzt nur bedingt angenommen wird. Darüberhinaus ist Bad Waldsee mit seinen umliegenden Gemeinden sehr ländlich geprägt und die Benutzung	

Stellungnahme:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
eines PKW für viele Nutzer Alltag. Ein „Zwang“ auf öffentliche Verkehrsmittel - 'wenn sie denn überhaupt verfügbar sind -- ausweichen zu müssen, wird sich kein mündiger Bürger vorschreiben lassen. <u>2. Verbesserte Anbindung zwischen der Altstadt und der Bleiche/Schlosspark:</u> Hier verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Punkt 1. Wir möchten aber erwähnen, dass die Einbeziehung des ehemaligen Fischzuchtareals generell sehr positiv zu sehen ist. Hier sehen wir die Möglichkeit, zusätzlichen Parkraum für Kunden/Gäste und Anwohner schaffen zu können. Außerdem wirkt sich die Anbindung zum Schloss auch optisch sehr attraktiv auf die Innenstadtgestaltung aus. <u>3. Verlegung der Stadthalle:</u> Die Verlegung der Stadthalle in den hinteren Bereich des Bleicheareals sehen wir zwiespältig. Sie birgt zum einen die Gefahr, dass die räumliche Trennung zur Innenstadt verstärkt wird und zum anderen wird der sehr problematische Untergrund sicherlich zu einer evtl. nicht absehbaren Kostensteigerung des Stadthallenneubaus führen. Die Verlegung der Stadthalle birgt auf der anderen Seite aber auch die Chance an einer zentralen Lage einen optionalen großflächigen Einzelhandel anzusiedeln, der für den Innenstadthandel als Magnet wirken kann. Ob es sich hier ausgerechnet um einen Lebensmitteleinzelhandel / Drogeriehandel handeln muss, mag angezweifelt werden, da in der Innenstadt zwischenzeitlich ein entsprechendes Geschäft angesiedelt wurde und im Bereich des Ballenmoos und in - den umliegenden Teilorten ebenfalls neue Einkaufsmärkte dazugekommen sind (bspw. Reute). Positiv bewerten wir die Änderung, dass auf der Fläche für den möglichen Nahversorger zusätzlich entsprechende Parkplätze ausgewiesen werden müssen. Dies wird zu einer Entspannung/Entzerrung der Parksituation beitragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung führt zu keiner Planänderung. Auf den Flächen der ehemaligen Fischzucht wäre theoretisch die Schaffung von weiterem Parkraum möglich, jedoch wird diese Fläche für einen mittelfristigen Neubau der Stadthalle benötigt. Die Stadthalle soll Ziel und Startpunkt für die Anbindung der Bleiche an die Altstadt sein. Die Anregung wird nicht aufgenommen. Führt zu keiner Planänderung. Mit der Flächennutzungsplanänderung wird nicht über die Verlegung der Stadthalle entschieden, sondern lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ermöglichung einer Verlegung der Stadthalle und der Ansiedlung eines großflächigen Nahversorgers und Drogeriemarkts geschaffen. Für eine endgültige Verlegung der Stadthalle werden weitere Beschlüsse des Gemeinderats von Bad Waldsee erforderlich. Die Stadthalle am heutigen Standort genießt Bestandsschutz. Durch die geplante Verlegung bildet die Mehrzweckhalle / Stadthalle den Auftakt und mit den inneren und äußeren Randwegen findet eine Vernetzung mit den Naherholungsflächen und der Innenstadt statt. Die Verlegung der Mehrzweckhalle/Stadthalle, um damit eine innenstadtnahe Fläche für einen Einzelhandelsmarkt und Drogeristen zu bekommen, ist das Ergebnis der Bürgerbeteiligung und wurde im städtebaulichen Rahmenplan, welcher am 06.02.2012 vom Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee beschlossen wurde, festgehalten. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung zu berücksichtigen.

Stellungnahme:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
<u>4. Drehung des Parkplatzes:</u> Die Drehung des Parkplatzes wirkt optisch sicherlich sehr ansprechend. Wir geben aber zu bedenken, dass sich die Laufwege erheblich verlängern werden und sich gerade im Falle einer hohen Auslastung des Parkplatzes für ältere und mobilitätseingeschränkte Personen nicht unerheblich auswirken können. Darüber hinaus geben wir zu Bedenken, dass Bad Waldsee insbesondere von einer Vielzahl an Tagesgästen besucht wird. Diese Gruppen reisen üblicherweise per Bus an. Eine zentrale Lösung für Reisebusse ist aus den Unterlagen für uns nicht ersichtlich und wäre dringend notwendig und für eine touristisch geprägte Stadt, wie Bad Waldsee, auch dringend angeraten.	Für den Bedarf eines großflächigen Einzelhandels wurden ein Einzelhandelsgutachten und eine Auswirkungsanalyse erstellt. <u>Auszug Auswirkungsanalyse Erstellung Bebauungsplan Bleiche, Oktober 2015:</u> Ansiedlungsvorhaben Lebensmittelmarkt: Städtebaulich schädigende Auswirkungen auf Nahversorgungsstandorte in der Standortgemeinde und die Nahversorgungsstrukturen insgesamt können ausgeschlossen werden. Die zur Verfügung stehenden Flächen im Hirschhof reichen für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarkts nicht aus. Eine Verkaufsfläche von bis zu 1.200 m² ist notwendig. Durch die Ansiedlung südlich des Bleiche-Parkplatzes ist eine Mehrfachnutzung der Parkplätze möglich, womit Park-Suchverkehr in der Altstadt vermieden wird. Am Standort Friedhofstraße stehen nur 439 m² Verkaufsfläche zur Verfügung. Durch die mögliche Erweiterung im Lebensmittelbereich soll die Nahversorgung für die Altstadt gestärkt werden. Die Anregung wird nicht aufgenommen. Führt zu keiner Planänderung. In der Bürgerwerkstatt am 23.09.2011 wurden die Wegelängen zwischen den Planungsvarianten D 2 (Im Bebauungsplan weiterverfolgte Variante mit gedrehtem Parkplatz) und Planungsvariante D 3 (Parkplatz neu gestaltet, aber nicht gedreht) miteinander verglichen. Der Weg zum Beginn der Dreikönigsgasse verlängert sich im Mittel um 70 m, was ca. 1 min mehr Fußweg bedeutet. Vom weitestferntesten Parkplatz am geplanten Stadthallenstandort verlängert sich der Fußweg um ca. 2 min. Die Bewirtschaftung des Parkplatzes wird nach der Herstellung des Parkplatzes geregelt. Organisatorische Maßnahmen zu Reisebussen sind im Flächennutzungsplanverfahren nicht relevant. Innenstadtnahe Alternativen stehen im Bereich nördlich des Stadtsees (Skateanlage) und der Bushaltestelle in der Friedhofstraße zur Verfügung.

Stellungnahme:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
<u>5. Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandels auf dem Standort Stadthalle:</u> Hier verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Punkt 3. Hier merken wir an, dass für das geplante Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel“ in dieser Größenordnung sicherlich mindestens 80 - 100 Parkplätze ausgewiesen werden müssten. Wir begrüßen es ausdrücklich, dass hier nun auf der Fläche des Nahversorgers zusätzlich auch entsprechende Parkplätze geschaffen werden. <u>6. Verringerung der Trennwirkung durch die Bleichestraße:</u> Die Umgestaltung des Bleicheareals bringt sehr viele Chancen mit sich. Gleichzeitig sehen wir aber nicht, dass die angeblichen Vorteile (Ampel fällt weg; Buskaps auf der Hauptdurchgangsstraße; wenige Querungshilfen...) so stark wiegen, dass neue Gefahrenquellen in Kauf genommen werden müssen. Für uns ist es außerdem sehr schwierig, die Planungen auf dem Bleicheareal in diesem Stadium getrennt von der weiteren Innenstadtplanung zu sehen. Durch die Umgestaltung des Hirschhofareals sowie des Grabenmühlparkplatzes entstehen bspw. an Markttagen neue Schwierigkeiten, da Marktbesucher nun längere Wege in Kauf nehmen müssen. Durch den geplanten Wegfall des Grabenmühlparkplatzes besteht außerdem die Gefahr, dass Kunden dann auf die umliegenden Einkaufszentren ausweichen werden, weil hier unzählige kostengünstige und nahe Parkplätze verfügbar sind und diese ohne Risiko erreicht werden können. <u>7. Einrichtung einer Festwiese:</u> Die Einrichtung einer Festwiese erscheint als Öffnung der Blickachse zum Schloss und als Erholungszone sinnvoll. In Anbetracht der wenigen Nutzungstage als Festwiese (Zirkus, Altstadt- und Seenachtsfest) und der bereits gestalteten Erholungszonen am Stadtsee würden wir uns eine Doppelnutzung als Ausweichparkfläche wünschen.	Die Anregung wird nicht aufgenommen. Führt zu keiner Planänderung. Durch die Flächennutzungsplanänderung wird lediglich die planungsrechtliche Voraussetzung für ein Bebauungsplanverfahren geschaffen. Es wird nicht über die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandels entschieden, sondern lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ermöglichung einer Verlegung der Stadthalle und der Ansiedlung eines großflächigen Nahversorgers und Drogeriemarkts geschaffen. In diesem Bebauungsplanverfahren wurde festgelegt, dass im Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel“ ein Parkdeck mit ca. 100 Parkplätzen errichtet werden kann. Die Anregung wird nicht aufgenommen. Führt zu keiner Planänderung. Das Hirschhofareal, der Grabenmühlplatz und die Bleichestraße sind nicht Gegenstand dieses Flächennutzungsplanverfahrens. Die Bleichestraße ist weiterhin Teil des innerstädtischen Verkehrsnetzes. Die Anregung wird nicht aufgenommen. Führt zu keiner Planänderung. Die Anregung wird nicht weiterverfolgt. Bei einer „Doppelnutzung als Ausweichparkfläche“ wäre das komplette städtebauliche Konzept konterkariert. Wesentliches Ziel ist nicht die Nutzung als Festwiese, sondern die Grünvernetzung in Altstadtnähe. Auch der Schutz der Schlossumgebung (auch unter dem Aspekt des Denkmalschutzes) ist von Belang. Die Idee und Lage der Festwiese sind aus dem städtebaulichen Rahmenplan abgeleitet, welcher am 06.02.2012 im Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee beschlossen wurde. Der Vorteil der

Stellungnahme:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
Abschließend möchten wir noch anmerken, dass die Planungen zum Bleicheareal und zum „Sondergebiet Sanatorium Schlosspark“ samt vorliegenden verkehrs- und städtebaulichen Entwicklungsplänen teilweise schon aus dem Jahr 2010 stammen. Wir fragen uns, ob hier die Aktualität noch gegeben ist oder eine erneute Überprüfung nach den jetzigen Gegebenheiten angebracht wäre. Darüber hinaus bestehen im Handel und in der Gastronomie Befürchtungen, dass sich Teile der geplanten Änderungen negativ auf deren Geschäftsmodelle auswirken könnten. Bereits heute ist es schwierig, nicht genutzte oder freiwerdende Räumlichkeiten wieder zu beleben und dies könnte sich durch Teile der geplanten Maßnahmen erheblich verstärken, was die Stadt Bad Waldsee insgesamt unattraktiver machen würde. Die „Verknappung“ der bestehenden Parkplätze durch den Umbau des Bleicheareals führt aus unserer Sicht zu keiner besseren Auslastung von anderen Innenstadtparkplätzen, da diese teilweise in den zukünftigen Planungen ebenfalls wegfallen sollen	Festwiese liegt zudem darin, dass für die Zeiten der Veranstaltung alle Parkplätze auf dem Bleiche-Parkplatz zur Verfügung stehen. Die Anregung wird nicht aufgenommen. Führt zu keiner Änderung. Es ist korrekt, dass Untersuchungen und Erhebungen zur Erarbeitung des städtischen Verkehrsentwicklungsplanes (VEP) bereits vor mehreren Jahren stattgefunden haben. Allerdings erfolgte zusätzlich zu den Erhebungen des VEP im Vorfeld der Verkehrssimulation der Bleichestraße im Jahr 2014 eine Aktualisierung des für die Simulation erforderlichen Datenmaterials durch neue Erhebungen. Die durchgeführte Verkehrssimulation basiert demnach auf umfangreicher und aktueller Datenbasis. Die Stadt Bad Waldsee sieht es als Vorteil an, auf die vorliegenden Daten und Gutachten zurückgreifen zu können. Insgesamt sind deutlich mehr Daten vorhanden als für eine Entscheidung erforderlich wären. Die Bürger der Stadt wurden im Rahmen öffentlicher Informationsveranstaltungen und Bürgerwerkstätten am Planungsprozess beteiligt und die Ergebnisse der kommunalpolitischen Debatten wurden öffentlich kommuniziert und in den Planungen berücksichtigt. Der Gemeinderat Bad Waldsee hat in mehreren Sitzungen und Entscheidungen auch über den Beschluss vom 06.02.2012 hinaus den politischen Willen bekundet, die Planungen weiter zu verfolgen. Die Anregung wird nicht aufgenommen. Führt zu keiner Planänderung. Für Eigentümer von zu vermietenden Objekten bietet die Stadt Bad Waldsee über das Leerstandsmanagement eine öffentliche Plattform an. Das Thema Parkplätze wurde beim Bebauungsplanverfahren „Bleiche“ intensiv bearbeitet und abgewogen. Für Bad Waldsee besteht ein großes Angebot an Parkplätzen. Im konkreten Flächennutzungsplanverfahren wird der Parkplatz „Bleiche“ lediglich in seiner Ausrichtung von Nordwest-Südost in West-Ost geändert.

Stellungnahme:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
(Grabenmühle, Klosterhof). Ein erheblicher Teil der Gäste und Kunden kommt aus den umliegenden Gemeinden/Städten und ist auf ein privates Kraftfahrzeug angewiesen. Wir möchten hier auch ausdrücklich auf die Planungen der umliegenden Städte, wie bspw. Ravensburg und Biberach hinweisen, die mit neuen und attraktiven Parkhäusern um ihre Kunden und Besucher werben und eine nicht zu unterschätzende Konkurrenz darstellen. Wir sind absolut für eine Modernisierung des Bleicheareals, möchten aber eindringlich darauf hinweisen, dass in der heutigen Zeit eine schnelle und unkomplizierte Erreichbarkeit und ein gefühltes Überangebot an kostengünstigen und zentralen Parkmöglichkeiten essentiell wichtig sind, um die Stadt für Kunden, Anwohner, Gäste und Geschäftsinhaber attraktiv zu halten. Bad Waldsee ist ein Kleinod in der umliegenden Städtelandschaft. Hier wurde seitens der Stadt in der Vergangenheit sehr viel richtig gemacht. Wir bitten Sie, unsere Bedenken bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen zu berücksichtigen. Gerne sind wir bereit, uns hier weiterhin einzubringen.	

Aufgestellt:

Pfullingen, 16.06.2020

citiplan GmbH

i.A. Oliver Strobel
M. Eng. Stadtplaner

**Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft
Bad Waldsee - Bergatreute**

Landkreis Ravensburg

Flächennutzungsplan

6. Änderung im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans

„Bleiche“

Begründung

Aufgestellt:

Pfullingen, den 16.06.2020

**citiplan GmbH
Wörthstraße 93
72793 Pfullingen**

1. Erfordernis der Flächennutzungsplanänderung

Der Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee hat am 06.02.2012 den städtebaulichen Rahmenplan „Entwicklungspotenziale Kernstadt“ beschlossen. Dieser sieht mehrere Einzelmaßnahmen vor. Zentrale Priorität genießt die Neugestaltung der Achse Fischteiche-Bleiche-Hirschhof mit der Herstellung einer Fußgänger-Achse, des Schlossparks mit Festwiese, des Bleiche-Parkplatzes unter Bäumen, dem Neubau einer Stadthalle/Mehrzweckhalle und Flächen für den Einzelhandel sowie der Bebauung des Hirschhofs.



Planungsprinzip: „Erkennbare Quartiere, lebendiges Zentrum, kurze Wege“

Am Standort der bisherigen Stadthalle mit Gemeinbedarfsfläche „Öffentliche Dienstleistung“ soll künftig eine Sonderbaufläche „Großflächiger Einzelhandel“ dargestellt werden. Westlich davon, entlang der K 7942 im Bereich der ehemaligen Fischzucht, ist die geplante Parkierung vorgesehen. Daran westlich anschließend eine geplante Gemeinbedarfsfläche „für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen“ für die geplante Stadthalle / Mehrzweckhalle. Der bestehende Parkplatz an der Bleichestraße wird als bestehender Parkplatz bzw. im nördlichen Bereich als geplante Festwiese dargestellt.



Auszug Städtebaulicher Rahmenplan „Entwicklungspotenziale Innenstadt Bad Waldsee“ Entwicklungsvariante D 2 Nahversorger plus Neubau Stadthalle; 13.01.2012

Zur Umsetzung der städtebaulichen Ziele hat der Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee am 06.05.2013 für den Bereich „Bleiche“ den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Bleiche“ gefasst. Zur Umsetzung dieser Planung muss auch der Flächennutzungsplan im sogenannten Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.

Anlass Bebauungsplanverfahren sowie städtebauliche und bauleitplanerische Ziele

Der städtebauliche Rahmenplan, welcher am 06.02.2012 durch den Gemeinderat beschlossen wurde, sieht mehrere Einzelmaßnahmen vor. Zentrale Priorität genießt die Neugestaltung der Stadtquartiere „Fischteiche-Bleiche-Grabenmühleareal-Hirschhof“ mit der Anlegung neuer attraktiver Fuß- und Radwege, Anlegung einer Festwiese, des Parkplatzes unter Bäumen, der Umgestaltung der Bleichestraße, des ehemaligen Stadtgrabens bzw. Grabenmühle-Areals sowie der städtebaulichen Umgestaltung des Hirschhofs.

Durch den Bebauungsplan „Bleiche“ und die 2. Änderung des Bebauungsplans „Sanatorium Schlosspark“ in einem Teilbereich wird Planungsrecht für die im städtebaulichen Rahmenplan vorgeschlagenen Änderungen zur Umgestaltung der Bleichestraße, des bisherigen Bleiche-Parkplatzes und des Fischzuchtareals geschaffen.

Das zentrale Anliegen des städtebaulichen Rahmenplans ist das Inwertsetzen der vorhandenen Qualitäten der Stadt Bad Waldsee, das Schaffen einer attraktiven, einladenden Ankunftssituation und das Bilden von Wiedererkennungseffekten. Über eine attraktive Gestaltung der Ankunftssituation soll die im Laufe der letzten Jahrzehnte sukzessive betriebene Entwicklung der historischen Altstadt systematisch und konsequent fortgesetzt werden. Hiervon profitieren Bürger, Gäste und Kunden.

Oberstes Ziel der Planungen ist die Neuordnung der bestehenden Freiflächen im Planungsgebiet, Konversion der Fischteiche und die verbesserte Verbindung zwischen Innenstadt und Naherholungsbereichen.

Konkrete städtebauliche Ziele der Planung

- Sicherung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse durch Schaffung eines Standortangebots für eine neue, größere Stadthalle/Mehrzweckhalle
- Sicherung des zentralen Versorgungsbereichs durch die Ansiedlungsmöglichkeit eines Nahversorgers und Drogeriemarkts
- Schaffung eines Festplatzes, bei gleichzeitiger Entwicklung und Vernetzung von öffentlichen Grünflächen in Altstadtnähe
- Schaffung einer attraktiven Ankunftssituation mit guten, intuitiven Orientierungsmöglichkeiten
- Erlebnisreiche, einprägsame sowie sichere Fußweganbindungen zur nahen Altstadt
- Verringerung der Trennwirkung der Bleichestraße
- Verbesserung und Attraktivierung der Fußverkehrs- und Radverkehrsverhältnisse
- Barrierefreie Umgestaltung bestehender Bushaltestellen

Die Umgestaltung der Bleiche und der Fischteiche erfolgt über einen klassischen Bebauungsplan, da hier nach § 35 BauGB Außenbereich vorliegt und somit § 13 a BauGB ausgeschlossen ist.

Zum Erreichen dieser Ziele ist es erforderlich, den Bebauungsplan aufzustellen und den Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee – Bergatreute im Parallelverfahren zu ändern.

2. Lage und Größe

Folgende Grundstücke befinden sich in etwa innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung: Flst.-Nrn. 239, 242, 242/1. Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Bleichestraße und Steinacher Straße. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind jedoch nicht parzellenscharf.



Abb. Flächennutzungsplan Bestand Rechtskraft vom 9.12.2012 mit gestrichelt eingezeichnetem Geltungsbereich der 6. Änderung des FNP im Bereich „Bleiche“

Flächenbilanz

Gesamtfläche		37.555	qm	100	%
Gemeinbedarfsfläche	Planung	6.075	qm	16,2	%
Parkplatz	Planung	10.560	qm	28,3	%
Parkplatz	Bestand	8.900	qm	23,6	%
Sondergebiet großflächiger Einzelhandel	Planung	5.870	qm	15,6	%
Grünfläche Festwiese	Planung	6.150	qm	16,3	%

3. Flächen

Gemeinbedarfsfläche

Für die geplante Stadthalle /Mehrzweckhalle wird im westlichen Bereich der Bleiche eine geplante Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „kulturelle, sportliche und soziale Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen“ ausgewiesen.

Die neue Stadthalle kann als öffentliches Gebäude in einem öffentlichen Grünzug eine gute Wirkung entfalten. Sie kann errichtet werden, so lange die aktuell bestehende Stadthalle noch in Betrieb ist.

Die Realisierungspriorität eines Stadthallenneubaues kann sich am Bedarf orientieren. Demgegenüber hat die Gestaltung der öffentlichen Freiflächen und des öffentlichen Raumes (Neuordnung des Parkplatzes, der Festwiese und der Bleichestraße) zentrale Priorität.

Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel“

Durch die geplante Verlagerung der Stadthalle ergibt sich die Möglichkeit innenstadtnahen Einzelhandel anzusiedeln. Dazu wird die Gemeinbedarfsfläche im südöstlichen Bereich der Bleiche in eine geplante Fläche „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel“ geändert. Hier soll ein Nahversorger und ein Drogeriemarkt angesiedelt werden um den zentralen Versorgungsbereich zu stärken.

Ein Nahversorger und Drogeriemarkt dienen dem Erhalt des Zentrums als Handelsschwerpunkt - insbesondere dadurch, dass der Standort zum Einen über die Bleichestraße sehr verkehrsgünstig angebunden ist und zum Anderen auf denselben zentralen Parkplatz zurückgreifen kann, wie die innerstädtischen Einzelhändler. Hierdurch sind entsprechende Kopplungseffekte zu erwarten. Auf der Fläche für den Nahversorger werden zusätzlich auch entsprechende Parkplätze ausgewiesen. **Durch eine Mehrfachnutzung der Stellplätze werden Anschlusseinkäufe in der Innenstadt um einiges wahrscheinlicher als bei getrennten Parkierungsmöglichkeiten.**

Festwiese

Die geplante Festwiese wird im Wesentlichen aus Grünflächen bestehen, die für Veranstaltungen genutzt werden.

In Zukunft können somit auch bei Veranstaltungen auf der Festwiese in unmittelbarer Nähe Parkplätze auf den ausgewiesenen Flächen zur Verfügung gestellt werden. Dies bedeutet gegenüber den aktuellen Verhältnissen eine deutliche Verbesserung der Parkraumsituation. Der bestehende Parkplatz wird aktuell bei Festivitäten als Rummel-, Zeltstandort oder ähnliches genutzt. Er steht in diesen Fällen damit nicht als Parkierungsangebot zur Verfügung.

Parkplätze fallen in der heutigen Situation dann weg, wenn sie bei Veranstaltungen ganz besonders benötigt würden.

Durch die Drehung des Parkplatzes unter Einrichtung der Festwiese wird der Umgebungsbereich des Schlosses aufgewertet. Die Wahrnehmung des Schlosses als weiterer prägender Stadtbaustein in unmittelbarer Nachbarschaft zur Altstadt wird verbessert.

Parkplatz

Der Parkplatz wird um 90 Grad gedreht. Dadurch ergibt sich die Notwendigkeit den Bereich der Fischteiche als geplante Parkplatzfläche auszuweisen. Der Parkplatzbereich an der Bleichestraße wird als „Parkplatz“ Bestand ausgewiesen.

Hieraus ergibt sich zusätzlich zur Freistellung der bereits oben genannten Teilflächen eine Reihe weiterer städtebaulicher Vorteile:

- Es wird die Trennung zwischen Festnutzung und Parkierung ermöglicht.
- Einfassung und teilweise Bepflanzung des Parkplatzes mit Bäumen
- Erleichterte, intuitive Orientierung für ankommende Besucher.
- Attraktivierung des Stadtkerns als Wohn-, Einkaufs- und Dienstleistungsstandort

Die „Sonderbaufläche Fremdenverkehr“ angrenzend an die Steinacher Straße wird ersatzlos gestrichen und in den geplanten Parkplatz integriert.

4. Umweltbericht

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird im Rahmen des **Flächennutzungsplanverfahrens** **Bebauungsplanverfahrens** durchgeführt.

Der Umweltbericht zum Bebauungsplan „Bleiche“ mit der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP), der faunistischen Untersuchung und der Maßnahmenübersicht wird dem Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Bleiche als Anlage angefügt.

Die im Bebauungsplan „Bleiche“ und dem Maßnahmenplan (FP Sigmund, 15.05.2018) vorgesehenen vorgezogenen Maßnahmen (CEF) und Vermeidungsmaßnahmen müssen entsprechend umgesetzt werden.

Folgende Maßnahmen dienen der Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß §44 BNatSchG im speziellen Artenschutz und der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (übernommen aus Umweltbericht zum Bebauungsplan „Bleiche“; FP Sigmund, 07.09.2018):

Vermeidungsmaßnahme V1

Die nicht vorhabenbedingt in Anspruch genommenen Baumbestände (Gewässerbegleitender Baumbestand an Bachlauf), der Pfaffenbach sowie die nicht vorhabenbedingt in Anspruch genommenen Schilfbereiche sind vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen (Verbot von Lagerung von Baumaterial u.ä.). Einzelbäume sind durch einen Schutzzaun gegen mechanische Beschädigung, Verdichtung des Wurzelraumes sowie Bodenauf- und Bodenabtrag im Baubereich zu schützen.

Vermeidungsmaßnahme V2

Eine Rodung der vorhandenen Gehölze im Plangebiet ist nur im Zeitraum von Oktober bis einschließlich Februar zulässig (außerhalb der Brutzeit der Vogelarten und der Aktivitätsphasen von Fledermausarten). Für den Kleinen Wasserfrosch ist eine Nutzung der ehemaligen Fischzuchtanlage während des Winters auszuschließen. Daher ist hier ein vollständiges Ablassen der noch vorhandenen Wasserflächen im Winterhalbjahr erforderlich, um eine Tötung oder Verletzung der Art zu vermeiden.

Vermeidungsmaßnahme V3

Die vorhabenbedingt notwendigen Fällungen der Baumbestände müssen außerhalb der Brutzeit der Vogelarten erfolgen.

Bei Fällung ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich (Durchführungszeitraum im Winterhalbjahr). Die vorhandenen Baumhöhlen in den Gehölzen sind vor Fällung mittels Endoskop auf Belegung hin zu überprüfen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf möglicherweise in den Baumhöhlen überwinternde Tiere. Die vorhandenen nachgewiesenermaßen belegten Höhlenbäume sind zu markieren und von der Fällung im Winterhalbjahr auszunehmen. Im Anschluss ist die nachfolgend genannte Vermeidungsmaßnahme umzusetzen.

Vermeidungsmaßnahme V4

Über eine Markierung der potenziellen Quartierbäume innerhalb der Bauflächen wird ein vorläufiger Erhalt von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erreicht und eine Tötung oder Verletzung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (1) möglicherweise in den potenziellen Quartieren vorhandener Fledermausarten, Brutplätzen baumhöhlenbewohnender Vogelarten vermieden.

Folgende zusammengefasste Maßnahmen dienen der Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität im speziellen Artenschutz (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) (übernommen aus Umweltbericht zum Bebauungsplan „Bleiche“; FP Sigmund, 07.09.2018):

CEF1:

Im Bereich des Schlossparks sind standortgerechte, großkronige Laubbäume zu pflanzen (mindestens 10 Bäume) die künftig als Brutstätten der Wacholderdrossel geeignet sind.

CEF 2:

Für den baubedingten Verlust von kleinen Wasserflächen erfolgt die Neuanlage 2 kleiner besonnener Laichhabitate (Wasserfrosch und Teichfrosch) mit je rund 15 m² planintern (Anzahl 2)

CEF 3:

Insgesamt sind die vorhabenbedingt zu erhaltenden Schilfbereiche um eine Fläche von ca. 900m² zu ergänzen um den randlichen Verlust von Brutstätten von Sumpf- und Teichrohrsänger sowie von Laichhabitaten des Kleinen Wasserfroschs zu kompensieren. Die Vorgezogene Wiederherstellung muss in gleicher Flächengröße wie der Verlust erfolgen und ist auch als kleinere Trittflächen möglich → Maßnahme 2 (M2)

CEF 4:

- Anbringen von Nisthilfen nach derzeitig bekanntem Eingriffsumfang
- Anbringen von 3 Nistkästen (Beispiel Typ Schwegler: Fledermausflachkasten 1 FF)
- Anbringen von 3 Nistkästen (Beispiel Typ Schwegler: Fledermausflachkasten 1 FD)
- Anbringen von 6 Nistkästen (Beispiel Typ: Schwegler: 1B 26 cm Durchmesser)
- Anbringen von 2 Nistkästen. Beispiel: Schwegler- Sperlingskoloniehaus 1 SP an geeigneten Gebäuden im Umfeld.
- Anbringen von 3 Nistkästen – Beispiel: Schwegler – Halbhöhle 2 H an geeigneten Gebäuden im Umfeld.
- Anbringen von 3 Nistkästen/ Starenhöhlen (Beispiel Typ: Schwegler: 3S Ø 45mm)

Fazit für die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG (übernommen aus Umweltbericht mit überschlägiger Umweltprüfung; FP Sigmund, 16.06.2020):

Mit Umsetzung der Planung bzw. mit Aufstellung der Bauleitpläne werden Eingriffe planungsrechtlich ermöglicht, die ohne spezielle Vermeidungsmaß-

nahmen und ohne Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) zu Verbotstatbeständen im speziellen Artenschutz führen würden.

Für die vom Vorhaben verbotstatbestandlich betroffenen oder potenziell betroffenen Arten wurden kompensatorischen Maßnahmen erarbeitet, so dass der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt bzw. der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert wird und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird.

Die Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) CEF1 bis CEF4 sowie auch die Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V4 sind vorgezogen vor Baubeginn umzusetzen und eine günstige Wirkungsprognose ist zu gewährleisten.

5. Anlagen

Anlage 1: Deckblatt (Planzeichnung) zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans (citiplan GmbH, 16.06.2020)

Anlage 2: Beide Umweltberichte (FNP und Bebauungsplan „Bleiche“ mit kartographischer Maßnahmenübersicht der CEF-Maßnahmen) sind im Rahmen der Abschichtung zusammen zu betrachten und werden gesonderter Teil der Begründung.
Umweltbericht mit überschlägiger Umweltprüfung (FP Sigmund, 16.06.2020). Als Anlagen werden der Umweltbericht des Bebauungsplans „Bleiche“ (07.09.2018), die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (07.09.2018), die faunistische Untersuchung (07.09.2018) und die Maßnahmenübersicht (14.05.2018) beigelegt.

Anlage 3: Wegweiser nach Anlage 1 BauGB 2017 für die Umweltberichte zum Bebauungsplan „Bleiche“ und zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Bleiche“ (16.06.2020)

Aufgestellt: Pfullingen, den 16.06.2020

citiplan GmbH
i. A. Oliver Strobel
M. Eng. Stadtplaner

Beratungs- aktion	Kennung	Gremium	Datum
Vorberatung	öffentlich	Ausschuss für Umwelt und Technik	06.07.2020
Beschluss	öffentlich	Gemeinderat	27.07.2020
Aufhebung der Vorkaufsrechtsatzung im Bereich Bleiche - Satzungsbeschluss			

I. Beschlussvorschlag:

Die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet „ehemalige Fischzuchtanlage“ in Bad Waldsee vom 07.02.2011 wird gemäß beigefügtem Satzungstext aufgehoben.

II. zu beraten ist

über die Aufhebung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet „ehemalige Fischzuchtanlage in Bad Waldsee.

III. zum Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat am 07.02.2011 die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet „ehemalige Fischzuchtanlage“ in Bad Waldsee beschlossen. Ziel der Vorkaufssatzung war, die Realisierung von städtebaulichen Maßnahmen mittels Grunderwerb durch die Gemeinde zu sichern. Das Flurstück 242/1, Gemarkung Waldsee ist seit längerer Zeit im Eigentum der Stadt Bad Waldsee. Die Teilfläche des Grundstücks 1427, Gemarkung Waldsee im Westen des Bebauungsplans „Bleiche“ ist im Bebauungsplan „Bleiche“ als öffentliche Grünfläche bzw. als öffentlicher Fuß- und Radweg dargestellt. Für diese Teilfläche besteht bei Bedarf ein gesetzliches Vorkaufsrecht nach § 24 Baugesetzbuch (BauGB). Daher besteht keine Notwendigkeit mehr an der erlassenen Satzung festzuhalten. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, beigefügte Satzungsauhebung zu beschließen und bekanntzumachen.

IV. weitere Überlegungen:

Bad Waldsee, 04.06.2020

gez. Natterer

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf für die Aufhebung
2. Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht vom 07.02.2011
3. Lageplan vom 14.01.2011

Stadt Bad Waldsee

Satzung

über die Aufhebung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet "ehemalige Fischzuchtanlage" in Bad Waldsee

Aufgrund § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung in Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee am 27.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung der Stadt Bad Waldsee über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung) für das Gebiet „ehemalige Fischzuchtanlage“ in Bad Waldsee, beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 07.02.2011 und öffentlich bekanntgemacht am 10.02.2011, wird aufgehoben.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufssatzung ergibt sich aus dem Lageplan vom 14.01.2011, im Maßstab 1:2000. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.
2. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Waldsee, Flst. Nr. 242 und Flst. Nr. 242/1 sowie eine Teilfläche von Flst. Nr. 1427.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Waldsee, den 29.06.2020

Henne, Bürgermeister

Stadt Bad Waldsee

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung) für das Gebiet „ehemalige Fischzuchtanlage“ in Bad Waldsee

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee am 07.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Städtebauliche Maßnahme

- (1) Die Stadt Bad Waldsee zieht städtebauliche Maßnahmen im Bereich der „ehemaligen Fischzuchtanlage“ in Bad Waldsee in Betracht.
- (2) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt die Stadt Bad Waldsee für das Maßnahmengbiet eine Vorkaufssatzung.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufssatzung ergibt sich aus dem Lageplan vom 14.01.2011, im Maßstab 1:2000. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Waldsee, Flst. Nr. 242 und Flst. Nr. 242/1 sowie eine Teilfläche von Flst. Nr. 1427.

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung steht der Stadt Bad Waldsee nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken zu.
- (2) Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.
- (3) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB.

§ 4 Inkrafttreten

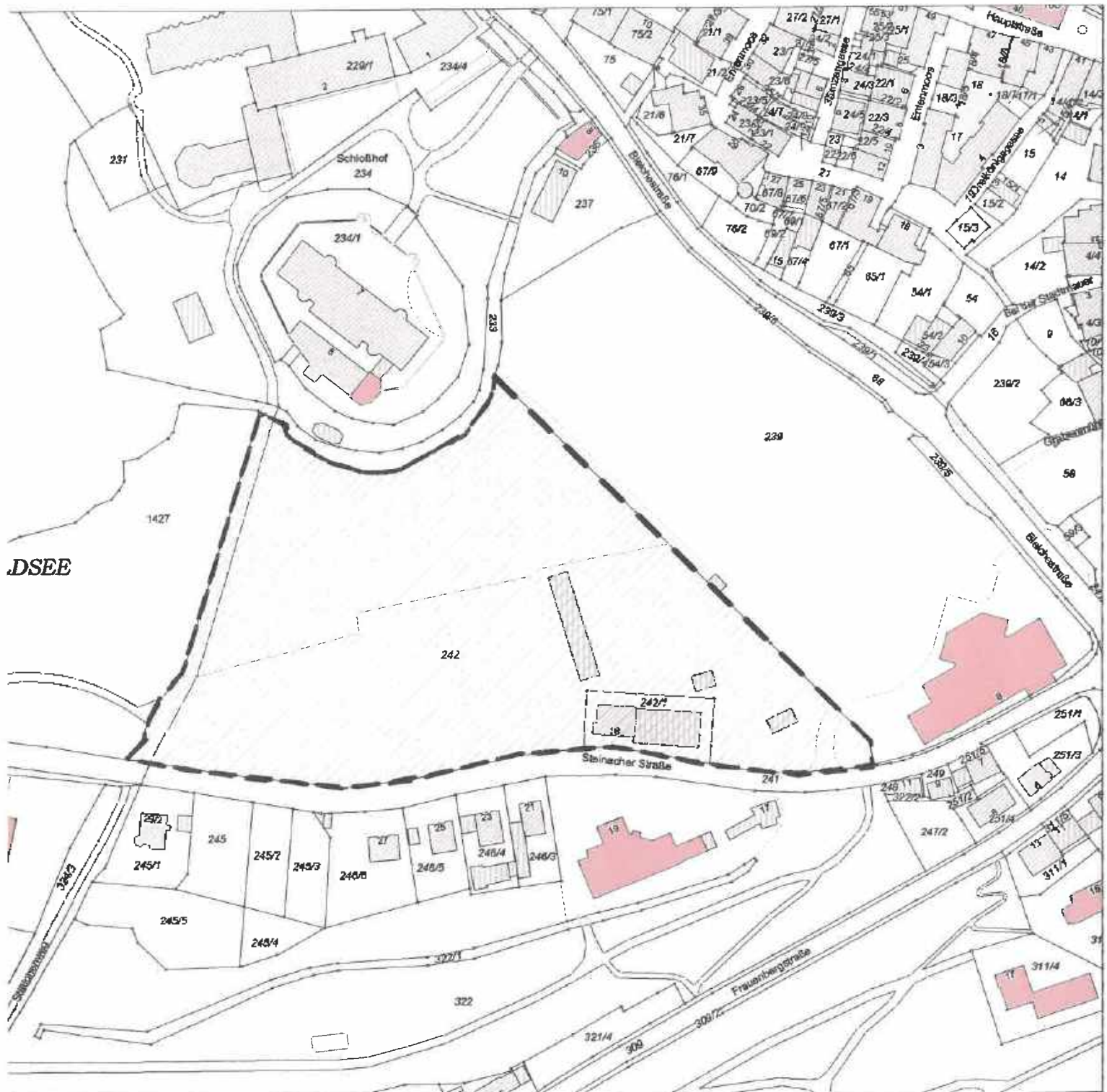
Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Waldsee, den 08.02.2011


Weinschenk, Bürgermeister

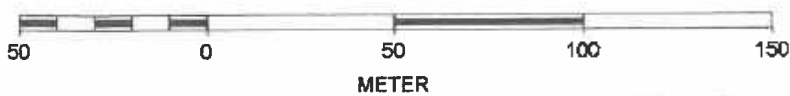


Geltungsbereich Vorkaufssatzung "ehemalige Fischzuchtanlage"



DSEE

MASSSTAB 1 : 2.000



Ausfertigungsvermerk:

Satzungsbeschluss: 07.02.11

Bad Waldsee, den 08.02.11

Weinschenk
Weinschenk, Bürgermeister



Freitag, 14. Januar 2011 08:45

Beratungs- aktion	Kennung	Gremium	Datum
Beschluss	öffentlich	Gemeinderat	27.07.2020
Einziehung des Weges Flst. 56, Gemarkung Michelwinnaden			

I. Beschlussvorschlag:

1. Der Weg Flst. 56, Gemarkung Michelwinnaden an der Hungerbergstraße wird eingezogen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Einziehung öffentlich bekanntzumachen.

II. zu beraten ist

über die Einziehung des Weges Flst. 56, Gemarkung Michelwinnaden.

III. zum Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat am 27.04.2020 der Einziehung des Weges Flst. 56, Gemarkung Michelwinnaden an der Hungerbergstraße zugestimmt. Der Weg Flst. 56 hat keine öffentliche Verkehrsfunktion mehr, da die anliegenden Grundstücke durch die Hungerbergstraße erschlossen sind. Das neue Baugebiet Hungerberg ist über eine neu zu bauende Erschließungsstraße von Norden her erschlossen.

Die geplante Einziehung des Weges wurde am 14.05.2020 öffentlich bekanntgemacht und für einen Monat öffentlich ausgelegt. Gegen die Einziehung sind keine Einwendungen eingegangen.

Nach dem Einziehungsbeschluss wird dieser abschließend bekanntgemacht.

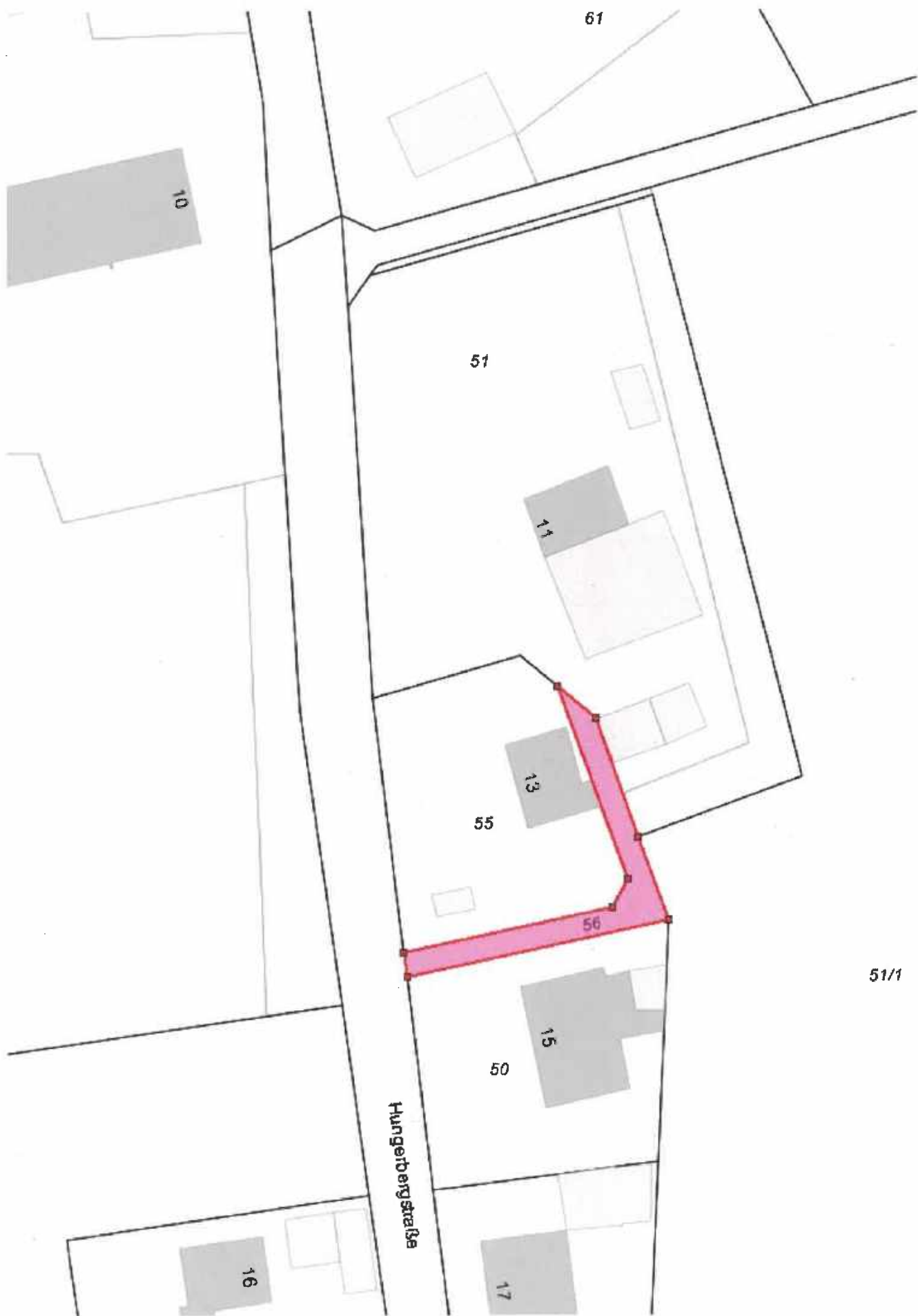
IV. weitere Überlegungen:

Bad Waldsee, 06.07.2020

gez. Natterer

Anlage(n):

1. Lageplan vom 03.03.2020



Beratungs- aktion	Kennung	Gremium	Datum
Beschluss	öffentlich	Gemeinderat	27.07.2020
Schulbauentwicklungsplanung am Bildungszentrum Döchtbühl: 1. Kurzbericht über den Umsetzungsstand der jeweiligen Schulen in der Stufe 1 2. Auftragsvergabe der Stufe 2 des Honorarangebotes für alle Schulen am Schulzentrum Döchtbühl an Fa. Campus GmbH, Reutlingen 3. Information über Mehrkosten Stufe 1 und Finanzierung			

I. Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt:

1. der Auftragsvergabe der Stufe 2 des Honorarangebotes für alle Schulen am Schulzentrum Döchtbühl an Fa. Campus GmbH, Reutlingen, zum Erhalt von Empfehlungsvarianten als möglichen Lösungsansätze für den schulischen Bedarf im Flächenlayout im Maßstab 1:500 in systematischen Grundrissen und Schnitten sowie einer Bewertungsmatrix mit gemeinsam festgelegten Parametern zum Preis von 31.500 € netto inkl. Nebenkosten zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer zu.
2. der Finanzierung über im Haushalt 2020 eingeplanten Haushaltsmittel zu.
3. nimmt die Erhöhung der Kosten der Honorarstufe 1 in Höhe von 24.675 € netto inkl. Nebenkosten zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer zur Kenntnis. Die Finanzierung erfolgt über im Haushalt 2020 eingestellte Haushaltsmittel.

II. zu beraten ist

Über die Auftragsvergabe der Stufe 2 des Honorarangebotes der Fa. Campus GmbH, Reutlingen, zum Erhalt von Empfehlungsvarianten als mögliche Lösungsansätze für den schulischen Bedarf im Flächenlayout im Maßstab 1:500 in systemischen Grundrissen und Schnitten sowie eine Bewertungsmatrix mit gemeinsam festgelegten Parametern.

III. zum Sachverhalt:

1. Mit dem Vergabebeschluss der Stufe 1 des Honorarangebots an die Fa. Campus GmbH, Reutlingen, vom 20.05.2019 wurde der Startschuss für die Schulbauentwicklungsplanung am Bildungszentrum Döchtbühl gegeben.

Grund hierfür waren die immer wieder an die Verwaltung herangetragenen, fehlenden Schul-, Kleingruppen-, Besprechungs-, Betreuungs- und Aufenthaltsräume der Schulen am Döchtbühl aufgrund der sich veränderten Pädagogik. Hinzu kommt der zusätzliche Bedarf an Klassenzimmern durch die Umstellung des Gymnasiums von G8 auf G9. Die volle Klassenstärke wird ab dem Schuljahr 2021/2022 erreicht sein.

Im Schuljahr 2013/2014 wurde der Neubau der Grundschule in Betrieb genommen. Für die damalige Antragstellung zur Schulbauförderung wurde zusammen mit dem RP Tübingen (Oberschulamt) der Flächen- und Raumbedarf ermittelt und auf das „gesamte Schulzentrum“ ausgerichtet.

In der Zwischenzeit haben sich jedoch einige Änderungen in der Schullandschaft und damit auch im möglichen Flächenkonzept der Schulen ergeben.

Deshalb entschied sich der Gemeinderat 2019 für eine vollumfängliche Betrachtung und Untersuchung des Raum- und Flächenbedarfs am Bildungszentrum über alle Schularten hinweg um letztlich feststellen zu können, wo baulicher Bedarf an neuen Flächen, Umbaubedarf im Bestand notwendig und möglich ist und wo Synergien möglich sind.

Mit fachlicher Unterstützung durch die Fa. Campus GmbH, Reutlingen, wurde mittlerweile im Rahmen der Stufe 1 der Schulentwicklungsprozess unter Beteiligung von Gemeinderat, Schulleitern, Lehrern und der Verwaltung gestartet, zusätzlich pädagogische Konzepte erarbeitet und überarbeitet, zusätzlich Raumtypenbücher in einer Informationsveranstaltung vorgestellt und von den Schulen anschließend erstellt und für das Gymnasium und die GWRS daraus bereits ein Entwurf des Raum- und Flächenprogrammes ermittelt.

Die Realschule und das SBBZ werden im Herbst ebenfalls so weit sein.

Um nach der Sommerpause im Bereich des Gymnasiums und GWRS weiter voranzuschreiten, wäre die Vergabe der Stufe 2 des Honorarangebotes notwendig.

Mit Abschluss der Stufe 2 liegt für jede Schule mindestens eine Empfehlungsvariante als möglicher Lösungsansatz für den schulischen Bedarf im Flächenlayout im Maßstab 1:500 in systemischen Grundrissen und Schnitten vor sowie eine Bewertungsmatrix mit gemeinsam festgelegten Parametern.

Die Empfehlungsvarianten mit den besten Bewertungen wären dann Grundlage für den Beschluss, welche Machbarkeitsstudien (Stufe III) für eine Masterplanung beauftragt werden.

Die Finanzierung der Ausgaben Stufe 2 erfolgt über im Haushalt 2020 eingeplante Haushaltsmittel. Das Honorarangebot liegt bei 31.500 € netto inkl. Nebenkosten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3. Aufgrund der zusätzlichen Unterstützung durch Fa. Campus bei der Erarbeitung bzw. Überarbeitung der pädagogischen Konzepte und der zusätzlich benötigten Informationsveranstaltung zur Erarbeitung der Raumtypenbücher entstanden Mehrkosten bei Stufe 1 in Höhe von 24.675 € netto inkl. Nebenkosten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Diese werden ebenfalls über die im Haushalt 2020 eingeplanten Haushaltsmittel finanziert.

IV. weitere Überlegungen:

Bad Waldsee, 13.07.2020

gez. Buemann

Beratungs- aktion	Kennung	Gremium	Datum
Kenntnis- nahme	öffentlich	Gemeinderat	27.07.2020
Markenprozess Bad Waldsee: Information Projekt- und Zeitplanung			

I. zu beraten ist

Die aktualisierte Projekt- und Zeitplanung zur Erarbeitung der Stadtmarke Bad Waldsee.

II. zum Sachverhalt:

Mit dem am 4. Februar gefassten Beschluss des Verwaltungsausschusses, wurde die Markenagentur CIMA Beratung + Management GmbH beauftragt, die Stadt Bad Waldsee während des Markenprozesses zu begleiten und offiziell die Analyse-Phase in Gang zu setzen:

Auszug aus Niederschrift 04.02.20

Beschluss:

Der Verwaltungsausschuss beschließt:

1. Die Marke Bad Waldsee strategisch weiterzuentwickeln.
2. Die Beauftragung einer Markenagentur mit der Analyse-Phase (Auftakt, Analyse, Zwischenergebnis).
3. Auf Grundlage der erarbeiteten Erkenntnisse, weiterführende Prozessphasen zu bestimmen.

Der Prozessstart wurde aufgrund der Pandemie-Entwicklung verzögert, der Zeitplan muss deshalb neu justiert werden. Zwischenzeitlich wurde auch die Zielsetzung bekannt, dass die Ernennung zur Großen Kreisstadt zum 01.01.2022 beantragt werden soll. Es bietet sich an, den Markenprozess bis Ende 2021 abzuschließen und somit die Große Kreisstadt Bad Waldsee bereits mit klarerer Positionierung und neuem, frischem Erscheinungsbild präsentieren zu können.

(siehe Anhang „Prozessplan MARKE Bad Waldsee“).

Die neue Zeitplanung sieht einen Projektstart im Herbst 2020 und eine Fertigstellung bis Ende 2021 vor. Die Steuerungsgruppe wird in Abstimmung mit dem Gemeinderat zusammengestellt.

III. weitere Überlegungen:

Bad Waldsee, 14.07.2020

gez. Karagja

Anlage(n):

1. Prozessplan MARKE Bad Waldsee



